



Staatspolitische Kommission des Ständerates
Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

18. April 2018 (RRB Nr. 369/2018)

**Parlamentarische Initiative 15.438 Berberat.
Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu den Vorentwürfen für eine Änderung des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverordnung betreffend den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in das Parlamentsgebäude eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und beschränken uns auf Bemerkungen in Zusammenhang mit den Zugangsberechtigungen für die Kantone bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter.

Gemäss dem erläuternden Bericht Ihrer Kommission werden die bestehenden Zutrittsausweise für Vertreterinnen und Vertreter der Kantonsregierungen sowie der KdK und der gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen nicht infrage gestellt. Entsprechende Dauer- ausweise sollen gemäss Vorschlag der Mehrheit Ihrer Kommission weiterhin von der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung im Rahmen ihres diesbezüglichen Handlungsspielraums ausgestellt werden können, ohne dass ein rechtlicher Anspruch geschaffen wird. Wir können dieser Regelung zustimmen.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis auf die besondere Rolle, die den Kantonen nach Massgabe der Bundesverfassung als souveräne Teile der Eidgenossenschaft und wichtigste Partner des Bundes sowohl bei der Rechtsetzung (Art. 45 BV) als auch beim Vollzug von Bundesrecht (Art. 46 BV) zukommt. Interessenvertreterinnen und -vertreter der Kantone unterscheiden sich damit grundlegend von Lobbyistinnen und Lobby-



isten aus der Privatwirtschaft oder dem Non-Profit-Sektor. Die mit der parlamentarischen Initiative angegangene Problematik der Transparenz stellt sich bei den kantonalen Interessenvertreterinnen und -vertretern nicht. Es handelt sich um demokratisch gewählte kantonale Regierungsmitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter, die im öffentlichen Interesse des Kantons bzw. der Kantone handeln. Wir gehen davon aus, dass diese besondere Rolle der Kantone weiterhin angemessen berücksichtigt wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

2. Mai 2018

RRB-Nr.: 431/2018
Direktion Staatskanzlei
Unser Zeichen 2018.STA.558
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Umsetzung der eingangs erwähnten Parlamentarischen Initiative.

Der Regierungsrat äussert sich nicht zu technischen Fragen, wie das eidgenössische Parlament den Zutritt zum Parlamentsgebäude regelt.

Eine transparente und faire Zutrittsregelung für das Lobbying im Parlament liegt allerdings im Interesse der Demokratie und der Glaubwürdigkeit der politischen Vertreterinnen und Vertreter. Das Anliegen der Parlamentarischen Initiative sollte deshalb klar und einfach umgesetzt werden.

Der Regierungsrat betont gleichzeitig ausdrücklich, dass die Interessenvertretung der Kantone im Bundesstaat nicht mit dem Lobbying von Verbänden, Organisationen oder auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmen gleichzusetzen ist. Den Kantonen kommt nach Massgabe der Bundesverfassung als souveränen Gliedstaaten der Eidgenossenschaft eine besondere Rolle zu, namentlich bei der Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes (Art. 45 BV), der Umsetzung von Bundesrecht (Art. 46 BV) und in der Aussenpolitik unseres Landes (Art. 55 BV).

Deshalb geht der Regierungsrat davon aus, dass der Zutritt für Vertreterinnen und Vertreter der Kantone sowie der kantonalen Regierungs- und Direktorenkonferenzen nicht in Frage

gestellt ist und in der heute bewährten Form auch in Zukunft ohne neue Einschränkungen möglich ist. Er würde eine formelle Regelung des Zutritts der Kantone begrüßen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber



Christoph Auer



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 50 20
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per E-Mail

spk.cip@parl.admin.ch

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste

Luzern, 1. Mai 2018

Protokoll-Nr.: 458

15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament. Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie uns den Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir begrüssen eine kostengünstige, vollzugstaugliche und einfache Regelung unter Gewährung grösstmöglicher Transparenz in Bezug auf die Frage, welche Interessen im Bundeshaus vertreten werden. Dabei muss die Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen gewährt sein.

Von besonderer Bedeutung für den Kanton Luzern ist die Frage der Ausstellung von Zutrittsausweisen für die Kantonsvertreterinnen und -vertreter. Eine entsprechende Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe drängt sich unseres Erachtens – namentlich in Anbetracht der anzustrebenden einfachen Lösung – nicht auf. Es ist uns indes ein Anliegen, dass die geltende Praxis in Bezug auf die Ausstellung von Zutrittsberechtigungen für Kantonsvertreterinnen und -vertreter aufrechterhalten bleibt. Insofern nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass sich weder gestützt auf die Ausführungen zum Entwurf der Mehrheit noch in denjenigen zum Vorschlag der Minderheit Hinweise ergeben, wonach diese Praxis von der Kommission infrage gestellt werden könnte.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Gresch-Brunner', written over the printed name and title.

Lukas Gresch-Brunner
Staatsschreiber

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Altdorf, 6. Februar 2018

15.438 Pa. IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 unterbreiten Sie den Kantonsregierungen einige Änderungen des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverordnung zur Stellungnahme.

Bei der Zutrittsregelung zum Parlamentsgebäude handelt es sich letztlich um eine innerparlamentarische Angelegenheit. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Regierungsrat des Kantons Uri auf eine Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

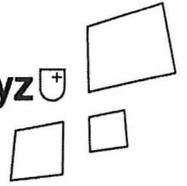
Standeskanzlei



Roman Balli, Kanzleidirektor

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz⁺



6431 Schwyz, Postfach 1260

An das
Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Schwyz, 10. April 2018

15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament
Vernehmlassung / Verzichtserklärung

Sehr geehrte Frau Bruderer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 lädt die Staatspolitische Kommission des Ständerats die Kantonsregierungen ein, zur oberwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 2. Mai 2018 Stellung zu nehmen.

Nachdem der Kanton Schwyz von den im Vorentwurf aufgeführten Änderungen nicht betroffen ist, verzichtet der Regierungsrat auf die Einreichung einer Vernehmlassungsantwort.

Für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Per Mail

Staatspolitische Kommission
des Ständerats

(spk.cip@parl.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: 2018-0055
Unser Zeichen: so

Sarnen, 21. März 2018

Parlamentarische Initiative

**„Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“:
Vorentwurf einer Änderung des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverord-
nung: Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 unterbreiten Sie den Kantonsregierungen einen Vorentwurf von Änderungen des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverordnung zur Vernehmlassung mit Frist bis 2. Mai 2018.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen weder die Föderalismustauglichkeit noch die Vollzugstauglichkeit von Kanton und Gemeinden. Die Zugangsmöglichkeiten für die Kantonsregierungen ändern sich gegenüber der heutigen Regelung nicht. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden erklärt sich daher mit dem Vorschlag der Kommissionmehrheit einverstanden und verzichtet auf weitere Ausführungen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, bestens.

Freundliche Grüsse

Staatskanzlei

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (Rechtsdienst)



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 1. Mai 2018

Parlamentarische Initiative 15.438. Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 25. Januar 2018 eingeladen zu oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung.

Grundsätzlich sind wir mit den Änderungen einverstanden. Wir regen aber an, die Wahlmöglichkeiten der Parlamentarier, wem sie einen Ausweis ausstellen wollen, nicht zu beschränken. Da die neuen Vorschriften diesbezüglich eine grössere Transparenz herstellen, ist diese Einschränkung unseres Erachtens nicht mehr notwendig.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- spk.cip@parl.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Sekretariat der Staats-
politischen Kommission
Parlamentdienste
3003 Bern

Glarus, 24. April 2018
Unsere Ref: 2018-29

Vernehmlassung zur Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Hochgeachtete Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Bei dieser Vorlage geht es um eine bessere Regelung des Lobbyings im Bundesparlament. Heute kann jeder Bundesparlamentarier für zwei Personen Zutrittsausweise ausstellen lassen. Dies will eine parlamentarische Initiative von Ständerat Didier Berberat ändern, indem sie eine Akkreditierung von Lobbyistinnen und Lobbyisten fordert.

Es stehen zwei Varianten zur Diskussion:

- Die von der Kommissionmehrheit der staatspolitischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen des Parlamentsgesetzes wollen die Verantwortung für den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nach wie vor bei den Parlamentsmitgliedern belassen. Allerdings soll die Anzahl der Personen, welche im Parlamentsgebäude Interessen vertreten, beschränkt werden. Jedes Ratsmitglied soll nur noch für eine Lobbyistin oder einen Lobbyisten einen Zutrittsausweis ausstellen lassen können. Wie von der parlamentarischen Initiative gefordert, sollen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zudem Angaben zu ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern und zu ihren Aufträgen machen. Im Weiteren soll gesetzlich festgehalten werden, dass die Ratsmitglieder von ihnen empfangene Tagesbesucherinnen und Tagesbesucher im Parlamentsgebäude zu begleiten haben: Interessenvertreterinnen und -vertreter sollen nicht als Tagesbesucherinnen und -besucher die neuen Zutrittsregelungen umgehen können.
- Eine Minderheit dagegen möchte, dass die Verantwortung für die Ausstellung von Zutrittsausweisen bei einem parlamentarischen Organ liegt, zumindest wenn es um den Zutritt von kommerziell tätigen Interessenvertreterinnen und -vertretern geht. Zudem werden im dazugehörigen Verordnungsentwurf Berechtigungen gewisser Kategorien (u.a. Kantonsregierungen) eingehender geregelt. Auch soll ein öffentliches Register geführt werden. Schliesslich sollen gewisse Verhaltensregeln und Sanktionsmöglichkeiten im Parlamentsgesetz verankert werden. Diese Regelung wäre administrativ aufwändiger als der Vorschlag der Kommissionmehrheit.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass das Lobbying im Bundesparlament eingehender geregelt wird. Eine Einschränkung ist hier notwendig. Dabei gilt es jedoch anzumerken, dass Parlamentarierinnen und -parlamentarier selbst zu Lobbyistinnen und Lobbyisten werden können, wenn sie die Interessen der von ihnen vertretenen Unternehmen, Branchen, Verbänden oder anderen Interessengruppen einbringen.

Wir teilen die Auffassung, dass das System der Kommissionsmehrheit einfach, kostengünstig und vollzugstauglich ist. Es schafft Transparenz, indem sich die Bürgerinnen und Bürger durch das öffentliche Register nicht nur über Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die Mandate der im Parlamentsgebäude tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten informieren können, sondern auch erfahren, wer ihnen diesen Zugang gewährt hat. Allerdings schlagen wir vor, dass im Sinne der Transparenz die Bestimmungen über das öffentliche Register, wie sie die Kommissionsminderheit vorschlägt, in die Fassung der Kommissionsmehrheit integriert werden sollen.

Wir teilen die Skepsis bezüglich einer Zugangsregelung durch ein Organ des Parlaments. Zudem ist eine solche Regelung administrativ aufwändig. Es gibt keine tauglichen Kriterien für die Gewährung oder Verweigerung des Zutritts. Wer den Zugang nicht erhält, wird gegenüber anderen ungleich behandelt und würde wahrscheinlich den Rechtsweg beschreiten. Die meisten Länder sehen deshalb, wie im Bericht ausgeführt, automatisierte Registrierungen vor.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

versandt am: **26. April 2018**



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Zug, 10. April 2018 hs

**Parlamentarischen Initiative 15.438s
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 hat die Staatspolitische Kommission des Ständerats ein Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» lanciert. Der Kanton Zug nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Lobbying für verschiedenste Anliegen ist im Parlament eines demokratischen Staates ein Faktum. Selbstverständlich müssen dafür allgemein gültige Regeln gelten, die einerseits den Zugang zu Parlamentarierinnen und Parlamentarier an ihrer Wirkungsstätte und andererseits einen geordneten Parlamentsbetrieb ermöglichen. Um die nötige Transparenz der Regelung zu garantieren, soll diese in den Grundzügen in einem Gesetz formuliert sein. In diesem Sinne unterstützen wir das Anliegen, dass nach wie vor eine gesetzliche Regelung im Parlamentsgesetz für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament gelten soll.

Anträge

I. Parlamentsgesetz

1. Die Revision des Gesetzes soll – mit Ausnahme von Ziffer 2 – gemäss Vorschlag der Kommissionmehrheit erfolgen.
2. Absätze 2 und 3 von Art. 69b sollen nicht im Gesetz, sondern in der entsprechenden Verordnung geregelt werden.

II. Parlamentsverwaltungsverordnung

1. Die Revision der Verordnung soll gemäss Vorschlag der Kommissionsmehrheit erfolgen.
2. Für die Kantonsregierungen sollen in jedem Fall mindestens zwei Dauerausweise ausgerichtet werden ohne besondere Gesuchstellung (Ergänzung von Art. 16b^{bis} Abs. 1 Bst. a).
3. Art. 16b^{septies} soll dahingehend geändert werden, dass der Einlass ins Gebäude unabhängig von der Zahl von Personen dann begrenzt oder vorübergehend verwehrt wird, wenn ein geordneter Ratsbetrieb nicht mehr möglich ist.

Begründung der Anträge

Antrag 1

Wir erachten es als richtig, dass die Zahl der Interessenvertreterinnen bzw. Interessenvertreter quantitativ beschränkt wird. Massgebend kann aber nicht die Qualität der ausgestellten Zutrittsausweise sein, wie dies die Kommissionsminderheit fordert, womit auch kein parlamentarisches Organ die entsprechenden Ausweise kontrollieren muss. In jedem Fall sollen aber die Kantone Zutrittsausweise nicht via Ratsmitglied erhalten.

Antrag 2

Wir erachten die vorgeschlagene gesetzliche Regelung, die grundsätzlich generell abstrakt sein sollte, mit Bezug auf Abs. 2 und 3 von Art. 69b als derart spezifisch, dass diese Vorgaben auch in der Parlamentsverwaltungsverordnung geregelt werden können.

Antrag 3

Die Revision der Verordnung gemäss Kommissionsmehrheit erachten wir als verständlich und nachvollziehbar. Wichtig für einen Kanton ist, dass er in jedem Fall Dauerausweise unabhängig von der Zahl anderer Ausweise erhält.

Antrag 4

Bezüglich der Anzahl Dauerausweise für Kantone erachten wir es als zielführend, wenn eine Mindestzahl von zwei Dauerausweisen in der Verordnung festgesetzt würde, und nicht die Verwaltungsdelegation über die Zahl der Dauerausweise entscheidet. Auch sollen die Kantonsregierungen nicht zuerst ein Gesuch stellen müssen. Die Kantone sind schliesslich die föderalen Einheiten im Bundesstaat und sind anders zu behandeln als Dachverbände.

Antrag 5

Wir begrüßen es, wenn der Zutritt zum Parlamentsgebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden kann. Allerdings soll dafür nicht eine Zahl von Personen mit einem unbestimmten Rechtsbegriff («sehr viele»), sondern die Aufrechterhaltung eines geordneten Ratsbetriebs massgebend sein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 10. April 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Mitteilung per E-Mail an:

- spk.cip@parl.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Staatskanzlei
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Secrétariat des Commissions
des institutions politiques
Services du Parlement
3003 Berne

Document PDF et Word à :
spk.cip@parl.admin.ch

Fribourg, le 24 avril 2018

15.438 lv. pa. CIP-CE Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions pour la possibilité qui nous est donnée d'exprimer notre point de vue sur cette initiative parlementaire.

En préambule, le Conseil d'Etat tient à préciser que son appréciation se limite volontairement au sort que l'avant-projet réserve aux cantons et à leurs représentants. Il estime qu'il ne lui appartient pas de se prononcer sur les mesures que le Parlement entend prendre pour instaurer plus de transparence en matière de lobbyisme.

Les cantons sont des partenaires de la Confédération et non des lobbies

Le Conseil d'Etat tient à souligner que l'on ne peut assimiler les cantons à des lobbies. Les cantons sont constitutifs de l'Etat fédéral et sont souverains constitutionnellement (art. 3 Cst.). Ils sont des partenaires de la Confédération et, conformément à l'art. 45 Cst., ils participent, dans les cas prévus par la Constitution fédérale, au processus de décision sur le plan fédéral, en particulier à l'élaboration de la législation. Ils sont par la suite souvent chargés de la mettre en œuvre. La Confédération est tenue de les informer de ses projets en temps utile et de manière détaillée, ainsi que de les consulter lorsque leurs intérêts sont touchés (al. 2). Il ressort de ces éléments que les positions que les cantons peuvent être appelés à défendre en marge ou dans le cadre des sessions parlementaires sont des positions arrêtées par des gouvernements élus dont la légitimité démocratique ne saurait être remise en cause, pas plus que la volonté d'agir en faveur de l'intérêt public.

La majorité des cantons a mis en place, ces dernières années, une structure administrative permettant à leur gouvernement de suivre de près l'évolution des dossiers traités par les Chambres fédérales, de faire entendre leur voix dans le cadre du processus législatif. Ces démarches se matérialisent généralement par le truchement des conférences spécialisées ou gouvernementales et se prolongent parfois par l'action des délégués cantonaux aux affaires fédérales avant et pendant les sessions parlementaires. Il s'agit pour ces derniers de documenter les députations sur les réalités et les attentes cantonales. En tout état de cause, ces démarches, pour être efficaces, ne souffrent d'aucun manque de transparence et ne peuvent par conséquent pas être assimilées à l'action de lobbies sectoriels ou privés. Elles doivent respecter le cadre propre au Parlement.

Appréciation des projets de réglementation soumis à consultation

L'avant-projet et le rapport explicatif de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats ne font guère mention de la particularité des cantons vis-à-vis des lobbies corporatistes, privés ou agences professionnelles. Certes, le principe du badge cantonal ne semble à priori pas remis en question. Mais son principe n'est pas pour autant arrêté par une inscription dans la loi ou l'ordonnance.

Selon le projet de la majorité de la commission, la délégation administrative (DA) pourrait délivrer des cartes d'accès de longue durée comme elle le fait actuellement avec les cartes "cantons". Les députés pourraient délivrer non plus deux mais un seul des deux accès à leur disposition à un représentant d'intérêts, parmi lesquels il faut comprendre également un "représentant cantonal".

Selon la minorité de la commission, la possibilité d'accorder un ou plusieurs accès à un canton serait expressément et exclusivement du ressort des services du Parlement et, in fine, de la délégation administrative (DA). En d'autres termes, un député ne pourrait pas accorder d'accès de longue durée à un représentant cantonal.

Que ce soit par la proposition de majorité ou de minorité, la possibilité offerte aux parlementaires de délivrer une carte d'accès s'en trouve de fait limitée. Il est indéniable que les représentants des cantons qui pouvaient jusqu'alors disposer d'un badge d'accès parrainé par un parlementaire se trouveraient dans une situation pour le moins délicate si aucune mesure complémentaire n'était prise et qu'ils seraient à la même enseigne que les représentants d'intérêts sectoriels ou privés.

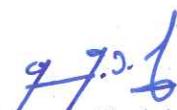
Le fait que les cartes journalières impliquent que le parlementaire devra à l'avenir accompagner son invité de manière continue tout au long de sa présence sous la coupole exclut de fait la solution actuelle qui était pratique et utile pour les représentants des cantons appelés à rencontrer plusieurs parlementaires sur une période de quelques heures.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat est d'avis que :

- > les membres des Gouvernements cantonaux et les délégués des cantons doivent être formellement distingués des groupes d'intérêts sectoriels ou privés. Le statut particulier des cantons (légitimité, etc.) les exclut de facto de la problématique liée à la transparence à laquelle s'attaque l'initiative ;
- > les membres des Gouvernements cantonaux et les délégués des cantons doivent disposer de cartes d'accès permanentes en nombre suffisant ;
- > ces dispositions doivent être formellement reconnues par la loi et/ou l'ordonnance.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Staatskanzlei

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 21
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.staatskanzlei.so.ch

Andreas Eng

Staatsschreiber
andreas.eng@sk.so.ch

A-Post
Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentssdienste
3003 Bern

2. Mai 2018

15.438 Pa.IV. Berberat: Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament - Vernehmlassungsantwort des Kantons Solothurn

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorentwürfen zu Änderungen des Parlamentsgesetzes ParlG und der Parlamentverwaltungsverordnung ParlVV danken wir Ihnen bestens.

Da sich die beabsichtigten Änderungen primär mit dem Hausrecht der Eidgenössischen Räte befassen, beschränken wir uns auf die zukünftige Regelung der Zutrittsrechte für Kantonsregierungen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie den Minderheitsanträgen zu folgen und den Kantonsregierungen einen direkten Zutrittsausweis zuzuteilen, wie dies in Art. 16b^{bis} Abs. 1 lit. a ParlVV vorgesehen ist (Minderheitsantrag).

Dies entspricht einerseits der geltenden, bewährten Praxis. Andererseits erachten wir es aufgrund der institutionellen Stellung und Bedeutung der Kantone als angemessen, wenn die Kantonsregierungen, unabhängig von Parlamentsmitgliedern, ein Dauerzutrittsrecht erhalten. Es würde zudem zu stossenden Ungleichbehandlungen unter den Kantonen führen, wenn einzelne Kantone nur aufgrund der Tatsache, dass ihre National- und Ständeräte bereits über ihre persönlichen Kontingente verfügt haben, kein Zutrittsrecht erhalten.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

(sig. Eng)

Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Basel, 18. April 2018

Regierungsratsbeschluss vom 17. April 2018

Vernehmlassung zu 15.438 Pa.lv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Parlamentarischen Initiative Berberat (15.438. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament) zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir können uns den Überlegungen der Kommissionsmehrheit grundsätzlich anschliessen und geben der gesetzgebungstechnisch einfachen und klaren Lösung den Vorzug. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst zudem ausdrücklich, dass die Zutrittsausweise für Vertreterinnen und Vertreter der schweizerischen Fachdirektorenkonferenzen und der Kantone nicht in Frage gestellt werden. Wir lesen dies als Anerkennung der besonderen Rolle, die den Kantonen nach Massgabe der Bundesverfassung als souveräne Teile der Eidgenossenschaft zukommt. In Bezug auf kommerziell tätige Interessenvertreterinnen und -vertreter begrüssen wir die Präzisierung der bisherigen Tagesausweise, wie in Art. 69b Abs. 5 VE Parlamentsgesetz vorgeschlagen. Angesichts des Umstands, dass jeder Kanton bisher einen einzigen Zutrittsausweis beantragen darf, gehen wir hingegen in Bezug auf Vertreterinnen und Vertreter von Kantonsregierungen und Kantonsverwaltungen davon aus, dass diese Regelung mit Augenmass angewendet wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Rückfragen steht Ihnen der

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Leiter der Fachstelle Politikvorbereitung, Herr André Tschudin, andre.tschudin@bs.ch,
Tel. 061 267 46 11, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissio-
nen
Parlamentdienste
3003 Bern
E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Liestal, 17. April 2018

**15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Par-
lament; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken für Ihr Schreiben vom 25. Januar 2018, mit dem Sie uns einladen, zur Umsetzung der
Parl. Initiative Berberat Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir nachfolgend diese Möglichkeit
wahr.

Wir können uns den Überlegungen der Kommissionmehrheit in vollem Umfang anschliessen und
geben der gesetzgebungstechnisch einfachen und klaren Lösung den Vorzug. Dabei gehen wir
insbesondere auch davon aus, dass die Zutrittsmöglichkeiten für Kantonsregierungen Kantone und
ihre Vertreterinnen und Vertreter im Rahmen des geltenden Art. 69 Abs. 1 ParlG unverändert wei-
terbestehen.

In diesem Sinne sprechen wir uns für eine einfache und praxisnahe Ausübung des Hausrechts
nach diesem Artikel aus. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst dabei ausdrücklich, dass die Zu-
trittsweise für Vertreterinnen und Vertreter der schweizerischen Fachdirektorenkonferenzen
und der Kantone nicht in Frage gestellt werden. Wir lesen dies als Anerkennung der besonderen
Rolle, die den Kantonen nach Massgabe der Bundesverfassung als souveräne Teile der Eidge-
nossenschaft zukommt.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme wie auch für die wohlwollende Prü-
fung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



sh.ch

Regierungsrat

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentdienste
Frau Pascale Bruderer
Kommissionspräsidentin
CH-3003 Bern

Schaffhausen, 10. April 2018

15.438 Pa.Iv. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie die Regierung des Kantons Schaffhausen zur Vernehmlassung betreffend der parlamentarischen Initiative "Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament" eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne halten wir fest, dass die Dauerzutrittsberechtigungen der Kantone von der Initiative nicht betroffen sind. Die Zutrittsregelung des Bundeshauses gegenüber Lobbyistinnen und Lobbyisten ist keine Angelegenheit der Kantone, sondern fällt in die Zuständigkeit des Bundesparlamentes. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine weitergehende Stellungnahme.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger





Regierungsrat, 9102 Herisau

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission
Parlamentdienste
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 2. Mai 2018

Eidg. Vernehmlassung; 15.438 Parlamentarische Initiative. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 hat die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) den Kantonsregierungen einen Vorentwurf mit erläuterndem Bericht zu eingangs genannter Vorlage zugestellt. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverordnung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat nimmt vom Vorentwurf und dem erläuternden Bericht der SPK-S vom 18. Januar 2018 Kenntnis. Aus seiner Sicht ist der Vorschlag der Mehrheit der SPK-S im Grundsatz zu begrüßen. Insbesondere ist zu begrüßen, dass sich interessierte Kreise in einem öffentlichen Register über Auftraggeber und Mandate der im Parlamentsgebäude tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten informieren können. Dadurch können sich die Wählerinnen und Wähler über die Beziehungen zwischen Parlamentsmitgliedern und Interessenvertretern informieren.

Gemäss geltender Praxis gewährt die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung interessierten Kantonen einen Dauerausweis, der einer Kantonsvertreterin oder einem Kantonsvertreter den Zutritt in das Parlamentsgebäude des Bundes ermöglicht. Diese Praxis basiert auf einem Beschluss der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung aus dem Jahr 2011. Dass bei den Kantonen ein Bedarf nach Dauerzutrittsausweisen besteht, zeigt die Tatsache, dass schweizweit eine grosse Mehrheit der Kantone im Besitze eines entsprechenden Dauerausweises ist.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass die neue Regelung gleichermassen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kantone nach Dauerzutrittsausweisen nimmt.



Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit, wonach die Verwaltungsdelegation wie bisher einen gewissen Handlungsspielraum bei der Vergabe der Zutrittsausweise haben soll, erscheint dem Regierungsrat zweckmässig. Aus Sicht von Appenzell Ausserrhoden hat sich die heutige Praxis bewährt. Den interessierten Kantonen soll weiterhin ein Dauerzutrittsausweis für das Parlamentsgebäude ausgestellt werden. Sollte den Kantonen zukünftig der Zutritt zum Parlamentsgebäude mit der geplanten Regelung aus Sicht der Kommission erschwert werden, so ersucht der Regierungsrat in dieser Angelegenheit um eine Anhörung vor der definitiven Beschlussfassung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Appenzell, 19. April 2018

Parlamentarische Initiative Berberat: Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Parlamentarischen Initiative Berberat, mit der eine Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament verlangt wird, zukommen lassen.

Wir haben die unterbreiteten Unterlagen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass die Standeskommission mit der Vorlage einverstanden ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- spk.cip@parl.admin.ch
- Ratskanzlei Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Staatssekretär

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

A-Post
Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Staatskanzlei
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 19. März 2018

15.438 Parlamentarische Initiative Berberat
Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament
Vorentwurf und erläuternder Bericht Staatspolitische Kommission Ständerat

Verzicht auf Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 2. Mai 2018 zum Vorentwurf und erläuternden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates über «eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» Stellung zu nehmen.

Wir danken für diese Gelegenheit und verzichten auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Canisius Braun
Staatssekretär





Kopie an

- Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 444, 3000 Bern 7
- Staatskanzlei, Parlamentsdienste (intern)
- Staatskanzlei, Recht und Legistik (intern)



Sitzung vom
24. April 2018

Mitgeteilt den
24. April 2018

Protokoll Nr.
334

An das
Sekretariat der Staatspolitischen
Kommission des Ständerats
Parlamentsdienste
3003 Bern

auch per E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 25. Januar 2018 in vorbezeichneter Angelegenheit und bedanken uns dafür bestens.

Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen unterstützt die Bündner Regierung den Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Mit diesem kann das Hauptanliegen der Revision, die Transparenz darüber zu verbessern, welche Interessen im Parlamentsgebäude vertreten werden, auf kostengünstige, vollzugstaugliche und einfache Weise erreicht werden. Weiter lässt sich damit die Anzahl externer Personen im Parlamentsgebäude in einem klar begrenzten Rahmen halten. Schliesslich kann mit dem System der Kommissionsmehrheit das Parlament als Institution aus dem Verfahren rausgehalten werden (keine "amtlich bewilligten Lobbyisten").

Mit dem nochmaligen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme verbinden wir

freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatspolitische Kommission
des Ständerats
Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

28. Februar 2018

15.438 Parlamentarische Initiative Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament; Vernehmlassung; Verzicht auf Stellungnahme

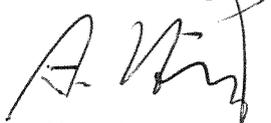
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in obiger Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Da der Kanton Aargau vom Inhalt der Parlamentarischen Initiative nicht betroffen ist, verzichtet der Regierungsrat des Kantons Aargau auf eine Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- spk.cip@parl.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Frauenfeld, 24. April 2018

15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Vorentwürfen der Staatspolitischen Kommission des Ständerates betreffend „eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ (15.438 Pa.IV. Berberat) Stellung nehmen zu dürfen. Die Regelung ist auch für die Kantone relevant, zielt das Lobbying im Parlament doch oftmals auf die Gesetzgebung und den Vollzug.

Das Ziel eines „transparenten Lobbyings“ wird unseres Erachtens mit der vorgeschlagenen Änderung des Parlamentsgesetzes (ParlG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) nur bedingt erreicht. Im erläuternden Bericht wird auch klar deklariert, was für die Kommissionmehrheit im Vordergrund steht: eine kostengünstige, vollzugstaugliche und einfache Regelung - nicht eine möglichst grosse Transparenz.

Transparent ist das Lobbying für uns im Sinne der Pa.IV. Berberat dann, wenn Klarheit darüber besteht, wer im Bundeshaus in wessen Auftrag und mit welchem konkreten Mandat agiert. Dies kann nur über eine Akkreditierung und ein öffentliches Register erreicht werden.

Die grösste Schwäche des Vorentwurfs sehen wir darin, dass er sich stark an die heutige Regelung anlehnt. Der Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zum Bundeshaus wird weiterhin darüber gesteuert, dass sie sich von einem Ratsmitglied einen Zutrittsausweis ausstellen lassen. Neu ist einzig, dass jedes Ratsmitglied nur noch *einem* Lobbyisten Zutritt verschaffen kann.

Um die Problematik darzustellen, muss etwas ausgeholt werden. Beim Lobbying geht es darum, dass Akteure (Personen, Organisationen, Verbände, Firmen etc.) politische Entscheide zu ihren Gunsten beeinflussen wollen - aus partikularen Interessen und im persönlichen Kontakt zu Ratsmitgliedern, nicht in einem diskursiven öffentlichen Prozess. Grundsätzlich ist das Ziel, Entscheide beeinflussen zu wollen, legitim. Kritisch ist, dass die demokratische Öffentlichkeit nicht erkennen kann, wer wen mit welchem Auftrag mandatiert, um den politischen Prozess zu beeinflussen. Mit der Zutrittsbeschränkung auf eine Person pro Ratsmitglied geschieht eine Vorselektion: Diejenige Interessengruppe, die ein Ratsmitglied davon überzeugen kann, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter einen Zutrittsausweis ausstellen zu lassen, erhält vollen Zugang zum Parlamentsgebäude und wird damit sichtbar. Alle Übrigen werden von der Transparenzregelung nicht erfasst, wodurch ein grosser Teil der Mandate unsichtbar bleibt und auf anderem Weg abgewickelt wird.

Wir unterstützen deshalb die Stossrichtung der Kommissionsminderheit, die Lobbyistinnen und Lobbyisten zu akkreditieren. So kontrolliert ein parlamentarisches Organ, welche Interessenvertreterinnen und -vertreter Zugang zum Parlamentsgebäude erhalten. Wir würden diesbezüglich nicht wie die Kommissionsmehrheit von „amtlich bewilligten Lobbyisten“ sprechen, sondern von „amtlich registrierten“. Zu überprüfen ist indes die genaue Ausgestaltung des Zutrittsrechts auf Verordnungsstufe (Kategorisierung der Zutrittsausweise). Nachvollziehen können wir die grundsätzlichen Bedenken eines „unbeschränkten Zutrittsrechts für kommerziell tätige Interessenvertreterinnen und -vertreter“ sowie das Bestreben, ihre Anzahl zu begrenzen. Jedoch erachten wir es für mehr Transparenz als erforderlich, sie zu akkreditieren, da nur über eine Akkreditierung Aufschluss über die einzelnen Mandate erreicht werden kann.

Antrag 1: Art. 69b Abs. 1 und 1^{bis} ParlG
Der Vorschlag der Kommissionsminderheit sei weiterzuverfolgen.
Zu überprüfen sei jedoch die Ausgestaltung auf Verordnungsstufe.

Zentral ist für uns, dass ein öffentlich einsehbares Register der akkreditierten Lobbyistinnen und Lobbyisten geschaffen wird. Wir befürworten explizit die vorgesehene Ausgestaltung, wonach Interessenvertreterinnen und -vertreter ihre Arbeitgeberin resp. ihren Arbeitgeber angeben müssen. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zu bezeichnen und die einzelnen Aufträge, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist, zu deklarieren. Zu deklarieren sind unseres Erachtens auch politische PR-Aufträge und Mandate von Anwaltskanzleien - unter diesem Titel sollen keine Schlupflöcher möglich sein.

3/3

Antrag 2: Art. 69b Abs. 3 (und 4) ParlG
Am öffentlichen Register inkl. der vorgesehenen Informationen sei festzuhalten.

Das Register beruht gemäss Vorentwurf (Art. 16b^{quater} Abs. 2 ParlVV, Minderheit) auf Eigendeklarationen. Transparenz kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Angaben zumindest stichprobenweise überprüft und wo nötig Sanktionen ergriffen werden. Letztere sind im Vorschlag der Minderheit enthalten.

Antrag 3: Art. 16b^{quater} Abs. 2 ParlVV
Die Angaben seien zumindest stichprobenweise zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Il Consiglio di Stato

Segreteria delle Commissioni delle
istituzioni politiche
Servizi del Parlamento
3003 Berna

spk.cip@parl.admin.ch

Procedura di consultazione - 15.438 Iv.pa. Berberat. Per una normativa volta a instaurare la trasparenza in materia di lobbismo nel Parlamento federale

Signora Presidente,

la ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

L'iniziativa parlamentare del Consigliere agli Stati Didier Berberat chiede una modifica del diritto parlamentare affinché i lobbisti che intendono accedere al Palazzo del Parlamento siano accreditati secondo condizioni da stabilire, e il loro numero sia eventualmente limitato. Inoltre, l'iniziativa prevede che i Servizi del Parlamento allestiscano e aggiornino un registro pubblico degli accreditamenti summenzionati: il registro obbligherebbe i lobbisti a segnalare i mandati e all'occorrenza i datori di lavoro.

A titolo di premessa, le osservazioni formulate di seguito si limitano agli aspetti del progetto che riguardano i rappresentanti dei Cantoni. Lo scrivente Consiglio ritiene infatti di non dover entrare nel merito di misure da eventualmente intraprendere per regolare la trasparenza in materia di lobbismo in Parlamento: tali decisioni spettano alla stessa Assemblea federale.

I Cantoni, chiamati costituzionalmente a partecipare al processo decisionale della Confederazione e all'elaborazione del diritto, sono, unitamente al Popolo, gli elementi costitutivi della Confederazione svizzera.

Riteniamo quindi di fondamentale importanza evidenziare come **i rappresentanti dei Cantoni, e quindi di Esecutivi eletti con legittimità democratica, non debbano essere considerati alla stregua di rappresentanti di interessi settoriali, privati o di imprese specializzate in tale ambito.**

L'azione dei Cantoni nel Palazzo del Parlamento non soffre, a nostro avviso, dei problemi di trasparenza potenzialmente assimilabili, invece, agli attori citati in precedenza.

In questo senso, auspichiamo che nel progetto normativo **sia esplicitato in modo chiaro e inequivocabile lo statuto dei Cantoni a fronte di altri rappresentanti di interessi**. La distinzione summenzionata andrebbe quindi estesa anche all'articolo 69b cpv. 1 del progetto LParl, concernente le tessere per persone annunciate dai Parlamentari.

Stando al progetto posto in consultazione il principio dell'accreditamento cantonale non sembra essere messo in discussione. Analogamente a quanto precedentemente evidenziato per lo statuto dei Cantoni, **riteniamo importante garantire – da un punto di vista del diritto parlamentare – che i rappresentanti cantonali dispongano dell'accredito permanente per l'accesso al Palazzo del Parlamento. Se del caso, e a seconda del tenore del progetto, aumentando le tessere a disposizione dei Cantoni e/o consentendo ai detentori di una tessera cantonale di poter accompagnare un visitatore puntuale.**

Voglia gradire, Signora Presidente, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnaldo Coduri

Copia:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch, dfe-dir@ti.ch, di-dir@ti.ch, dss-dir@ti.ch, dt-dir@ti.ch, can-sc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Commission des institutions politiques du
Conseil des Etats
Madame Pascale Bruderer, Présidente
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : MFP/15023649

Lausanne, le 2 mai 2018

Iv.pa. 15.438. Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral - Réponse à la consultation

Madame la Présidente,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur l'objet sous rubrique et a l'honneur de vous adresser sa prise de position.

En préambule, le Conseil d'Etat tient à préciser que son appréciation se limite volontairement au sort que l'avant-projet réserve aux cantons et à leurs représentants. S'il partage l'objectif d'un renforcement de la transparence en matière de lobbyisme, il estime qu'il ne lui appartient toutefois pas de se prononcer sur les mesures spécifiques que le Parlement entend prendre pour atteindre cet objectif.

En revanche, il tient à préciser que les cantons ne peuvent en aucun cas être considérés comme des lobbyistes, et que, par voie de conséquence, l'accès au Parlement et aux parlementaires doit leur être garanti, selon les principes exprimés en fin de courrier.

Les cantons ne sont pas des lobbies

Les cantons sont des partenaires pour la Confédération. En vertu de la Constitution fédérale, ils participent au processus de décision sur le plan fédéral, en particulier à l'élaboration de la législation (art. 45 cst). Ils y participent et ils en sont les premiers concernés en ce sens que les cantons sont également appelés à mettre en œuvre le droit fédéral.

Les cantons ne sont pas des lobbies comme les autres et les positions qu'ils peuvent être appelés à défendre en marge ou dans le cadre des sessions parlementaires sont des positions arrêtées par des gouvernements élus dont la légitimité démocratique ne saurait être remise en cause, pas plus que la volonté de défendre l'intérêt public.

La majorité des cantons a mis en place, ces dernières années, une structure administrative permettant à son gouvernement de suivre de près l'évolution des dossiers traités par les Chambres fédérales, de faire entendre leur voix dans le cadre du processus législatif. Ces démarches se matérialisent généralement par le truchement des conférences spécialisées ou gouvernementales et se prolongent parfois par l'action des délégués cantonaux aux affaires fédérales avant et pendant les sessions parlementaires. L'objectif de ces derniers étant de documenter les députations sur les réalités et les attentes cantonales. Ces démarches, si elles veulent être performantes dans la durée, doivent être particulièrement respectueuses des évidentes prérogatives des parlementaires fédéraux. En tout état de cause, ces démarches ne souffrent d'aucun manque de transparence et ne peuvent par conséquent pas être assimilées à l'action de lobbies sectoriels ou privés.

Appréciation des projets de réforme

L'avant-projet et le rapport explicatif de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats ne font guère cas de la particularité des cantons vis-à-vis des lobbies corporatistes, privés ou agences professionnelles. Certes le principe du badge cantonal ne semble à priori pas remis en question. Mais son principe n'est pas pour autant formalisé par une inscription dans la loi ou l'ordonnance.

Selon le projet de la majorité de la commission, la délégation administrative (DA) peut délivrer des cartes d'accès de longue durée - aux cantons notamment - comme elle le fait actuellement avec les cartes « cantons ». Les députés pourraient délivrer non plus deux mais un seul des deux accès à leur disposition à un représentant d'intérêts. Donc potentiellement à un « représentant cantonal ».

Selon la minorité de la commission, la possibilité d'accorder un ou plusieurs accès à un canton est expressément et exclusivement du ressort de la délégation administrative (DA). En d'autres termes, un député ne peut pas accorder d'accès de longue durée à un représentant cantonal.

Que ce soit par la proposition de majorité ou de minorité, la possibilité offerte aux députés de délivrer une carte d'accès de longue durée s'en trouve de fait limitée. Il est indéniable que les représentants des cantons qui pouvaient jusqu'alors profiter d'un badge d'accès parrainé par un député se trouveraient dans une situation pour le moins délicate si aucune mesure complémentaire n'était prise.

Le fait que les cartes journalières impliquent que le parlementaire devra à l'avenir accompagner son invité de manière continue tout au long de sa présence sous la coupole exclut de fait une solution alternative qui était pratique et utile pour les cantons et leurs magistrats appelés à rencontrer plusieurs parlementaires sur une période de quelques heures.

Fort de ce qui précède, le Conseil d'Etat estime déterminant

- Que le Parlement distingue formellement les cantons et ses délégués des groupes d'intérêts sectoriels, privés ou des entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts.
- Que les délégués des gouvernements cantonaux disposent de cartes d'accès de longue durée en nombre - raisonnablement – suffisant. Un minimum de trois badges par canton nous semble être raisonnable.
- Que cette disposition soit formellement reconnue, par la loi ou l'ordonnance.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à cette détermination et en vous remerciant d'en tenir compte, nous vous adressons, Madame la Présidente, nos meilleures et respectueuses salutations.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean



CONSEIL D'ETAT

Copie

- OAE



Conseil d'Etat
Staatsrat



2018.01584

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Conseil des Etats
Commission des institutions politiques
Service du Parlement
3003 Berne

Références

Date 18 avril 2018

15.438 Iv.pa. Berberat. Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbysme au Parlement fédéral. Réponse à la consultation.

Madame la Présidente,
Messieurs les Membres de la commission,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui avoir adressé, dans le cadre de la procédure de consultation, le projet de modification de la loi sur l'Assemblée fédérale et de l'Ordonnance sur l'administration du Parlement, élaboré dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 15.438.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais comprend la volonté du Parlement de mieux cadrer l'activité des représentants d'intérêts au sein du Palais du Parlement et d'instituer davantage de transparence en matière de lobbysme. Il n'entend toutefois pas se prononcer sur les mesures envisagées pour limiter l'accès aux représentants des intérêts privés et limite sciemment la présente position à l'accès accordé aux représentants des cantons.

Pour le gouvernement valaisan, il convient de distinguer clairement les représentants d'intérêts sectoriels et privés et les représentants des cantons. Les cantons sont constitutifs de l'Etat fédéral et chargés d'appliquer de nombreuses lois fédérales, voire de contribuer au financement de leur mise en œuvre. Il importe, dans ce contexte, que les cantons puissent participer activement à l'ensemble du processus législatif et entretenir des liens étroits avec leurs élus au Parlement fédéral.

Les représentants des cantons ne peuvent en aucun cas être assimilés à des représentants d'intérêts privés et sectoriels. Ils rapportent des positions arrêtées par les Gouvernements cantonaux, principalement à l'adresse des élus de leur canton, et contribuent à consolider les liens entre les politiques cantonales et fédérales.

Les règles qui prévalent pour les représentants d'intérêts ne doivent dès lors pas être appliquées aux représentants des cantons. Ces règles ne s'appliquent du reste nullement, et à raison, aux représentants des départements fédéraux, qui bénéficient d'un large accès au Palais du Parlement.



Ceci étant, le Conseil d'Etat du canton du Valais vous demande que :

- 1) l'octroi de cartes d'accès de longue durée aux représentants des cantons résulte, comme à présent, d'une décision de la délégation administrative ; la mise en œuvre de l'initiative parlementaire Berberat peut être l'occasion d'explicitier formellement cette compétence, aujourd'hui basée sur le pouvoir général de la délégation administrative de gérer l'administration du Parlement, et de lui conférer un ancrage explicite, dans la loi ou dans l'ordonnance
- 2) le nombre de cartes d'accès de longue durée octroyé aux représentants des Etats cantonaux, actuellement une, soit augmentée à deux, au minimum.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente détermination et vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Messieurs les Membres de la commission, nos salutations les meilleures.

Au nom du Conseil d'Etat

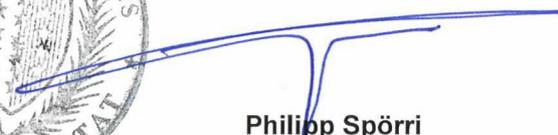
Le Président



Jacques Melly



Le Chancelier



Philipp Spörri



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Commission des institutions politiques
Secrétariat
Services du Parlement
3003 Berne

Par courriel

15.438 Iv.pa. Berberat. Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral – Réponse à la consultation

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de votre consultation relative à l'initiative parlementaire Berberat « Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral » et vous remercions de nous offrir la possibilité de donner notre avis à ce sujet.

D'une manière générale, nous saluons la volonté de rendre transparente l'activité des représentant-e-s d'intérêts au sein du Parlement fédéral et de limiter leur nombre. Mais nous nous contenterons ici d'évoquer les aspects concernant directement les cantons. Ainsi, nous souhaitons vous sensibiliser à l'importance de la représentation des intérêts cantonaux sous la coupole.

En effet, on ne peut pas considérer les cantons comme des lobbies. Les cantons sont constitutifs de l'État fédéral et sont souverains constitutionnellement. Ils sont donc des partenaires pour la Confédération. D'ailleurs, la Constitution fédérale prévoit, à son art. 45, que les cantons participent au processus de décision sur le plan fédéral, en particulier à l'élaboration de la législation. En outre, ils sont même souvent chargés par la suite de la mettre en œuvre. Les cantons doivent être informés des projets menés par la Confédération et lorsque leurs intérêts sont touchés, ils sont consultés. Les positions que les cantons sont alors amenés à défendre ne représentent pas l'avis de groupes d'intérêts, mais bien ceux de Gouvernements élus dont la légitimité démocratique et l'action en faveur de l'intérêt public ne sauraient être remis en question.

Ainsi, de par le statut particulier que consacre notre Constitution fédérale aux cantons, nous ne pouvons pas soutenir le projet de la majorité de la commission qui ne vise pas à hiérarchiser les représentant-e-s d'intérêts et donc à modifier le mode d'attribution des badges d'accès comme le prévoyait l'initiative parlementaire Berberat.

NE

Certes, le principe du badge cantonal n'est pas remis en question mais il n'est pas pour autant inscrit dans la loi ou l'ordonnance.

Nous rejoignons de ce fait la proposition de la minorité qui vise un traitement plus qualitatif des accréditations en consacrant trois catégories dont les représentant-e-s n'obtiendraient pas l'accès au Palais du Parlement par l'intermédiaire des député-e-s mais directement par la Délégation administrative (DA). Cela répond au souhait que le Parlement distingue formellement les cantons des autres représentant-e-s d'intérêts dans le cadre de ce projet de loi.

Quant au nombre maximal de cartes d'accès pour les représentant-e-s des gouvernements cantonaux, ce dernier devrait être défini par l'ordonnance de manière à ce qu'il puisse répondre aux besoins des cantons.

En vous remerciant de nous avoir consulté sur cette initiative parlementaire, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 17 avril 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



[Handwritten signature of L. Favre]

[Handwritten signature of S. Despland]



Le Conseil d'Etat

1891-2018

Conseil des Etats
Commission des institutions politiques
Madame Pascale Bruderer
Présidente
3003 Berne

Concerne : 15.438 lv.pa. Berberat. Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbying au Parlement fédéral

Madame la Présidente,

Votre courrier du 25 janvier 2018 relatif à l'objet cité en titre nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Si nous ne pouvons que saluer le souci de transparence qui anime la présente démarche, nous souhaitons préciser que nous limiterons nos remarques à la seule question de la représentation des cantons au sein de l'Assemblée fédérale.

Il nous semble essentiel de rappeler ici que les cantons ne peuvent en aucun cas être assimilés à des groupes d'intérêts corporatistes et privés ou des agences professionnelles, et traités comme ces derniers. Ils sont constitutifs de la Confédération et participent de fait au processus de décision et d'élaboration de la législation fédérale. Ils sont par ailleurs les acteurs principaux de la mise en œuvre du droit fédéral. Enfin, les intérêts qu'ils défendent reposent sur une légitimité démocratique incontestable.

Ces particularités ne nous semblent pas du tout respectées dans les deux versions d'avant-projets et le rapport explicatif qui nous sont soumis. D'une part, la position de la majorité ne mentionne pas explicitement le droit pour les cantons à disposer de manière systématique de cartes d'accès permanentes, et renvoie de facto à la pratique administrative actuelle. D'autre part, les positions de la majorité et de la minorité sur l'article 69b de la loi sur le Parlement limitent les possibilités d'attribuer les cartes d'accès des députés aux représentants cantonaux en assimilant ces derniers à une vaste catégorie englobant l'ensemble des représentants de groupes d'intérêts.

Il conviendrait dès lors d'adapter l'avant-projet afin de distinguer formellement les cantons des autres groupes d'intérêt, et d'assurer à ces derniers des cartes d'accès spécifiques ainsi que la possibilité de disposer des cartes à disposition des députés de manière non limitée.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez au présent courrier, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wycen Guelpa

Le président :



François Longchamp

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Commission des institutions politiques
du Conseil des Etats
Madame Pascale Bruderer, présidente
Parlement fédéral
3003 Berne

Delémont, le 17 avril 2018

Réponse à la consultation au sujet de l'initiative parlementaire Berberat 15.438 pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral

Madame la Présidente

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance des avant-projets élaborés par votre commission au sujet de l'initiative parlementaire citée en titre. Il vous remercie de le consulter à ce propos.

Le Gouvernement jurassien a décidé d'axer sa réponse essentiellement sur la représentation des cantons au sein du Parlement fédéral. Il estime en effet qu'il n'est pas de sa compétence de se prononcer sur les règles d'accès que vous pourriez mettre en place concernant les lobbyistes. Il pense toutefois que le projet doit préciser et améliorer l'accès des cantons au Palais fédéral.

Les cantons ne doivent et ne peuvent pas être considérés comme des lobbyistes. Ils ont en effet un rôle institutionnel admis par la Constitution fédérale, notamment dans le processus d'élaboration des lois. Ils sont évidemment fortement concernés également par la mise en œuvre des décisions prises par les Chambres fédérales. Les positions qu'ils peuvent être amenés à défendre au sein du Parlement sont légitimées démocratiquement puisqu'elles reflètent des décisions prises par un Gouvernement cantonal élu.

Aujourd'hui, chaque canton dispose d'un badge le plus souvent utilisé par le délégué cantonal aux affaires fédérales. Ce principe ne semble pas être remis en cause, dans les avant-projets de majorité ou de minorité. Toutefois, la fonction particulière des cantons n'est pas clairement reconnue ni dans le projet de loi, ni dans le projet d'ordonnance. Le Gouvernement jurassien estime que cette réforme est l'occasion de préciser formellement que les cantons ont une fonction particulière. Il n'est aujourd'hui pas acceptable que les journalistes parlementaires aient un accès plus libre au Parlement fédéral que les membres des Gouvernements cantonaux qui doivent notamment se soumettre aux contrôles de sécurité.

En outre, il est fréquent que des membres des Gouvernements cantonaux bénéficient d'une des deux cartes d'accès longue durée à disposition des députés. Cette possibilité est restreinte avec les deux avant-projets, notamment si les cantons sont considérés comme des lobbyistes traditionnels.

Enfin, le Gouvernement jurassien tient à relever une inégalité de traitement entre les petits et les grands cantons. Ces derniers possèdent un nombre important d'élus qui peuvent fournir des cartes d'accès permanent aux membres de leur Gouvernement cantonal. Ce qui n'est pas le cas pour les petits cantons comme le Jura qui ne compte que 4 représentants au sein des chambres fédérales. Le Gouvernement jurassien souhaite donc que le nombre de cartes d'accès permanent à disposition des cantons soit augmenté.

Le Gouvernement jurassien estime donc que le projet de loi doit contenir les éléments suivants :

- Différenciation entre les lobbyistes sectoriels ou privés et les cantons
- Formalisation des cartes d'accès longue durée pour les cantons. Le Gouvernement jurassien estime que deux cartes longue durée par canton sont nécessaires, soit une de plus qu'aujourd'hui
- Le rôle particulier des cantons ainsi que les règles d'accès spécifiques doivent être ancrés dans la loi ou l'ordonnance.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'intérêt avec lequel vous lirez sa prise de position et vous prie d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

David Eray
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Bern, 4. April 2018

15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie uns den Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative "Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament" von Ständerat Didier Berberat zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern.

Wir haben vom Vorentwurf sowie dem erläuternden Bericht der SPK-S Kenntnis genommen. Wie im Bericht erwähnt, stellt die Verwaltungsdelegation gemäss heutiger Praxis der KdK und den Direktorenkonferenzen aktuell rund 20 Zutrittsausweise aus. Jede Konferenz verfügt über zwei Ausweise: einen für das Präsidium und einen für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär. Diese Praxis ist mit dem Büro Ständerat abgesprochen und hat sich u.E. bewährt.

Vor diesem Hintergrund ist es uns ein Anliegen, dass die neue Regelung die heutige Praxis nicht in Frage stellt. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit, wonach die Verwaltungsdelegation wie bisher einen gewissen Handlungsspielraum bei der Vergabe der Zutrittsausweise haben soll, erscheint uns im Sinne der Kontinuität zweckmässig.

Kontaktperson | Contact
Christine Winkelmann

Kontaktdaten | Coordonnées
ch.winkelmann@kdk.ch

Referenz | Référence
BF-4621-20180404

Haus der Kantone
Maison des cantons

Speichergasse 6 | Postfach | CH-3001 Bern
Speichergasse 6 | Case postale | CH-3001 Bern

mail@kdk.ch | www.kdk.ch
mail@cdc.ch | www.cdc.ch

t + 41 (0) 31 320 30 00
f + 41 (0) 31 320 30 20

Sollte die heutige Praxis aufgrund der geplanten Regelung aus Sicht der Kommission in Frage gestellt werden, ersuchen wir in dieser Angelegenheit um eine Anhörung vor der definitiven Beschlussfassung.

Freundliche Grüsse
Konferenz der Kantonsregierungen



Regierungsrat Benedikt Würth
Präsident



Dr. Sandra Maissen
Generalsekretärin

Kopie:

- Mitglieder Büro Ständerat
- Mitglieder Verwaltungsdelegation
- Kantonsregierungen

Secrétariat des commissions
des institutions politiques
Services du Parlement
3003 Berne

Berne, le 4 avril 2018

15.438 Iv.pa. Berberat. Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral

Madame la Présidente,

Par courrier du 25 janvier 2018, vous nous avez fait parvenir l'avant-projet de mise en œuvre de l'initiative parlementaire « Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral » du conseiller aux États Didier Berberat. Nous vous remercions de la possibilité de prendre position.

Nous avons pris connaissance de l'avant-projet et du rapport explicatif de la CIP-E. Le rapport dénombre à ce jour environ 20 cartes d'accès délivrées par la Délégation administrative pour la CdC et les conférences des directeurs. Chaque conférence détient deux cartes, l'une pour la présidence et l'autre pour le secrétaire général. Adoptée avec l'accord du Bureau du Conseil des États, cette pratique a fait ses preuves à nos yeux.

Il nous importe donc que la nouvelle réglementation ne remette pas en question la pratique en vigueur. La proposition de la majorité de la commission, selon laquelle il faut laisser une certaine marge de manœuvre à la délégation administrative pour délivrer des cartes d'accès, nous semble une solution de continuité judicieuse.

Si la pratique en vigueur devait toutefois être remise en question, nous vous demandons obligamment de nous consulter avant d'arrêter une décision définitive.

Kontaktperson | Contact
Christine Winkelmann

Kontakt Daten | Coordonnées
ch.winkelmann@kdk.ch

Referenz | Référence
BF-4621-20180404

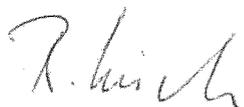
Haus der Kantone
Maison des cantons

Speichergasse 6 | Postfach | CH-3001 Bern
Speichergasse 6 | Case postale | CH-3001 Berne

mail@kdk.ch | www.kdk.ch
mail@cdc.ch | www.cdc.ch

t + 41 (0) 31 320 30 00
f + 41 (0) 31 320 30 20

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de notre considération distinguée.
Conférence des gouvernements cantonaux



Benedikt Würth, conseiller d'État
Président



Sandra Maissen
Secrétaire générale

Copie :

- Membres du Bureau du Conseil des États
- Membres de la Délégation administrative
- Gouvernements cantonaux



CGSO/WRK, Bd de Pérolles 33, 1700 Fribourg
Madame la Conseillère aux Etats
Pascale Bruderer
Présidente de la Commission des
institutions politiques du Conseil des Etats
Parlement fédéral
3003 Berne

Fribourg, le 1^{er} mai 2018

Consultation sur l'lv.pa. 15.438 : "Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral"

Madame la Présidente,

Pour donner suite à la consultation précitée, la Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) vous transmet les considérations suivantes, qui s'en tiennent aux seuls aspects du projet relatifs aux cantons et à leurs représentants. En effet, de par sa nature, il n'apparaît pas opportun à la CGSO de prendre position sur les points relatifs aux mesures que le Parlement pourrait instaurer pour permettre davantage de transparence en matière de lobbyisme.

La CGSO tient à souligner que l'on ne peut assimiler les cantons à des lobbies. Les cantons sont constitutifs de l'Etat fédéral et sont souverains constitutionnellement (art. 3 Cst.). Ils sont des partenaires de la Confédération et, conformément à l'art. 45 Cst., ils participent, dans les cas prévus par la Constitution fédérale, au processus de décision sur le plan fédéral, en particulier à l'élaboration de la législation. Ils sont par la suite souvent chargés de la mettre en œuvre. La Confédération est tenue de les informer de ses projets en temps utile et de manière détaillée, ainsi que de les consulter lorsque leurs intérêts sont touchés (al. 2). Il ressort de ces éléments que les positions que les cantons peuvent soutenir dans le cadre du processus parlementaire fédéral ne représentent pas l'avis de groupes d'intérêts, mais bien ceux de Gouvernements élus, dont la légitimité démocratique et l'action en faveur de l'intérêt public ne doivent être démontrées.

Les démarches des cantons lors du processus parlementaire se concrétisent principalement par le biais des conférences des Directeurs ou gouvernementales. Elles sont complétées si nécessaire par celles des cantons, membres des Gouvernements et délégués des cantons aux affaires fédérales, avant ou durant les sessions parlementaires. Il s'agit pour ces derniers de documenter les députations sur les situations et attentes cantonales. Il va de soi que pour être efficaces, ces démarches doivent respecter le cadre propre au Parlement. Elles n'affichent aucun déficit de transparence et se déroulent de manière ouverte, ce qui les différencie clairement de l'action des lobbies sectoriels ou privés.

Appréciation des projets de réglementation soumis à consultation

L'avant-projet et le rapport explicatif de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats ne font guère cas de la particularité des cantons vis-à-vis des lobbies corporatistes, privés ou agences professionnelles. Certes, le principe du badge cantonal ne semble a priori pas remis en question. Mais son principe n'est pas pour autant arrêté par une inscription dans la loi ou l'ordonnance.

Selon le projet de la majorité de la commission, la délégation administrative (DA) pourrait délivrer des cartes d'accès de longue durée - aux cantons notamment - comme elle le fait actuellement avec les cartes "cantons". Les députés pourraient délivrer non plus deux mais un seul des deux accès à leur disposition à un représentant d'intérêts, parmi lesquels il faut comprendre également un "représentant cantonal".

Selon la minorité de la commission, la possibilité d'accorder un ou plusieurs accès à un canton serait expressément et exclusivement du ressort des services du Parlement et, in fine, de la délégation administrative (DA). En d'autres termes, un député ne pourrait pas accorder d'accès de longue durée à un représentant cantonal.

Que ce soit par la proposition de majorité ou de minorité, la possibilité offerte aux parlementaires de délivrer une carte d'accès s'en trouve de fait limitée. Il est indéniable que les représentants des cantons qui pouvaient jusqu'alors disposer d'un badge d'accès parrainé par un parlementaire se trouveraient dans une situation pour le moins délicate si aucune mesure complémentaire n'était prise et qu'ils seraient à la même enseigne que les représentants d'intérêts sectoriels ou privés.

Le fait que les cartes journalières impliquent que le parlementaire devra à l'avenir accompagner son invité de manière continue tout au long de sa présence sous la coupole exclut de fait la solution actuelle qui était pratique et utile pour les représentants des cantons appelés à rencontrer plusieurs parlementaires sur une période de quelques heures.

Au vu de ce qui précède, la CGSO rappelle que les 26 cantons sont indissociables de l'ordre constitutionnel suisse. Elle est d'avis que :

- les membres des Gouvernements cantonaux et les délégués des cantons doivent être formellement distingués des groupes d'intérêts sectoriels ou privés (lobbies);
- les membres des Gouvernements cantonaux et les délégués des cantons disposent de cartes d'accès permanentes en nombre suffisant;
- ces dispositions doivent être formellement reconnues par la loi et/ou l'ordonnance.

La CGSO vous remercie de l'attention portée à ses considérations dans le cadre de cette consultation et de la suite que vous lui donnerez. Elle vous prie d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de sa considération distinguée.



Roberto Schmidt
Conseiller d'Etat
Président de la CGSO



Sylvie Fasel Berger
Secrétaire générale
de la CGSO

Copie : Conférence des Gouvernements cantonaux (CdC)

Geht per Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

30.4.2018

Vernehmlassung zur Parlamentarische Initiative: Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP steht für Transparenz und gegen Verhinderung in der Politik – in diesem Sinn kann sie die vorliegende Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament nicht gutheissen. Die BDP setzt sich seit Jahren für mehr Transparenz in der Politik ein, wie auch ihr Engagement bei der Transparenzinitiative zeigt. Sie bietet aber nicht Hand für eine Behinderung der politischen Arbeit, wie es die vorliegende Parlamentarische Initiative fordert.

Transparenz – nicht nur in der Politik – ist wichtig; dieses Anliegen wird von der BDP seit Jahren klar unterstützt. Die BDP setzt sich aber auch für eine sinnvolle, praktikable und verantwortungsbewusste politische Arbeit ein, welche nicht Vorstösse produziert, die diese Arbeit nur unnötig behindert und keinen Mehrwert für das Anliegen der Transparenz an sich bietet.

Die hier vorliegende Vorlage entspricht mehr einer Verhinderungspolitik statt einer sinnvollen Förderung der Transparenz und dies aus folgenden Gründen: Lobbyismus gehört in der Schweiz, wie in jeder anderen Demokratie der Welt, zur Politik. Lobbyisten vertreten die Anliegen verschiedenster Organisationen und Unternehmen gegenüber der Politik, es ist deshalb richtig, dass sie Zugang zu Politikern erhalten, damit diese Anliegen auch Gehör finden. Für Politiker hingegen ist es unabdingbar zu erfahren, welches die wichtigsten Anliegen der Gesellschaft und Wirtschaft sind, damit sie zukunftsorientierte Lösungen für unser Land schaffen können.

Das bisherige System, welches den Politikern der eidgenössischen Räte die Möglichkeit gibt, zwei Ausweise für Lobbyisten vergeben zu können, hat sich in der Vergangenheit als praktikabel erwiesen: Alle Organisationen und Unternehmen erhalten so die Möglichkeit, Zugang zu den Politikern zu erhalten, unabhängig davon, welche Interessen sie vertreten. Dies ist einerseits eine faire Lösung, andererseits grenzt sie die Anzahl der Personen, die so Zutritt zum Bundeshaus erhalten, auf ein vernünftiges Mass ein. Eine Reduktion der Ausweise, die die Politiker vergeben können, erscheint somit als unnötig.

Einzig die Schaffung eines öffentlichen Registers der akkreditierten Lobbyisten ist zu befürworten; so erhalten interessierte Kreise Einblick einerseits in die Vergabe der Ausweise, andererseits in die Interessen der akkreditierten Lobbyisten.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern
Per E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 1. Mai 2018

Vernehmlassung: 15.438 Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf zum Geschäft 15.438 Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist der Ansicht, dass Lobbying im Milizsystem seinen Platz haben muss. Unseres Erachtens hat es sich bewährt, dass die Parlamentsmitglieder selber für die Vergabe der Zutrittsbadges zuständig sind. Diese unbürokratische Regelung ist der Einrichtung eines komplizierten und verwaltungsinintensiven Akkreditierungssystems vorzuziehen.

Für uns ist die Eigenverantwortung der Parlamentsmitglieder zentral. Es liegt primär in der Verantwortung des Parlamentsmitglieds, das Wissen, welches er oder sie von Interessensvertretern erhält, zu hinterfragen.

Die CVP begrüsst grundsätzlich Bestrebungen, die Transparenz über Personen, welche Zutritt zum Parlamentsgebäude haben, zu erhöhen. Wir wollen aber weiterhin eine unbürokratische, einfache und kostengünstige Zutrittsregelung. Die CVP fragt sich aber, ob die von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vorgeschlagene Lösung einen Mehrwert zum aktuellen System bietet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz



Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern
Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 26. April 2018

Vernehmlassung zu den Vorentwürfen zur Änderung des ParlG und der ParlVV zur Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu oben genannten Vorentwürfen zu äussern. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

1 Grundsätzliche Erwägungen

Die EVP Schweiz begrüsst es, dass die heutigen Regelungen für Lobbying im Parlament weiterentwickelt werden sollen, um die Transparenz der Interessenvertretung zu erhöhen. Die EVP Schweiz unterstützt die Ziele dieser vorgeschlagenen Regelungen, eine möglichst grosse Transparenz über Personen zu erhalten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude haben sowie deren Anzahl überschaubar zu halten.

Wir befürworten es, dass die Verantwortung für den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern prinzipiell bei den Parlamentsmitgliedern belassen werden soll. Ebenso heissen wir es gut, dass die Anzahl der Interessenvertreter dadurch beschränkt wird, dass jedes Ratsmitglied zwar weiterhin zwei Zutritte auf Dauer ausstellen lassen kann, davon jedoch nur noch einen Zutritt für einen Lobbyisten/ eine Lobbyistin.

Die EVP Schweiz hält es für richtig, dass künftig die gängige Praxis gesetzlich festgehalten werden soll, dass Ratsmitglieder ihre Tagesbesucherinnen und -besucher im Parlamentsgebäude begleiten müssen. Damit wird verhindert, dass Interessenvertreter als Tagesbesucher die neuen Zutrittsregeln umgehen können.

Für die EVP Schweiz ist es zudem wichtig, dass die Interessenvertreterinnen und -vertreter künftig konkrete Angaben zu ihrem Arbeitgeber, ihren Auftraggebern sowie zu ihren Aufträgen/ Mandaten machen müssen, für die sie im Bundeshaus tätig sind. Diese Angaben müssen zwingend in einem übersichtlichen, öffentlich einsehbaren Register festgehalten werden. Es ist richtig, dass diese Registrierung und die vollständige Angabe dieser Informationen Voraussetzung für einen möglichen Zugang zum Parlament sind. Für

die Transparenz unabdingbar ist zudem, dass darin offengelegt wird, welches Ratsmitglied welchen Interessenvertretern den Zugang ermöglicht.

Auf Basis dieser grundsätzlichen Erwägungen heisst die EVP Schweiz die vorgeschlagenen Änderungen im ParlG und in der ParlVV weitestgehend gut. Wir haben lediglich zu nachfolgenden Punkten Anmerkungen:

2 Zum Vorentwurf Änderungen Parlamentsgesetz, ParlG vom 13. Dezember 2002

zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

Änderungswunsch (gem. Minderheit): ...Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind oder dieses regelmässig aufsuchen.

3 Zum Vorentwurf Änderungen Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV vom 3. Oktober 2003

zu Art. 16a, Abs. 1-3

3 Gemäss geltendem Recht

Änderung/Ergänzungswunsch (gem. Minderheit): ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller
Präsidentin EVP Schweiz



Dominik Währy
Generalsekretär EVP Schweiz

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Bern, 30. April 2018/YB
VL Transparentes Lobbying

Per Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

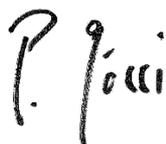
FDP.Die Liberalen lehnt die Vorlage der Staatspolitischen Kommission des Ständerates in dieser Form ab. Es bedarf keiner Änderung des aktuellen Systems, das gut funktioniert, schlank ist und auf der Eigenverantwortung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier basiert. Jedes Mitglied des Parlaments ist selbst verantwortlich, ob und an wen es die Zutrittsbadges vergibt. Daher erübrigt sich eine Regelung, gemäss der nur noch einer von zwei Badges an eine Lobbyistin oder einen Lobbyisten vergeben werden darf. Diese Zutrittsbeschränkung ist aus unserer Sicht auch deshalb nicht notwendig, weil Lobbyismus sowieso häufig ausserhalb des Bundeshauses geschieht. Hingegen könnten wir dem Anliegen zustimmen, wonach Agenturlobbyisten mit Zutrittsbadges im bestehenden öffentlichen Register nicht nur ihren Arbeitgeber (wie heute), sondern auch die Mandate angeben müssen. Dafür braucht es aber keine Regulierung der Badgevergabe.

Die Vorlage vermittelt insgesamt den Eindruck, dass sich die Parlamentarierinnen und Parlamentarier vor Lobbyisten schützen müssten. Dabei ist jedes Parlamentsmitglied selbst in der Lage zu entscheiden, wie es mit dem Thema Lobbyismus umgeht. Letztlich trägt jedes Parlamentsmitglied die Verantwortung für sein Handeln im Rat selbst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Commissions des institutions
politiques
Secrétariat
Services du Parlement
3003 Berne
Envoyée par e-mail
spk.cjp@parl.admin.ch

Berne, le 30 avril 2018

Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral

Madame la Présidente de la commission,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur l'objet cité en titre.

Remarques générales

Les Verts saluent chaque effort visant à instaurer davantage de transparence dans les activités de plaidoyer au Parlement. Ils regrettent cependant vivement que la majorité de la commission n'ait pas saisi cette opportunité pour instaurer une réglementation plus stricte en matière de transparence du financement des partis politiques et des campagnes et pour améliorer sérieusement la transparence et l'éthique du travail de lobbying. En effet, le projet proposé se limite à réglementer les règles d'accès au Palais fédéral et ne remplit pas le mandat donné par l'initiative parlementaire Berberat demandant d'accroître la transparence en matière de lobbyisme.

Pour les Verts, les principes suivants devraient prévaloir : transparence totale des activités de lobbying (sous la forme d'un registre complet et régulièrement actualisé) ; instauration d'un organe dépendant du Parlement (et indépendant des parlementaires) pour accréditer et autoriser l'accès aux représentants d'intérêts ; égalité de traitement et des possibilités d'accès entre toutes les composantes de la société civile (pas de privilèges accordés à tels types de personnes ou de catégories d'intérêts); règles déontologiques et respect d'un code de conduite contraignants avec possibilités de sanctions (et instance de recours). Si l'on se contente d'agir au niveau de l'accès, les Verts demandent que le Parlement se dote d'une réglementation propre et ne délègue pas aux députés la responsabilité d'octroyer des cartes d'accès de longue durée. Et l'octroi de carte d'accès devrait être conditionné au respect de critères de transparence (transparence des financements, des mandats et mandants).

Les Verts rejettent donc le projet de la majorité qui ne répond pas à ces principes. Et ils ne pourront soutenir la direction prise par le projet de la minorité (aspects positifs : nouvelles responsabilités confiées à la délégation administrative, création d'un véritable registre public) uniquement si une véritable indépendance des parlementaires vis-à-vis des lobbyistes est instaurée et si les privilèges d'accès octroyés à l'art. 69b al. 1 et al. 1bis sont biffés.

Remarques particulières

Cartes d'accès établies à la demande des députés (art 69b, art. 69b al. 1 [minorité])

Les Verts sont très critiques sur ce système de parrainage par les députés. En effet, un tel système est peu transparent (pas de critères précis d'attribution) et peut créer des dépendances délicates qui favorisent le clientélisme et le marchandage. L'accès des lobbies au Palais fédéral doit être découplé des parlementaires.

Cartes d'accès pour les gouvernements cantonaux et certaines associations faitières (art. 16bbis [minorité])

Cartes d'accès pour les entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts (art. 16bter [minorité])

Les Verts rejettent ce système de privilèges car il crée une inégalité de traitement entre les différentes organisations de la société civile et favorise les agences de lobbying et cabinets d'avocats.

Cartes d'accès établies à la demande des députés (art 69b, art. 69b al. 1 [minorité]) : délégation administrative

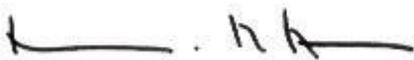
Les Verts soutiennent cet alinéa. Il est en effet juste de confier à la délégation administrative le pouvoir d'octroyer des cartes d'accès de longue durée. Elle représente le Parlement et prend collectivement des décisions.

Cartes d'accès établies à la demande des députés (art 69b, art. 69b al. 1 [minorité]) : création d'un registre public

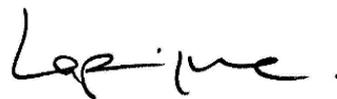
Les Verts soutiennent cet alinéa qui pose les bases légales d'un registre public. Ce registre pourrait être amélioré et complété des informations suivantes : quel est l'objet de la visite du lobbyiste, quel parlementaire a été contacté. Il est absolument nécessaire que ces informations soient contrôlées et régulièrement mises à jour. Finalement, ce registre devrait également contenir des informations sur les visiteurs occasionnels titulaires d'une carte d'accès journalière.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la commission, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Regula Rytz
Présidente



Gaëlle Lapique
secrétaire politique

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Staatspolitische Kommission des Ständerates
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

30. April 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu 15.438 Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zu 15.438 Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen teilen das zentrale Anliegen der Vorlage: Es soll Transparenz darüber herrschen, welche Interessen im Parlamentsgebäude vertreten werden. Die Grünliberalen bezweifeln jedoch, dass die Begrenzung der Zutrittsausweise für Lobbyistinnen und Lobbyisten dafür der geeignetste Weg ist. Zwar ist zu begrüßen, dass die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Angaben zu ihren Auftraggebern und zu ihren Aufträgen machen sollen. Die Anzahl Personen in der Wandelhalle ist aber kein Gradmesser für die Einflussnahme auf die Parlamentsarbeit.

Das Hauptproblem besteht anderenorts: Die stärksten Lobbys sitzen im Parlament selber und vertreten in den Kommissionen die Interessen ihrer Branchen. Das ist in unserem politischen System mit einem Milizparlament letztendlich so gewollt. Dass sie bei der vertraulichen Vorberatung der Geschäfte in den Kommissionen ihre direkten finanziellen Eigeninteressen vertreten, überspannt jedoch den Bogen und ist nicht mehr im Sinne unserer Demokratie. Die parlamentarische Initiative 15.467 von Nationalrätin Kathrin Bertschy hatte daher eine Ausstandspflicht für Ratsmitglieder bei direkten finanziellen Eigeninteressen verlangt. Leider hat der Nationalrat diese Chance verpasst und der Initiative keine Folge gegeben. Wenn man die heutigen Missstände wirksam bekämpfen möchte, muss man hier ansetzen und nicht über die Zahl der Zutrittsausweise zum Bundeshaus debattieren.

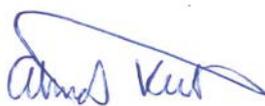
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Tiana Moser, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Staatspolitische Kommission
Sekretariat
Parlamentsdienste
3003 Bern

E-Mail:
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 2. Mai 2018

Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament (15.438 Pa.Iv. Berberat)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die SVP lehnt die beiden Vorschläge für eine sogenannte Regelung des Lobbyings im Bundeshaus ab. Eigentlich handelt es sich dabei um blosse Zugangsregelungen zum Bundeshaus und nicht um Lobbying-Regeln. Die SVP ist für die Beibehaltung des bisherigen Systems der Ausstellung von zwei Zugangskarten zum Parlamentsgebäude pro Parlamentarier/in. Dieses ist mit wenig administrativem Aufwand und klaren Verantwortlichkeiten bei den Parlamentsmitgliedern verbunden. Die Regelung ist bereits restriktiv genug, wenn man sie mit anderen Ländern vergleicht.

Im Sinne der Transparenz würden wir es hingegen begrüßen, wenn die Identifikation (Name, Funktion, Unternehmen/Organisation) sämtlicher Inhaber solcher Zugangskarten auf der Website parlament.ch öffentlich aussagekräftiger publiziert und auf den Zugangsbadges entsprechend aufgedruckt würde.

Das vorliegende Konzept der Kommissions-Minderheit ist vollzugsuntauglich, löst extrem viel Aufwand und Kosten aus, führt zu mehr Lobbyisten im Bundeshaus und ist letztlich nicht wirklich transparent. Es ist zu befürchten, dass dadurch die grossen Lobby-Unternehmen gegenüber Einzel-Lobbyisten bevorzugt würden.

Beide Vorschläge tangieren zudem das Lobbying ausserhalb des Bundeshauses (also von Verbänden, Interessengruppen und Unternehmen, die via Post, E-Mail, Telefon oder Direktkontakten agieren) nicht. Ein neues kompliziertes Regelwerk, nur für den Zugang zum Bundeshaus, braucht es nicht.

Demokratie bedeutet auch Zugang zu den Parlamentariern

Es ist das Wesen unserer Demokratie, dass unsere Parlamentarierinnen und Parlamentarier, ja sogar die Bundesrätinnen und Bundesräte, zugänglich sind. Man kann sie auf der Strasse oder an Veranstaltungen persönlich ansprechen, ihnen E-Mails und Post schicken oder sie sogar für ein Gespräch treffen. Das gilt für alle, von der Schülerin, über den interessierten Stimmbürger oder Journalisten, bis hin zu Lobbyisten. **Nicht die Abschottung und Kanalisierung der Meinungen, sondern die Meinungsvielfalt, müssen unser Ziel sein. Der unkomplizierte Zugang der Zivilgesellschaft zum Parlament muss für alle offen und möglich bleiben.**

Nicht anfällig gegen penetrante Beeinflussung

Gegen aufdringliche Versuche der Beeinflussung wissen sich gute, vom Volk gewählte Parlamentarierinnen und Parlamentarier abzuschotten. Denn spätestens im Nationalrat und im Ständerat sind sie nicht mehr einer Organisation oder einem Unternehmen verpflichtet, sondern primär ihren Wählerinnen und Wählern. Wahlen wirken korrigierend.

Unser Milizsystem ist auf umfassende und differenzierte Informationen für die Entscheidungsfindung in politischen Fragen angewiesen. Ein politisches Geschäft durchläuft in der Schweiz einen langen Weg bis zur Umsetzung. Es wird zuerst von der Verwaltung, vom Bundesrat, den zuständigen Kommissionen, von beiden Parlamentskammern und oftmals sogar vom Volk bearbeitet und entschieden. Die Masse von Entscheidungsträgern (selbst die Landesregierung besteht in der Schweiz nicht aus einer, sondern aus sieben Personen) macht eine Beeinflussung im grossen Stil praktisch unmöglich. Hingegen sind Politiker **froh um Hintergrundinformationen aus den betroffenen Branchen und Organisationen**. So können Vor- und Nachteile abgewogen werden, wenn Entscheide anstehen.

Bestehende Lösung ist nicht optimal, aber einfacher als alle anderen Lösungen

Maximal können heute 492 Personen (246 x 2 Karten) mit Zugangsbadges ins Bundeshaus. Derzeit sind aber nur ca. 340 davon effektiv vergeben. Und von diesen befinden sich gegen 50 im Besitz von persönlichen Mitarbeitern oder Familienmitgliedern, also nicht von Lobbyisten.

Insbesondere mit dem Konzept der Kommissionsminderheit würden sich künftig sogar noch mehr Lobbyisten im Bundeshaus aufhalten als heute. Aber auch das Konzept der Kommissionsmehrheit löst unter dem Strich mehr Aufwand aus, als das heutige System.

Die bestehende Lösung, ist mit einer klaren Verantwortung der einzelnen Parlamentsmitglieder verbunden. Sie steuern die Menge an Lobbyisten im Bundeshaus selber. Zudem verursacht die bestehende Lösung nur geringen administrativen Aufwand und ist deshalb beizubehalten. Es gibt aus Sicht der SVP weder ein wirkliches Problem, noch Handlungsbedarf.

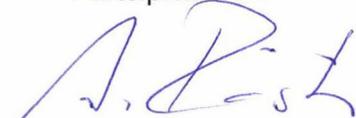
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Parteipräsident

Stv. Generalsekretärin



Albert Rösti

Nationalrat



Silvia Bär



Per E-Mail

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen

Parlamentsdienste

3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 15.438 Berberat Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz sieht klarerweise einen Handlungsbedarf bei der Regelung des Zutritts von Interessensvertreter/innen ins Bundeshaus, weswegen die SP-National- und Ständerät/innen der entsprechenden Parlamentarischen Initiative ihres Fraktionsmitgliedes Ständerat Didier Berberat unterstützt haben.

Allerdings gilt es hierbei auch zu betonen, dass wir in der fehlenden Transparenz der Geldflüsse von Interessensvertreter/innen zu Parlamentarier/innen das noch grössere Problem sehen (zusätzliche Vorschläge siehe unten stehend unter Ziff. 3),

In Bezug auf die Frage des Bundeshauszutritts für Interessensvertreter/innen zieht die SP Schweiz den vorgeschlagenen Regelungen der SPK-S eine Lösung vor, nach welcher Interessensvertreter/innen der Zugang zum Bundeshaus mittels eines Akkreditierungssystems und damit unabhängig von den einzelnen Parlamentarier/innen gewährt wird. Ein solches System entspricht dem Wortlaut der Parlamentarischen Initiative 15.438 und einem Vorschlag der SPK-N von 2001.¹ Ein Akkreditierungssystem würde für transparent und einheitlichen geregelte Zugangsmöglichkeiten für sämtliche Interessensvertreter/innen in einem klar geregelten Verfahren sorgen. Schliesslich würde ein solches System auch den OECD-Standards genügen, die ein System

¹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 9.

mit gleichwertigen Zugangschancen- und regeln für zivilgesellschaftlichen Interessensvertreter/innen fordern.² Die (zumindest) teilweise Beibehaltung der Ausstellung von Dauerausweise für Interessensvertreter/innen über die einzelnen Parlamentarier/innen führt nach wie vor zu Abhängigkeiten zwischen Parlamentarier/innen und Interessensvertreter/innen, verunmöglicht einen chancengleichen Zugang von Interessensvertreter/innen ins Bundeshaus und bevorteilt grössere Fraktionen. Auch das gegen ein solches Akkreditierungssystem angeführte Argument der schwer abzuschätzenden Anzahl akkreditierte Interessensvertreter/innen erscheint uns nicht stichhaltig. Vielmehr führt die aktuell bestehende Regelung mit einer begrenzten Anzahl auszustellender Dauerausweise über die einzelnen Parlamentarier/innen oder eine Obergrenze zu einer Ungleichbehandlung. Auch ein durch ein Akkreditierungssystem entstehender administrativer Mehraufwand erschiene uns aufgrund des Mehrgewinns von Chancengleichheit und Transparenz vertretbar.

Alternativ bevorzugt die SP Schweiz von den vorgeschlagenen Regelungen der SPK-S die Minderheit, da sie zumindest teilweise ein Akkreditierungssystem vorsieht, auch wenn durch die darin vorgesehene Schaffung mehrerer Kriterien von Interessensvertreter/innen Ungleichbehandlungen entstünden. Im Sinne einer Minimallösung würde die SP Schweiz in letzter Priorität den Vorschlag der SPK-S-Mehrheit dem Status Quo vorziehen, da er immerhin die Vergabe von Dauerausweisen durch einzelne Parlamentarier/innen an Interessensvertreter/innen einschränkt, ohne aber die problematischen Aspekte dieser Regelung zu beseitigen.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Art. 69a VE-ParIG

Für die SP Schweiz ist die Ausstellung von Tagesausweisen akzeptabel, solange diese nicht von Interessensvertreter zur Umgehung von Offenlegungspflichten missbraucht werden (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.2). Um solche Umgehungsmöglichkeiten möglichst zu vermeiden und den Gebrauch von Tagesausweise auf einem sinnvollen Mass zu belassen, unterstützt die SP Schweiz die Beschränkung auf einen eintägigen Aufenthalt gemäss Art. 69a Abs. 3 der Kommissionmehrheit. Nicht zuletzt erscheint uns bei dieser Lösung die Einhaltung der neu eingeführten Pflicht der ständigen Begleitung durch das jeweilige Parlamentsmitglied gemäss Art. 69b Abs. 5 realistischer.

2.2 Art. 69b VE-ParIG gemäss Mehrheit

Wie oben stehend ausgeführt (siehe Ziff. 1) fordert die SP Schweiz für die Ausstellung von Dauerausweisen für Interessensvertreter/innen ein von den einzelnen Parlamentarier/innen unabhängiges Akkreditierungssystem. Infolgedessen schlagen wir die Beschränkung der Ausstellung der Dauerausweise auf Familienmitglieder vor. Dabei soll in der Formulierung des Begriffs im Entwurf klargestellt werden, dass damit nicht nur Familienmitglieder im zivilrechtlichen Sinne, sondern z.B. auch Lebenspartner/innen gemeint sind. Unserer Ansicht nach bedürfen auch persönliche Mitarbeitende von Parlamentarier/innen keinen Dauerausweis, da diese primär administrative, wissenschaftliche und organisatorische Tätigkeiten ausführen und dazu im heutigen Internetzeitalter

² Siehe OECD, The 10 Principles for Transparency and Integrity in Lobbying, Principle 1 (<http://www.oecd.org/corruption/ethics/Lobbying-Brochure.pdf>).

keinen dauerhaften physischen Zugang ins Bundeshaus mehr bedürfen. Mit dieser Einschränkung kann insbesondere verhindert werden, dass es zu heiklen Abgrenzungsschwierigkeiten von persönlichen Mitarbeitenden kommt, die daneben auch Interessensvertretung wahrnehmen.

Sollte sich der Vorschlag der Kommissionsmehrheit durchsetzen, so bedarf es unserer Ansicht nach dabei folgender Anpassungen: Persönliche Mitarbeitende, die ihren Dauerausweis für Interessensvertretung verwenden, sollen den gleichen Offenlegungspflichten unterstehen wie „reguläre“ Interessensvertreter/innen. Sollten Parlamentarier/innen finanzielle Zuwendungen im Gegenzug zur Ausstellung eines Dauerausweises erhalten, so erachten wir dies als demokratiepolitisch höchst fragwürdig. Deshalb müssten solche Zahlungen vollumfänglich offen gelegt werden. Und schliesslich sollen Inhaber/innen von Tagesausweisen, die damit Interessensvertretung betreiben, den gleichen Offenlegungsvorschriften unterstehen wie Interessensvertreter/innen mit Dauerausweisen. Die Pflicht der Ratsmitglieder zur Begleitung von Inhaber/innen von Tagesausweisen unterstützen wir zudem ausdrücklich.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 69b VE-ParlG gemäss Mehrheit folgendermassen anzupassen:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessensvertreterinnen oder Interessensvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessensvertreterin oder als Interessensvertreter tätig ist. Betreiben Persönliche Mitarbeitende während ihrem Aufenthalt im Bundeshaus Interessensvertretung, so unterliegen sie den Offenlegungspflichten gemäss Abs. 3 und Abs. 4.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessensvertreterin oder einen Interessensvertreter handelt.

3 Interessensvertreterinnen oder Interessensvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessensvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten. Betreiben Inhaberinnen und Inhaber von Tagesausweisen Interessensvertretung, so unterliegen sie den Offenlegungspflichten gemäss Abs. 3 und Abs. 4.

6 Erhält ein Ratsmitglied für die Ausstellung eines Ausweises finanzielle Zuwendungen, so hat es diese vollumfänglich offenzulegen.

2.3 Art. 16b^{bis} VE-ParlVV gemäss Minderheit

Wie oben stehend ausgeführt (siehe Ziff. 1), unterstützt die SP Schweiz den Vorschlag der Kommissionsminderheit im Sinne einer bevorzugten Alternativvariante gegenüber einem von uns favorisierten grundsätzlichen Systemwechsel hin zur Akkreditierung. Sollte sich dieser Vorschlag durchsetzen, so bedarf es unserer Ansicht nach dabei aber noch folgende Änderungen: Es ist für uns nicht ersichtlich, warum die Möglichkeit des Erhalts eines Dauerausweises über die

Parlamentsdienste auf Vertreter/innen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaftsdachverbände gemäss VIG beschränkt sein sollte. Vielmehr sollte die in Art. 69b VE-ParIG gemäss Minderheit gewählte Formulierung auch in der entsprechenden ParlVV-Bestimmung übernommen werden. Damit sollten auch Vertreter/innen weiterer zivilgesellschaftliche Organisationen wie beispielsweise Umweltorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, Hilfswerken etc. einen entsprechenden Zugang ins Bundeshaus erhalten können. Zudem schlagen wir vor, auf eine Festlegung einer Höchstzahl zu verzichten. Die dahinter stehende Befürchtung einer Überfüllung der Wandelhalle durch Interessensvertreter/innen erscheint uns keine dringliche Gefahr zu sein. Vielmehr würde eine zahlenmässige Beschränkung zu Ungleichbehandlung führen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 16b^{bis} VE-ParIVV gemäss Minderheit folgendermassen anzupassen:

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen.

~~2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.~~

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

Entsprechend fordert die SP Schweiz auch folgende Anpassung von Art. 16bter VE-ParIVV gemäss Minderheit:

1 Auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen können für ihre Mitarbeitende Dauerausweise beantragen. ~~Die Höchstzahl der Ausweise wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.~~

2 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Verwaltungsdelegation zu richten. Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

2.4 Art. 16b^{sexies} VE-ParIVV gemäss Minderheit

Die SP Schweiz begrüsst die Festschreibung von Verhaltensregeln für Inhaber/innen von Zutrittsausweisen ausdrücklich. Die vorgeschlagene abgeschwächte Formulierung des Verbots der absichtlich unvollständigen oder ungenauen Informationen gegenüber den Ratsmitgliedern nur bei Absicht der Irreführung halten wir allerdings für ein falsches Signal. Die undurchsichtige und intransparente Kontaktaufnahme von Ratsmitgliedern durch Interessensvertreter/innen im Bundeshaus ist ein reales Problem und sollte daher mit klaren Formulierungen in den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen entgegen getreten werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 16bsexies VE-ParlVV gemäss Minderheit folgendermassen anzupassen:

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht absichtlich unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, ~~in der Absicht, diese in die Irre zu führen~~. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

3 Weitere Vorschläge

3.1 Allgemeines

Wie oben stehend ausgeführt (siehe unter Ziff. 1), erachtet die SP Schweiz die fehlende Transparenz der Geldflüsse zu Parlamentarier/innen allgemein und insbesondere zwischen Parlamentarier/innen und Interessensvertreter/innen als das noch grössere Problem als die aktuell zu wenig transparente Zugang von Interessensvertreter/innen zum Bundeshaus. Deshalb fordern wir, diese Vorlage zum Anlass zu nehmen, entsprechende Transparenzbestimmungen ins ParlG aufzunehmen.

3.2 Offenlegung von Spenden an Ratsmitgliedern ab 5'000.-

Hohe finanzielle Zuwendungen an Parlamentarier/innen sind bergen das Risiko der Einflussnahme, wie das die jüngsten Entwicklungen in der sog. „Kasachstan-Affäre“ eindrücklich aufzeigen.³ Die SP Schweiz fordert deshalb eine Offenlegungspflicht von Einzelspenden an Parlamentarier/innen ab 5'000.- resp. mehreren Spenden ab einem jährlichen Gesamtbetrag von 10'000.-, sofern diese Spenden für ihre politische Tätigkeit bestimmt ist (einfügen eines neuen Art. 11 Abs. 1^{ter} ParlG), wie dies SP-Nationalrätin Nadine Masshardt in einem Einzelantrag im Rahmen der Debatte zur Revision des Parlamentsrechts in der Wintersession 2017 gefordert hat.⁴

3.3 Kennzeichnung von bezahlten Tätigkeiten der Parlamentarier/innen und deren Höhe

Inwiefern bei der Ausübung von Tätigkeiten der Parlamentarier/innen neben der Ratstätigkeit eine Abhängigkeit resp. Beeinflussung entstehen kann, hängt nach Ansicht der SP Schweiz nicht zuletzt auch davon ab, ob und in welcher Höhe diese Tätigkeiten entschädigt werden. Wir fordern deshalb, die Kennzeichnung von sämtlichen Tätigkeiten, die mit über 12'000.- jährlich entschädigt werden sowie die Offenlegung der Höhe der entsprechenden Tätigkeit (neuer Art. 11 Abs. 1^{bis} ParlG), wie

³ Vgl. Artikel Tages-Anzeiger 2.3.2018: „Das ist Gift für die Demokratie“.

⁴ Siehe Antrag Masshardt vom 11. Dezember 2017 zu 16.457 Pa.Iv. SPK-NR. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts (SPK) (<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160457/N1-02%20Masshardt%20DF.pdf>).

dies die Mitglieder der SP-SPK-N-Delegation in einer Minderheit in der Debatte zur Revision des Parlamentsrechts gefordert haben.⁵

3.4 Kontrolle der Tätigkeitsangaben der Ratsmitglieder sowie Publikation von Unstimmigkeiten

Um den Offenlegungsbestimmungen über die Tätigkeiten der Ratsmitglieder Nachdruck zu verschaffen bedarf es einer wirksamen Kontrolle und der Kenntnis der Öffentlichkeit von Unstimmigkeiten. Die SP Schweiz fordert deshalb die Einführung einer Kontrolle der entsprechenden Tätigkeitsangaben der Ratsmitglieder durch die Parlamentsdienste sowie die Publikation entsprechender Unstimmigkeiten durch das Büro nach Ermöglichung der Stellungnahme und Korrektur durch das betroffene Ratsmitglied (Ergänzung von Art. 11 Abs. 2 ParlG), entsprechend einer Minderheit von SP-SPK-N-Delegationsmitgliedern in der Debatte zur Revision des Parlamentsrechts in der Wintersession 2017.⁶

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁵ Siehe Minderheiten II und III zu Art. 11 Abs. 1bis E-ParlG, Wintersession 2017 des Nationalrates (<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160457/N1%20D.pdf>).

⁶ Siehe Minderheit IV zu Art. 11 Abs. 2 E-ParlG, Wintersession 2017 des Nationalrates (<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160457/N1%20D.pdf>).

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/382 10 10 / Fax 031/382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 20. April 2018
TE

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentdienste

3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

(Avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Parlamentarischen Initiative für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerkttes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

In einem Milizparlament wie in der Schweiz trägt die Zusammenarbeit mit aussenstehenden Experten zur Meinungsbildung bei. Es obliegt dabei immer jedem einzelnen Parlamentarier / jeder Parlamentarierin, die aus verschiedenen Blickwinkeln vorgebrachten Argumente zu gewichten und sich seine / ihre eigene Meinung zu machen. Zu diesem System gehört es auch, dass aussenstehende Personen Zugang zum Parlament haben und so der Kontakt und Informationsaustausch im Sinne der Meinungsbildung stattfinden kann. Das aktuell gültige System mit zwei Zutrittskarten, die frei vergeben werden können, stellt bereits eine klare Quotenregelung und Beschränkung dar. Damit wird einem Stamm von maximal 492 Personen ein dauernder Zutritt gewährt. Diese Quote wird bereits heute nicht ausgeschöpft, da etliche Parlamentarier gar keinen oder nur einen Zutrittsausweis vergeben. Unter den zutrittsberechtigten Personen finden sich ferner zahlreiche Familienangehörige. Die Zahl der „Lobbyisten“ mit dauerndem Zutrittsrecht hält sich somit in engen Schranken. **Die SAB ist der Auffassung, dass sich dieses System grundsätzlich bewährt hat und kein Handlungsbedarf für Änderungen besteht.** Ein Ratsmitglied kann selber entscheiden, wem es den Zutritt gewährt. Damit findet bereits eine entscheidende Vorselektion statt. Der Zutritt kann auch jederzeit wieder

durch das Ratsmitglied entzogen werden. Das System der Zutrittsausweise regelt sich somit quasi selber. Die Parlamentsmitglieder haben es bereits heute in der Hand, durch die individuellen Entscheidungen den Zutritt zu regulieren.

Das heute geltende System der Zutrittsausweise sorgt auch dafür, dass unter den verschiedenen Interessenvertretungen eine Art Ausgleich stattfindet. Es wäre zum Beispiel eine entscheidende Fehlentwicklung, wenn nur noch zahlungskräftige PR-Agenturen einen Zutrittsausweis ersteigern oder erkaufen könnten.

Sollte entgegen unserer Auffassung eine Änderung der Zutrittsregeln weiter verfolgt werden, so ist die SAB der Auffassung, dass prioritär Zutritte in Anlehnung an das Vernehmlassungsgesetz gewährt werden sollen, namentlich an Vertreter der Parteien, der Kantone, der Dachorganisationen der Berggebiete, Gemeinden und Städte sowie die Dachorganisationen der Wirtschaft. Ergänzend dazu sollten auch die Geschäftsführer der Parlamentarischen Gruppen Anrecht auf einen Zutrittsausweis haben, da sie laufend in Kontakt stehen mit den Mitgliedern ihrer Gruppen. Die SAB unterstützt in diesem Sinne den Vorschlag der Kommissionsminderheit und nicht den Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Dies wohlbemerkt aber nur in dem Fall, dass die Vorlage überhaupt entgegen unserer ablehnenden Haltung weiter verfolgt wird.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Nationalrätin
Christine Bulliard-Marbach

Nationalrat
Thomas Egger

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) rejette l'initiative parlementaire "Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbying au Parlement fédéral". Le système parlementaire de milice s'appuie notamment sur la consultation d'experts extérieurs. Actuellement, chaque parlementaire a la possibilité de fournir une carte d'accès à deux personnes de son choix. Le Parlement dispose donc déjà d'un système d'autorégulation. Pour ces différentes raisons, le SAB est d'avis que le système en vigueur a fait ses preuves et qu'il n'est pas nécessaire de le durcir.



Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Per Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 17. April 2018

**Parl. Initiative 15.438 Berberat «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative 15.438 von Ständerat Didier Berberat «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz. Gestützt auf Art. 50 BV ist der Schweizerische Städteverband zusammen mit dem Schweizerischen Gemeindeverband die offizielle Stimme der kommunalen Ebene in der Bundespolitik und in zahlreichen Fragen institutioneller Partner von Bund und Kantonen. Ähnlich wie der KdK hat die Verwaltungsdelegation der Eidgenössischen Räte den beiden Kommunalverbänden je zwei Dauerausweise zugesprochen. Diese Praxis ist für unsere Arbeit sehr wertvoll und wichtig und hat sich bewährt.

Wir ersuchen Sie deshalb, an dieser Regelung festzuhalten und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentarische Dienste
3003 Bern

Per Email an: spk.cjp@parl.admin.ch

19. April 2018

Stellungnahme: 15.438 Pa.IV. Berberat: Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Januar 2018 haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelfirmen. Zur Pa.IV. Berberat nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

economiesuisse lehnt die von der Mehrheit der SPK-S ausgearbeitete Regelung zur Umsetzung der Pa.IV. Berberat ab. Ebenso lehnen wir den Minderheitsantrag der SPK-S ab. Der Status quo mit der Regelung, wonach jeder Parlamentarier zwei Zutrittsausweise ausgeben kann, sei beizubehalten.

Lobbying wird in den Medien oftmals negativ dargestellt. Dies zu Unrecht: Interessenvertretung wird bereits in der Bundesverfassung erwähnt, in Artikel 147 betreffend dem Vernehmlassungsverfahren. Lobbying ist also Teil unseres politischen Systems.

Grundsätzlich halten wir fest, dass im Rahmen der Interessenvertretung nicht übermässig auf die Zutrittsberechtigungen zum Bundeshaus fokussiert werden sollte. Gespräche, Telefonate, Treffen und Kontakte generell zwischen Mitgliedern der eidgenössischen Räte und Interessenvertretern finden in unserem Milizsystem auch unabhängig von der Räumlichkeit Parlamentsgebäude statt. Darum sind Transparenzforderungen im Zusammenhang mit den Zutrittsberechtigungen zum Bundeshaus immer zu relativieren. Dennoch ist der Zugang nicht unwichtig. Er erleichtert die unkomplizierte Kommunikation zwischen Parlamentariern und Interessenvertretern, was in beidseitigem Interesse ist.

Begründung der Ablehnung:

1. Ziele der Pa.IV. Berberat

Die parlamentarische Initiative Berberat, eingereicht am 10. Juni 2015, hat folgende vier Zielsetzungen:

1. Den Zutritt zum Parlamentsgebäude für Lobbyisten mit einem Akkreditierungssystem regeln. Dabei soll allenfalls die Anzahl der Lobbyisten begrenzt werden.
2. Ein öffentliches Register mit den Lobbyisten führen.
3. Transparenz schaffen über die Mandate und Arbeitgeber aller Lobbyisten.
4. Sanktionierung bei Verstössen.

Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass die SPK-S Umsetzungsvarianten der Pa.IV. sorgfältig geprüft und diskutiert hat. Die Kommission hat sich dabei auch mit den Regelungen in verschiedenen andern Ländern auseinandergesetzt.

2. Beurteilung Vorschlag der SPK-S (Mehrheit)

Die SPK-S legt nun einen Umsetzungsvorschlag vor, der mit den Zielsetzungen der Pa.IV. Berberat nicht mehr viel mehr zu tun hat. Die Kommission hat ein Akkreditierungssystem verworfen. Dies ist nachvollziehbar und richtig. Ein Akkreditierungssystem hätte zur Folge, dass Kriterien definiert werden müssten, nach welchen der Zugang zum Bundeshaus möglich ist. Die Kommission hat richtigerweise erkannt, dass eine rechtliche Gleichbehandlung aller Interessen nicht möglich wäre. Dies wäre demokratiepolitisch nicht vertretbar. Die Zielsetzung (1) der parlamentarischen Initiative wurde von der Kommission aus diesen Gründen aufgegeben.

Die Regelung, die nun vorliegt, reduziert die Anzahl der möglichen Zutrittsausweise für Lobbyisten. Dies, obwohl keine Verbindung mehr zu einem Akkreditierungssystem besteht. Einen sachlichen Grund für die Reduktion der Zutrittsberechtigungen kann im erläuternden Bericht nicht ausgemacht werden. *economiesuisse* lehnt die Reduktion der Zutrittsausweise ab. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Massnahme ergriffen werden soll. Jeder Parlamentarier kann heute zwei Zutrittsausweise vergeben. Zunehmend mehr Parlamentarier verzichten darauf, die Ausweise zu vergeben. Wie oben festgehalten, erleichtert der Kontakt im Bundeshaus die Kommunikation zwischen Parlamentariern und Interessenvertretern. Neue Hürden zu schaffen, lehnen wir ab.

Die neue Regelung, wonach ein Zutrittsausweis an ein Familienmitglied und ein Zutrittsausweis an einen Interessenvertreter gehen darf, schafft neue Abgrenzungsprobleme. Beispiel: Ein Familienmitglied führt das Sekretariat eines Ratsmitgliedes. Das Familienmitglied organisiert im Auftrag des Ratsmitgliedes eine Sitzung mit verschiedenen Parlamentariern anderer Fraktionen, um eine Vorlage zu besprechen. Daneben ist dieses Familienmitglied selbständig erwerbender Berater. In welche Kategorie gehört der Zutrittsausweis dieser Person?

Weiter sollen die Zielsetzungen (2) und (3) mit einem öffentlichen Register umgesetzt werden. Angestellte von Lobbying-Firmen müssten alle ihre Auftraggeber publizieren. Im Sinne des Kriteriums *e.* im erläuternden Bericht, dass eine Regelung kostengünstig, vollzugstauglich und einfach sein müsse, lehnen wir dies ab. Diese Regelung wird zudem unserem Milizparlament nicht gerecht. Mitglieder der eidgenössischen Räte, welche selber eine solche Rolle haben können, müssen ihre Auftraggeber nicht nennen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung und zu einer Scheintransparenz.

Die neue Regelung stipuliert, dass Personen mit einem Tagesausweis über die ganze Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleitet werden müssen. Die Anforderung scheint uns mit dem Ratsbetrieb nicht im Einklang und kaum praktikabel. Wir lehnen diese ab.

3. Beurteilung Vorschlag Minderheit

Den Vorschlag der Minderheit lehnen wir dezidiert ab. Dies aus zwei Gründen:

1. Es schafft unterschiedliche Kategorien von Interessen. Aus demokratiepolitischen Gründen lehnen wir dies ab.
2. Es handelt sich hier nicht um einen Kompromissvorschlag. Im Gegenteil: Es schafft eine Art «kleines Akkreditierungssystem» für bestimmte Gruppen von Interessenvertretern.

Die Verwaltungsdelegation, also sechs Mitglieder der eidgenössischen Räte, sollen darüber entscheiden, wer von den Lobbyfirmen Zutrittsausweise erhalten soll. Dies öffnet ein viel grösseres Feld für Abhängigkeiten, als wenn, wie im Status quo, 246 Parlamentarier darüber entscheiden, wer Zutrittsausweise erhalten soll.

Zudem bringt diese Regelung eine Stärkung der kommerziellen Interessenvertretung («amtlich bewilligte Lobbyisten»), was die Mehrheit der SPK-S nicht als ihr Ziel erachtet hat. Wir teilen diese Einschätzung, dass unser Milizsystem nicht geeignet ist, einen «amtlich zugelassenen Lobbyisten» zu schaffen.

4. Vorteile des Status quo

Der Status quo ist wohl nicht perfekt. Aber er ist einfach und allen diskutierten Lösungen überlegen. Er passt zu unserem Milizparlament. Alle Parlamentarier zusammen entscheiden, wer Zutritt zum Bundeshaus erhält. Die Abhängigkeiten sind dadurch geringer, als wenn ein kleines parlamentarisches Gremium die Zutrittsausweise vergibt. Auch die Höchstzahl der Zutrittsausweise ist beschränkt (auf 492). Gemäss öffentlich einsehbarer Listen waren im März 2018 355 Zutrittsausweise vergeben. Darunter sind viele keine Interessenvertreter. Dieses Bild zeigt, dass die heutige Regelung funktioniert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Susanne Brunner
Delegierte in Bern / Leiterin
Bundeshausgeschäfte

Staatspolitische Kommission
des Ständerates SPK-S
Parlamentsdienste
3003 Bern

sik.cip@parl.admin.ch

Bern, 26. April 2018 sgv-Kl/ys

Vernehmlassung: 15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 lädt die Staatspolitische Kommission des Ständerates ein, zur Umsetzung der Pa.IV. Berberat (15.438) «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dem Vorschlag soll die Verantwortung für den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nach wie vor bei den Parlamentsmitgliedern zu belassen. Allerdings soll die Anzahl der Personen, welche im Parlamentsgebäude Interessen vertreten, beschränkt werden, indem jedes Ratsmitglied nur noch für eine Person einen Zutrittsausweis ausstellen lassen kann. Zudem sollen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Angaben zu ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern und zu ihren Aufträgen machen. Im Weiteren soll gesetzlich festgehalten werden, dass die Ratsmitglieder von ihnen empfangene Tagesbesucherinnen und Tagesbesucher im Parlamentsgebäude zu begleiten haben, so dass Interessenvertreter nicht als Tagesbesucher die neuen Zutrittsregelungen umgehen können sollen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt die Vorlage ab. Der Revisionsvorschlag zeugt von einem übersteigerten Misstrauen gegenüber Interessenvertreterinnen und Interessensvertreter. Eine Revision des heutigen Zugangssystems ist nicht nötig.

In den vergangenen Jahren sind mehrere Vorstösse unternommen worden, den Zutritt zum Parlamentsgebäude einzuschränken. Gefordert worden ist ein Akkreditierungssystem und entsprechende Transparenz über die Mandanten und Arbeitgeber von Interessenvertretern. Ein anderer Vorstoss forderte, dass Interessenvertreter gar keine dauerhaften Zutrittskarten mehr erhalten sollen. Beide Vorstösse hat der Schweizerische Gewerbeverband sgV abgelehnt.

Zwar sollen pro Mitglied der Bundesversammlung wie bisher zwei Zutrittskarten ausgegeben werden können. Der jetzt zur Diskussion gestellte Vorschlag will aber, dass nur noch eine Karte an eine Interessenvertreterin oder an einen Interessenvertreter ausgestellt werden kann. Die zweite wäre für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiter vorgesehen. Mit einer solchen Regelung ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Begriff der Interessensvertreterin beziehungsweise des Interessensvertreters müsste genau definiert und vom «persönlichen Mitarbeiter», der auch Interessen vertreten kann, klar abgegrenzt werden. Auch Familienmitglieder können Interessen Dritter vertreten. Dadurch ergibt sich eine Umgehungsmöglichkeit.

Zweitens sollen die Mitglieder von National- und Ständerat dazu verpflichtet werden, Tagesbesucherinnen und Tagesbesucher zu begleiten, damit diese das einschränkende System nicht tageweise umgehen können. Eine solche Verpflichtung ist weltfremd und in der Praxis aus Zeit- und Praktikabilitätsgründen gar nicht umsetzbar.

Drittens will eine Minderheit gar eine «Qualitätskontrolle» einführen und beantragt, dass ein parlamentarisches Organ kontrolliert, welche Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Zugang zum Parlamentsgebäude erhalten. Dies soll insbesondere für die Mitarbeitenden von Interessenvertretung spezialisierten Unternehmen gelten. Eine Schaffung von zwei Kategorien und damit eine rechtliche Ungleichbehandlung sind rational nicht begründbar. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt solche Ideen aus demokratischen und rechtsstaatlichen Gründen ab.

Politik ist aus Natur der Sache Interessenvertretung. Interessenvertretung ist nichts anderes als die Artikulation von Ideen, Positionen, aber auch die Vermittlung von Hintergrundwissen. Eine Parlamentarierin beziehungsweise ein Parlamentarier kann in den komplexen Sachfragen unmöglich alle Details kennen. Wer die Interessenvertretung einschränken will, will letztlich die Politik einschränken.

Am heutigen System, dass ein Mitglied des National- und des Ständerats zwei Zutrittskarten nach seinem freien Entscheid vergeben kann, muss nichts geändert werden.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

SPK-S
Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Zürich, 3. Mai 2018
greuter@arbeitgeber.ch

Transparentes Lobbying in der Bundesversammlung: Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

Der SAV lehnt sowohl die von der Mehrheit der SPK-S ausgearbeitete Regelung sowie den Minderheitsantrag zur Umsetzung der Pa.IV. Berberat ab. Die bestehende Regelung mit zwei Zutrittsausweisen für jeden Parlamentarier hat sich bewährt, ist staatspolitisch anerkannt und soll darum fortgeführt werden.

Ausgangslage

Die Zielsetzungen der parlamentarischen Initiative Berberat sind:

1. Zutrittsregelung zum Parlamentsgebäude für Lobbyisten mit einem Akkreditierungssystem
2. Führung eines öffentlichen Registers mit den Lobbyisten
3. Schaffung von Transparenz über die Mandate und Arbeitgeber aller Lobbyisten
4. Sanktionierung bei Verstössen

Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass die SPK-S Umsetzungsvarianten der Pa.IV. sorgfältig geprüft und diskutiert hat. Die Kommission hat sich dabei auch mit den Regelungen in verschiedenen andern Ländern auseinandergesetzt.

Beurteilung des Vorschlags der SPK-S (Mehrheit)

Der SAV nimmt zum Vorschlag der Mehrheit folgendermassen Stellung:

1. Die SPK-S hat in ihrem Umsetzungsvorschlag ein Akkreditierungssystem zurecht verworfen. Bei Einführung eines solchen Systems müssten Kriterien für den Zugang zum Bundeshaus definiert

werden. Dabei wäre eine Gleichbehandlung aller Interessen rechtlich unmöglich. Eine zwangsläufig nicht auf objektiven Kriterien beruhende Akkreditierung wäre zudem demokratiepolitisch nicht vertretbar.

2. In der vorliegenden Regelung wird – ohne sachlich erkennbaren Grund – die Anzahl der möglichen Zutrittsausweise für Lobbyisten reduziert.
3. Die neue Regelung, wonach ein Zutrittsausweis an ein Familienmitglied und ein Zutrittsausweis an einen Interessenvertreter gehen darf, schafft neue Abgrenzungsprobleme.
4. Angestellte von Lobbying-Firmen müssten in einem öffentlichen Register alle ihre Auftraggeber publizieren. Diese Massnahme widerspricht dem Kriterium e. im erläuternden Bericht, wonach eine Regelung kostengünstig, vollzugstauglich und einfach sein muss. Diese Regelung wird zudem unserem Milizparlament nicht gerecht. Mitglieder der eidgenössischen Räte, welche selber eine solche Rolle haben können, müssen ihre Auftraggeber nicht nennen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung und zu einer Scheintransparenz.
5. Dass Personen mit einem Tagesausweis über die ganze Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleitet werden müssen, ist weder im Einklang mit dem Ratsbetrieb noch praktikabel.

Beurteilung des Vorschlags der Minderheit

Der SAV lehnt den Vorschlag der Minderheit aus folgenden Gründen ab:

1. Es werden unterschiedliche Kategorien von Interessen geschaffen, was demokratiepolitisch falsch ist.
2. Es wird ein «kleines Akkreditierungssystem» für bestimmte Gruppen von Interessenvertretern geschaffen, was einem Kompromiss entgegensteht.

Beurteilung des Status quo

Die bestehende Zutrittsregelung ist einfach und auf die Bedürfnisse unseres funktionierenden Milizparlaments ausgerichtet. Es obliegt den gewählten Parlamentariern, wem sie für ihre politische Arbeit und Meinungsbildung einen Zugang zum Bundeshaus gewähren wollen. Das Meinungsspektrum wird dadurch breiter und die Abhängigkeiten sind geringer, als wenn ein kleines parlamentarisches Gremium die Zutrittsausweise vergeben würde. Die bisherige Regelung mit 492 Zutrittsausweisen hat sich bewährt, ist staatspolitisch anerkannt und allen diskutierten Änderungsvorschlägen überlegen.

Schlussbemerkung

Der permanente Dialog zwischen Politikern und Interessengruppen hat nichts zu tun mit einer anrühenden Vorteilsnahme. Vielmehr ist gute Politik genau das, was auf dem «Marktplatz der Meinungen» entsteht. Alles andere ist ein Trugschluss, denn im Staat gibt es kein objektiv definierbares Gemeinwohl, auf das die Politiker ohne Einbezug der verschiedenen gesellschaftlichen Interessengruppen hinarbeiten könnten.

Lobbying ist also ein unverzichtbarer Teil unseres politischen Systems. Diese Art der Einflussnahme ist auch in der Bundesverfassung verankert: in Artikel 147 betreffend dem Vernehmlassungsverfahren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Fredy Greuter
Mitglied der Geschäftsleitung

Commissions des institutions politiques
Secrétariat
Services du Parlement
3003 Berne

Brugg, le 13 mars 2018

Responsable: Francis Egger
Secrétariat: Jeannine Krüger
Document: Commission des Institutions
politiques_Lobbying_FE_2018-03-05_korr

Consultation - 15.438 lv.pa. Berberat. Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbying au Parlement fédéral

Madame, Monsieur,

En préambule, nous vous remercions de la possibilité octroyée de donner notre point de vue dans le cadre de cette consultation. L'Union Suisse des paysans (ci-après l'USP) en tant qu'organisation faîtière représentant les intérêts de plus de 50'000 familles paysannes, est bien sûr directement concernée par l'objet mis en consultation.

Nous soutenons le principe que les membres du parlement conservent la responsabilité concernant l'accès des représentants d'intérêts et que le système proposé doit être simple, peu coûteux et applicable. Il nous semble aussi justifié que le système soit également informatif : les citoyens ont à leur disposition un registre intelligible qu'ils peuvent consulter non seulement pour s'informer des mandants et des mandats des personnes représentant des intérêts au sein du Palais du Parlement, mais également afin de connaître la source parlementaire de l'accès octroyé à un représentant d'intérêts.

La principale modification concerne le nouvel article 69b. Comme actuellement, tout député peut faire établir deux cartes d'accès de longue durée. Le nouveau droit mentionne désormais les catégories suivantes :

- membres de la famille, collaborateurs personnels
- représentants d'intérêts;

La catégorie « invité » est supprimée. En outre, le nouvel article précise qu'une seule des deux personnes ayant reçu une carte du même député peut exercer une activité de représentation d'intérêts.

L'USP soutient la suppression de la catégorie « invité » mais est opposée à la limitation à une seule personne pouvant exercer une activité de représentants d'intérêts. Une certaine liberté doit être accordée au député. De plus, une confusion entre les notions de « collaborateurs personnels » et « représentants d'intérêt » est également possible.

L'USP propose la modification suivante de l'article 69b paragraphe 1

Tout député peut faire établir deux cartes d'accès de longue durée pour des membres de sa famille, des collaborateurs personnels ou des représentants d'intérêts. Une seule de ces personnes peut exercer une activité de représentation d'intérêts.

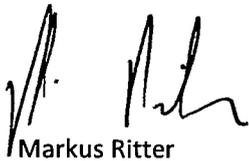
Il est important comme mentionné à la page 15 du rapport que « si une personne est inscrite dans le registre en tant que représentant d'intérêts, elle doit fournir des informations supplémentaires (al. 3). Ainsi, elle doit indiquer le nom de son employeur. Si elle travaille pour une association, une entreprise, une administration pu-

Page 2 | 2

blique ou une organisation similaire, l'indication de l'employeur suffit pour faire savoir quels intérêts sont représentés. Comme c'est le cas actuellement, le registre mentionne explicitement l'organisation concernée (par ex. Berner Bauernverband, Association Transports et Environnement ou UBS) ».

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union Suisse des Paysans



Markus Ritter
Président



Jacques Bourgeois
Directeur

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: spk.cip@parl.admin.ch

Basel, 2. Mai 2018
A.061 | CSC | +41 61 295 92 38

Stellungnahme: 15.438 Pa.Iv. Berberat: Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 25. Januar 2018 eröffnete Vernehmlassung zur oben genannten Parlamentarischen Initiative. Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Die SBVg lehnt sowohl den Vorschlag der Mehrheit der SPK-S, als auch den Vorschlag der Minderheit der SPK-S zur Änderung des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverordnung ab. Aus der Sicht der SBVg sollte der aktuelle Status quo beibehalten werden.

Interessensvertretung ist ein bedeutendes Element in der Informationsbeschaffung einer jeden Demokratie. Dies trifft besonders auf das in der Schweiz praktizierte Milizsystem zu. Interessensvertretung ist ein wichtiger Teil unseres politischen Systems, ihr wird namentlich auch in der Bundesverfassung in Artikel 147 betreffend dem Vernehmlassungsverfahren Platz eingeräumt.

Die Vorschläge der Mehrheit der SPK-S und der Minderheit der SPK-S zielen auf eine Neuregelung und Reduktion der Zutrittsausweise für Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter im Parlament, indem jedes Ratsmitglied nur noch einer seiner zwei Zutrittsausweisen an eine Person abgeben darf, die als Interessensvertreterin oder als Interessensvertreter tätig ist. Die

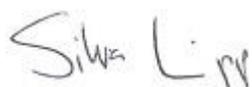
Minderheit schlägt darüber hinaus Kategorien von Interessen vor, deren Vertreterinnen und Vertreter ihren Zutrittsausweis nicht via Ratsmitglied, sondern via eine neu zu schaffende Verwaltungsdelegation erhalten würden.

Die SBVg lehnt die beiden Vorschläge ab. Die vorgeschlagene Reduktion der Anzahl Zutrittsausweise für Interessensvertreter sowie die von der Minderheit zusätzlich geforderte Kategorisierung der Interessensvertretungen würden neue Abgrenzungsprobleme schaffen und so unnötig zusätzlichen Regulierungsbedarf und Zusatzaufwand verursachen. Im erläuternden Bericht kann zudem auch kein sachlicher Grund für die Reduktion der Zutrittsberechtigungen ausgemacht werden. Die SBVg spricht sich vor diesem Hintergrund für die Beibehaltung des Status Quo aus. Dieser entspricht einer unkomplizierten, einfachen, kostengünstigen und bewährten Schweizer Praxis und passt zu unserem Milizsystem. Heute können alle Parlamentarier zwei Zutrittsberechtigungen an Personen ihrer Wahl vergeben. Aktuell nutzen nicht alle Parlamentarier die Möglichkeit, ihre beiden Zutrittsausweise abzugeben. Diejenigen Parlamentarier, die ihr Recht nutzen, prüfen genau, an wen sie die Ausweise verteilen. Damit nehmen die Parlamentarier die ihnen vom Stimmvolk übertragene Verantwortung seriös wahr. Mit der bereits praktizierten Offenlegung der Interessensbindung und der Zutrittsvergabe sorgen die Parlamentarier für Transparenz. So ist bereits heute auf der öffentlich zugänglichen Liste der Zutrittsberechtigten ersichtlich, welche Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter zutrittsberechtigt sind. Die SBVg unterstützt diese Transparenz und erachtet auch die weitere Diskussion zur Sicherstellung einer zweckmässigen Transparenz als wichtig.

Wir verweisen für detaillierte Erläuterungen auf die Eingabe von *economiesuisse*, die wir unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Silvan Lipp
Leiter Communications and Public
Affairs, Mitglied der Geschäftsleitung



Carina Schaller
Leiterin Politische Geschäfte, Mitglied der Direktion

Sekretariat Staatspolitische Kommission
Parlamentsdienste
3003 Bern

(per Post und elektronisch)
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 2. Mai 2018

15.438 Pa. IV Berberat: Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, liebe Pascale
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, in obengenannter Materie an der Vernehmlassung zum vorliegenden Vorentwurf teilnehmen zu dürfen.

Allgemeines

Der SGB begrüsst die Bestrebungen, mehr Transparenz über Personen herzustellen, die Zugang zum Parlamentsgebäude wünschen. Dass spezifisch für Lobbyisten eine erhöhte Transparenz sichergestellt wird und dafür in einem öffentlich einsehbareren Register Informationen gesammelt werden sollen, befürwortet der SGB ebenfalls.

Der SGB lehnt aber die vorliegende Umsetzung klar ab.

Der SGB ist für eine qualitative Transparenz. Wir sehen aber nicht ein, wieso dazu auch eine quantitative Einschränkung im Vergleich zur heutigen Regelung verbunden sein soll und wieso die ParlamentarierInnen nicht mehr frei wählen dürfen, wem sie ihre Dauerbesucherausweise geben können. Im heutigen System können nämlich Ratsmitglieder für zwei Personen ihrer Wahl Dauerausweise für den Zutritt zum Parlamentsgebäude ausstellen lassen. Dieses Recht soll mit der vorliegenden Umsetzung beschnitten werden. Neu könnte nur noch eine dieser zwei Personen als Interessensvertreterin tätig sein. Die andere Person müsste dagegen ein Familienmitglied oder ein persönlicher Mitarbeiter sein.

Der SGB als gesamtschweizerische Dachorganisation der Wirtschaft ist auf einen wie bis anhin ungehinderten Zugang zum Parlamentsgebäude mittels Dauerausweis angewiesen. Dies ist nicht nur für die ungehinderte Ausübung der tripartiten Aspekte der Sozialpartnerschaft nötig. Dies ist auch im Sinne eines unbürokratischen Ratsbetriebes: SGB-VertreterInnen sind regelmässig nicht nur während der Session im Parlamentsgebäude anwesend, sondern auch für Hearings vor den Kommissionen der eidgenössischen Räte. Ein Zutritt via System des Tagesbesuches würde sowohl

für das Sicherheitspersonal wie auch für die ParlamentarierInnen selbst einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Insbesondere auch, wenn innerhalb eines einzelnen Besuches konsekutive Gespräche mit mehreren verschiedenen ParlamentarierInnen geplant sind, wie dies im Falle des SGB regelmässig der Fall ist, besonders während der Sessionen.

Aus den oben beschriebenen Gründen ist der vorliegende Entwurf in Bezug auf die quantitative Einschränkung der freien Wahl der Inhaber des Dauerausweises aus Sicht des SGB materiell wie aus praktischen Gründen untauglich.

Eventualiter unterstützt der SGB einen neuen Vorschlag, welcher die Zutrittsausweise für Vertreter von gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft, wie sie von der Bundeskanzlei gem. Art. 4 nach Absatz 2 Buchstaben a-d Vernehmlassungsgesetz als Vernehmlassungsadressaten geführt wird, von der Einschränkung ausnehmen würde.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 69b ParlG Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

¹ Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. ~~Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

Mit den restlichen materiellen Bestimmungen von Art. 69b und Art. 69c ParlG zu Transparenz ist der SGB einverstanden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Per E-Mail

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission
E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Zürich, 27. April 2018

15.438 Parlamentarische Initiative Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Kaufmännische Verband die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Die organisierte Interessensvertretung ist Teil des Schweizer Milizsystems. Gemäss neueren Studien ist die Interessenvertretung in der Schweiz weniger korporatistisch ausgeprägt als noch vor zwanzig Jahren, das heisst, dass mehr Gruppen verschiedene Interessen vertreten. Gleichzeitig ist die Zahl der Verbindungen von Interessensgruppen zu Mitgliedern des Parlaments stark gestiegen. Letzteres hat allerdings auch mit der Offenlegungspflicht seit 2004 zu tun. Stark pluralistisch organisierte Länder, wie die USA, haben i.d.R. auch stärkere Regulierung der Interessensvertretung, wie zum Beispiel ein öffentliches Register mit detaillierten Angaben zu Auftraggeber und Mitarbeitenden und Zugang zum Parlament nur nach erfolgter Registrierung.

Die ursprünglichen Vorstösse 15.438 und 15.433, die der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zugrunde liegen, verlangen mehr Transparenz bei Lobbyisten, die Zugang zum Parlamentsgebäude erhalten. Der Vorschlag der Kommission zur Schaffung eines öffentlichen Registers entspricht diesem Anliegen, zumindest für Interessensvertreter mit Dauerausweisen. Die Initiative Berberat spricht sich explizit gegen das bestehende System des Zugangs über Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus, die Initiative Caroni lässt diesen Punkt offen. Eine zahlenmässige Begrenzung wird nicht zwingend verlangt. Der Vorschlag der SPK-S hält am bestehenden „Götti-System“ fest, möchte aber die mögliche Zahl der Dauerausweise für Interessensvertretende halbieren und diese verpflichten, ihre Auftraggeber im bestehenden Verzeichnis zu ergänzen. Eine Minderheit möchte weitere Kategorien der dauerhaften Zugangsberechtigung schaffen. Der Kaufmännische Verband spricht sich im Grundsatz für mehr Transparenz, gleichen Zugang für alle Interessensgruppen und die Abschaffung des „Götti-Systems“ aus.

Vorschlag Mehrheit

Der Kaufmännische Verband erachtet den Vorschlag der Mehrheit der Kommission nicht als zielführend, da der Zugang zu Parlamentsmitgliedern zu stark limitiert wird. Der Kaufmännische Verband plädiert für

gleichen Zugang für alle Interessensvertretenden unter der Bedingung, dass diese vorgängig in einer öffentlich zugänglichen Liste mit Angabe aller Auftraggeber eingetragen sind. Interessensvertretende welche registriert sind, erhalten einen Tagespass. Auch diese Angaben müssen in einer Form veröffentlicht werden (Organisation, nicht Name Interessensvertreter). Zusätzlich ist nach Ansicht des Kaufmännischen Verbands von der Ausstellung weiterer Dauerausweis abzusehen. Nur gewählte Parlamentsmitglieder, sowie allenfalls eine persönliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, erhalten dauerhaften Zugang zum Parlament. Ehemalige Mitglieder des Parlaments und Familienmitglieder können Zugang über einen Tagespass erhalten. Auch bei dieser Besucherkategorie sind Interessensvertretungen anzugeben. Die Art des Besuchs entscheidet über den Zugangsbereich. Familienmitglieder, ehemalige Parlamentsmitglieder und registrierte Interessensvertretende erhalten Zugang zu nicht-öffentlichen Teilen des Parlamentsgebäudes, ordentliche Besucher nur zu den öffentlichen Teilen (Tribüne). Die Verwaltungsdelegation soll zuständig ist zuständig für die Registrierung und Zutrittsberechtigung aller Interessensvertretenden. Das gilt sowohl für die Mitarbeitenden der Parlamentsmitglieder, der Bundesverwaltung, der Medien und der Interessensvertretenden der Kantone.

Vorschlag Minderheit

Den Vorschlag der Minderheit unterstützt der Kaufmännische Verband nicht, da dieser diskriminierend gegenüber kleineren Interessensgruppen wäre. Grosse Interessensgruppen, bzw. Dachverbände, haben jetzt schon erleichterten Zugang zu Politik und Verwaltung.

Schlussbemerkungen

Die Kommission verfolgt mit ihrem Vorschlag das Ziel, eine kostengünstige, vollzugstaugliche und einfache Regelung für transparentes Lobbying im Bundeshaus zu schaffen. Mit ihrem Vorschlag macht sie aber nur einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Eine Erhöhung der Transparenz würde zwar teilweise erreicht. Durch das Beibehalten des alten „Götti-Systems“ und verschiedener, teilweise sogar mehr, Kategorien permanenter Dauerausweise, wird dem Prinzip der Gleichheit des Zugangs nicht gerecht. Zudem wird das Problem der finanziellen Transparenz in der Beziehung von Parlament und Interessensgruppen im Bericht der Kommission nicht einmal angesprochen. Der Kaufmännische Verband wünscht sich auch diesbezüglich eine verbindliche Regelung.

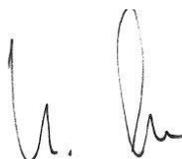
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik

De: Adrian Wuethrich <wuethrich@travailsuisse.ch>
Envoyé: Dienstag, 1. Mai 2018 13:24
À: _PARL_Info_SPK.CIP
Objet: Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterlagen zur Vernehmlassung zur Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament.

Im Namen von Travail.Suisse teile ich Ihnen mit, dass wir auf die Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren verzichten.

Merci für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich

Travail.Suisse

Adrian Wüthrich

Präsident / Grossrat BE

Postfach / 3001 Bern

031 370 21 11 / 079 287 04 93

www.travailsuisse.ch

Mehr zum Thema Angehörigenpflege und Erwerbsarbeit unter www.info-workcare.ch



Mehr zum Thema Vaterschaftsurlaub unter www.vaterschaftsurlaub.ch



Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Thalwil, den 8. Februar 2018

Stellungnahme zu 15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestatten Sie mir, Ihnen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens meine Stellungnahme zur Regelung des Zugangs von Interessenvertreter/-innen in das Parlamentsgebäude zukommen zu lassen.

Der Vorentwurf sieht vor, dass zukünftig jedes Ratsmitglied nur noch einen, statt bisher zwei Zutrittsausweise an externe Interessenvertreter vergeben darf. Ein Lösungsansatz, welcher nicht den Kern der Problemstellung angeht, sondern das Problem durch Kosmetik überdeckt.

Indem man die persönliche Vergabe von Zutrittsrechten für Interessenvertreter im Bundeshaus auf eine Person je Parlamentarier beschränkt, verschärft sich lediglich das Problem, dass nur diejenigen Lobbyisten Zugang erhalten, welche die besten Beziehungen zu den National- und Ständeräten pflegen – und diesen sehr oft Gefälligkeiten zukommen lassen. Einzelnen Parlamentariern werden dafür die elektronischen oder physischen Postfächer erledigt, der Wahlkampf organisiert oder Reden geschrieben. Mitunter werden auch die offiziellen Zutrittsbatches unter der Hand gegen eine Geldzahlung vergeben. Zustände wie im alten Rom; in anderen Ländern würde man von Korruption sprechen – sicherlich einer rechtstaatlichen Demokratie wie der Schweiz unwürdig.

Die Bemühungen im Bundeshaus, den demokratisch legitimierten Zugang von Interessenvertretern transparent zu organisieren, müssen durch objektive Regeln erfolgen. Die Frage ist „wie“. Angesichts der räumlichen Limitierung durch die Wandelhalle kommen schnell Stimmen auf, welche eine personelle Kontingentierung im Bundeshaus fordern. Wer jedoch die Vergabe der Plätze an Parlamentarier delegiert, hält am zweifelhaften Gefälligkeitskreislauf fest und diskriminiert jene Zutrittsbewerber, welche dabei nicht mitmachen wollen oder können.

Wie ist der Zutritt in anderen Ländern geregelt? In Deutschland gibt es zwei Wege, die dem Lobbyisten den Zugang zum Bundestag gewähren. Einerseits können Verbände, welche sich auf einer öffentlichen Lobbyisten-Liste des Parlaments registrieren lassen, einen Zutrittsausweis anfordern. Alternativ besteht für Lobbyisten aber auch die Möglichkeit, sich über die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen einen Zugang zu verschaffen. Eine vergleichbare Ausgangslage, jedoch mit einem entscheidenden Unterschied. Die Entscheidungsmacht über den Zutritt zum Bundestag liegt nicht alleine bei den Parlamentariern. In den USA ist das System noch transparenter. Es existiert eine öffentliche Liste aller Interessenvertreter, die angeben müssen, für wen und für welches Honorar sie lobbyieren.

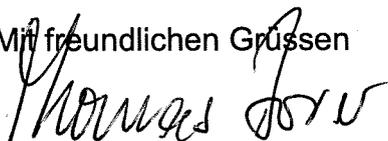
Auch für die Schweiz wäre eine solche öffentliche Liste zielführend, um eine transparente Übersicht über die wirkungsmächtigen Einflussfaktoren und Interessengruppen zu geben. So sieht es auch der Vorentwurf der staatspolitischen Kommission als „Best Practice“ vor. Die Teilnahmebedingungen müssen strengen Auflagen unterliegen. So müssen sich die Lobbyisten einem klaren Reglement unterziehen, welches von ihnen unter anderem eine Offenlegung der Auftragsmotivation bzw. des Auftragsgebers vorschreibt. Wer sich so ausweist, sollte meiner Meinung nach künftig das Recht erhalten, von den Parlamentsdiensten eine entsprechende Zutrittsberechtigung zu erhalten.

Um eine Überfüllung der Wandelhalle zu vermeiden, könnten die Parlamentsdienste festlegen, dass ein Lobbyist das Parlament nur eine bestimmte Anzahl an Tagen, z. B. 20 mal jährlich, besuchen darf. Mitarbeiter der Generalsekretariate der Parteien und andere Spezialisten könnten von dieser Beschränkung ausgenommen werden. In ähnlicher Weise beschränkt Frankreich die Anzahl der im Parlamentsgebäude anwesenden Interessenvertreter, indem die Lobbyisten keine Dauerausweise erhalten, sondern nur tagesweise Zutritt bekommen. Deutschland wiederum erreicht eine zahlenmässige Beschränkung der Lobbyisten durch eine Limitierung der vertretenden Mitglieder je Verband oder Lobbyfirma. Lobbyisten, die gegen diese Regeln verstossen, z. B. ihre Mandate nicht ordnungsgemäss publizieren, müssen verwahrt und im Wiederholungsfall gesperrt werden.

Lobbying gehört zur Demokratie. Aber bitte: nach transparenten und objektiven Regeln, nicht nach Gutdünken und Willkür. Alles andere ist der Schweizer demokratischen Tradition nicht würdig.

Ich bitte Sie höflich, diese Stellungnahme in den weiteren Beratungen der Staatspolitischen Kommission des Ständerates und im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Thomas Borer

**Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentdienste,
3003 Bern
spk.cipeparl.admin.ch**

Dietlikon, 21. Februar 2018

Vernehmlassungsantwort: Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438 «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Wir sind ein kleines Büro mit Mandaten im Bereich Energie- und Gebäudetechnik. Zu diesen Themen, insbesondere Energiestrategie 2050, Energiegesetz und CO₂-Gesetz geben wir Auskunft und beraten Behörden und Politiker. Wir belegen mit Fakten und Zahlen mögliche Lösungen. Durch die Darstellung von Chancen und Risiken oder Stärken und Schwächen können die Parlamentsmitglieder und Behörden ihren Meinungsbildungsprozess unterstützen.

Bis heute erleben wir bei unserer Arbeit einen sehr unkomplizierten Zugang zu den Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Bundeshaus. Wenn wir ein Thema zu besprechen haben, werden wir von den Parlamentsmitgliedern eingeladen. Somit haben wir mit dem Badgesystem kein Problem.

Wenn es nun heisst, dass sich zu viele Lobbyisten in den Wandelhallen aufhalten, gilt es schon einige Bemerkungen zu machen.



- Die Zahl der Badges, die die Parlamentarier abgeben können hat nicht zugenommen
→ das kann nicht das Problem sein
- Zutrittsmöglichkeit auf Einladung durch ein Parlamentsmitglied
→ kein Problem
- Zahl der ehemaligen Parlamentarier mit Badge steigt von Legislatur zu Legislatur
→ wahrscheinlich kein Problem (Ehre wem Ehre gebührt)
- Zahl der Medienschaffenden, die Zutritt bekommen, steigt überdurchschnittlich
→ grosses Problem
- Die Transparenz der Auftraggeber der Lobbyisten, Interessensvertreter und ehemaligen Parlamentsmitglieder ist ungenügend vorhanden
→ grosses Problem

Wir schlagen daher vor:

- Die Zahl der Medienschaffenden ist zu reduzieren.
- Die Transparenz muss durch ein Register der Interessensvertreter mit ihren Auftraggebern verbessert werden.

Die politische Landschaft ist heute so, dass die Bevölkerung wieder mehr Vertrauen in die Regierung und die Parlamente haben will. Diesem Wunsch kann die Transparenz zu einem grossen Teil gerecht werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Freundliche Grüsse
Peterhans Partners GmbH

Stephan Peterhans

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

ORT/DATUM Zürich, 13. März 2018
ZUSTÄNDIG Urs Hofstetter
DIREKTWAHL 043 244 73 90
E-MAIL urs.hofstetter@suissetec.ch

Vernehmlassung „Pa.Iv. Berberat / Regelung für transparentes Lobbying“

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an.

Eine zentrale Aufgabe unseres Verbandes besteht in der politischen Interessenswahrung. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch.

Das politische System der Schweiz lebt von einem regen Informationsaustausch zwischen Interessensvertretern und Parlamentariern und darf nicht zuletzt deshalb als erfolgreich bezeichnet werden. Die bisherige Zutrittsmöglichkeit für Interessensvertreter zum Parlamentsgebäude dient genau diesem Informationsaustausch und funktioniert seit vielen Jahren absolut problemlos.

Art. 69b des Vorentwurfs des ParlG sieht nun aber vor, dass pro Ratsmitglied inskünftig nur noch ein Ausweis an eine Interessensvertreterin / an einen Interessensvertreter abgegeben werden kann. Der Informationsaustausch zwischen Interessensvertretern und Parlamentariern wird dadurch eingeschränkt. Zudem ist absehbar, dass kleinere Verbände gegenüber grösseren Interessensvertretungen das Nachsehen haben werden - kleinere Verbände werden Einbussen beim Zutritt zu gewärtigen haben. Die bereits jetzt gut positionierten Verbände werden folglich stärker lobbyieren können und dies zulasten der kleineren Verbände. Es ist daher zu befürchten, dass der Gesetzgebungsprozess entsprechend einseitiger und im Ergebnis schlechter ausfällt. Das kann nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sein!

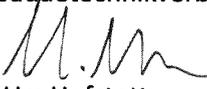
Wir beantragen daher, im Art. 69b Abs. 1 folgenden Satz zu streichen: „Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessensvertreterin oder als Interessensvertreter tätig ist.“

Fazit: Wir beantragen die ersatzlose Streichung des vorgenannten Satzes in Art. 69b Abs. 1. Im Übrigen haben wir keine Vorbehalte gegen die Revision.

Freundliche Grüsse
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans-Peter Kaufmann
Direktor



Urs Hofstetter
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Mandate und Politik

Kopie:
Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Herr D. Kläy, Schwarztorstr. 26, P.F., 3001 Bern
bauenschweiz, Herr Dr. B. Wittwer, Weinbergstr. 55, 8006 Zürich

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission SPK
Parlamentsdienste
3003 Bern

23.3.2018

**Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf der SPK-S zur Parlamentarischen Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur rubrizierten Pa.Iv. danken wir bestens.

Miliz bedeutet die direkte Mitwirkung der Bürger bei Staatsaufgaben. Damit ist dafür gesorgt, dass sich Bürger und Staat nicht gegenseitig entfremden, sondern immer wieder auf gleicher Augenhöhe zueinander finden. Das Milizprinzip stärkt Eigenverantwortung und Augenmass. Es verhindert, dass man der Staatsgläubigkeit verfällt und bringt den Bürger dazu, hohe Ansprüche an sich selber zu stellen. Das kommt letztlich wieder dem Staat, d.h. allen, zugute.

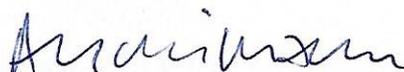
Damit dieses Milizprinzip hochgehalten werden kann, bedarf es offenen Begegnungen und einem transparenten Austausch zwischen Milizparlament und Bürgern, Verbänden und Organisationen. Sonst schottet sich das Parlament von der Zivilgesellschaft ab und bliebe gefangen in den Informationen von Bundesrat und Verwaltung.

Durch einen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundehaus oder durch einen bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung erleidet das Milizprinzip aus unserer Sicht irreparablen Schaden. Das Vertrauen der Bürger in die Bundespolitik nähme ab. Die Bürger zögen sich zurück, was zu einer Politik in abgeschlossener Glaskugel anstatt zu einem offenen, transparenten Dialog mit Kampf um die besten Argumente führen dürfte. Eine solche Entwicklung gilt es auch deshalb zu vermeiden, weil sie die Gefahr verstärkt, dass Mitglieder des Parlaments zwecks Informationsbeschaffung zunehmend in Verwaltungs- und Beiratsmandate ausweichen und sich als Berufspolitiker gebärden.

Aus all diesen Gründen unterstützen wir als selbständige und unabhängige Public Affairs Firma mit der Schaffung eines öffentlichen Registers für alle Interessenvertretenden die Haltung der Minderheit SPK-S. Der Zugang von Lobbyisten zum Parlament ist zu verbinden mit einer fairen und gleichberechtigten Zulassung.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Per E-Mail an
Sekretariat der Staatspolitischen Kommission des Ständerats
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 11. April 2018

Parlamentarische Initiative „Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ – Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 18. Januar 2018

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum titelerwähnten Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (VE SPK-S) nehmen wir gerne wie folgt fristgerecht Stellung:

Grundsätzliches

Die organisierte Interessenvertretung und professionelle Lobbyingtätigkeit gegenüber Regierung und Parlament sind Teil des Schweizer Milizsystems und entsprechend legitim. Problematisch wird diese jedoch, wenn mangels Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar ist, welche Akteure mit welchen Mitteln in den politischen Meinungsbildungsprozess eingreifen. Eine repräsentative Umfrage von Transparency International (TI) zeigt, dass zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung der Meinung ist, vermögende Einzelpersonen hätten zu grossen Einfluss auf die Regierungstätigkeit. Sie befürwortet deshalb strengere Regeln für das Lobbying. Ebenfalls zwei Drittel denken, dass mindestens ein Teil der Parlamentarier in Korruption involviert ist¹.

Dieser Befund ist alarmierend, zumal er nicht nur ein offenkundiges Misstrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Politik zum Ausdruck bringt, sondern die Integrität von Politikerinnen und Politikern und unseres Politsystems insgesamt in Frage stellt. Wir brauchen deshalb eine umfassende und griffige Regulierung zur Transparenz der Politikfinanzierung und des Lobbyings.

Der Vorentwurf der SPK-S beschränkt sich hingegen auf die Zutrittsregelung im Parlamentsgebäude und auf geringfügige Anpassungen der diesbezüglich zu veröffentlichenden Angaben für Lobbyisten – dies obwohl in der Schweiz das besonders einflussreiche Lobbying bekanntlich durch die Parlamentsmitglieder selbst (via ihrer Interessensbindungen) sowie über Lobbyisteneinladungen und –treffen ausserhalb des Parlamentsgebäudes erfolgt. Diese Limitierung im Vorentwurf der SPK-S ist deshalb bedauerlich. Sie stellt zum wiederholten Male eine verpasste Chance dar, sich ausführlich mit dem Lobbying auf Bundesebene zu befassen und dieses endlich wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltensregeln zu

¹ Transparency International Global Corruption Barometer 2016 / Daten Schweiz (www.transparency.ch/news/ → Aktuelles → Korruptionsindizes)

unterstellen. TI Schweiz fordert seit langem mehr Transparenz im gesamten Gesetzgebungsprozess. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu wissen, wie sich der politische Meinungsbildungsprozess in der Realität abspielt und wie der 'legislative Fussabdruck' einer Vorlage tatsächlich aussieht – d.h. in welchen Geschäften Ratsmitglieder selber Partikularinteressen vertreten und welche externen Akteure auf die Meinungsbildung in Verwaltung, Regierung und Parlament einwirken.

Erforderlich sind deshalb nicht nur klarere Regeln und Transparenz bei der Zutrittsregelung von (deklarierten oder tatsächlichen) Interessenvertretern zum Parlamentsgebäude. Lobbyisten sollten über den Zugang zur Wandelhalle hinaus offenlegen, für welche Interessen sie bei wem, wann und mit welchen Mitteln lobbyieren. Dringend notwendig ist auch mehr Klarheit bei den Ratsmitgliedern selbst: Sie sollen alle ihre Interessenbindungen und nebenamtlichen Tätigkeiten vollständig offenlegen, einschliesslich der bezogenen Entschädigungen. Die Angaben müssen regelmässig aktualisiert und auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden. Verstösse sind zu sanktionieren.

Gesamtwürdigung der Vorlage

Die dringend notwendige Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Interessenvertreter muss nach unserer Auffassung zumindest den folgenden Prinzipien und Massstäben genügen:

- *Vollständige Transparenz* in Form eines öffentlichen, regelmässig aktualisierten Registers aus welchem einsehbar ist, wer in wessen Auftrag für welche Anliegen Zutritt zum nicht-öffentlichen Teil des Parlamentsgebäudes erhalten hat.
- *Verantwortliches Parlamentsgremium*, das über Akkreditierung bzw. Zugangsbewilligung entscheidet, das entsprechende Register führt, dessen Angaben auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft und bei Verstössen Sanktionen ausspricht.
- *Chancengleichheit* und *Nicht-Diskriminierung* für Registeraufnahme und Zutrittsbewilligung; die Privilegierung einzelner Interessensorganisationen oder Personenkategorien ist ohne zwingende sachliche Gründe nicht statthaft. Unter Beachtung dieser Kriterien müssen selbstredend temporäre, kapazitätsbedingte Zutrittsbeschränkungen möglich bleiben, damit ein geordneter Ratsbetrieb sichergestellt ist.
- *Verbindliche Verhaltensregeln*, welche in einem parlamentarischen Erlass festgelegt sind, Best-Practice-Standards entsprechen und Sanktionsfolgen bei Verstössen beinhalten.

Leider setzt die Vorlage diese zentralen Kriterien nicht um. So ist für TI Schweiz besonders kritisch, dass gemäss Mehrheit der Kommission an der Zutrittskarten-Erteilung durch das einzelne Parlamentsmitglied festgehalten werden soll. Das ständige Lobbyisten-Buhlen bei den einzelnen Ratsmitgliedern um die begehrten Dauerausweise ist jedoch eines integren Parlamentsbetriebs schlicht unwürdig und selbst unter den Ratsmitgliedern heftig umstritten. Vor allem ist dieses „Götti-System“ für Lobbyisten rechtsstaatlich und demokratiepolitisch höchst bedenklich. Die oft willkürlich anmutende Vergabe von dauerhaften(!) Zutrittsrechten an auserwählte Interessenvertreter ist intransparent und gewährt weder Chancengleichheit noch Rechtssicherheit, im Gegenteil: Es werden kritische Abhängigkeiten und Anreize für Vorteilsgewährungen geschaffen, welche der ungebührlichen Beeinflussung – und schliesslich der Korruption – Tür und Tor öffnen.

Ebenso bedauerlich ist, dass die aktuelle Vorlage den Ansatz eines zweistufigen, objektivierten Registrierungs- und Zutrittssystems nicht mehr weiterverfolgt, wie es in einem früheren Vorentwurf des

Kommissionssekretariats (VE vom 22. Dezember 2016)² noch vorgesehen war. Demnach hätten sich Interessenvertreter zuerst in einem öffentlichen Register generell akkreditieren müssen, bevor eine konkrete, zeitlich limitierte Zutrittsbewilligung ausgestellt würde. Ein solches umfassendes Lobbyistenregister fehlt in der aktuellen Vorlage: Die geplanten Angaben im Register für Dauerausweis-Inhaber reichen bei Weitem nicht aus, um ein realistisches und aussagekräftiges Bild der Lobbyisten-Aktivitäten im Bundeshaus zu ermöglichen.

Als faktisch einziger – und bescheidener – Schritt Richtung mehr Transparenz ist beim Vorentwurf positiv zu werten, dass Interessenvertreter mit Dauerausweisen neu detailliertere Angaben zu ihren Aufträgen bzw. Auftraggebern machen müssen.

Fazit: Die aktuelle Vorlage vermag den dargelegten Mindest-Standards nicht zu genügen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung lehnt TI Schweiz die Vorlage in der vorliegenden Form ab.

Würdigung im Einzelnen

Zu den wesentlichen Themenbereichen der Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung und beantragen die untenstehenden Regelungen bzw. Korrekturen am Vorentwurf (VE), sollte dieser in der vorliegenden Form weiterverfolgt werden:

Registrierung / Zutrittskarten-System Dauerausweise

(Art. 69a VE ParlG, Art. 16a VE ParlIV, Art. 16a Abs. 3 VE ParlIVV [Minderheit])

TI Schweiz lehnt die diesbezüglichen Entwürfe von Mehr- und Minderheit ab und beantragt die folgende Regelung:

- Das Zutrittskarten-System mit Dauerausweisen für Interessenvertreter sollte durch ein zweistufiges Verfahren abgelöst werden gemäss Stossrichtung des Vorentwurfs des Sekretariats SPK-S vom 22. Dezember 2016. Erst mit einer solchen Trennung von (dauerhafter) Registrierung und (temporärer) Zutrittsermächtigung wird ein transparentes, berechenbares und faires System ermöglicht, welches auf objektiven (Akkreditierungs-)Kriterien beruht und gleichzeitig den Bedürfnissen eines geordneten Parlamentsbetriebs entsprechen kann (z.B. für temporäre Zugangsbeschränkungen).
- Die Geltungsdauer der Zutrittsbewilligung für Lobbyisten sollte flexibler gehandhabt und generell kürzer sein als heute (wie im Sekretariatsvorschlag 22. Dezember 2016 vorgesehen). Die Pauschalregelung, wonach Dauerausweise generell für die gesamte Legislaturperiode gültig sind (Art. 16a Abs. 3 VE ParlIV [Minderheit]), ist für Interessenvertreter abzulehnen.

Privilegierung einzelner Personenkategorien / Interessenvertreter (Art. Art. 69b Abs. 1 VE ParlG; Art. 69b Abs. 1, 1^{bis} VE ParlG [Minderheit]; Art. 16b^{bis} VE ParlIVV [Minderheit]; Art. 69c VE ParlG)

TI Schweiz lehnt den diesbezüglichen Entwurf der Mehrheit gesamthaft ab, den Entwurf der Minderheit teilweise insofern dieser nicht den folgenden Regelungen entspricht:

- Grundsätzlich ist jede sachfremde Privilegierung spezifischer Personen- oder Organisationskategorien unstatthaft. Dies gilt insbesondere bei der Erteilung von Dauerausweisen.
- Die vorgesehenen „Kategorien“ von Dauerausweis-berechtigten Organisationen sollten ersatzlos aufgehoben werden. Die damit einhergehende Bevorzugung einzelner Organisationen entbehrt jeder rechtlichen und demokratischen Grundlage und wäre äusserst stossend. Dies gilt namentlich

² Vorentwurf des Kommissionssekretariats vom 22. Dezember 2016 zur Änderung des Parlamentsgesetzes (ParlG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlIV) in: 15.438s Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament – Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2017

für die Privilegierung von „gesamtschweizerischen Dachverbänden“ und ebensolchen Dachorganisationen der Wirtschaft. Eine derartige Regelung stellt eine potenziell rechtswidrige Diskriminierung anderer Organisationen dar, namentlich solcher aus dem Bereich der Zivilgesellschaft.

- Gemäss bisheriger Praxis und aktuellem Vorentwurf haben Familienangehörige sowie ehemalige Parlamentsmitglieder Anspruch auf einen Dauerausweis. Aus unserer Optik sind allerdings für das auf Lebzeiten geltende Zutrittsrecht von ehemaligen Ratsmitgliedern keine sachlichen Gründe vorhanden. Mit Blick auf die verschiedentlich geäusserten Kapazitätsbefürchtungen bei einem objektivierten Zulassungsverfahren kommt erschwerend hinzu, dass gemäss Bericht SPK-S in dieser Personenkategorie die Anzahl von Dauerausweisen sehr hoch ist (431). Diese pauschalisierte und sehr weitgehende Privilegierung sollte somit aufgehoben werden.

Zuständigkeit für Zutrittsregelung (Art. 69b VE ParlG, Art. 16b^{ter} ParlVV [Minderheit])

TI Schweiz lehnt den diesbezüglichen Entwurf der Mehrheit gesamthaft ab, den Entwurf der Minderheit teilweise insofern dieser nicht den folgenden Regelungen entspricht:

- Ratsmitglieder sollten weiterhin *Tagesausweise* für sämtliche Personenkategorien ausstellen können und einen *Dauerausweis* nur noch für ihre/n persönliche/n Mitarbeitende/n bzw. ein Familienmitglied. Allfällige Interessenbindungen dieser Personen sind im öffentlichen Register zu deklarieren.
- Die Verwaltungsdelegation sollte zuständig sein für die Akkreditierung und Erteilung der Zutrittsberechtigung von Interessensvertretenden. Die anzuwendenden Kriterien und Beschränkungsmöglichkeiten sollten in der ParlVV festgelegt werden.

Öffentliches Register (Art. 69b Abs. 3 VE ParlG [Minderheit]; 16b^{quater} VE ParlVV [Minderheit])

TI Schweiz unterstützt grundsätzlich den diesbezüglichen Entwurf der Minderheit, welcher aber mit den folgenden Regelungen zu ergänzen ist:

- Die Transparenz durch das öffentliche Register sollte nicht auf Dauerausweis-Inhaber beschränkt werden, sondern für sämtliche Personen mit gewährten Zugangsrechten zu den nicht-öffentlichen Parlamentsbereichen sichergestellt sein. Dies gilt insbesondere auch für Besucherinnen und Besucher (Tagesausweis-Inhaber).
- Im Sinne eines Mindestmasses an Angaben sollte im öffentlichen Register zusätzlich deklariert werden, für welche Geschäfte konkret lobbyiert wird und wer dafür kontaktiert werden soll.
- Das für das öffentliche Register zuständige Parlamentsgremium sollte auch für dessen Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich sein und diese Angaben regelmässig kontrollieren. Das Register sollte periodisch, spätestens jeweils zu Sessionsbeginn (bzw. für Tagesbewilligungen zeitnah nach Sessionsende) aktualisiert werden.

Verhaltensregeln und Sanktionen (Art. 16b^{quinquies} / 16b^{sexies} ParlVV [Minderheit]); Rechtsweg

TI Schweiz unterstützt grundsätzlich den diesbezüglichen Entwurf der Minderheit, sofern dieser den folgenden Regelungen und Präzisierungen entspricht (bzw. entsprechend ergänzt wird):

- Die Zutrittsberechtigung (Dauer- oder Tagesausweis) ist an Verhaltensregeln zu knüpfen, welche *im Rahmen eines parlamentarischen Erlasses* festgelegt werden (z.B. ParlVV wie im VE Minderheit).
- Die Verhaltensregeln gemäss VE Minderheit stellen das absolute Minimum für sämtliche Zutrittsberechtigte dar, sollten aber wie folgt korrigiert bzw. ergänzt werden:

- keine Beschränkung auf Verbot „absichtlicher“ unvollständiger Informationsangabe, d.h. konkret: „absichtlich“ sowie „in der Absicht, diese in die Irre zu führen“ ist zu streichen (Art. 69b Abs. 1 VE Minderheit, 2. Satz).
- zusätzliche Best-Practice-Standards bezüglich transparentes und standesethisches Verhalten³, insbesondere die Offenlegungspflicht (auch nur potenzieller) Interessenskonflikte sowie ein striktes Verbot der missbräuchlichen Einflussnahme und für das Anbieten bzw. Gewähren ungebührlicher Vorteile, Anreize und Geschenke / Einladungen.
- Das Einhalten der Verhaltensregeln und Meldepflichten sollte konsequent kontrolliert werden; Verstösse sollten angemessene Sanktionen zur Folge haben.
- Für Personen und Organisationen, welche direkt betroffen sind von einem Entscheid der Parlamentsorgane in Ausübung des Hausrechts, sollte eine Rekursmöglichkeit offenstehen.

Schlussbemerkung

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf gibt die SPK-S bezüglich ihrer Zielsetzungen an, eine einfache, vollzugstaugliche und vor allem kostengünstige Regelung etablieren zu wollen. TI Schweiz hat für dieses Anliegen Verständnis. Wir sind aber dezidiert der Auffassung, dass das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in das Parlament und dessen Integrität zu den höchsten Gütern unseres demokratischen Rechtsstaates gehört, zu deren Wahrung eine wirkungsvolle Regulierung mit den dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen nicht nur gerechtfertigt, sondern zwingend geboten ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Eric Martin

Präsident



Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt

Geschäftsführer

³ So wie dies z.B. in Österreich durch das Parlament festgelegt wurde (*Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen*, §6, BGBl. I Nr. 64/2012).

Vgl. hierzu auch die Empfehlungen von Transparency International in den Berichten

- „Lobbying in Europe“, S. 57, 60 (www.transparency.ch/publikationen/lobbying-in-europe/)

- „Responsible Lobbying in Europe“, S. 10ff (www.transparency.ie/resources/lobbying/responsible-lobbying)

Commissions des institutions
politiques
Secrétariat
Services du Parlement

3003 Berne

Paudex, le 13 avril 2018
AM/ir

15.438 lv.pa. Berberat. Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral

Madame, Monsieur,

Nous avons bien reçu le dossier cité en titre et vous remercions de nous consulter à ce sujet.

Il existe actuellement, dans certains milieux, une espèce de frénésie à vouloir tout contrôler et tout réglementer, sous prétexte de mettre fin à une opacité nuisible supposée. Le mot magique qui revient ainsi sans cesse, c'est celui de la transparence, qu'il s'agirait de promouvoir, d'accroître, bref d'ériger en unique dogme de l'activité politique. C'est notamment le cas avec deux initiatives actuellement pendantes : l'initiative populaire « *Pour plus de transparence dans le financement de la vie politique* » et l'initiative parlementaire qui fait l'objet de la présente consultation.

S'agissant de la première, le Conseil fédéral a d'ores et déjà fait savoir, avec raison, qu'il était opposé à une réglementation nationale sur le financement des partis, des campagnes électorales et des campagnes de votation, guère compatible avec les particularités du système politique suisse. Dans un communiqué du 31 janvier 2018, il déclare que « *dans le système suisse de démocratie directe, où les votations populaires sont fréquentes, les partis ne sont pas les seuls acteurs de la vie politique. On trouve aussi des comités et d'autres organisations ad hoc. Une législation applicable à tous les acteurs de la vie politique générerait un travail administratif considérable et des coûts importants. En outre, dans le système politique suisse de milice, les besoins financiers des partis sont nettement moindres que dans d'autres pays* ». Il rédigera un message dans ce sens.

Des considérations du même ordre peuvent être émises à l'encontre de l'initiative parlementaire Berberat. L'activité de lobbying au sein du Parlement fédéral est actuellement encadrée par quelques dispositions suffisantes de la loi sur le Parlement et de son ordonnance d'application et, à notre connaissance, la pratique n'a pas démontré des disfonctionnements particuliers ou des dérapages nécessitant de renforcer la réglementation et le dispositif de contrôle.

Nonobstant les incessantes pressions du Conseil de l'Europe et de son « fameux » Greco (Groupe d'Etats pour la lutte contre la corruption) exercées sur notre pays pour qu'il légifère en la matière, le système suisse fonctionne à satisfaction et c'est un non-sens d'insinuer que le lobbysme confine à une forme de corruption. L'immense majorité des lobbyistes œuvrant au sein du Parlement agissent dans le respect des règles élémentaires de l'éthique et de la déontologie. On voit d'autant plus mal le « gain » de transparence que la réglementation proposée apporterait, dès lors que quasiment la seule mesure substantielle qui serait prise est d'ordre purement quantitatif. Il est en effet prévu que l'accréditation resterait du ressort des députés eux-mêmes, mais que, contrairement à la situation actuelle, sur les deux cartes d'accès au Palais du Parlement de longue durée qu'ils pourraient délivrer, « seule une de ces personnes pourrait exercer une activité de représentation d'intérêts, les autres personnes susceptibles de recevoir une carte étant soit des membres de la famille, soit des collaborateurs personnels ». On ne voit pas au nom de quoi on dicterait aux députés le choix des deux personnes habilitées à pénétrer au Parlement à leur invitation. Bien des élus ne font actuellement pas appel à des représentants d'intérêts, d'autres pourraient au contraire éprouver le besoin d'en avoir deux. Il faut garder à l'esprit que ces derniers ne défendent pas seulement des causes particulières, mais apportent à bien des égards une valeur ajoutée aux débats politiques : ils font bénéficier de leur expérience, de leurs connaissances spécifiques de tel ou tel domaine, connaissent bien les enjeux socioéconomiques, techniques ou autres et aident à éclairer les discussions et à alimenter les réflexions. Un excès de réglementation, sous prétexte de transparence, pourrait donc nuire à la démocratie. Tout au plus pourrait-on effectivement prévoir que, par rapport au registre actuel répertoriant ces personnes, on puisse exiger des représentants d'intérêts quelques données complémentaires concernant par exemple leurs mandats ou le nom de leur employeur.

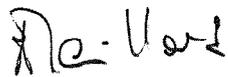
S'agissant de l'accueil ponctuel, pour une journée, de visiteurs, il paraît logique d'exiger que ces personnes ne puissent se déplacer dans le Palais sans être accompagnées par le député qui les a accueillies. Mais une telle réglementation est déjà en vigueur à l'heure actuelle et point n'est besoin de l'ancrer forcément dans la loi.

En résumé et en conclusion, nous sommes d'avis que l'initiative parlementaire Berberat ne se justifie nullement. Elle n'apporterait rien de plus en termes de transparence, mais au contraire impliquerait un surcroît de réglementation et de contrôles inutiles et même nuisibles au bon

fonctionnement de la démocratie. Tout au plus pourrait-on apporter quelques aménagement mineurs à la législation actuelle, qui pour le surplus suffit à encadrer l'activité de lobbying, utile et nécessaire au jeu démocratique helvétique.

Nous vous remercions de l'intention que vous porterez à ces lignes et vous présentons, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Centre Patronal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alain Maillard', written in a cursive style.

Alain Maillard

**Secrétariat des Commissions des institutions
politiques CIP
Services du Parlement
3003 Berne
Par courriel spk.cip@parl.admin.ch**

Berne, le 16 avril 2018

Avant-projet et rapport explicatif de la Commission des institutions politiques du Conseil des États sur l'initiative parlementaire 15.438
« Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbying au Parlement fédéral »

Réponse à la consultation

Madame, Monsieur,

Nous souhaitons par la présente prendre part à la procédure de consultation relative à l'objet en titre, en soutenant entièrement la position de la Société Suisse de Public Affairs, ci-jointe.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre sincère considération.



Mme Sacra Tomisawa
Directrice



Photo: Services du Parlement, 3003 Bern

RÉPONSE À LA CONSULTATION

Berne, février 2018

Synthèse

En sa qualité d'association professionnelle des lobbyistes suisses, la Société Suisse de Public Affairs SSPA considère la proposition de la Commission des institutions politiques du Conseil des États (CIP-E) comme insuffisante et discutable d'un point de vue démocratique.

Conformément à la politique d'autorégulation appliquée jusqu'à présent par la SSPA, la Commission propose à juste titre que les lobbyistes souhaitant accéder au Parlement soient tenus de rendre public les noms de leur employeur et de leurs mandants. Cette réglementation, tout à fait souhaitable, s'appliquerait à l'ensemble des lobbyistes, y compris à ceux qui ne sont pas membres de la SSPA.

Toutefois, une nouvelle réglementation reposant uniquement sur les « badges » existants induirait une inégalité de traitement entre les lobbyistes professionnels. La Commission préconise qu'à l'avenir, le droit d'accès soit du ressort de chaque parlementaire, si bien que le Parlement fédéral, en sa qualité d'autorité législative, ne modifierait ainsi en rien la réglementation actuelle. En concluant que le Parlement ne doit ni ne veut adopter de réglementation propre, la Commission (CIP-E) contourne de toute évidence le mandat qui lui a été confié par le Parlement en vertu de l'initiative parlementaire. La Commission prévoit de refuser l'accès au Palais fédéral et à la salle des pas perdus à tous les représentants d'intérêts qui pouvaient jusqu'à présent y accéder en se procurant un badge visiteur pour la journée, et formule à cet égard une argumentation très contradictoire. Elle avance en effet que « les systèmes dans lesquels un organe parlementaire décide de l'accès des représentants d'intérêts sont inefficaces », mais confie la responsabilité de cette décision à chaque député, ce qui accentue précisément les tendances qu'une réglementation moderne et transparente se propose d'enrayer. En fin de compte, une telle mesure créerait de nouvelles dépendances et nuirait encore davantage à la transparence.

Au lieu de garantir aux citoyens l'ouverture, le professionnalisme et la transparence dans la prise en compte au quotidien des différents intérêts politiques en présence, le Parlement fédéral démontrerait une forme d'isolement vis-à-vis de la société civile et de l'économie.

Sous la forme demandée par la majorité de la Commission, le projet représente un net retour en arrière. C'est pourquoi la SSPA rejette les propositions de la majorité.

Méprisant les valeurs et les règles fondamentales de la démocratie suisse, elles constituent un affront à toutes les institutions, personnes et commissions qui souhaitent de bon droit accéder aux représentants élus siégeant au Parlement. Un tel projet alimente toutes les critiques quant au manque de transparence du Parlement.

Les dispositions élaborées par la minorité de la Commission reflètent quant à elles la volonté de garantir la transparence tout en établissant une réglementation pragmatique et équitable des accès, définie par la Délégation administrative du Parlement.

La SSPA soutient les orientations de la minorité, en suggérant néanmoins d'y apporter quelques modifications.

Remarques préliminaires

Le renoncement délibéré à une réglementation imposant la transparence, voire l'exclusion partielle des lobbyistes du Palais fédéral, nuisent à la confiance non seulement envers ces derniers, mais aussi envers la politique en général. Les rencontres n'ont pas seulement lieu au Palais fédéral. C'est pourquoi l'exigence de transparence ne doit pas se limiter à ce lieu, cœur du processus de décision politique (rapport de la Commission des institutions politiques du Conseil national CIP-N, 4 février 2011, relatif à 09.486 n. l. Pa. Graf-Litscher. Lobbying au Palais fédéral. Transparence).

Une réglementation définie par le Parlement, et non déléguée aux différents députés, accorde au lobbying et aux interactions entre le Parlement et les représentants d'intérêts la valeur qu'ils méritent, et permet d'identifier et d'évaluer ce processus. Elle permet en outre de prévenir la corruption, même si telle n'est pas sa visée première.

Un complément léger, pertinent et efficace à la loi sur le Parlement constituerait une innovation sur le plan démocratique et correspondrait au mandat de l'initiative parlementaire 15.438: le Parlement suisse pourrait ainsi mettre sur pied des dispositions qui, associées à l'obligation d'inscription et à la possibilité d'accréditation, montreraient l'exemple aux autres nations.

Appréciation de la proposition de la majorité de la CIP-E

La Société Suisse de Public Affairs SSPA, association professionnelle des lobbyistes suisses, se félicite de ce que les efforts déployés pour optimiser la transparence entre les députés et les représentants d'intérêts aient mené à une consultation sur des propositions de réglementation.

Lors des débats sur la future loi sur le Parlement au début des années 2000, notre association s'était engagée en faveur d'une accréditation moderne des lobbyistes, adaptée aux échanges entre les parlementaires et les représentants d'intérêts. Le Conseil des États avait rejeté cette idée ; encore actuellement, chaque député peut accorder deux « badges » d'accès. Plusieurs tentatives de réglementation officielle ont depuis échoué.

La « nécessité d'un registre officiel de transparence, ainsi que d'une réglementation des accès fondée sur ce registre, n'a strictement rien à voir avec la règle des « badges » accordés à deux « invités » personnels par les Parlementaires pour leur faciliter un accès durable au Palais fédéral.

Autorégulation et efforts de la SSPA

L'exigence d'une plus grande transparence, mais aussi la nécessité de définir un cadre plus équitable et plus professionnel pour la prise en compte des différents intérêts, ont incité la SSPA à mettre sur pied un système global d'autorégulation en 2014 : les membres de l'association déclarent le nom de leur mandant. Ils s'engagent à respecter un code de déontologie, contrôlé et appliqué par une commission externe et indépendante.

Le fait que la CIP-E ait mentionné et présenté ce système moderne, pragmatique et performant est peut-être un indice de l'absence de tout autre système comparable, susceptible d'être pris comme modèle pour une réglementation.

L'initiative parlementaire 15.438 Berberat, dont l'adoption contraint le Parlement à élaborer un projet correspondant, a reçu le soutien actif de la SSPA. Nous nous sommes donc engagés pour que le Conseil des États rejette le classement de l'initiative parlementaire le 16 mars 2017, comme la Commission l'avait initialement demandé. Nous aurions souhaité présenter personnellement à la Commission le modèle d'autorégulation de la SSPA et nos propositions pour une réglementation moderne de la transparence et de l'accréditation, et voulu en discuter avec ses membres, mais notre proposition d'être auditionnés a été refusée.

Cela nous oblige ainsi à porter un regard critique sur les projets 1 et 2.

Critères de la CIP-E: des priorités mal définies et néfastes pour la démocratie

Un système moderne d'accréditation des lobbyistes au Parlement doit respecter les critères suivants (voir les standards de l'OCDE <http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>)**: transparence publique sur les intérêts représentés; égalité des chances et des règles d'accès pour les intérêts de la société civile, indépendamment des ressources, des idéaux ou de l'appartenance à un parti politique; registre public, fondé sur le respect d'un code de conduite, avec des possibilités de sanctions (ainsi qu'une instance de recours).

À l'issue de réflexions au cheminement peu clair ou même unilatérales, la Commission a opté pour trois critères prioritaires : un nombre très *limité* de lobbyistes au Palais fédéral et un système de réglementation qui, selon elle, est *simple, peu coûteux et applicable*. Enfin, elle rejette le mandat qu'elle s'est pourtant elle-même confié, en affirmant qu'« *il ne devrait pas appartenir à un organe parlementaire de décider qui obtient l'accès* ».

Au premier abord, les demandes de l'association professionnelle et les idées de la majorité de la Commission semblent donc diamétralement opposées.

En premier lieu

Si l'idée directrice d'une régulation future de l'accès des lobbyistes au Parlement fédéral consiste à réduire le plus possible le nombre de ceux-ci, la Commission se discrédite elle-même. L'initiative parlementaire vise en effet à accroître la transparence. Il est étonnant de voir que le rapport lui-même relativise la question du nombre (note au bas de la page 12), car les cartes émises en vertu de l'art. 69, al. 2 ne représentent que 14,7% de l'ensemble des autorisations de longue durée, et seule une partie d'entre elles sont accordées à des lobbyistes. À l'inverse, l'association professionnelle compte aujourd'hui 240 membres qui, pour la plupart, ne disposent pas d'une telle carte d'accès de longue durée. Si le problème est le nombre de titulaires d'autorisation au Palais fédéral, il faudrait commencer par prendre des mesures vis-à-vis du personnel de l'administration fédérale et des anciens députés.

En tant que tel, le nombre d'autorisations de longue durée n'est pas un critère valable ; c'est leur utilisation dans le temps qui fait la différence. Il manque des données sur cette question, afin de passer de l'impression subjective de quelques députés à la représentation claire et objective du problème, qui pourrait ainsi être abordé de façon rationnelle. Une réglementation consistant en une seule réduction mathématique et cherchant dans celle-ci sa justification n'est guère légitime. Une campagne de comptage* des entrées au Palais fédéral, réalisée durant la session d'été 2017, n'a apparemment pas permis d'apporter les éclaircissements nécessaires, les résultats de l'enquête auprès des invités n'ayant été ni mentionnés ni présentés dans le rapport.

*

Gästebefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb

Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement

Représentation d'intérêts

En second lieu

La proposition est une solution de facilité se limitant à apporter le moins de modifications possible au système de « badges », alors même que celui-ci est à l'origine de l'initiative parlementaire 15.438, qui exige explicitement une accréditation (« *Le droit parlementaire doit être modifié afin que (...) les lobbyistes qui souhaitent avoir accès au Palais du Parlement soient accrédités* »).

La solution proposée constitue une violation flagrante du principe d'une démocratie pluraliste, selon lequel tous les groupes d'intérêt reçoivent les mêmes possibilités d'accès au Parlement. Un tel principe, marqué du sceau de la raison et permettant de protéger la personne du député, exonère les différents parlementaires, au lieu de leur imposer une responsabilité plus lourde, qu'ils ne sauraient assumer.

Les arguments de la CIP-E pervertissent sa propre mission. En effet, lorsque le rapport exige que les représentants d'intérêts « *gagnent la confiance d'un député pour accéder au Palais du Parlement* », toute la portée du problème se révèle. La Commission conditionne l'accès au Parlement à un comportement diamétralement opposé à l'exigence de transparence et aux règles de la démocratie, à savoir le clientélisme, les accords et arrangements secrets, voire les faveurs ou encore des situations favorisant la corruption dans les relations entre les députés et les lobbyistes, au lieu de l'éliminer. Elle appelle délibérément au marchandage ou aux tractations en invitant à l'offensive de charme et de persuasion, et renie par là même son mandat. Nous refusons la mise en place d'un tel bazar (initiative parlementaire Berberat : « *Par cette initiative parlementaire, je souhaite rendre cette activité plus transparente [...]. En effet, il est normal dans notre système démocratique et parlementaire que les lobbyistes exercent leurs activités d'une manière transparente face aux membres du Parlement, aux Services du Parlement et à la population en général.* »

En troisième lieu

La Commission argue qu'« *il ne devrait pas appartenir à un organe parlementaire de décider qui obtient l'accès.* » Le Parlement « *se [met] dans une situation difficile lorsqu'il décid[e] quels intérêts [ont] le droit d'être représentés ou non.* » Avec ces arguments, la Commission néglige d'une part son mandat et, d'autre part, le principe selon lequel une réglementation relative à la transparence et à l'accréditation n'accorde pas de priorité à certains intérêts et à leur droit d'accès, mais préserve et garantit l'égalité de tous les intérêts à défendre dans une démocratie.

Elle se contredit d'ailleurs elle-même dès le paragraphe suivant: « *Par ailleurs, la majorité de la commission accorde de l'importance à l'égalité de traitement des différents intérêts dans la législation. Elle refuse de définir des catégories de représentants d'intérêts devant remplir différentes conditions pour accéder au Palais du Parlement ou, au contraire, des catégories interdites d'accès.* »

La SSPA approuve ce principe.

La Commission, elle, ne le respecte en rien.

Concernant les coûts d'une réglementation

Dans sa première proposition, non reprise dans son rapport, la Commission avait esquissé une solution viable, qui a été écartée pour des raisons financières. Il faut ici réfléchir à ce que coûterait, à long terme, l'absence d'accréditation selon des procédures reconnues à l'échelle internationale. La crédibilité et la transparence, y compris de la délivrance des autorisations de longue durée, ne sont-elles pas des critères essentiels à la confiance dans le bon déroulement de la représentation des intérêts au Parlement?

La question des coûts a été concrètement abordée dans le rapport, mais la SSPA doute du montant de cet investissement pour une solution de registre. En effet, elle a elle-même mis en place un tel registre avec une fraction des moyens prévus. Dans les faits, une solution concrète d'accréditation, avec un registre de transparence, constitue une certaine charge de travail inévitable pour les Services du Parlement. Compte tenu du gain de confiance auprès de la population, cette charge doit être considérée comme un investissement modéré et judicieux.

Appréciation de la proposition de la minorité de la CIP-E

Les réflexions de la minorité de la Commission, présentées dans le rapport et concrétisées dans le projet 2 (art. 16 de l'ordonnance sur l'administration du Parlement, OLPA), distinguent trois catégories d'intérêts (et de leurs représentants) comme solution intermédiaire. En particulier dans la troisième catégorie, elle passe à côté de la réalité. Si la première catégorie se justifie, en particulier pour les villes et les communes (pourquoi les régions de montagne ont-elles un accès facilité au Parlement ?), notamment en raison de considérations fédéralistes, accorder un accès privilégié aux associations faitières de l'économie faisant partie de la deuxième catégorie ne serait guère viable.

La création de la troisième catégorie (agences de lobbying et cabinets d'avocats) méconnaît la réalité: les petits groupes d'intérêt, dont l'existence est temporaire, n'ont pas les moyens de mettre en place des structures professionnelles internes à Berne; il existe à la place des possibilités spécifiques avec des agences spécialisées. À l'instar des représentants des associations et des organisations faitières de l'économie, ces agences représentent des intérêts spécifiques dans le cadre de processus décisionnels et de projets sélectionnés. La discrimination d'un groupe d'intérêt sur la base de son origine ou de son mode de travail ne trouve donc pas de justification convaincante; tous les représentants d'intérêts doivent bénéficier des mêmes possibilités d'accès. Par conséquent, une seule réglementation doit être appliquée à tous.

Toutefois, la minorité de la CIP-E propose, avec la définition de l'**art. 69 al. 1^{bis}** et de l'**art. 69 al. 3**, des dispositions susceptibles de respecter les exigences de transparence et de démocratie.

L'**art. 69 al. 1^{bis}** confie à juste titre la compétence de contrôle des inscriptions au registre (art. 69 al. 3) et la décision de délivrance d'une carte d'accès de longue durée à la Délégation administrative. Cette dernière se compose de trois membres du bureau du Conseil national et de trois membres du bureau du Conseil des États, en général le/la président(e) et les deux vice-président(e)s de chaque conseil. La minorité de la CIP-E évite ainsi aux différents députés de devoir assumer seuls une responsabilité à cet égard, et évite de soutenir voire d'exiger les dépendances susmentionnées. La Délégation administrative représente le conseil; elle est responsable collectivement des décisions et des contrôles.

Quant à l'**art. 69 al. 3**, il pose les bases légales d'un registre public, permettant à la Délégation administrative de prendre les décisions visées à l'art. 69 al. 1^{bis}. Il répond ainsi au mandat effectif défini par l'initiative parlementaire.

L'art. 69 al. 3 répond à la demande, formulée par la Société Suisse de Public Affairs, d'une réglementation officielle qui reconnaisse et simplifie les liens entre les représentants d'intérêts externes et les députés, dans la mesure où les règles de la prise en compte des différents intérêts sont définies par la loi.

Loi sur l'Assemblée fédérale

(Loi sur le Parlement)

(Réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral)

Art. 69

Art. 69a Accès au Palais du Parlement

1 L'accès au Palais du Parlement est accordé aux détenteurs d'une carte d'accès de longue durée ou d'une carte d'accès journalière.

2 Les cartes d'accès de longue durée sont délivrées aux personnes qui exercent des activités au Palais du Parlement et qui s'y rendent régulièrement.

3 Les cartes d'accès journalières sont délivrées aux personnes qui se rendent au Palais du Parlement pour une journée.

4 Les modalités de l'établissement des cartes d'accès de longue durée et des cartes d'accès journalières sont réglées dans une ordonnance de l'Assemblée fédérale.

SSPA concernant l'art. 69a Accès au Palais du Parlement

2: selon la minorité

Minorité

2

... travaillent au Palais du Parlement ou qui s'y rendent régulièrement.

3

... à la journée

Art. 69b Cartes d'accès établies à la demande des députés

1 Tout député peut faire établir deux cartes d'accès de longue durée pour des membres de la famille, des collaborateurs personnels ou des représentants d'intérêts. Une seule de ces personnes peut exercer une activité de représentation d'intérêts.

2 Le député indique le nom des personnes visées à l'al. 1 en précisant pour chacune d'elles s'il s'agit d'un membre de la famille, d'un collaborateur personnel ou d'un représentant d'intérêts.

3 Les représentants d'intérêts indiquent le nom de leur employeur. Les collaborateurs d'entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts communiquent en outre le nom de leur mandant et les mandats pour lesquels ils déploient des activités au sein du Palais du Parlement.

4 Les informations visées aux al. 2 et 3 sont consignées dans un registre public.

5 Les députés peuvent accueillir des visiteurs. Ceux-ci reçoivent une carte d'accès journalière. Le député les accompagne pendant toute la durée de leur visite au Palais du Parlement.

SSPA concernant l'art. 69b

1 Tout député peut faire établir deux cartes d'accès de longue durée pour des membres de la famille ou des collaborateurs personnels. ~~ou des représentants d'intérêts. Une seule de ces personnes peut exercer une activité de représentation d'intérêts.~~

2 Le député indique le nom des personnes visées à l'al. 1 en précisant pour chacune d'elles s'il s'agit d'un membre de la famille, d'un collaborateur personnel. ~~ou d'un représentant d'intérêts.~~

3 Biffer, remplacer par 1^{bis} et 3, voir ci-après

4 Les informations visées à l' al. 2 sont consignées dans un registre public.

Minorité

1 Tout député peut faire établir deux cartes d'accès de longue durée pour des membres de la famille, des collaborateurs personnels ou des représentants d'intérêts. Une seule de de ces cartes d'accès peut être attribuée à une personne représentant directement les intérêts d'une association, d'une entreprise, d'une administration publique ou d'une organisation similaire. Sont exclus les collaborateurs d'entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts.

SSPA concernant l'art. 69b, al. 1 Minorité

1 Tout député peut faire établir deux cartes d'accès de longue durée pour des membres de la famille ou des collaborateurs personnels. ~~ou des représentants d'intérêts. Une seule de de ces cartes d'accès peut être attribuée à une personne représentant directement les intérêts d'une association, d'une entreprise, d'une administration publique ou d'une organisation similaire. Sont exclus les collaborateurs d'entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts.~~

SSPA concernant l'art. 69b, al. 1^{bis}, 2, 3, 4 Minorité

1^{bis} La Délégation administrative peut établir des cartes d'accès de longue durée à l'intention de représentants de certaines institutions, organisations et entreprises. ~~Les catégories d'institutions, d'organisations et d'entreprises entrant en ligne de compte sont définies dans une ordonnance de l'Assemblée fédérale.~~

2 Biffer

3 Le nom et la fonction des personnes visées aux al. 1 et 1^{bis} font l'objet d'une inscription dans un registre public. Si la personne représente directement les intérêts d'une association, d'une entreprise, d'une administration publique ou d'une organisation similaire, le nom de l'entité représentée est indiqué. Pour les collaborateurs d'entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts, le nom du mandant et les mandats pour lesquels ces personnes déploient des activités au sein du Palais du Parlement sont aussi indiqués.

4 Biffer (voir al. 3)

5 Biffer

La SSPA recommande d'appliquer les critères de la Société suisse de public affairs au registre conformément à l'art. 69, al. 3:

1. Transmission d'informations ou influence auprès des parlementaires et de leurs collaborateurs.
2. Transmission d'informations ou influence auprès des membres de gouvernements, de l'administration, ainsi que d'organes qu'ils auraient nommés.
3. Transmission d'informations ou influence auprès d'organes et de collaborateurs des partis politiques.
4. Travail médiatique visant à influencer les acteurs selon 1 à 3.
5. Veille, gestion des dossiers (« issue monitoring and issue management ») et organisation des parties prenantes (« stakeholder management »).
6. Acceptation de mandats politiques ainsi que le fait de siéger dans des organes mis sur pied par un gouvernement ou par l'administration.
7. Soutien d'élus actuels ou futurs lors de campagnes électorales.
8. Collaboration dans des organisations ou des entreprises lors de campagnes électorales ou de votations.
9. Mandats de communication politique et campagnes d'information sur commande de l'administration ou d'entreprises majoritairement en main publique.

(Voir art. 6 du Code de déontologie de la Société suisse de public affairs SSPA):
<http://www.public-affairs.ch/fr/commission-de-deontologie/code-de-deontologie>

Art. 69c Cartes d'accès pour les anciens membres de l'Assemblée fédérale

Les anciens membres de l'Assemblée fédérale reçoivent une carte d'accès de longue durée. S'ils exercent une activité de représentation d'intérêts au Palais du Parlement, ils doivent fournir les informations visées à l'art. 69b, al. 3.

SSPA

-

Réponse à la consultation

Projet 2

**Ordonnance de l'Assemblée fédérale portant application de la loi sur le Parlement et relative à l'administration du Parlement (Ordonnance sur l'administration du Parlement, OLPA)
(Réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbying au Parlement fédéral)**

L'ordonnance sur l'administration du Parlement du 3 octobre 2003 sera modifiée comme suit:

Art. 16a, al. 1 à 3

1 Abrogé

2 Abrogé

3 Selon droit en vigueur

II

La Conférence de coordination fixe la date de l'entrée en vigueur.

SSPA

Puisque nous refusons le projet 1 / majorité

Minorité

Art. 16a, al. 1 à 3

1 Selon la majorité

2 Selon la majorité

3 ... Les cartes d'accès de longue durée sont valables pour l'ensemble de la législature. Lorsqu'une personne ne remplit plus les conditions lui permettant de bénéficier d'une carte d'accès de longue durée, elle doit la restituer sans délai.

Art. 16b^{bis} Cartes d'accès pour les gouvernements cantonaux et certaines associations faîtières

1 Des cartes d'accès de longue durée sont établies à l'intention des représentants:

a. des gouvernements cantonaux;

b. des associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, au sens de l'art. 4, al. 2, let. c, de la loi du 18 mars 2005 sur la consultation;

c. des associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national, au sens de l'art. 4, al. 2, let. d, de la loi du 18 mars 2005 sur la consultation.

2 Le nombre maximal de cartes d'accès pour chaque catégorie est défini par la Délégation administrative.

3 Les demandes d'obtention d'une carte d'accès de longue durée sont adressées aux Services du Parlement. En cas de contestation, la Délégation administrative tranche.

3 ... Les cartes d'accès de longue durée sont valables pour l'ensemble de la législature. Lorsqu'une personne ne remplit plus les conditions lui permettant de bénéficier d'une carte d'accès de longue durée, elle doit la restituer sans délai.

Art. 16b^{bis} Cartes d'accès ~~pour les gouvernements cantonaux et certaines associations faïtières~~

1 Des cartes d'accès de longue durée sont établies à l'intention des représentants:

- a. des gouvernements cantonaux;
- b. des associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, au sens de l'art. 4, al. 2, let. c, de la loi du 18 mars 2005 sur la consultation;
- c. des associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national, au sens de l'art. 4, al. 2, let. d, de la loi du 18 mars 2005 sur la consultation;
- d. **des entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts;**
- e. des associations et des entreprises.

2 Le nombre maximal de cartes d'accès ~~pour chaque catégorie~~ est défini par la Délégation administrative.

3 Les demandes d'obtention d'une carte d'accès de longue durée sont adressées aux Services du Parlement. En cas de contestation, la Délégation administrative tranche.

4 Chaque demandeur doit prouver que son collaborateur a besoin, pour effectuer efficacement son travail, d'être présent régulièrement au Palais du Parlement. La demande **inclut, pour les entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts**, la liste des mandats pour lesquels le collaborateur va déployer des activités au sein du Palais du Parlement. La Délégation administrative peut fixer des règles supplémentaires.

3 La Délégation administrative examine les demandes une fois par année.

4 L'obtention d'une carte d'accès de longue durée est soumise à un émoulement de 500 francs.

SSPA concernant l'art. 16 b^{ter} Cartes d'accès pour les entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts
BIFFER

Art. 16b^{quater} Registre public

1 Un registre public des titulaires de cartes d'accès de longue durée est établi.

2 Le registre contient les informations mentionnées à l'art. 69b, al. 3 LParl. La Délégation administrative peut prévoir la publication d'autres informations.

3 Les informations figurant dans le registre n'engagent pas la responsabilité de l'Assemblée fédérale. Les titulaires doivent attester la véracité et la complétude des informations qu'ils ont déclarées et annoncer sans délai toute modification des informations les concernant.

4 L'inscription dans le registre ne confère aucun caractère officiel aux activités de la personne concernée.

Art. 16b^{quinquies} Sanctions

1 En cas de non-respect des règles par le titulaire d'une carte d'accès, le délégué de la Délégation administrative peut prendre des mesures allant jusqu'au retrait provisoire des possibilités d'accéder au Palais du Parlement. Dans les cas graves, la personne concernée pourra être définitivement interdite d'accès au palais du Parlement. La personne concernée a la possibilité de prendre position.

2 Les décisions du délégué de la Délégation administrative sont susceptibles d'un recours auprès de la Délégation administrative, laquelle tranche définitivement. La personne concernée a la possibilité de prendre position.

Art. 16b^{sexies} Règles déontologiques

1 Dans leurs contacts avec les parlementaires, les titulaires de cartes d'accès doivent indiquer leur identité, l'organisme pour lequel ils travaillent et les intérêts qu'ils représentent. Ils doivent s'abstenir de fournir aux parlementaires des informations ~~volontairement~~ incomplètes ou inexactes destinées à les induire en erreur. Ils doivent s'abstenir de chercher à rencontrer ou contacter les parlementaires de façon importune.

2 La Délégation administrative peut fixer d'autres règles déontologiques imposées aux titulaires de cartes d'accès.

Art. 16b^{septies} Restrictions d'accès

1 Lors d'événements particuliers ou si des motifs de sécurité l'exigent, l'accès au Palais du Parlement peut être restreint ou exclu.

2 Si l'affluence au sein du Palais du Parlement est importante, le nombre de personnes pouvant y accéder peut être restreint ou l'accès au Palais du Parlement provisoirement interrompu.

La SSPA recommande d'appliquer les critères de la Société suisse de public affairs au registre.

Voir art. 6 du Code de déontologie de la Société suisse de public affairs SSPA:

<http://www.public-affairs.ch/fr/commission-de-deontologie/code-de-deontologie>

** Standards de l'OCDE applicables au lobbying

1. Les pays devraient instaurer des règles du jeu équitables en accordant à toutes les parties prenantes un accès juste et équitable à l'élaboration et à la mise en œuvre des politiques publiques.
2. Les règles et lignes directrices concernant le lobbying devraient traiter les problèmes de gouvernance que soulèvent les pratiques de lobbying et respecter le contexte sociopolitique et administratif.
3. Les règles et lignes directrices concernant le lobbying devraient être conformes aux dispositifs plus larges de politique et de réglementation.
4. Les pays devraient définir clairement les termes « lobbying » et « lobbyiste » lorsqu'ils envisagent d'élaborer ou élaborent des règles et lignes directrices concernant le lobbying.
5. Les pays devraient assurer un degré approprié de transparence afin que les agents publics, les citoyens et les entreprises puissent obtenir des informations suffisantes sur les activités de lobbying.
6. Les pays devraient faciliter le contrôle des activités de lobbying par les parties prenantes, notamment les organismes de la société civile, les entreprises, les médias et le grand public.
7. Les pays devraient favoriser une culture d'intégrité dans les organismes publics et dans la prise de décision publique en établissant des règles et lignes directrices claires régissant le comportement des agents publics.
8. Les lobbyistes devraient respecter des normes de professionnalisme et de transparence; il leur incombe également de favoriser dans leurs activités une culture de transparence et d'intégrité.
9. Les pays devraient faire en sorte que les principaux acteurs prennent part à la mise en œuvre d'un ensemble cohérent de stratégies et de pratiques permettant d'assurer le respect des règles.
10. Les pays devraient réexaminer périodiquement l'application de leurs règles et lignes directrices relatives au lobbying et procéder aux ajustements nécessaires à la lumière de l'expérience acquise.



swisscom

Swisscom AG, Unternehmenskommunikation,
Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen SPK
Parlamentsdienste
3003 Bern

Datum 17. April 2018
Ihr Kontakt Stefan.Nuenlist@swisscom.com
Thema **Antwort Vernehmlassung**

Seite
1 von 9

**Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur
Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Generelle Bemerkungen

Swisscom erachtet Transparenz und eine praktikable, faire Zutrittsregelung im Lobbying als wichtig für den Dialog mit den Parlamentariern und letztlich für die Schweizer Demokratie. Dazu gehört richtigerweise, dass der Zugang von Lobbyisten zum Parlament mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sind, damit immer klar ist, wer für wen spricht. Nur so können die Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen erleben.



In diesem Sinne betrachtet Swisscom die Variante der Kommissionsminderheit als zielführender, da sie auch den seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv widerspiegelt.

Der Vorschlag der Mehrheit der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S), eine neue Regelung einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln.

Die Begründung der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, ist widersprüchlich. Sie hebt zwar hervor, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie aber diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, entstehen neue Abhängigkeiten und Intransparenz. Das ist nicht im Interesse der eingangs erwähnten Transparenz, Fairness und Professionalität des Parlamentsbetriebs.

Swisscom unterstützt deshalb, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Kommissionsminderheit, während sie in der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form eher einen Rückschritt sieht und diese deshalb ablehnt.

Forderungen Swisscom zum Parlamentsgesetz

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.



Swisscom zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

..*für einzelne Tage aufsuchen.*

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.



Swisscom zu Art. 69 b

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter~~ handelt.

3 ~~streichen~~, stattdessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach **Absatz 2** sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

Swisscom zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~



Swisscom zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. *Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.*

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Swisscom empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):

<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>



Forderungen Swisscom zur Parlamentsverwaltungsverordnung

Vorlage 2

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Swisscom

-

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Gemäss Mehrheit

2 Gemäss Mehrheit

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.



3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

- a. der Kantonsregierungen;
- b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes
- d. der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.
- e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

Swisscom zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.



3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinquies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht **absichtlich** unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Swisscom empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):

<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

* OECD-Standards für Lobbying

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.



3. Lobbying-Regeln und –Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und –Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und –Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt – anpassen.

Mit besten Grüßen

Swisscom AG

Stefan Nünlist

Leiter Unternehmenskommunikation

BPRA, Schauplatzgasse 39, 3011 Bern

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste
3003 Bern

Bern, 20. April 2018

**Vernehmlassungsantwort: Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Zusammenfassende Würdigung: ein nicht zielführender Vorschlag

Wir erachten den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als **nicht zielführend**. Die beabsichtigte Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern von Lobbyisten ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, eine neue Regelung jedoch auf der Basis des bestehenden und umstrittenen «Götti-Badge»-Systems abwickeln zu wollen, führt unserer Meinung nach zu keiner Verbesserung des heutigen Systems.

Die Idee der Kommission, es sollen zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: **Es entstünden neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.**

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung versucht hingegen, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt. Unserer Meinung nach ist dieser Weg der Kommissionsminderheit weiterzuerfolgen.

Zu einzelnen Punkten:

Mengenbeschränkung

Wenn das Leitmotiv einer Regulierung der Lobbyisten die Beschränkung ihrer Anzahl ist, so erstaunt uns, dass der Bericht selber diese Problematik relativiert, denn: die Dauerausweise gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. **Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist unserer Meinung nach nicht gerechtfertigt.**

Einfachheit der Lösung

Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenige Änderungen wie möglich am bestehenden „Badge-System“ erfolgen sollen – obschon dieses selbst Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und diese explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt unserer Meinung nach den Grundsatz eines chancengleichen Zugangs zum Parlamentsgebäude, wie es in einer direkten Demokratie Usanz sein sollte. Dieser Grundsatz entlastet die einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können. Die Argumentation der SPK-S verkehrt den eigenen Auftrag ins Gegenteil: Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter «das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten», so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren.

Klare Zutrittsregelung

Argumentiert die Kommission, es «sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält», bringt sich das Parlament in eine schwierige Lage. Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt. Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: «Wichtig ist der Kommissionsmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten».

Kosten

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament? Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: Die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung bezweifeln wir jedoch. Der Berufsverband SPAG selbst hat eine solche bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Natürlich erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist aber bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von Art. 69 1bis und Art 69 3 eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann: Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv. Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein. Art. 69 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG und unserer Agentur nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Freundliche Grüsse

Andreas Hugi
Präsident



Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste
3003 Bern

Bern, 23. April 2018

Antworten zur Vernehmlassung

Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438. «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns, nach Absprache mit Kolleginnen und Kollegen anderer Verbände und Firmen, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Die ASPS vertritt schweizweit über 200 Organisationen in der ambulanten Pflege mit mehr als 8000 Mitarbeitenden.

Generelle Bemerkungen

Die ASPS erachtet Transparenz und eine praktikable, faire Zutrittsregelung im Lobbying als wichtig für den Dialog mit den Parlamentariern und letztlich für die Schweizer Demokratie. Dazu gehört richtigerweise, dass der Zugang von Lobbyisten zum Parlament mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sind, damit immer klar ist, wer für wen spricht. Nur so können die Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen erleben.

In diesem Sinne betrachten wir die Variante der Kommissionsminderheit als zielführender, da sie auch den seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv widerspiegelt.

Der Vorschlag der Mehrheit der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S), eine neue Regelung einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln.

Die Begründung der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, ist widersprüchlich. Sie hebt zwar hervor, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie aber diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, entstehen neue Abhängigkeiten und Intransparenz. Das ist nicht im Interesse der eingangs erwähnten Transparenz, Fairness und Professionalität des Parlamentsbetriebs.

Die ASPS unterstützt deshalb, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Kommissionsminderheit, während sie in der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form eher einen Rückschritt sieht und diese deshalb ablehnt.

Forderungen ASPS zum Parlamentsgesetz

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

ASPS zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

ASPS zu Art. 69 b

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter~~ handelt.

3 ~~streichen~~, stattdessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach **Absatz 2** sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

ASPS zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

ASPS zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

ASPS empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.

7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Landesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):

<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/landesregeln>

Forderungen ASPS zur Parlamentsverwaltungsverordnung

Vorlage 2

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

- 1 Aufgehoben
- 2 Aufgehoben
- 3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

ASPS

-

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

- 1 Gemäss Mehrheit
- 2 Gemäss Mehrheit
- 3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

- a. der Kantonsregierungen;
- b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.
3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zu-rückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

- a. der Kantonsregierungen;
- b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes
- d. der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.
- e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

ASPS zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinquies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

ASPS empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):

<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

*** OECD-Standards für Lobbying**

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und –Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und –Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und –Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt – anpassen.

Wir danke fürs Interesse und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Association Spitex privée Suisse ASPS



Marcel Durst
Geschäftsführer

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 23. April 2018 - SB

**Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung:
Umsetzung 15.438 Pa.lv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im
eidgenössischen Parlament**

Sehr geehrte Damen und Herren

hotelleriesuisse dankt Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Berberat 15.438 Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position.

1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Beherbergungsindustrie und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der national und international ausgerichteten Hotelbetriebe, sowie die Schweizer Parahotellerie. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren rund zwei Drittel der Schweizer Hotelbetten und generieren knapp 75 Prozent der Logiernächte. Gemäss Satellitenkonto 2016 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 17 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den vier wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 7,6 Mrd. Franken und beschäftigt zirka 64'000 Vollzeitangestellte. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen nachhaltiger und innovativer Hotels in der Schweiz ein.

2. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Mit der Parlamentarischen Initiative Berberat soll die Interessenvertretung im Parlamentsgebäude transparenter und allenfalls eine Reduktion der Anzahl Lobbyisten angestrebt werden. Der vorliegende Umsetzungsentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats schafft jedoch keine gelungene Lösung, sondern im Gegenteil neue Probleme.

hotelleriesuisse lehnt deshalb die vorgeschlagene Regelung weitgehend ab.

Interessenvertretung und Lobbyismus gehören zur Politik. Gerade im schweizerischen Milizsystem sind Zugänge und Informationsflüsse zwischen Parlament und Interessenvertretern äusserst wichtig und in sinnvoller Weise zu gewährleisten. Politische Entscheide werden auf der Grundlage von Fakten und verfügbaren Informationen gefällt. Die schweizerische Demokratie lebt davon, dass prinzipiell alle Interessen über einen gleichwertigen Zugang zu den politischen Entscheidungsträgern verfügen. Werden kleinere Organisationen sprichwörtlich vor die Türe gestellt, drohen ihre Interessen weniger gehört und berücksichtigt zu werden. Eine solche Diskriminierung ist der Qualität von Entscheiden stark abträglich. Das Parlamentsgesetz soll deshalb eine massvolle Lobbyarbeit weiterhin auch im Bundeshaus ermöglichen – und zwar grundsätzlich für alle, nicht bloss für auserwählte Interessengruppen oder -vertreter.

Unter berechtigter Annahme, dass der Austausch von Informationen zwischen Rats- und Interessevertretern im Milizsystem auch weiterhin gewährleistet sein muss, würde dieser bei Umsetzung der vorgeschlagenen Lösung vermehrt ausserhalb des Parlamentsgebäudes und der Sessionen stattfinden. Dies würde zu höheren Aufwänden auf allen Seiten und geringerer Transparenz führen.

hotelleriesuisse fordert deshalb in Artikel 69b, dass pro Ratsmitglied auch weiterhin zwei Interessenvertreter Dauerausweise für den Zugang zum Bundeshaus erhalten können. Zudem ist auf die Ergänzung im Parlamentsgesetz, wonach Tagesbesucher im Parlamentsgebäude ständig vom Ratsmitglied begleitet werden müssen, aus Praktikabilitätsgründen zu verzichten. Der Vorschlag verfehlt die Zielvorgabe klar, wonach die Regelung vollzugstauglich ausgestaltet werden soll.

Die Steigerung der Transparenz durch die Schaffung eines öffentlichen Registers über Interessevertretung (Mehrheitsantrag Art. 69b Abs. 4) ist hingegen zu begrüessen. Mit Blick auf die Gewährleistung der demokratischen Kontrolle soll für die Wähler erkennbar sein, welche Zutrittsausweise durch welche Ratsmitglieder vermittelt werden. hotelleriesuisse unterstützt dabei auch die vorgeschlagene Regelung, dass professionelle Lobbyisten ihre einzelnen Auftragsmandate zu deklarieren haben, wenn sie bei einer auf Interessevertretung spezialisierten Unternehmung tätig sind. In einer Demokratie mit Milizparlament ist die Nachvollziehbarkeit, wer für was lobbyiert, für die Wähler besonders wichtig.

3. Geforderte Anpassungen in den einzelnen Artikeln

hotelleriesuisse lehnt die in Art. 69b vorgeschlagene Regelung zur anzahlmässigen Beschränkung der Dauerausweise für Lobbyisten dezidiert ab. Werden die Zugangsmöglichkeiten für Lobbyisten via die Dauerausweise um die Hälfte reduziert, drohen insbesondere den kleineren Verbänden gravierende Nachteile. Eine Privilegierung von grösseren Organisationen und professionellen Lobby-Unternehmungen widerspricht jedoch dem Geist des schweizerischen Politsystems. Der Zugang zum Parlament muss grundsätzlich allen Interessen gleichwertig gewährleistet werden. Zurückzuweisen ist aus denselben Gründen auch der Alternativvorschlag der Minderheit, welche die Mitarbeitenden von Lobbyfirmen sowie die grossen Dachverbände beim Zugang privilegieren will (Minderheitsantrag Art. 69b 1 und 1bis). Dieser Vorschlag würde ausserdem die Transparenz senken, anstatt sie zu erhöhen.

Sinnvoll ist demgegenüber der Vorschlag der Mehrheit, wonach die Parlamentarier selber über den Zutritt für Interessenvertreter entscheiden - und nicht ein parlamentarisches Organ. Das Parlament muss von der - rechtlich möglicherweise folgenschweren - Verantwortung entbunden bleiben, welche Interessen im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht.

Forderungen von hotelleriesuisse im Überblick:

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

Absatz 2:

Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind ~~und-oder~~ dieses regelmässig aufsuchen.

Absatz 3:

Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für ~~einen einzelnen~~ Tage aufsuchen.

Art.69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

Absatz 1:

Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. ~~Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

Absatz 5:

Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. ~~Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.~~

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse



Claude Meier
Direktor



Christophe Hans
Leiter Wirtschaftspolitik



Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Zürich, 24. April 2018

lk

Vernehmlassung: 15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrter Damen und Herren

Im Namen des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen des Parlamentsgesetzes (ParlG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) Stellung nehmen zu können.

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der VSEI-Berufe Elektroinstallateur, Montage-Elektriker, Telematiker und Elektroplaner ab. Die Ausbildung zum Elektroinstallateur EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Auszubildnerinnen im Bereich der handwerklichen Berufe in der Schweiz.

Der VSEI befürwortet den Vorschlag der Kommissionsminderheit, der Verwaltungsdelegation die Möglichkeit zur Ausstellung von Dauerausweisen einzuräumen. Weiter befürwortet er die von der Minderheit vorgeschlagene Einführung von Registern und Verhaltensregeln. Der Verband lehnt aber die Beschränkung von Dauerausweisen auf bestimmte Arten von Interessenvertreterinnen und -vertreter sowie die Einschränkung der Parlamentarierinnen und Parlamentariern, wonach diese nur einen ihrer Direktzugänge vergeben dürfen, ab.

Für den VSEI ist es verständlich, dass das Parlament Klarheit darüber wünscht, wer bei ihm ein- und ausgeht. Dies insbesondere nach dem Fall intransparenten Lobbyings, der 2015 für Schlagzeilen gesorgt hat und sowohl für das betroffene Parlamentsmitglied als auch die involvierte Interessenvertretung negative Auswirkungen hatte. Eine Beschränkung der Zutritte kann das Problem aber nicht lösen. Nur über die Einführung von Registern, wie sie die Kommissionsminderheit fordert, lässt sich jener Grad an Transparenz schaffen, der sowohl den Bedürfnissen der Parlamentarier als auch der Interessenvertreter entspricht.

Grundsätzlich ist der Einfluss des Lobbyings in der Wandelhalle gering, insbesondere im Vergleich zu reinen parlamentarischen Systemen mit Vollzeitparlamenten. Durch das Referendum kennt die Schweiz ein Kontrollinstrument, das eine einseitige Berücksichtigung von Partikularinteressen verhindert. Der Grossteil des Lobbyings findet zudem ausserhalb des Parlamentsgebäudes statt:

Wichtiger als der Zugang zum Bundeshaus sind für Interessensvertretende persönliche Kontakte zu den Parlamentsmitgliedern. Diese werden aber nicht durch das ParlG erfasst. Wider der Auffassung breiter Teile der Bevölkerung führt deshalb eine Beschränkung des Zugangs nicht zu weniger Lobbyingaktivitäten.

Der Zugang zum Parlamentsgebäude dient denn auch viel mehr dem Knüpfen persönlicher Kontakte zum fachlichen Austausch. Mit der Beschränkung der Zahl der Zutrittsausweise sowie der Bestimmung, wonach nur einer der direkt durch die Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu vergebenden Ausweise an eine Interessenvertretung gehen darf, wird dieser Austausch unnötig behindert, ohne dass dadurch die Transparenz tatsächlich erhöht würde. Entsprechend befürworten wir in Art. 69b ParlG den Vorschlag der Minderheit. In Art. 69b Abs. 1 ist aber die Beschränkung, wonach nur ein Dauerausweis vergeben werden darf, zu streichen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die Beschränkung der Zutrittsausweise im Minderheitsvorschlag zu Art. 16b^{bis} ParlVV auf die gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft zu einer Behinderung des fachlichen Austausches führt. Einerseits ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Liste der Dachverbände zusammensetzt; so zählt der Schweizerische Bauernverband zu den Dachverbänden, obwohl er nur einen Wirtschaftszweig vertritt, während bspw. bauenschweiz als Vertreter der gesamten Baubranche diesen Status bei Vernehmlassungen nicht immer erhält. Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass die Dachverbände nur bedingt die Position der gesamten Wirtschaft vertreten. Dies zeigte sich jüngst wieder in Energie- und Umweltschutzfragen.

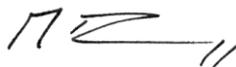
Das geeignetste Mittel zur Erhöhung der Transparenz ist die Einführung öffentlicher Register und Verhaltensregeln, wie sie die Minderheit in den Art. 16b^{quater} i.V.m. Art. 16b^{sexies} vorschlägt. Auch die Einführung entsprechender Sanktionen in Art. 16b^{quinqüies} ist vernünftig. Damit wird sichergestellt, dass die Parlamentarier jederzeit wissen können, mit wem sie sich im Gespräch befinden. Gleichzeitig wird so für die Vertreter von Public Affairs Agenturen mehr Rechtssicherheit geschaffen, da sie auch gegenüber ihrer Kunden auf die rechtlichen Bestimmungen über Transparenz im ParlVV verweisen können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail

spk.cip@parl.admin.ch

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentdienste
Bern

Für Rückfragen:
Daniel Habegger
Direktwahl: +41 32 625 4155
Daniel.Habegger@santesuisse.ch

Solothurn, 24. April 2018

15.438 Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament / Änderung des ParlG und der ParlVV; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Neuerungen betreffend transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament (Änderung ParlG sowie ParlVV) Stellung nehmen zu können.

Auch aus Sicht von santésuisse sollte nicht ein Gremium darüber entscheiden, wer als «Lobbyist» und wer als «Privatperson» eine Parlamentarierin oder einen Parlamentarier im Bundeshaus aufsucht. Dies zumal sich private und gewerbsmässige Besuche vermischen können. Wichtig scheint santésuisse auch, dass nicht die einen Interessen gegenüber anderen bevorteilt werden. Soweit die ethisch-gesellschaftlichen Werte unserer Verfassung gewahrt werden, braucht es keinen moralischen Schiedsrichter, der über die Anzahl und Art der Interessenvertretung entscheidet.

Welches Lobbying sich schlussendlich mit seinen Interessen im Wettbewerb durchsetzt, entscheiden in der Schweiz zuletzt der Gesetzgeber oder der Souverän. Aber nur über Themenbereiche, bei denen die Interessenvertreter auch die tatsächliche Möglichkeit hatten, sich zu artikulieren, kann letztlich demokratisch entschieden werden. Ein «Kastendenken» ist nicht Schweizer Art. Grundsätzlich soll der ganzen Bevölkerung der Zugang zum Parlament – mindestens als Tagesbesucher – ermöglicht werden.

Ein genereller Ausschluss bestimmter Interessen wäre auch deshalb kurzfristig, weil es viele andere Möglichkeiten gibt, die gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter zu kontaktieren: Keine externen «Lobbyisten» im Parlament hiesse mitnichten ein Ende des Lobbyismus.

Es gibt viele Möglichkeiten für eine Regelung des Zugangs zum Bundeshaus. Entscheidend ist aus Sicht von santésuisse die Gleichbehandlung aller «Interessen» und ihrer Vertreterinnen und Vertreter, welche durch ein Geschäft tangiert sind.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse

Direktion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Verena Nold', with a stylized flourish at the end.

Verena Nold
Direktorin

Abteilung Politik und Kommunikation

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sandra Kobelt', with a stylized flourish at the end.

Sandra Kobelt
Leiterin

A la Commissions des institutions politiques
Secrétariat, Services du Parlement
3003 Berne

Martigny, le 24 avril 2018

15.438 Iv.pa. Berberat. Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral

Madame la Présidente,

La procédure de consultation qui s'est ouverte le 25 janvier 2018 a retenu toute notre attention et nous avons l'honneur de vous faire parvenir la prise de position du Groupe Mutuel, Association d'assureurs (ci-après : Groupe Mutuel) à son sujet.

Le système suisse versus les réglementations à l'étranger

La législation actuelle concernant l'accès au Parlement date de 2001. Le système des cartes d'accès de longue durée délivrées par les députés a pour but de limiter l'accès au Parlement à des tiers. Comparée aux diverses réglementations européennes (y compris celles du Parlement européen) en la matière, force est de constater que les dispositions suisses sont déjà extrêmement restrictives puisque le nombre maximum de cartes est définitivement fixé à 492 (2 x 246). Or toutes ces cartes ne sont pas attribuées par les députés, et celles qui le sont ne le sont pas à des lobbyistes dans tous les cas (actuellement, une cinquantaine de cartes est attribuée à des collaborateurs).

Les législations européennes ne fixent pas de façon aussi intransigeante un plafond, mais ont trouvé des solutions souples, telles que la limitation du nombre de cartes d'accès de longue durée par représentant de groupe d'intérêt (système du Bundestag). La France, pour sa part, s'est montrée plus libérale, puisqu'elle permet aux personnes dûment enregistrées, disposant d'une attestation de représentant d'intérêt d'accéder à certaines zones du Parlement, sur simple présentation du document à l'accueil du parlement. Il est frappant de constater que l'obligation de prendre rendez-vous avec un député a été supprimée.

Nous constatons que les réglementations des pays susmentionnés sont d'abord favorables à ce que la société civile ait accès au Parlement, par le biais des représentants des groupes d'intérêts. En contrepartie, elles restent très soucieuses de la transparence et prévoient de ce fait un système d'enregistrement minutieux des représentants d'intérêts. Il est à relever que l'importance de la

transparence s'illustre particulièrement dans la solution trouvée par le Parlement européen en matière d'accès du Parlement aux lobbyistes (ouverture du Parlement aux lobbyistes avec pour contrepartie un enregistrement en bonne et due forme et un droit d'accès notamment soumis au respect d'un code de conduite). Les droits d'accès au parlement se fondent d'abord sur le respect de conditions objectives et non sur les relations personnelles. De ce fait, les procédures d'enregistrement et l'organisation administrative qu'elles nécessitent sont conséquentes et complexes.

Le système suisse s'appuie sur un système de milice et fonde le droit d'accès au parlement d'abord sur les relations personnelles entretenues avec les députés, bien que des données soient collectées dans un registre. Il fonde donc une responsabilité totale du député en matière d'octroi de carte à des tiers. Cette responsabilité fait en quelque sorte office de « filtre ».

La mesure consistant à réduire le droit des députés en matière d'attribution des cartes laisse supposer que le système est défaillant. Toutefois, rien dans le rapport explicatif n'était ce point de vue et aucune justification de la nécessité de cette mesure n'est donnée.

Les objectifs de la réglementation

La commission a pour objectif :

- d'éviter qu'un trop grand nombre de personnes se déplacent librement dans le Palais du Parlement ;
- de garantir davantage de transparence concernant les différents intérêts représentés au Palais du Parlement ;
- de traiter les différents intérêts dans la législation de façon égale ;
- de parvenir à une réglementation économique, applicable et simple.

Objectif « Eviter qu'un trop grand nombre de personnes se déplacent librement dans le Palais du Parlement. »

Concernant le nombre de personnes pouvant accéder au Parlement, force est de constater que le nombre maximal de 492 est fixe depuis plus de 15 ans. Aujourd'hui, il ne s'agit pas de diminuer le nombre de personnes qui ont accès au parlement, puisqu'au final le nombre de carte total resterait le même, mais d'introduire des quotas concernant les destinataires de ces cartes soit : la moitié des cartes pour les membres de la famille ou des collaborateurs personnels, l'autre moitié pour des représentants d'intérêts.

Actuellement 339 cartes d'accès de longue durée ont été attribuées, dont environ une cinquantaine à des collaborateurs personnels. A titre de comparaison, en 2014, 409 cartes ont été émises, dont 58 pour les collaborateurs personnels (cf. art. de la NZZ du 04.03.2014). Le nombre de cartes émises pour les membres de la famille n'est pas connu.

Dans la mesure où le nombre de cartes émises pour les collaborateurs est stable, attribuer un quota à cette catégorie (et à celle des membres de la famille) a manifestement pour objectif de restreindre le nombre de cartes susceptibles d'être attribuées à la catégorie des représentants d'intérêts. Il s'agit donc d'introduire de façon détournée une mesure de contingentement paradoxalement néfaste à la volonté de transparence recherchée par le présent projet, puisque l'accès des représentants d'intérêts au Palais du Parlement contribue à la visibilité et la transparence des relations qu'entretiennent les députés avec ceux-ci. Aussi, les rencontres au sein du Palais du Parlement devraient être encouragées, avec pour seules limites qu'elles n'entravent pas le déroulement des travaux parlementaire ni la sécurité.

Par ailleurs, il ne faut pas oublier que dans un système politique de milice, le lobbying joue un rôle très important. Il doit sensibiliser les acteurs politiques des conséquences de leurs décisions en leur fournissant des informations, avant tout factuelles, ainsi que des éclaircissements techniques. Il contribue à améliorer leur connaissance du système et il représente une valeur ajoutée certaine, en particulier en raison de la complexité du système et de sa diversité en termes d'acteurs, de disciplines et de son impact économique et social.

Ce besoin est par ailleurs démontré par le nombre de cartes émises en faveurs des représentants d'intérêts de tout horizon.

En dernier, les députés sont libres de faire annuler tout accès précédemment attribué, preuve en est la diminution du nombre de cartes émises depuis 2014 (409) à nos jours (339). Actuellement, trente pourcents des cartes n'est pas utilisé (nombre de cartes en circulation en 2018 : 339), contre 8 pourcent en 2014.

Au vu de ce qui précède le Groupe Mutuel estime qu'il n'y a pas de motif objectif avéré (par ex. sécurité) justifiant de réduire le droit des parlementaires à attribuer les deux cartes d'accès au Palais du Parlement de longue durée aux personnes de leur choix.

La mesure proposée est inefficace puisqu'elle ne remplit pas la mission de diminuer le nombre de personnes pouvant accéder au Palais du Parlement dans l'absolu. Plus grave, elle est néfaste à la visibilité des relations qu'entretiennent les députés avec les représentants des groupes d'intérêts.

Au final, elle affaiblit le système de milice en privant les députés d'informations et de connaissances factuelles et techniques apportées par les acteurs des branches concernées.

Objectif « Garantir davantage de transparence concernant les différents intérêts représentés au Palais du Parlement. »

Cette objectif est légitime est ne peut être que salué. Il est actuellement en phase avec les politiques de transparence qui prévalent dans nos sociétés. Les informations à fournir prévues à l'art. 69b P-LParl, alinéa 2 et 3 sont adéquates pour assurer la transparence, et leur consignation dans un registre public n'appelle aucune critique. Toutefois, les données d'identifications requises devraient être les mêmes quelle que soit la catégorie de titulaire de la carte. Ainsi, les membres de la famille devraient également être soumis à l'obligation de déclarer le nom de leur employeur.

Le Groupe Mutuel est favorable à l'extension des données d'identification concernant les représentants d'intérêts et à leur enregistrement dans un registre. Il demande à ce que les données d'identifications requises soient les mêmes quelle que soit la catégorie de titulaire de la carte.

Objectif « Traiter les différents intérêts dans la législation de façon égale. » vs objectif « Parvenir à une réglementation économique, applicable et simple. »

Le respect du premier objectif est fondamental dans le processus démocratique. L'accès de la société civile au parlement doit être réglé de façon équitable pour tous.

Dans les systèmes mis en place à l'étranger, l'équité se concrétise le plus souvent par le respect de critères objectifs. Toutefois, ce système se marie mal avec un plafonnement global des autorisations, car cela revient au final à appliquer la règle « premier arrivé, premier servi ». D'autre part, ce type de système implique une organisation structurée et des règles précises, qui peuvent représenter des coûts d'application non négligeables.

La solution helvétique consistant à lier l'accès au Parlement aux relations personnelles entretenues avec un député a le mérite d'éviter de mettre sur pied une organisation lourde et onéreuse. Elle est par ailleurs en adéquation avec notre système de milice.

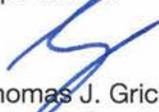
Dans ce contexte, la solution proposée par la minorité n'est pas adéquate dans la mesure où elle génère une inégalité de traitement entre les acteurs de la société civile souhaitant accéder au Parlement fédéral et est coûteuse dans sa mise en œuvre. Par ailleurs, cette solution pose la question de la neutralité d'un organe administratif autorisé à définir qui peut accéder ou non au Palais du Parlement, par le biais de directives administratives et restreindre par ce biais le libre choix des députés dans leur relations.

En conclusion, le Groupe Mutuel

- rejette les propositions de la majorité et de la minorité de la commission ;
- demande le maintien de l'actuel système d'attribution des cartes d'accès au Palais du Parlement, qui est déjà restrictif par rapport aux réglementations prévues à l'étranger ;
- est favorable à l'extension des données d'identification concernant les titulaires de cartes d'accès de longue durées au Palais du Parlement et à leur enregistrement dans un registre public, pour autant que les données d'identification requises soient les mêmes quelle que soit la catégorie du titulaire de la carte.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de notre considération distinguée.

Groupe Mutuel


Dr Thomas J. Grichting
Directeur – Secrétaire général


Geneviève Aguirre-Jan
Experte Senior



frauenrechte
beider basel

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission
des Ständerates
spk.cip@parl.admin.ch

Stellungnahme

Parlamentarische Initiative «Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament – Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates 18. Januar 2018

Basel, 25. April 2018

frauenrechte beider basel begrüsst grundsätzlich die dringend notwendige Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Interessenvertreter/innen im Parlament.

Wie auch «Transparency International Schweiz» wünscht frauenrechte beider basel dringend, dass folgende Massstäbe und Prinzipien eingehalten werden:

-*Vollständige Transparenz* in Form eines öffentlichen regelmässig aktualisierten Registers, woraus ersichtlich ist, wer in wessen Auftrag für welche Anliegen Zutritt zum nicht-öffentlichen Teil des Parlamentsgebäudes erhalten hat,

-*Verantwortliches Parlamentsgremium*, das über die Akkreditierung bzw. Zugangsbewilligung entscheidet, das entsprechende Register führt, dessen Angaben auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft und bei Verstössen Sanktionen ausspricht,

-*Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung* für Registeraufnahme und Zutrittsbewilligung. Die Privilegierung einzelner Interessenorganisationen oder Personenkategorien ist ohne zwingende sachliche Gründe nicht statthaft. Unter Beachtung dieser Kriterien müssen selbstredend temporäre, kapazitätsbedingte Zutrittsbeschränkungen möglich bleiben, damit ein geordneter Ratsbetrieb sichergestellt ist,

-*Verbindliche Verhaltensregeln*, welche in einem parlamentarischen Erlass festgelegt sind, Best-Practice-Standards entsprechen und Sanktionsfolgen bei Verstössen beinhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
für den Vorstand von frauenrechte beider basel

Präsidentin

www.frauenrechtebasel.ch

Staatspolitische Kommission des Ständerates SPK-S
Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
CH-3003 Bern

Per Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 25. April 2018

Stellungnahme: Vorentwurf «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» (PA.IV. 15.438)

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Staatspolitischen Kommission des Ständerates

Gerne beteiligt sich Alliance Sud an der Vernehmlassung zum Vorentwurf ihrer Kommission über eine Regelung für transparentes Lobbying in der Bundesversammlung. Alliance Sud ist die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Entwicklungsorganisationen Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks und partnerschaftlich verbunden mit terre des hommes Schweiz / Suisse, Solidar Suisse, dem Schweizerischen Roten Kreuz und Biovision.

Alliance Sud teilt das Bestreben der Kommission, mehr Transparenz im Lobbying gegenüber dem Bundesparlament zu schaffen. Sie steht auch für eine faire Chancenverteilung zwischen finanzstarken und finanzschwachen bzw. kommerziellen und ideellen Interessen ein. Wir halten zentrale Elemente der aktuellen Vorlage jedoch für ungeeignet, diese Ziele zu erreichen. Die vorgesehene Reduktion der Zahl von Personen, die als Interessenvertreter/innen dauerhaft Zugang zum Parlamentsgebäude haben sollen, würde bestehende Probleme nicht verbessern. Hingegen begrüssen wir die vorgesehenen Bestimmungen zur Erhöhung der Transparenz.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Politikbeeinflussung nicht nur innerhalb des Parlamentsgebäudes stattfinden, sondern beispielsweise auch an aufwändigen Veranstaltungen ausserhalb des Bundeshauses sowie über die Vergabe von Verwaltungsratsmandaten. Weniger gut organisierte und finanziell schwächer ausgestattete Interessensgruppen können sich solcherlei in der Regel nicht leisten. Wir plädieren deshalb für eine Vorlage, die Politikbeeinflussung und Lobbying umfassend regelt und sich nicht auf die Vergabe von Zutrittsausweisen zum Bundeshaus beschränkt.

Mit freundlichen Grüssen

Alliance Sud



Prof. Dr. phil. Mark Herkenrath

Geschäftsleiter

Stellungnahme

Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates SPK-S

«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» (PA.IV. 15.438)

Zusammenfassung

Alliance Sud teilt das Bestreben der Kommission, mehr Transparenz im Lobbying gegenüber dem Bundesparlament zu schaffen. Sie setzt sich ausserdem auch für eine faire Chancenverteilung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Interessen ein. Da sich der vorliegende Gesetzesentwurf auf den Zugang von Interessenvertreter/innen zum Parlamentsgebäude beschränkt, ist er ungenügend geeignet, diese Ziele zu erreichen. Er ändert nichts an der Tatsache, dass finanzstarke Interessen über vorzügliche Möglichkeiten der Politikbeeinflussung ausserhalb des Parlamentsgebäudes verfügen.

Alliance Sud fordert die Kommission deshalb auf, die verschiedenen Mechanismen der Politikbeeinflussung ganzheitlich zu analysieren, sie umfassend neu zu regeln und in allen relevanten Bereichen grössere Transparenz schaffen. Die vorgeschlagene Reduktion der Zahl von Personen, die als Interessenvertreter/innen dauerhaft Zugang zum Parlamentsgebäude haben sollen, lehnen wir als nicht zielführend ab. Was den politischen Einfluss unterschiedlicher Interessen betrifft, würde sie bestehende Ungleichheiten möglicherweise sogar verschärfen. Jene Teile des Gesetzesentwurfs, die wenigstens beim Lobbying innerhalb des Parlamentsgebäudes für mehr Transparenz sorgen sollen, befürworten wir.

1. Grundsätzliches / Gesamtbeurteilung der Vorlage

Alliance Sud verurteilt jegliche Formen der Politikbeeinflussung, die mit materiellen Anreizen einhergehen. Sie bedeuten im engeren oder weiteren Sinn Korruption. Politische Entscheide dürfen nicht davon abhängen, ob sie lukrative Verwaltungsratsmandate, die Wahlkampffinanzierung oder andere üppige materielle Privilegien gefährden.

Die Präsenz von Interessenvertreter/innen im Parlamentsgebäude hat jedoch nichts mit solchen ungebührlichen Formen der Politikbeeinflussung zu tun. Sie dient der Politikberatung und der informierten Entscheidungsfindung.

Wollen die Parlamentsmitglieder fundierte Interessenabwägungen vornehmen und informierte Entscheidungen treffen, müssen sie sich eine umfassende Kenntnis der vielfältigen Auswirkungen bundespolitischer Geschäfte auf die natürliche Umwelt, die Schweizer Wirtschaft, die Lebenssituation benachteiligter Gruppen im In- und Ausland und auf zukünftige Generationen verschaffen. Dabei hilft ihnen der Gedankenaustausch in der Wandelhalle mit Vertreterinnen von Organisationen, die über Expertise in Sachen Umwelt, internationale Entwicklung, Interessen von Menschen mit Behinderung usw. verfügen. Er ist ebenso relevant wie das Gespräch mit Wirtschaftsverbänden, Einzelunternehmen oder Gewerkschaften.

Bedenklich ist hingegen, dass Grossunternehmen und privilegierte Bevölkerungsgruppen über vorzügliche Möglichkeiten der Politikbeeinflussung sowie der Politikberatung ausserhalb der Wandelhalle verfügen. Gemeinnützige Organisationen, die für eine globale nachhaltige Entwicklung – namentlich für den Umweltschutz oder die Interessen benachteiligter Bevölkerungsgruppen im In- und Ausland – eintreten, sind hier deutlich stärker eingeschränkt.

Finanzschwache Interessen verfügen nicht zuletzt kaum über die Möglichkeit, regelmässig üppige Empfänge und Bankette zu veranstalten oder lukrative Verwaltungsratsmandate anzubieten. Es wäre deshalb zu überlegen, ob ihnen zum Ausgleich nicht sogar ein privilegierter Zugang zum Lobbying in der Wandelhalle gewährleistet werden müsste.

Klar ist, dass gewisse dieser Interessen aktuell in der Wandelhalle unter- oder gar nicht vertreten sind. Umso problematischer ist, dass weder das Lobbying in der Wandelhalle noch die verschiedenen Mechanismen der Politikbeeinflussung ausserhalb der Wandelhalle einer genügenden öffentlichen Transparenz unterliegen. Für besonders intransparent halten wir die Lobbyaktivitäten von Unternehmungen, die auf kommerzieller Basis die Interessen externer Auftraggeber vertreten.

In diesem Sinne begrüsst Alliance Sud, dass der vorliegende Gesetzesvorschlag mehr Transparenz beim Zutritt von Interessenvertretern zur Wandelhalle schaffen will. Wir kritisieren jedoch, dass der Gesetzesvorschlag keinerlei zusätzliche Transparenz bei allen Formen der Politikbeeinflussung ausserhalb des Parlamentsgebäudes (Parteifinanzierung, Wahlkampfunterstützung usw.) schafft. Die vorgesehene Beschränkung der dauerhaften Zutrittsausweise für Interessenvertreter auf einen Ausweis pro Parlamentsmitglied lehnen wir als nicht zielführend ab.

2. Detailbewertung der Vorlage

2.1 Transparenz

- Die Kommission und auch die Kommissionsminderheit schlagen vor, dass die Inhaber/innen von Dauerausweisen zukünftig drei spezifischen Kategorien («Familienmitglied», «persönliche/r Mitarbeiter/in» und «Interessenvertreter/in») zugeordnet werden sollen (ParlG neu: Art. 69b, Abs. 1). Alliance Sud begrüsst, dass damit noch diffusere Kategorien – namentlich die inhaltlich völlig intransparente Kategorie «Gast» – abgeschafft werden.
- Stossend ist jedoch, dass die Kategorie «persönliche/r Mitarbeiter/in» undefiniert bleibt. Dies gilt sowohl für die bisherigen Gesetzesgrundlagen als auch für die vorliegenden Revisionsvorschläge. Im Prinzip besteht die Gefahr, dass Interessenvertreter/innen neu als persönliche Mitarbeiter/innen deklariert werden.
- Sehr zu begrüssen sind die Deklarationspflichten für Interessenvertreter/innen (ParlG neu: Art. 69b, Abs. 3) – insbesondere jene für die Mitarbeitenden der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen – sowie die Schaffung eines entsprechenden öffentlichen Registers (ParlG neu: Art. 69b, Abs. 4).
- Problematisch ist jedoch, dass die Kommission in ihrem Mehrheitsvorschlag keine Definition der Kategorie «Interessenvertreter/in» vornimmt. Der Minderheitsvorschlag ist hier spezifischer («eine Person..., welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt»). In bei-

den Fällen dürfte es sinnvoll sein, den Status der Vertreter/innen gemeinnütziger Organisationen zu klären, die sogenannte «ideelle» Interessen oder advokatorisch die Anliegen von Nicht-Mitgliedern vertreten (z.B. Organisationen in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Anti-Korruption oder Entwicklungspolitik). Letztere arbeiten nach anderen Gesetzmässigkeiten als Unternehmungen, die sich auf Interessenvertretung auf kommerzieller Basis spezialisiert haben.

2.2 Vergabe von dauerhaften Zutrittsausweisen

- Alliance Sud begrüsst, dass die Kommission (im Unterschied zur Kommissionsminderheit) das mögliche Ziel einer «Aufwertung der professionellen und kommerziellen Interessenvertretung» nicht weiterverfolgt hat.
- Wir teilen die Ansicht der Kommission, dass die Erteilung von Zutrittsausweisen durch ein spezialisiertes Organ einen unverhältnismässigen Aufwand und verschiedene praktische Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Zu begrüssen wäre jedoch eine Regelung, wonach Interessenvertreter/innen von einem solchen Organ nach klar definierten Kriterien akkreditiert werden müssten, bevor ihnen die Parlamentsmitglieder Zutrittsausweise vergeben können.
- Die von der Kommission sowie der Kommissionsminderheit vorgesehene Regelung, wonach Parlamentsmitglieder neu nur noch einen von zwei Dauerausweisen an Interessenvertreter/innen vergeben können (ParlG neu: Art. 69b, Abs. 1), lehnen wir als unzweckmässig ab. In der vorgeschlagenen Form würde sie mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Kosten von finanzschwachen Interessen, namentlich zu Lasten von gemeinnützigen Organisationen gehen. Parlamentsmitglieder müssten eine noch härtere Wahl als heute treffen, ob sie den dauerhaften Zugang entweder einer Umwelt- oder einer Entwicklungsorganisation bzw. einer Menschenrechts- oder einer gewerkschaftlichen Organisation erteilen möchten. Zumal gemeinnützige Organisationen im Vergleich zu finanzstarken Interessen über deutlich geringere Möglichkeiten der Politikbeeinflussung sowie der Politikberatung ausserhalb des Parlamentsgebäudes verfügen, würden hier bestehende Ungleichheiten weiter verschärft. Allgemein würde eine numerische Beschränkung des Zutritts zum Parlamentsgebäude zu einer indirekten Aufwertung der kostspieligen Politikbeeinflussung und der Politikberatung ausserhalb des Parlamentsgebäudes bewirken.
- Hingegen schlagen wir vor, die Dauerausweise für Mitarbeitende von Unternehmen, die auf kommerzieller Basis Interessenvertretung für externe Auftraggeber betreiben, auf maximal einen Ausweis pro Parlamentsmitglied zu begrenzen.
- Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung, wonach ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung, die als Interessenvertreter/innen tätig sind, den gleichen Transparenzvorschriften unterstellt sein sollen wie andere Interessenvertreter/innen (ParlG neu: Art. 69c). Grundsätzlich halten wir den Automatismus, der alle bisherigen Parlamentsmitglieder mit Dauerausweisen versieht, für eher fragwürdig.

Die Vorschläge der Kommissionsminderheit, die in der Revision von Gesetz und Verordnung zu einer massiven Aufwertung der kommerziellen Interessenvertretung durch spezialisierte Unternehmungen sowie einen privilegierten Zutritt für die Dachorganisationen der Wirtschaft führen würden, lehnen wir dezidiert ab. Sie wären, wenn überhaupt, nur im Verbund mit einer Regelung

zu prüfen, welche die Vermittlung sogenannter «ideeller» Interessen durch gemeinnützige Organisationen gleichermassen aufwertet und den Zutritt von Dachverbänden aus den Bereichen Umweltschutz, Menschenrechte, Frauenrechte, Entwicklungszusammenarbeit und -politik usw. ebenfalls erleichtert.

Bern, 25. April 2018

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen SPK
Parlamentsdienste,
CH - 3003 Bern
spk.cipeparl.admin.ch

Basel, 25. April 2018

Vernehmlassungsantwort

Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438

„Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament«

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Beurteilung des Vorschlages der SPK-S

In Übereinstimmung mit der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG), erachten wir den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungeeignet.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar. Novartis lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.

Diese werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, die zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Novartis unterstützt im Grundsatz die Stossrichtung der Minderheit.

Im Weiteren verweisen wir auf die ausführliche Vernehmlassungsantwort der SPAG und unterstützen die dort stipulierten Forderungen zu Art. 69 Parlamentsgesetz sowie auf die Vernehmlassungsantwort zu Vorlage 2 (Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV; Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament (Anhang 1)

Wir bitten um Kenntnisnahme und angemessene Würdigung unserer Position und grüssen Sie freundlich

Novartis Pharma AG



Dr. Peter Huber
Director Swiss Public Affairs

Zusammenfassung

Die Schweizerische Public Affairs Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyistinnen und Lobbyisten der Schweiz, erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüßenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar. Die SPAG lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.

Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und sie stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Die SPAG unterstützt, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit.

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in

Lobbyisten, sondern in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch auf Transparenz nicht nur im Bundeshaus und somit nicht nur mitten im politischen Entscheidungsprozess wichtig. (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N, 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.Iv. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus)

Eine durch das Parlament selbst definierte – und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte - Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der pa. Iv. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

Die Schweizerische Public Affairs-Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyisten und Public Affairs-Fachleute in der Schweiz, begrüsst, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern und Interessenvertretern zu einer Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Bereits in den Diskussionen zum damals neuen Parlamentsgesetz zu Beginn der 2000er-Jahre hat sich unser Verband für eine zeitgemässe, dem Austausch von Parlamentariern und Interessenvertretern gerecht werdende Akkreditierung der Lobbyisten eingesetzt. Der Ständerat lehnte dies ab; bis heute gilt deshalb eine Regelung mit zwei Zutrittsbadges pro Parlamentarier/in. Mehrere Vorstösse für eine offizielle Regelung scheiterten seither.

Die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung steht in keinem Zusammenhang mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier gestattet, dauerhaft zwei persönliche «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Selbstregulierung und Bemühungen der SPAG

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen stattfinden zu lassen, bewog die SPAG im Jahre 2014, einer umfassenden Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird.

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktikablen und modernen Systems mag ein Hinweis darauf sein, dass kein anderes vergleichbare Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte.

Die parlamentarische Initiative 15.438 Berberat, deren Annahme das Parlament zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage verpflichtet, wurde von der SPAG aktiv unterstützt. Wir haben uns deshalb dafür eingesetzt, dass der Ständerat die von der Kommission ursprünglich beantragte Abschreibung der pa. Iv. am 16. März 2017 ablehnte. Unser Angebot, das Selbstregulierungsmodell der SPAG und unsere Vorschläge für eine zeitgemässe Transparenz- und Akkreditierungsordnung der Kommission anlässlich eines Hearings persönlich vorstellen und in

einer Diskussion erläutern zu können, wurde abgelehnt.
Dies verpflichtet uns zusätzlich, die Vorlagen 1 und 2 kritisch zu würdigen.

Kriterien SPK-S: falsche, demokratieschädigende Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards *<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen: Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen; gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern; öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr *beschränkte Anzahl* von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen *kostengünstig, vollzugstauglich* und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle «*nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*».

Auf den ersten Blick stehen somit die Forderungen des Berufsverbandes und die Vorstellungen der Kommissionsmehrheit in diametralem Gegensatz.

Erstens:

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionsmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden. Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommer-Session 2017 durchgeführte *Zählaktion der Bundeshauseintritte nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht weder erwähnt noch dargelegt. *

*

Gästebefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

- Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb
- Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

- Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement
- Représentation d'intérêts

Zweitens: Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und die pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («*Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen*»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt nun in krasser Weise den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie. Dabei erhalten Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament. Dieser einleuchtende und dem Schutz des Individuums der Parlamentsmitglieder dienende Grundsatz entlastet die einzelne Parlamentarierin, den einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können.

Die Argumentation der SPK-S pervertiert den eigenen Auftrag:

Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter «*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten*», so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren: Die Kommission ruft offensiv zum Feilschen und Verhandeln auf und appelliert an Charme und Überzeugungskraft – und negiert dabei ihren Auftrag komplett. Wir verwahren uns gegen einen solchen Basar. (pa. Iv. Berberat: «*Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz ... sorgen, ... Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung.*»

Drittens:

Argumentiert die Kommission, es «*sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*». Das Parlament bringe sich «*in eine schwierige Lage bringt, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht*». Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt. Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: «*Wichtig ist der Kommissionsmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang*

erhalten».

Diesen Grundsatz unterstützt die SPAG. Die Kommission missachtet ihn jedoch vollständig.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz auch des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament?

Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: die SPAG bezweifelt indes die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung. Der Berufsverband selbst hat diese bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Die im Bericht dargelegten und in Vorlage 2 (Parlamentsverwaltungsverordnung ParlVV, Art. 16) abgebildeten Überlegungen der Minderheit mit drei Kategorien von Interessen(Vertretern) stellt eine Mischform dar. Insbesondere in der dritten Kategorie zielt diese klar an der Realität vorbei. Wo die erste Kategorie ja insbesondere bei Städten und Gemeinden aus föderalistischen Gründen vertretbar ist (warum haben die Berggebiete freieren Zugang zum Parlament?), wäre ein privilegierter Zugang der Wirtschaftsdachverbände in der zweiten Kategorie kaum haltbar.

Die Schaffung einer dritten Kategorie der Lobbyagenturen und Anwaltskanzleien schliesslich verkennt die Tatsachen: kleine, temporäre Interessengruppen leisten sich keine eigenen, teuren Profi-Strukturen in Bern, da es stattdessen spezifische Möglichkeiten mit Lobbyagenturen gibt. Diese vertreten genauso wie die Verbandsvertreter und diejenigen der Wirtschaftsdachverbände spezifische Interessen in jeweils ausgesuchten Entscheidungsprozessen und Projekten. Es gibt also keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform; der Zugang muss für alle Interessensvertreter gleich und chancengleich gewährleistet werden. Entsprechend darf hier nur eine und dieselbe Regelung für alle Interessensvertreter angewandt werden.

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69 1bis** und **Art 69 3** jedoch eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann:

Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den

tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein.

Art. 69 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Forderungen SPAG Art. 69 Parlamentsgesetz

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

- 1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.
- 2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.
- 3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.
- 4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

SPAG zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

SPAG zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessevertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, statt dessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach **Absatz 2** sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Die SPAG empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

SPAG

-

Vernehmlassungsantwort zur ParlVV

Vorlage 2

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

- 1 Aufgehoben
 - 2 Aufgehoben
 - 3 Gemäss geltendem Recht
- II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

SPAG:

-

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

- 1 Gemäss Mehrheit
 - 2 Gemäss Mehrheit
 - 3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zu-rückzugeben.
Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände
- 1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:
- a. der Kantonsregierungen;
 - b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
 - c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.
- 2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.
- 3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zu-rückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

- 1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:
- a. der Kantonsregierungen;
 - b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
 - c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes
 - d. **der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.**
 - e. von Verbänden und Unternehmen
- 2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.
- 3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.
- 4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine

Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch **enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen** eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

SPAG zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen
STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

- 1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.
- 2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.
- 3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.
- 4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinquies Sanktionen

- 1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

- 1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht **absichtlich** unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.
- 2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

- 1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.
- 2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden.

Die SPAG empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden (vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG): <http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

* OECD-Standards für Lobbying

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.

2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und -Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und -Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt - anpassen.

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste,
3003 Bern

Aarau, 25. April 2018

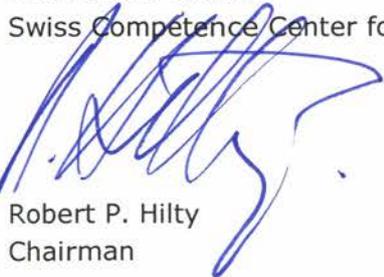
Vernehmlassungsantwort

**Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des
Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der
«Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im
Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar
2018, zu beteiligen.

Freundliche Grüsse
Swiss Competence Center for Security



Robert P. Hilty
Chairman

Zusammenfassung

Die Schweizerische Public Affairs Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyistinnen und Lobbyisten der Schweiz, erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar.

Die SPAG lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.

Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und sie stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Die SPAG unterstützt, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit.

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in Lobbyisten, sondern in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch auf Transparenz nicht nur im Bundeshaus und somit nicht nur mitten im politischen Entscheidungsprozess wichtig. (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N, 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.Iv. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus)

Eine durch das Parlament selbst definierte – und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte - Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der pa. Iv. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

Die Schweizerische Public Affairs-Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyisten und Public Affairs-Fachleute in der Schweiz, begrüsst, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern und Interessenvertretern zu einer Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Bereits in den Diskussionen zum damals neuen Parlamentsgesetz zu Beginn der 2000er-Jahre hat sich unser Verband für eine zeitgemässe, dem Austausch von Parlamentariern und Interessenvertretern gerecht werdende Akkreditierung der Lobbyisten eingesetzt. Der Ständerat lehnte dies ab; bis heute gilt deshalb eine Regelung mit zwei Zutrittsbadges pro Parlamentarier/in. Mehrere Vorstösse für eine offizielle Regelung scheiterten seither.

Die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung steht in keinem Zusammenhang mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier gestattet, dauerhaft zwei persönliche «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Selbstregulierung und Bemühungen der SPAG

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen stattfinden zu lassen, bewog die SPAG im Jahre 2014, einer umfassenden Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes

legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird.

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktikablen und modernen Systems mag ein Hinweis darauf sein, dass kein anderes vergleichbare Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte. Die parlamentarische Initiative 15.438 Berberat, deren Annahme das Parlament zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage verpflichtet, wurde von der SPAG aktiv unterstützt. Wir haben uns deshalb dafür eingesetzt, dass der Ständerat die von der Kommission ursprünglich beantragte Abschreibung der pa. Iv. am 16. März 2017 ablehnte. Unser Angebot, das Selbstregulierungsmodell der SPAG und unsere Vorschläge für eine zeitgemässe Transparenz- und Akkreditierungsordnung der Kommission anlässlich eines Hearings persönlich vorstellen und in einer Diskussion erläutern zu können, wurde abgelehnt.

Dies verpflichtet uns zusätzlich, die Vorlagen 1 und 2 kritisch zu würdigen.

Kriterien SPK-S: falsche, demokratieschädigende Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards *<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen: Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen; gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern; öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr *beschränkte Anzahl* von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen *kostengünstig, vollzugstauglich* und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle «*nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*».

Auf den ersten Blick stehen somit die Forderungen des Berufsverbandes und die Vorstellungen der Kommissionsmehrheit in diametralem Gegensatz.

Erstens:

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionsmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden.

Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommer-Session 2017 durchgeführt

*Zählaktion der Bundeshauseintritte nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht weder erwähnt noch dargelegt. *

*

Gästebefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

- Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb
- Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

- Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement
- Représentation d'intérêts

Zweitens: Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und die pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («*Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen*»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt nun in krasser Weise den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie. Dabei erhalten Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament. Dieser einleuchtende und dem Schutz des Individuums der Parlamentsmitglieder dienende Grundsatz entlastet die einzelne Parlamentarierin, den einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können.

Die Argumentation der SPK-S pervertiert den eigenen Auftrag:

Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter «*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten*», so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren: Die Kommission ruft offensiv zum Feilschen und Verhandeln auf und appelliert an Charme und Überzeugungskraft – und negiert dabei ihren Auftrag komplett. Wir verwahren uns gegen einen solchen Basar. (pa. Iv. Berberat: «*Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz ... sorgen, Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung.*»)

Drittens:

Argumentiert die Kommission, es «*sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*». Das Parlament bringe sich «*in eine schwierige Lage bringt, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht*». Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt.

Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: «*Wichtig ist der Kommissionmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten*»._ Diesen Grundsatz unterstützt die SPAG.

Die Kommission missachtet ihn jedoch vollständig.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz auch des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament?

Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: die SPAG bezweifelt indes die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung. Der Berufsverband selbst hat diese bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Die im Bericht dargelegten und in Vorlage 2 (Parlamentsverwaltungsverordnung ParlVV, Art. 16) abgebildeten Überlegungen der Minderheit mit drei Kategorien von Interessen(Vertretern) stellt eine Mischform dar. Insbesondere in der dritten Kategorie zielt diese klar an der Realität vorbei. Wo die erste Kategorie ja insbesondere bei Städten und Gemeinden aus föderalistischen Gründen vertretbar ist (warum haben die Berggebiete freieren Zugang zum Parlament?), wäre ein privilegierter Zugang der Wirtschaftsdachverbände in der zweiten Kategorie kaum haltbar.

Die Schaffung einer dritten Kategorie der Lobbyagenturen und Anwaltskanzleien schliesslich verkennt die Tatsachen: kleine, temporäre Interessengruppen leisten sich keine eigenen, teuren Profi-Strukturen in Bern, da es stattdessen spezifische Möglichkeiten mit Lobbyagenturen gibt. Diese vertreten genauso wie die Verbandsvertreter und diejenigen der Wirtschaftsdachverbände spezifische Interessen in

jeweils ausgesuchten Entscheidungsprozessen und Projekten. Es gibt also keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform; der Zugang muss für alle Interessenvertreter gleich und chancengleich gewährleistet werden. Entsprechend darf hier nur eine und dieselbe Regelung für alle Interessensvertreter angewandt werden.

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69 1bis** und **Art 69 3** jedoch eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann:

Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein.

Art. 69 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Forderungen SPAG Art. 69 Parlamentsgesetz

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

SPAG zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

SPAG zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessevertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, statt dessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach **Absatz 2** sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 ~~Streichen~~

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 ~~Streichen~~ (vgl. Abs. 3)

5 ~~Streichen~~

Die SPAG empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

SPAG

-

Vernehmlassungsantwort

Vorlage 2

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

SPAG:

■

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Gemäss Mehrheit

2 Gemäss Mehrheit

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz

2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes

d. **der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.**

e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise *für jede Kategorie* wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch **enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen** eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

SPAG zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen
STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinquies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht **absichtlich** unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln

festlegen.

Art. 16b septies Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Die SPAG empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:
(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

* OECD-Standards für Lobbying

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und -Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und -Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt - anpassen.

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentdienste,
3003 Bern

Rombach, 25. April 2018

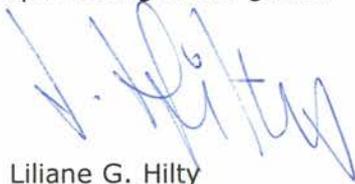
Vernehmlassungsantwort

**Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des
Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der
«Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im
Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar
2018, zu beteiligen.

Freundliche Grüsse
rph management gmbh



Liliane G. Hilty
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Zusammenfassung

Die Schweizerische Public Affairs Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyistinnen und Lobbyisten der Schweiz, erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar.

Die SPAG lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.

Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und sie stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Die SPAG unterstützt, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit.

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in Lobbyisten, sondern in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch auf Transparenz nicht nur im Bundeshaus und somit nicht nur mitten im politischen Entscheidungsprozess wichtig. (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N, 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.Iv. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus)

Eine durch das Parlament selbst definierte – und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte - Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der pa. Iv. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

Die Schweizerische Public Affairs-Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyisten und Public Affairs-Fachleute in der Schweiz, begrüsst, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern und Interessenvertretern zu einer Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Bereits in den Diskussionen zum damals neuen Parlamentsgesetz zu Beginn der 2000er-Jahre hat sich unser Verband für eine zeitgemässe, dem Austausch von Parlamentariern und Interessenvertretern gerecht werdende Akkreditierung der Lobbyisten eingesetzt. Der Ständerat lehnte dies ab; bis heute gilt deshalb eine Regelung mit zwei Zutrittsbadges pro Parlamentarier/in. Mehrere Vorstösse für eine offizielle Regelung scheiterten seither.

Die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung steht in keinem Zusammenhang mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier gestattet, dauerhaft zwei persönliche «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Selbstregulierung und Bemühungen der SPAG

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen stattfinden zu lassen, bewog die SPAG im Jahre 2014, einer umfassenden Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes

legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird.

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktikablen und modernen Systems mag ein Hinweis darauf sein, dass kein anderes vergleichbare Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte. Die parlamentarische Initiative 15.438 Berberat, deren Annahme das Parlament zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage verpflichtet, wurde von der SPAG aktiv unterstützt. Wir haben uns deshalb dafür eingesetzt, dass der Ständerat die von der Kommission ursprünglich beantragte Abschreibung der pa. Iv. am 16. März 2017 ablehnte. Unser Angebot, das Selbstregulierungsmodell der SPAG und unsere Vorschläge für eine zeitgemässe Transparenz- und Akkreditierungsordnung der Kommission anlässlich eines Hearings persönlich vorstellen und in einer Diskussion erläutern zu können, wurde abgelehnt.

Dies verpflichtet uns zusätzlich, die Vorlagen 1 und 2 kritisch zu würdigen.

Kriterien SPK-S: falsche, demokratieschädigende Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards *<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen: Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen; gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern; öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr *beschränkte Anzahl* von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen *kostengünstig, vollzugstauglich* und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle «*nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*».

Auf den ersten Blick stehen somit die Forderungen des Berufsverbandes und die Vorstellungen der Kommissionsmehrheit in diametralem Gegensatz.

Erstens:

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionsmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden.

Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommer-Session 2017 durchgeführt

*Zählaktion der Bundeshauseintritte nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht weder erwähnt noch dargelegt. *

*

Gästebefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

- Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb
- Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

- Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement
- Représentation d'intérêts

Zweitens: Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und die pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («*Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen*»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt nun in krasser Weise den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie. Dabei erhalten Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament. Dieser einleuchtende und dem Schutz des Individuums der Parlamentsmitglieder dienende Grundsatz entlastet die einzelne Parlamentarierin, den einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können.

Die Argumentation der SPK-S pervertiert den eigenen Auftrag:

Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter «*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten*», so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren: Die Kommission ruft offensiv zum Feilschen und Verhandeln auf und appelliert an Charme und Überzeugungskraft – und negiert dabei ihren Auftrag komplett. Wir verwahren uns gegen einen solchen Basar. (pa. Iv. Berberat: «*Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz... sorgen, ... Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung.*»)

Drittens:

Argumentiert die Kommission, es «*sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*». Das Parlament bringe sich «*in eine schwierige Lage bringt, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht*». Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt.

Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: «*Wichtig ist der Kommissionsmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten*»._ Diesen Grundsatz unterstützt die SPAG.

Die Kommission missachtet ihn jedoch vollständig.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz auch des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament?

Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: die SPAG bezweifelt indes die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung. Der Berufsverband selbst hat diese bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Die im Bericht dargelegten und in Vorlage 2 (Parlamentsverwaltungsverordnung ParlVV, Art. 16) abgebildeten Überlegungen der Minderheit mit drei Kategorien von Interessen(Vertretern) stellt eine Mischform dar. Insbesondere in der dritten Kategorie zielt diese klar an der Realität vorbei. Wo die erste Kategorie ja insbesondere bei Städten und Gemeinden aus föderalistischen Gründen vertretbar ist (warum haben die Berggebiete freieren Zugang zum Parlament?), wäre ein privilegierter Zugang der Wirtschaftsdachverbände in der zweiten Kategorie kaum haltbar.

Die Schaffung einer dritten Kategorie der Lobbyagenturen und Anwaltskanzleien schliesslich verkennt die Tatsachen: kleine, temporäre Interessengruppen leisten sich keine eigenen, teuren Profi-Strukturen in Bern, da es stattdessen spezifische Möglichkeiten mit Lobbyagenturen gibt. Diese vertreten genauso wie die Verbandsvertreter und diejenigen der Wirtschaftsdachverbände spezifische Interessen in

jeweils ausgesuchten Entscheidprozessen und Projekten. Es gibt also keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform; der Zugang muss für alle Interessenvertreter gleich und chancengleich gewährleistet werden. Entsprechend darf hier nur eine und dieselbe Regelung für alle Interessensvertreter angewandt werden.

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69 1bis** und **Art 69 3** jedoch eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann:

Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein.

Art. 69 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Forderungen SPAG Art. 69 Parlamentsgesetz

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

SPAG zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

SPAG zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessevertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, statt dessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach **Absatz 2** sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Die SPAG empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

SPAG

-

Vernehmlassungsantwort

Vorlage 2

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

- 1 Aufgehoben
- 2 Aufgehoben
- 3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

SPAG:

1

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

- 1 Gemäss Mehrheit
- 2 Gemäss Mehrheit
- 3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.
Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände
1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:
 - a. der Kantonsregierungen;
 - b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
 - c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.
- 2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.
- 3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

- 1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:
 - a. der Kantonsregierungen;
 - b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
 - c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz

2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes

d. **der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.**

e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise *für jede Kategorie* wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch **enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen** eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

SPAG zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen
STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinqies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht **absichtlich** unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln

festlegen.

Art. 16b septies Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Die SPAG empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:
(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

* OECD-Standards für Lobbying

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und -Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und -Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt - anpassen.

Commissions des institutions
politiques (CIP/SPK), Secrétariat
A l'att. des présidents et des membres
Services du Parlement
3003 Berne

Par courriel : spk.cip@parl.admin.ch

RR/AD/AK/js 312

Berne, le 26 avril 2018

Prise de position de la Fédération Suisse des Avocats concernant la réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral

Madame la Présidente de Commission,
Monsieur le Président de Commission,
Mesdames et Messieurs les Conseillers nationaux et les Conseillers aux Etats,

La Fédération Suisse des Avocats (FSA/SAV) vous remercie de la procédure de consultation susmentionnée.

La FSA/SAV salue, sur le principe, ces modifications proposées de la loi sur le Parlement et de l'ordonnance sur l'administration du Parlement concernant les dispositions régissant l'accès des représentants d'intérêts au palais du Parlement. En effet, la FSA/SAV estime que cela fait sens de limiter la représentation d'intérêts par membre de l'Assemblée fédérale en contrôlant la distribution de carte d'accès et exigeant des informations sur les mandants et mandats en question.

La FSA/SAV, en sa qualité d'association faîtière suisse, représentant les avocats de tous les Ordres cantonaux de Suisse, en sa qualité d'expert en droit dans les procédures de consultations législatives fédérales et au titre de garant de l'ordre juridique suisse et des grands principes du droit, tient à s'assurer une carte d'accès de longue durée au Parlement au sens de l'article 69a AP loi sur le Parlement et de l'article 16b bis al. 1 let. c. de l'ordonnance sur l'administration du Parlement, cf. à l'art. 4 al. 2. let. d. de la loi fédérale sur la consultation.

Vu que la FSA/SAV agit en qualité d'expert et non pas de lobbyiste comme une entreprise spécialisée dans la représentation d'intérêts, elle ne tombe pas dans le champ d'application de l'art. 16b ter AP de l'ordonnance.

La Fédération Suisse des Avocats vous remercie de prendre en compte ses remarques et vous prie d'agréer, Madame la Présidente, Monsieur le Président, Mesdames et Messieurs les Conseillers nationaux et les Conseillers aux Etats, l'expression de sa considération distinguée.



Président FSA
Urs Haegi



Secrétaire général FSA
René Rall



LSI

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen SPK
Parlamentdienste
3003 Bern

Kontakt Sara Schmid
Funktion Mitarbeiterin Sozialpolitik
Tel. direkt 062 206 88 86 / 079 720 11 28
E-Mail sara.schmid@procap.ch
Datum 26. April 2018

Parlamentarische Initiative «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» – Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 18. Januar 2018

Vernehmlassungsantwort von Procap Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit beteiligen zu können und nehmen gerne innert der festgesetzten Frist wie folgt Stellung.

Eingangs möchten wir betonen, dass organisierte Interessenvertretungen und professionelle Lobbyingtätigkeiten gegenüber Regierung und Parlament als Teil des Schweizer Milizsystems legitim sind. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung und zur Gestaltung von Gesetzgebungsprozessen. Problematisch wird politische Interessensvertretung, wenn sie intransparent und für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar im Verborgenen stattfindet. Sie bestärkt das Misstrauen gegenüber Politikern und Interessenvertretern gleichermaßen und sie beschädigt die Integrität des gesamten Politiksystems.

Daher begrüssen wir grundsätzlich Bemühungen für ein transparentes Lobbying sehr. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Vorlage der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) dieses Ziel verfehlt. Die Limitierung im Vorentwurf der SPK-S auf die Zutrittsregelung im Parlamentsgebäude ist bedauerlich, denn diese bildet nur einen Bestandteil von wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltensregeln bei der politischen Interessensvertretung. Ein Grossteil des Lobbyings findet über andere Kanäle, z.B. via den Interessenbindungen der Parlamentsmitgliedern selbst oder über Lobbyisteneinladungen und –anlässe ausserhalb des Parlamentsgebäudes statt. Indem sich der Vorentwurf der SPK-S nur auf die Zutrittsregulierung zum Parlamentsgebäude konzentriert und geringfügig Anpassungen der zu veröffentlichenden Angaben für Lobbyistinnen und Lobbyisten vornimmt, verpasst es die Kommission, einen tatsächlich umfassenden und damit wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltenskatalog für politische Interessensvertretung zu erarbeiten. Zusätzlich beschneidet sie auf diese Weise gerade die Einflussnahme von finanzschwächeren Interessengruppierungen auf den Gesetzgebungsprozess und zu den Parlamentariern im Speziellen.

Procap Schweiz
Frohburgstrasse 4
4600 Olten

Tel. 062 206 88 88
Fax 062 206 88 89

IBAN CH86 0900
0000 4600 1809 1

Für Menschen mit Handicap. Ohne Wenn und Aber.

Wir erachten aus oben dargelegten Gründen eine Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Interessensvertreter für dringend notwendig. Diese sollte angelehnt an OECD-Standards folgende Kriterien erfüllen:

1. **Faire und gleichberechtigte Chancen** für Registeraufnahme und Zutrittsbewilligungen. Die Privilegierung einzelner Interessensorganisationen oder Personenkategorien ist ohne zwingende sachliche Gründe nicht statthaft.
2. **Transparenz** in Form eines öffentlichen, regelmässig aktualisierten Registers aus welchem einsehbar ist, wer in wessen Auftrag für welche Anliegen Zutritt zum Parlamentsgebäude erhalten hat.
3. **Ein verantwortliches Parlamentsgremium**, das über Akkreditierung und Zugangsbewilligung entscheidet und die Verantwortung nicht an das einzelne Parlamentsmitglied delegiert.
4. **Ein öffentliches Register**, welches auf der Einhaltung von verbindlichen Verhaltensregeln basiert, die im Fall von Verstössen Sanktionsfolgen beinhaltet.

Gesamtwürdigung der Vorlage (Mehrheit SPK-S):

Der Vorentwurf der SPK-S hält unserer Einschätzung nach diesen Kriterien nicht stand und verletzt den Grundsatz des chancengleichen Zugangs zum Parlament deutlich. So ist für Procap Schweiz kritisch, dass der Vorschlag der Kommission sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Mängel des «Götti-Systems» zu verschlechtern, indem sie die die intransparente Vergabe von dauerhaften Zutrittsrechten an auserwählte Interessensvertreter weiterhin zulässt und gleichzeitig den Zugang für Lobbyisten quantitativ beschränkt. **Dieser Vorschlag widerspricht der Forderung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs für alle Interessen.**

Keine fairen und gleichberechtigten Zugangschancen der Interessen

Künftig dürfen Parlamentarier gemäss dem Vorentwurf der SPK-S nur noch ein Badge an Interessenvertreter vergeben. **Diese Beschränkung des Zugangs der Lobbyisten in der Wandelhalle würde vor allem karitative Organisationen treffen, denen die Finanzkraft für teure Anlässe ausserhalb des Parlaments fehlen. Finanzstarke Organisationen setzen hingegen schon heute sehr stark auf Anlässe ausserhalb der Wandelhalle.**

Weiter ist vorgesehen, dass Personen ohne dauerhaften Zutrittsausweis (Tagesbesuchende) künftig in ständiger Begleitung eines Ratsmitglieds sein müssen. Dies ist nur schon aufgrund der Regulierung nicht umsetzbar, dass Ratsmitglieder regelmässig abstimmen müssen und Besuchende den Ratssaal nicht betreten dürfen. Weiter diskriminiert diese Regelung Freiwillige aus der weiteren Bevölkerung, die ohne Bezahlung einmalig ein Anliegen persönlich anbringen möchten. **Als grösste Selbsthilfeorganisation von und für Menschen mit Behinderungen der Schweiz trifft uns diese Regelung zudem in besonderem Masse.** Je nach Thema haben wir Mitglieder, denen es wichtig ist, das persönliche Gespräch mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zu führen. **Der vorliegende Vorschlag verletzt mit dieser Stossrichtung den Grundsatz der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Interessen unabhängig von ihren verfügbaren Ressourcen.**

Intransparente Vergabe der Badges

Zwar schlägt die Kommission dem Parlament richtigerweise vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Doch überlässt der Vorschlag der SPK-S den Entscheid über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weiterhin dem einzelnen Parlamentarier. Dies löst

das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative nicht, sondern verschärft Intransparenz und Abhängigkeiten, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden. Dies beschreibt die Kommission erläuternden Bericht selber. Dort wird argumentiert, dass es den Interessenvertretern obliegt „*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen zu müssen, damit sie Zutritt erhalten.*“ Damit anerkennt die Kommission im Grunde ein intransparentes und den demokratischen Regeln widersprechendes System. Dem einzelnen Interessensvertreter bzw. seiner Institution bleibt es überlassen, ein Parlamentsmitglied zur Badge-Vergabe zu überzeugen. Welche Mittel der Überzeugung dabei zum Einsatz kommen und ob diese ethisch akzeptabel sind (Klientelwirtschaft, Begünstigungen, nicht öffentliche Deals), bleibt den Einzelnen bzw. ihren Organisationen überlassen. Es kann nicht das Ziel einer neuen Regelung sein, dass nur ressourcenstarke Interessen oder jene mit persönlichen Bindungen Zutritt ins Parlamentsgebäude erhalten. Entsprechend wichtig wäre ein nicht-diskriminierender und transparenter Zugang.

Willkürliches System der Zutrittsvergabe

Bedauerlicherweise erteilt die Kommission der Einrichtung eines verantwortlichen parlamentarischen Gremiums mit der Begründung eine Absage, das Parlament bringe sich „*in eine schwierige Lage, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht.*“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Kommission diese Verantwortung in die Hand des einzelnen Parlamentariers legt und diesem letztlich Entscheidung und damit auch Verantwortung überträgt, welche Interessen im Bundeshaus vertreten sein dürfen und welche nicht. Dieses System bietet Willkür Vorschub, missachtet das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen und **erhöht letztlich die Korruptionsanfälligkeit des gesamten Systems.**

In Richtung mehr Transparenz: Angaben zu Aufträgen und Auftraggeber

Grundsätzlich ist es bedauernswert, dass die Kommission den Ansatz eines zweistufigen, objektivierten Registrierungs- und Zulassungssystems wie von der Kommission in einem früheren Entwurf vorgeschlagen, nicht mehr weiterverfolgt. Demnach hätten sich Interessenvertreter zuerst in einem öffentlichen Register generell akkreditieren müssen, bevor eine konkrete, zeitlich limitierte Zulassungsbewilligung ausgestellt würde. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission aus Kostengründen verworfen – **obwohl Erfahrungen im Ausland wie z.B. im europäischen Parlament zeigen, dass dies mit verhältnismässigem Aufwand und ohne neuen Ansturm aufs Parlament möglich ist.** Das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die staatlichen Gremien und insbesondere in die Arbeit und die Integrität des Parlaments scheint uns zu den wertvollsten Gütern eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates zu gehören und die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen durchaus geboten.

Als einziger Schritt in Richtung Transparenz ist beim Vorentwurf positiv zu bewerten, dass Interessenvertreter mit Dauerausweisen neu detaillierte Angaben zu ihren Aufträgen und Auftraggebern machen müssen. Dies soll zwingend für alle Zutrittsberechtigte gelten, das heisst auch für ehemalige Ratsmitglieder, welche im Parlamentsgebäude Interessen vertreten. Ein transparentes und nichtdiskriminierendes System verlangt ferner, dass ehemalige Parlamentsmitglieder mit dem Ende ihrer parlamentarischen Tätigkeit ihren privilegierten Zugang ins Parlament verlieren. Es ist demokratiepolitisch nicht zu verantworten, die Anzahl Zutritte ins Parlament reduzieren zu wollen, für ehemalige Parlamentsmitglieder, die sehr oft Lobbyingmandate vertreten, aber weiterhin an einem unbeschränkten und privilegierten Zugang festzuhalten.

Würdigung Minderheit SPK-S:

Der Vorschlag der Minderheit lehnen wir insgesamt ebenfalls ab, da er auch am Prinzip der Vergabe von Dauerausweisen durch die einzelnen Parlamentarier festhält. Des Weiteren schlägt die Kommissionsminderheit auch vor, dass zumindest für bestimmte Kategorien von Interessensvertretern die Vergabe der Zutrittsausweisen über ein parlamentarisches Organ erfolgen soll. Diese vorgesehenen Kategorien von dauerausweisberechtigten Organisationen stellen eine Privilegierung gewisser Interessen da, wie den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft oder die auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen. Diese Bevorzugung einzelner Organisationen entbehrt jeder rechtlichen und demokratischen Grundlage und ist daher unbedingt abzulehnen. Die Einführung eines parlamentarischen Organs welches die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortet, unterstützen wir hingegen.

Fazit:

Insgesamt begrüßen wir Bemühungen für ein transparentes Lobbying im Bundeshaus. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Vorschläge der SPK-S (sowohl jene der Mehrheit als auch der Minderheit) dieses Ziel verfehlen und erachten sie als demokratiepolitisch fragwürdig, denn sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben.

In der Gesamtbetrachtung lehnt Procap Schweiz die Vorschläge der Mehrheit und der Minderheit ab.

Die Vorschläge schaffen keine transparente und diskriminierungsfreie Regelung für den Zugang der Interessenvertretung im eidgenössischen Parlament, sondern stellen sogar einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Status Quo dar.

Wir empfehlen folgenden Vorschlag für die Regelung eines transparenten und diskriminierungsfreien Lobbyings im eidgenössischen Parlament, der sich am Vorschlag der Minderheit orientiert:

Vorschlag Procap zu Art. 69b, Abs.1^{bis}, 2,3, 4 Minderheit:

- 1^{bis} Die Verwaltungsdelegation **erteilt** Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter **von Interessen, die sich an die Transparenzregeln von Abs. 3 halten**. *Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.*
- 2 Streichen
- 3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1^{bis} sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.
- 4 Streichen (vgl. Abs. 3)
- 5 Streichen

Falls dieser Vorschlag nicht mehrheitsfähig ist, empfehlen wir an der heutigen Regelung festzuhalten. Sie ist bezüglich diskriminierungsfreiem Zugang immerhin noch weniger problematisch als die Vorschläge der Mehr- und Minderheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a smaller 'B' and a horizontal line.

Martin Boltshauser, Rechtsanwalt
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Rechtsdienst

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'A' and 'F'.

Dr. Alex Fischer
Leiter Sozialpolitik

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste,
3003 Bern
spk.cipeparl.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438 «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

Bern, 26. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Zusammenfassung

Dynamics Group AG erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Inte-

ressenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar.

Die Dynamics Group AG lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.

Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und sie stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Die Dynamics Group AG unterstützt, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit.

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in Lobbyisten, sondern in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch auf Transparenz nicht nur im Bundeshaus und somit nicht nur mitten im politischen Entscheidungsprozess wichtig. (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N, 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.Iv. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus)

Eine durch das Parlament selbst definierte – und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte - Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht

den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der pa. Iv. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

Dynamics Group AG begrüsst, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern und Interessenvertretern zu einer Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Bereits in den Diskussionen zum damals neuen Parlamentsgesetz zu Beginn der 2000er-Jahre hat sich die SPAG für eine zeitgemässe, dem Austausch von Parlamentariern und Interessenvertretern gerecht werdende Akkreditierung der Lobbyisten eingesetzt. Der Ständerat lehnte dies ab; bis heute gilt deshalb eine Regelung mit zwei Zutrittsbadges pro Parlamentarier/in. Mehrere Vorstösse für eine offizielle Regelung scheiterten seither.

Die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung steht in keinem Zusammenhang mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier gestattet, dauerhaft zwei persönliche «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Selbstregulierung und Bemühungen der SPAG

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen stattfinden zu lassen, bewog die SPAG im Jahre 2014, einer umfassenden Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird.

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktischen und modernen Systems mag ein Hinweis darauf sein, dass kein anderes vergleichbares Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte.

Die parlamentarische Initiative 15.438 Berberat, deren Annahme das Parlament zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage verpflichtet, wurde von der SPAG aktiv unterstützt. Die SPAG hat sich deshalb dafür eingesetzt, dass der Ständerat die von der Kommission ursprünglich beantragte Abschreibung der pa. Iv. am 16. März 2017 ablehnte. Das Angebot, das Selbstregulierungsmodell der SPAG und ihre Vorschläge für eine zeitgemässe Transparenz- und Akkreditierungsordnung der Kommission anlässlich eines Hearings persönlich vorstellen und in einer Diskussion erläutern zu können, wurde abgelehnt.

Dies verpflichtet uns zusätzlich, die Vorlagen 1 und 2 kritisch zu würdigen.

Kriterien SPK-S: falsche, demokratieschädigende Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards *<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen: Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen; gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern; öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr **beschränkte Anzahl** von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen **kostengünstig, vollzugstauglich** und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle **«nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält»**.

Auf den ersten Blick stehen somit die Forderungen des Berufsverbandes und die Vorstellungen der Kommissionsmehrheit in diametralem Gegensatz.

Erstens:

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionsmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden.

Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommer-Session 2017 durchgeführte *Zählaktion der Bundeshauseintritte nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht weder erwähnt noch dargelegt. *

*

Gästebefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb

Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement

Représentation d'intérêts

Zweitens:

Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und die pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («*Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen*»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt nun in krasser Weise den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie. Dabei erhalten Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament. Dieser einleuchtende und dem Schutz des Individuums der Parlamentsmitglieder dienende Grundsatz entlastet die einzelne Parlamentarierin, den einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können.

Die Argumentation der SPK-S pervertiert den eigenen Auftrag:
Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter **«das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten»**, so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren: Die Kommission ruft offensiv zum Feilschen und Verhandeln auf und appelliert an Charme und Überzeugungskraft – und negiert dabei ihren Auftrag komplett. Wir verwahren uns gegen einen solchen Basar. (pa. Iv. Berberat: **«Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz ... sorgen, Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung.»**)

Drittens:

Argumentiert die Kommission, es **«sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält»**. Das Parlament bringe sich **«in eine schwierige Lage bringt, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht»**. Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt.

Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: **«Wichtig ist der Kommissionsmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten»**.₁

Diesen Grundsatz unterstützt Dynamics Group AG.
Die Kommission missachtet ihn jedoch vollständig.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen.

Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz auch des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament?

Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: die Dynamics Group AG bezweifelt indes die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung. Der Berufsverband selbst hat diese bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Die im Bericht dargelegten und in Vorlage 2 (Parlamentsverwaltungsverordnung ParlVV, Art. 16) abgebildeten Überlegungen der Minderheit mit drei Kategorien von Interessen(Vertretern) stellt eine Mischform dar. Insbesondere in der dritten Kategorie zielt diese klar an der Realität vorbei. Wo die erste Kategorie ja insbesondere bei Städten und Gemeinden aus föderalistischen Gründen vertretbar ist (warum haben die Berggebiete freieren Zugang zum Parlament?), wäre ein privilegierter Zugang der Wirtschaftsdachverbände in der zweiten Kategorie kaum haltbar.

Die Schaffung einer dritten Kategorie der Lobbyagenturen und Anwaltskanzleien schliesslich verkennt die Tatsachen: kleine, temporäre Interessengruppen leisten sich keine eigenen, teuren Profi-Strukturen in Bern, da es stattdessen spezifische Möglichkeiten mit Lobbyagenturen gibt. Diese vertreten genauso wie die Verbandsvertreter und diejenigen der Wirtschaftsdachverbände spezifische Interessen in jeweils ausgesuchten Entscheidungsprozessen und Projekten. Es gibt also keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform; der Zugang muss für alle Interessenvertreter gleich und chancengleich gewährleistet werden. Entsprechend darf hier nur eine und dieselbe Regelung für alle Interessensvertreter angewandt werden.

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69 1bis** und **Art 69 3** jedoch eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann:

Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der

Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein.

Art. 69 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Dynamics Group AG unterstützt die folgenden durch die SPAG formulierten Forderungen:

Forderungen SPAG Art. 69 Parlamentsgesetz

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

- 1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.
- 2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.
- 3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.
- 4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

SPAG zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob

es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

SPAG zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, statt dessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach Absatz 2 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen~~

~~Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Die SPAG empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

Dynamics Group AG

-

Vernehmlassungsantwort

Vorlage 2

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParIVV)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

- 1 Aufgehoben
 - 2 Aufgehoben
 - 3 Gemäss geltendem Recht
- II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Dynamics Group AG:

-

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

- 1 Gemäss Mehrheit
- 2 Gemäss Mehrheit
- 3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

- a. der Kantonsregierungen;
- b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zu-rückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes

d. **der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.**

e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch **enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen** eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

Dynamics Group AG zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinqies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Dynamics Group unterstützt die Empfehlung der SPAG, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:
(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Dynamics Group AG

Bettina Mutter, Senior Partner

Dr. Daniel Piazza, Partner



* OECD-Standards für Lobbying

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und –Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und –Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und –Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt – anpassen.

Hugo Fasel
Direktor
Tel. +41 41 419 22 18
E-Mail: hfasel@caritas.ch

Staatspolitische Kommission des
Ständerats SPK S
Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
3003 Bern

Luzern, 26. April 2018

Stellungnahme zum Vorentwurf «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» (15.438, Pa.Iv. Berberat)

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Gerne nimmt Caritas Schweiz Stellung zum Vorentwurf ihrer Kommission über eine neue Regelung zur Transparenz des Lobbyings im Bundeshaus. Das Ziel von Caritas Schweiz besteht darin, Menschen in Not zu helfen und, durch einen Beitrag an die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen, die Entstehung von Notsituationen präventiv zu verhindern. Zu diesem Zweck erarbeitet Caritas Schweiz auch politische Positionspapiere zu Themen wie Armut, Migration und Entwicklungszusammenarbeit und pflegt zu diesen Themen einen ständigen Austausch mit Mitgliedern der Bundesversammlung.

Caritas Schweiz erachtet Transparenz im Lobbying als wichtig und hat sich stets dafür eingesetzt, dass Interessensvertretung in der Politik transparent erfolgt. Deshalb sind wir erfreut, dass die Vorlage dieses Anliegen aufnimmt. Gleichzeitig tritt Caritas Schweiz aber auch für eine pluralistische Schweiz ein. Dazu gehört, dass ein breites Spektrum an Interessen eine faire Chance hat, die Aufmerksamkeit der politischen Akteure zu finden. Für Caritas Schweiz bildet der Austausch zwischen Parlamentsmitgliedern und einem breiten Fächer an Interessensvertreterinnen und -vertretern zudem ein unverzichtbares Element des Schweizerischen Milizsystems. Vor diesem Hintergrund wäre eine Akkreditierung analog der Bundeshausjournalisten wünschenswert.

Die in der Vorlage vorgesehene Reduktion der Anzahl Zutrittsausweise für Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen zum Bundeshaus (ParlG neu: Art 69b, Abs. 1) erachten wir jedoch als nicht zielführend bzw. sogar als kontraproduktiv. Denn eine Reduktion der Anzahl Zutrittsausweise wird das Lobbying nicht unterbinden. Sie wird einzig dazu führen, dass sich das Lobbying auf grosse, gut organisierte und finanzstarke Verbände und Unternehmen konzentriert. Diese Verbände und Unternehmen sind bereits heute stärker im Bundeshaus präsent und wären damit bei einer Beschränkung im Vorteil. Zudem könnten sie es sich auch leisten, das Lobbying ausserhalb des Bundeshauses mit kostspieligen Veranstaltungen oder der Vergabe von lukrativen Verwaltungsrats- oder Beiratsmandaten auszubauen, was für weniger finanzstarke Organisationen nicht möglich ist. Das Spektrum an Interessen, die sich direkt an die Mitglieder der Bundesversammlung wenden und mit diesen einen regelmässigen Austausch pflegen können, würde deutlich eingeschränkt. Ausserdem würde das vermehrte Ausweichen auf das Lobbying ausserhalb des Bundeshauses, gerade weil es ausserhalb des Bundeshauses stattfindet, die Transparenz verringern. Eine Reduktion der Anzahl Zutrittsausweise würde sich somit auch in dieser Hinsicht negativ auswirken.

Aus diesen Gründen lehnen wir die in der Vorlage vorgeschlagene Reduktion der Anzahl Zutrittsausweise für Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter ab und bitten Sie, auf diesen Teil der Vorlage zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

Caritas Schweiz



Hugo Fasel
Direktor



Martin Flügel
Leiter Politik und Public Affairs



Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera

Per E-Mail an
Sekretariat der Staatspolitischen Kommission des Ständerats
Spk.cip@parl.admin.ch

Zürich, 26. April 2018

Parlamentarische Initiative „Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ – Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Januar 2018

Vernehmlassungsantwort von Fussverkehr Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit beteiligen zu können und nehmen gern wie folgt Stellung.

Einleitend möchten wir betonen, dass organisierte Interessenvertretungen und professionelle Lobbyingtätigkeiten gegenüber Regierung und Parlament als Teil des Schweizer Milizsystems legitim sind. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung und zur Gestaltung von Gesetzgebungsprozessen. Problematisch wird politische Interessensvertretung, wenn sie intransparent und für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar im Verborgenen stattfindet. Sie bestärkt das Misstrauen gegenüber Politikern und Interessenvertretern gleichermassen und sie beschädigt die Integrität des gesamten Politiksystems.

Wir begrüssen daher grundsätzlich die Bemühungen für ein transparentes Lobbying sehr. Leider verfehlt die Vorlage der staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) dieses Ziel. Die Limitierung im Vorentwurf der SPK-S auf die Zutrittsregelung im Parlamentsgebäude ist bedauerlich, denn diese bildet nur einen Bestandteil von wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltensregeln bei der politischen Interessenvertretung. Ein Grossteil des Lobbyings findet über andere Kanäle, z.B. via den Interessenbindungen der Parlamentarier selbst oder über Lobbyisteneinladungen und –anlässe ausserhalb des Parlamentsgebäudes statt.

Indem sich der Vorentwurf der SPK-S nur auf die Zutrittsregulierung zum Parlamentsgebäude konzentriert und geringfügig Anpassungen der zu veröffentlichenden Angaben für Lobbyisten vornimmt, verpasst es die Kommission, einen tatsächlich umfassenden und damit wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltenskatalog für politische

Interessensvertretung zu erarbeiten. Zusätzlich beschneidet sie auf diese Weise gerade die Einflussnahme von finanzschwächeren Interessengruppierungen auf den Gesetzgebungsprozess und zu den Parlamentariern im Speziellen.

Wir erachten aus oben dargelegten Gründen eine Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Interessensvertreter für dringend notwendig. Diese sollte angelehnt an OECD-Standards folgende Kriterien erfüllen:

1. **Faire und gleichberechtigte Chancen** für grössere und kleinere, finanzstarke und weniger finanzkräftige Organisationen, keine Privilegierung einzelner Interessensorganisationen oder Personenkategorien ohne zwingende sachliche Gründe.
2. **Transparenz** in Form eines öffentlichen, regelmässig aktualisierten Registers aus welchem einsehbar ist, wer in wessen Auftrag für welche Anliegen Zutritt zum Parlamentsgebäude erhalten hat.
3. **Ein verantwortliches Parlamentsgremium**, das über Akkreditierung und Zugangsbewilligung entscheidet und die Verantwortung nicht an den einzelnen Parlamentarier delegiert (= Abkehr vom Göttisystem)
4. **Ein öffentliches Register**, welches auf der Einhaltung von verbindlichen Verhaltensregeln basiert, die im Fall von Verstössen Sanktionsfolgen beinhaltet.

Gesamtwürdigung der Vorlage (Mehrheit SPK-S)

Der Vorentwurf der SPK-S genügt diesen für uns zentralen Kriterien nicht und verletzt den Grundsatz des chancengleichen Zugangs zum Parlament deutlich. Der Vorschlag der Kommission will vielmehr am bisherigen, fragwürdigen "Göttisystem" festhalten. Er verschlechtert dabei dessen Mängel indem er die intransparente Vergabe von dauerhaften Zutrittsrechten an auserwählte Interessensvertreter weiterhin zulässt und gleichzeitig den Zugang für Lobbyisten quantitativ beschränkt. Sie missachtet damit auch den Auftrag der Parlamentarischen Initiative Berberat, grösstmögliche Transparenz zu schaffen, eine offizielle Registrierung einzuführen und von der Zutrittskarten-Erteilung durch das einzelne Parlamentsmitglied Abstand zu nehmen.

Dieser Vorschlag widerspricht der Forderung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs für alle Interessen und wird von uns abgelehnt.

Keine fairen und gleichberechtigten Zugangschancen der Interessen

Gemäss Vorschlag der Kommission darf ein Parlamentarier nur noch ein Badge an Interessenvertreter vergeben. Damit werden die Zugänge der Lobbyisten in die Wandelhalle beschränkt. **Dies Beschränkung würde vor allem spendenfinanzierte Organisationen treffen. Ihnen bietet der Zutritt zur Wandelhalle oftmals den einzigen Zugang zu Parlamentariern, da ihnen die Finanzkraft für teure Anlässe ausserhalb des Parlaments fehlen.** Finanzstarke Organisationen setzen hingegen schon heute sehr stark auf Anlässe ausserhalb der Wandelhalle. **Der vorliegende Vorschlag verletzt mit dieser Stossrichtung den Grundsatz der Chancengleichheit**

und Diskriminierungsfreiheit für alle Interessen unabhängig von ihren verfügbaren Ressourcen.

Weiter ist vorgesehen, dass Personen ohne dauerhaften Zutrittsausweis (Tagesbesuchende) künftig in ständiger Begleitung eines Ratsmitglieds sein müssen. Dies ist nur schon aufgrund der Regulierung nicht umsetzbar, dass Ratsmitglieder regelmässig abstimmen müssen und Besuchende den Ratssaal nicht betreten dürfen.

Intransparente Vergabe der Badges

Zwar schlägt die Kommission dem Parlament richtigerweise vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Doch überlässt der Vorschlag der SPK-S den Entscheid über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weiterhin dem einzelnen Parlamentarier. Dies löst das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative nicht, sondern verschärft Intransparenz und Abhängigkeiten, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden. Dies beschreibt die Kommission erläuternden Bericht selber. Dort wird argumentiert, dass es den Interessenvertretern obliegt *„das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen zu müssen, damit sie Zutritt erhalten.“* Damit anerkennt die Kommission im Grunde ein intransparentes und den demokratischen Regeln widersprechenden System. Dem einzelnen Interessensvertreter bzw. seiner Institution bleibt es überlassen, ein Parlamentsmitglied zur Badge-Vergabe zu überzeugen. Welche Mittel der Überzeugung dabei zum Einsatz kommen und ob diese ethisch akzeptabel sind (Klientelwirtschaft, Begünstigungen, nicht öffentliche Deals), bleibt den Einzelnen bzw. ihren Organisationen überlassen. Es kann nicht das Ziel einer neuen Regelung sein, dass nur ressourcenstarke Interessen oder jene mit persönlichen Bindungen Zutritt ins Parlamentsgebäude erhalten. Entsprechend wichtig wäre ein nicht-diskriminierender und transparenter Zugang.

Willkürliches System der Zutrittsvergabe

Bedauerlicherweise erteilt die Kommission der Einrichtung eines verantwortlichen parlamentarischen Gremiums mit der Begründung eine Absage, das Parlament bringe sich *„in eine schwierige Lage, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht.“* Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Kommission diese Verantwortung in die Hand des einzelnen Parlamentariers legt und diesem letztlich Entscheidung und damit auch Verantwortung überträgt, welche Interessen im Bundeshaus vertreten sein dürfen und welche nicht. Dieses System bietet Willkür Vorschub, missachtet das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen und **erhöht letztlich die Korruptionsanfälligkeit des gesamten Systems.**

In Richtung mehr Transparenz: Angaben zu Aufträgen und Auftraggeber

Grundsätzlich ist es bedauernswert, dass die Kommission den Ansatz eines zweistufigen, objektivierten Registrierungs- und Zulassungssystems wie von der Kommission in einem früheren Entwurf vorgeschlagen, nicht mehr weiterverfolgt. Demnach hätten sich Interessenvertreter zuerst in einem öffentlichen Register generell akkreditieren müssen,

bevor eine konkrete, zeitlich limitierte Zulassungsbewilligung ausgestellt würde. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission aus Kostengründen verworfen – obwohl Erfahrungen im Ausland wie z.B. im europäischen Parlament zeigen, dass dies mit verhältnismässigem Aufwand und ohne neuen Ansturm aufs Parlament möglich ist. Das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die staatlichen Gremien und insbesondere in die Arbeit und die Integrität des Parlaments scheint uns zu den wertvollsten Gütern eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates zu gehören und die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen durchaus geboten.

Als einziger Schritt in Richtung Transparenz ist beim Vorentwurf positiv zu bewerten, dass Interessenvertreter mit Dauerausweisen neu detaillierte Angaben zu ihren Aufträgen und Auftraggebern machen müssen. Dies soll zwingend für alle Zutrittsberechtigte gelten, das heisst auch für ehemalige Ratsmitglieder, welche im Parlamentsgebäude Interessen vertreten. Ein transparentes und nichtdiskriminierendes System verlangt ferner, dass ehemalige Parlamentsmitglieder mit dem Ende ihrer parlamentarischen Tätigkeit ihren privilegierten Zugang ins Parlament verlieren. Es ist demokratiepolitisch nicht zu verantworten, die Anzahl Zutritte ins Parlament reduzieren zu wollen, für ehemalige Parlamentsmitglieder, die sehr oft Lobbyingmandate vertreten, aber weiterhin an einem unbeschränkten und privilegierten Zugang festzuhalten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Der Vorschlag der Minderheit lehnen wir insgesamt ebenfalls ab. Dieser hält auch am Prinzip der Vergabe von Dauerausweisen durch die einzelnen Parlamentarier fest. Des weiteren schlägt die Kommissionsminderheit auch vor, dass zumindest für bestimmte Kategorien von Interessensvertretern die Vergabe der Zutrittsausweisen über ein parlamentarisches Organ erfolgen soll. Diese vorgesehenen Kategorien von dauerausweisberechtigten Organisationen stellen eine Privilegierung gewisser Interessen da, wie den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft oder die auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen. **Diese Bevorzugung einzelner Organisationen entbehrt jeder rechtlichen und demokratischen Grundlage und ist daher unbedingt abzulehnen.** Die Einführung eines parlamentarischen Organs welches die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortet, unterstützen wir hingegen.

FAZIT:

Insgesamt begrüssen wir Bemühungen für ein transparentes Lobbying im Bundeshaus. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorliegenden Vorschläge der SPK-S dieses Ziel verfehlen und erachten sie als demokratiepolitisch fragwürdig. Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament wünschen.

In der Gesamtbetrachtung lehnt Fussverkehr Schweiz die Vorschläge der Mehrheit und der Minderheit ab.

Die Vorschläge schaffen keine transparente und diskriminierungsfreie Regelung für den Zugang der Interessenvertretung im eidgenössischen Parlament, sondern stellen sogar einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Status Quo dar.

Wir empfehlen folgenden Vorschlag für die Regelung eines transparenten und diskriminierungsfreien Lobbyings im eidgenössischen Parlament, der sich am Vorschlag der Minderheit orientiert:

Vorschlag von Fussverkehr Schweiz zu Art. 69b, Abs.1^{bis}, 2,3, 4 Minderheit:

- 1^{bis} Die Verwaltungsdelegation **erteilt** Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter **von Interessen, die sich an die Transparenzregeln von Abs. 3 halten.**
~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~
- 2 Streichen
- 3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1^{bis} sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.
- 4 Streichen (vgl. Abs. 3)
- 5 Streichen

Falls dieser Vorschlag nicht mehrheitsfähig ist, empfehlen wir an der heutigen Regelung festzuhalten. Sie ist bezüglich diskriminierungsfreiem Zugang immerhin noch weniger problematisch als die Vorschläge der Mehr- und Minderheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dominik Bucheli

communicators

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Zürich/Bern, 26. April 2018

Vernehmlassungsantwort

**zum Vorentwurf zur Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament
(Parlamentarischen Initiative 15.438)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Communicators AG ist eine in Zürich, Bern und Luzern ansässige Agentur mit über dreissigjähriger Erfahrung in der Vertretung von Interessen bei den politischen Behörden. Bis Mai letzten Jahres unter dem Namen Dr. Schenker Kommunikation AG). Unsere Mitarbeitenden kennen die Mechanismen der politischen Entscheidungsfindung auf allen Stufen sowohl durch unsere Mandate als auch als ehemalige Parlamentarier und Mitarbeiter von Bundesrat, Behörden und Verbänden. Wer nehmen daher die Gelegenheit wahr und beteiligen uns an der Vernehmlassung.

Wir lehnen den Vorentwurf zur Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament ab. Er erfüllt die in der parlamentarischen Initiative formulierten Ansprüche nicht. Insgesamt erachten wir den Vorschlag als unausgegoren und nicht praktikabel.

Grundsätzliche Überlegungen

Das Einbringen von Interessen in den parlamentarischen Entscheidungsprozess gehört zu den Grundprinzipien jeder Demokratie. Das gilt ganz besonders für das schweizerische politische System das im Grundsatz nach wie vor auf Konsens und Sachlichkeit gründet und über direktdemokratische Mechanismen eine hohe Bürgernähe anstrebt.

Lobbying spielt in diesem Sinne eine besonders wichtige Rolle: Es ermöglicht den Interessenausgleich in der parlamentarischen und in der vorparlamentarischen Phase und ergänzt die institutionell festgelegten Instrumente wie Vernehmlassung sowie Referendums- und Initiativrecht. Lobbying ermöglicht die Vermittlung von Fachwissen und das Aufzeigen von Zusammenhängen, die für sachbezogene Entscheide notwendig sind. Das gilt vor allem für die Interessen auch kleiner und

spontaner Gruppen, deren Anliegen keine breite Öffentlichkeit haben, die keinen dauerhaft präsenten Lobbyisten anstellen können oder die sich nur für eine kurze Dauer zusammenschliessen. Wichtig ist: Es ist Sache der gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter zu entscheiden, auf wen sie hören, wie sie die Informationen gewichten und berücksichtigen und wie sie Einzelinteressen in einem Gesamtkontext einordnen. Eigenverantwortlichkeit und transparentes Handeln der Parlamentarier lässt sich am Ende nicht an Dritte delegieren.

Gleichbehandlung

Allen Vertretern von legitimen Interessen – unabhängig davon, ob sie für grosse Verbände, kleine Organisationen oder Einzelanliegen tätig sind – steht das gleiche Recht zu, sich in den politischen Prozess einzubringen. Eine Regulierung, die Unterschiede zwischen fest angestellten Lobbyisten und Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmen macht, lehnen wir daher grundsätzlich ab. Das trifft sowohl auf den Mehrheits- wie auf den Minderheitsvorschlag zu. Für alle Nicht-Parlamentarier, welche professionell Interessen im Bundeshaus vertreten, sollen die gleichen Voraussetzungen zur Berufsausübung gelten, unabhängig davon, wie gross oder wie einflussreich Arbeit- oder Auftraggeber sind. Entsprechend hat für alle auch die gleiche Registrierungs- und Offenlegungspflicht zu gelten.

Göttisystem

Die Vergabe der Zutrittsausweise nach eigenem Gutdünken durch die Parlamentarierinnen und Parlamentarier entspricht diesem Gebot der Gleichbehandlung nicht. Das sog. «Göttisystem» birgt die Gefahr, dass persönlich unliebsamen Interessen der Zugang zum Bundeshaus vorenthalten wird. Das ist für den einzelnen Parlamentarier zwar legitim, für das Gesamtsystem jedoch schädlich. Das sog. «Göttisystem» ist gut, damit sich die Ratsangehörigen für ihre Parlamentstätigkeit selber organisieren können, aber nicht für eine Steuerung des Lobbyings allgemein. Verschieben sich die politischen Gewichte nach Wahlen, so würden sich auch die ausserparlamentarischen Gewichte in die gleiche Richtung verschieben, was nicht im Sinne der Konsensdemokratie ist. Abgesehen davon liegt in diesem System immer auch die Gefahr von Korruption, wenn die Gewährung von Zutrittsbadges von Parlamentariern mit Gegengeschäften verbunden wird.

Zutrittskontrolle

Die alleinige Verantwortung zur Vergabe der Zutrittsausweise bei den einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentariern führt auch dazu, dass keinerlei Kontrolle des Parlaments über die Anzahl der Akkreditierungen von Interessenvertretern besteht. Genau das aber ist ein Kernanliegen der Parlamentarischen Initiative. Sie wird weder mit dem Mehrheits- noch mit dem Minderheitsvorschlag erfüllt. Es braucht eine allgemeingültige, einheitliche und vor allem von neutraler Seite kontrollierte Zutrittsregelungen. Alle beruflichen Interessenvertreter sollen fair, ohne persönliche oder parteiliche Präferenzen über die Verwaltung akkreditiert werden. In diesem Sinn führt der Weg der Minderheit in die richtige Richtung und ist weiterzuverfolgen.

Transparenz

Bei Interessenvertretern muss grundsätzlich offen ersichtlich sein, für welche Interessen sie eintreten. Das ergibt sich aus den Angaben, für wen sie arbeiten. Wir befürworten daher eine Registrierung als Voraussetzung für die Zuteilung eines Dauerausweises für den Zutritt.

Wie aber bei Vertretern von Verbänden oder Unternehmen soll auch bei Mitarbeitenden von Agenturen die Angabe des Auftraggebers genügen. Die Angabe einzelner Aufträge bei der Registrierung erachten wir als überflüssig und kaum praktikabel. Welcher Auftrag konkret ausgeführt wird, mit welcher Absicht man gerade unterwegs ist, ergibt sich ohnehin in den direkten Gesprächen, sonst könnten ja keine Anliegen formuliert werden. Gerade bei Lobbying-Agenturen mit oft punktuellen

und zeitlich begrenzten Mandaten ist dies klarer als z.B. bei Vertretern grosser Wirtschaftsverbände, die gleichzeitig mit mehreren Geschäften unterwegs sind. Es ist nicht ersichtlich, warum Mitarbeitende von Agenturen mehr Angaben machen müssen als fest angestellte Lobbyisten. Das ist diskriminierend für jene Interessengruppen, die keine fest angestellten Lobbyisten haben. Und bedeutet angesichts rasch wechselnder Auftragsverhältnisse auch einen unnötigen bürokratischen Aufwand. Für die Unternehmen wie für die Behörden, die diese Angaben irgendwann mal auch überprüfen müssen, wenn die Regulierung Sinn machen soll.

Die Schweiz. Public-Affairs-Gesellschaft hat hier den richtigen Weg bereits vorgespurt. Wir weisen auf die Standesregeln der SPAG hin und empfehlen dringend, diese als Grundlage für eine Zutrittsregelung – auch für Nichtmitglieder des Berufsverbandes – zu nehmen. Dies hätte auch den Vorteil, dass bei den Direktbetroffenen bereits eine grosse Akzeptanz besteht.

Tagesbesucher

Bei nur punktuell anwesenden Interessenvertretern genügt ein Tagesausweis. Dass dieser aber zwingend ständig durch Parlamentarier begleitet werden muss, halten wir für nicht praktikabel. Interessenvertreter, die nur an einzelnen Tagen anwesend sind oder sein können, haben meist mehrere Kontakte, die sich zum Teil erst durch die Gespräche mit einzelnen Parlamentariern ergeben. Wie soll das gehen: Gibt es eine «Übergabe» des Besuchers von Parlamentarier zu Parlamentarier? Muss der Lobbyist jeden Kontakt vorher an der Loge neu melden? Ist ihm nur ein Kontakt pro Tag erlaubt?

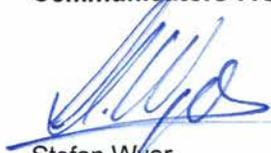
Die Realität zeigt schon heute, dass dies nicht realistisch ist. Auch professionelle Interessenvertreter, die nur für einen Tag anwesend sind, sollen gegenüber Kollegen mit Dauerausweis nicht diskriminiert werden. Sie sollen sich im gleichen Rahmen frei bewegen können, müssen sich aber ebenfalls vorgängig elektronisch registrieren lassen. («Normale» Tagesbesucher müssen sich nicht voranmelden, sind demgegenüber aber zu begleiten). Unter Aufführung der gleichen Angaben, die für alle Interessenvertreter gelten. Dies kann durchaus auch im Sinne einer Voranmeldung analog der Online-Registrierung für Tagesbadges bei Journalisten geschehen. Damit werden die Transparenz und die Zutrittskontrolle gegenüber heute bereits schon deutlich erhöht.

Für die Details verweisen wir auf die Vernehmlassung der SPAG.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen Ihnen gerne für die Unterstützung bei der weiteren Behandlung der Vorlage zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Communicators AG



Stefan Wyer
Partner



Martin Arnold
Partner

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

26. April 2018

**Antwort zum Vernehmlassungsprozess betreffend
Zutritt zum Bundeshaus für Lobbyisten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich mache vom Recht der Teilnahme an der öffentlichen Vernehmlassung betreffend Zutritt zum Bundeshaus für Lobbyisten Gebrauch und unterstütze als Mitglied der Schweizerischen Public-Affairs-Gesellschaft die Antwort meines Verbandes. Sie liegt bei.

Freundliche Grüsse



Angela Kreis-Muzzolini
Eidg. Dipl. PR-Beraterin
Geschäftsführerin

Vernehmlassungsantwort

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste,
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

**Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des
Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der
«Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im
Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar
2018, zu beteiligen.

Vernehmlassungsantwort

Zusammenfassung

Die Schweizerische Public Affairs Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyistinnen und Lobbyisten der Schweiz, erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar.

Die SPAG lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.

Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und sie stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Die SPAG unterstützt, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit.

Vernehmlassungsantwort

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in Lobbyisten, sondern in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch auf Transparenz nicht nur im Bundeshaus und somit nicht nur mitten im politischen Entscheidungsprozess wichtig. (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N, 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.Iv. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus)

Eine durch das Parlament selbst definierte – und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte - Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der pa. Iv. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

Die Schweizerische Public Affairs-Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyisten und Public Affairs-Fachleute in der Schweiz, begrüsst, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern und Interessenvertretern zu einer Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Bereits in den Diskussionen zum damals neuen Parlamentsgesetz zu Beginn der 2000er-Jahre hat sich unser Verband für eine zeitgemässe, dem Austausch von Parlamentariern und Interessenvertretern gerecht werdende Akkreditierung der Lobbyisten eingesetzt. Der Ständerat lehnte dies ab; bis heute gilt deshalb eine Regelung mit zwei Zutrittsbadges pro Parlamentarier/in. Mehrere Vorstösse für eine offizielle Regelung scheiterten seither.

Die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung steht in keinem Zusammenhang mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier gestattet, dauerhaft zwei persönliche «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Selbstregulierung und Bemühungen der SPAG

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen stattfinden zu lassen, bewog die SPAG im Jahre 2014, einer umfassenden

Vernehmlassungsantwort

Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird.

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktikablen und modernen Systems mag ein Hinweis darauf sein, dass kein anderes vergleichbare Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte. Die parlamentarische Initiative 15.438 Berberat, deren Annahme das Parlament zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage verpflichtet, wurde von der SPAG aktiv unterstützt. Wir haben uns deshalb dafür eingesetzt, dass der Ständerat die von der Kommission ursprünglich beantragte Abschreibung der pa. Iv. am 16. März 2017 ablehnte. Unser Angebot, das Selbstregulierungsmodell der SPAG und unsere Vorschläge für eine zeitgemässe Transparenz- und Akkreditierungsordnung der Kommission anlässlich eines Hearings persönlich vorstellen und in einer Diskussion erläutern zu können, wurde abgelehnt.

Dies verpflichtet uns zusätzlich, die Vorlagen 1 und 2 kritisch zu würdigen.

Kriterien SPK-S: falsche, demokratieschädigende Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards *<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen: Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen; gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern; öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr *beschränkte Anzahl* von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen *kostengünstig, vollzugstauglich* und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle *«nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält»*.

Auf den ersten Blick stehen somit die Forderungen des Berufsverbandes und die Vorstellungen der Kommissionsmehrheit in diametralem Gegensatz.

Erstens:

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionsmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden.

Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese

Vernehmlassungsantwort

zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommer-Session 2017 durchgeführt *Zählaktion der Bundeshauseintritte nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht weder erwähnt noch dargelegt. *

*

Gästebefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

- Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb
- Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

- Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement
- Représentation d'intérêts

Zweitens: Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und die pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («*Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen*»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt nun in krasser Weise den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie. Dabei erhalten Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament. Dieser einleuchtende und dem Schutz des Individuums der Parlamentsmitglieder dienende Grundsatz entlastet die einzelne Parlamentarierin, den einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können.

Die Argumentation der SPK-S pervertiert den eigenen Auftrag:

Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter «*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten*», so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren: Die Kommission ruft offensiv zum Feilschen und Verhandeln auf und appelliert an Charme und Überzeugungskraft – und negiert dabei ihren Auftrag komplett. Wir verwahren uns gegen einen solchen Basar. (pa. Iv. Berberat: «*Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz ... sorgen, ... Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System*

Vernehmlassungsantwort

völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung.»

Drittens:

Argumentiert die Kommission, es *«sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält»*. Das Parlament bringe sich *«in eine schwierige Lage bringt, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht»*. Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt.

Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: *«Wichtig ist der Kommissionsmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten»*._
Diesen Grundsatz unterstützt die SPAG.

Die Kommission missachtet ihn jedoch vollständig.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz auch des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament?

Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: die SPAG bezweifelt indes die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung. Der Berufsverband selbst hat diese bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Die im Bericht dargelegten und in Vorlage 2 (Parlamentsverwaltungsverordnung ParlVV, Art. 16) abgebildeten Überlegungen der Minderheit mit drei Kategorien von Interessen(Vertretern) stellt eine Mischform dar. Insbesondere in der dritten Kategorie zielt diese klar an der Realität vorbei. Wo die erste Kategorie ja insbesondere bei Städten und Gemeinden aus föderalistischen Gründen vertretbar ist (warum haben die Berggebiete freieren Zugang zum Parlament?), wäre ein privilegierter Zugang der Wirtschaftsdachverbände in der zweiten Kategorie kaum haltbar.

Vernehmlassungsantwort

Die Schaffung einer dritten Kategorie der Lobbyagenturen und Anwaltskanzleien schliesslich verkennt die Tatsachen: kleine, temporäre Interessengruppen leisten sich keine eigenen, teuren Profi-Strukturen in Bern, da es stattdessen spezifische Möglichkeiten mit Lobbyagenturen gibt. Diese vertreten genauso wie die Verbandsvertreter und diejenigen der Wirtschaftsdachverbände spezifische Interessen in jeweils ausgesuchten Entscheidungsprozessen und Projekten. Es gibt also keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform; der Zugang muss für alle Interessenvertreter gleich und chancengleich gewährleistet werden. Entsprechend darf hier nur eine und dieselbe Regelung für alle Interessensvertreter angewandt werden.

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69 1bis** und **Art 69 3** jedoch eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann:

Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein.

Art. 69 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Vernehmlassungsantwort

Forderungen SPAG Art. 69 Parlamentsgesetz

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

SPAG zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

Vernehmlassungsantwort

SPAG zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessevertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, statt dessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach **Absatz 2** sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

Vernehmlassungsantwort

4 Streichen (vgl. Abs. 3)
5 Streichen

Die SPAG empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Landesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/landeskommission/landesregeln>

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

SPAG

-

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassungsantwort

Vorlage 2

**Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die
Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV)
(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)**

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

SPAG:

■

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Gemäss Mehrheit

2 Gemäss Mehrheit

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

Vernehmlassungsantwort

- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes
- d. **der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen**
- e. von Verbänden und Unternehmen
- 2 Die Höchstzahl der Ausweise *für jede Kategorie* wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.
- 3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.
- 4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch **enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen** eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.
- 3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.
- 4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

SPAG zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen
STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinqüies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht **absichtlich** unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht

Vernehmlassungsantwort

auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16b septies Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Die SPAG empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:
(vgl. Art. 6 der Landesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

*** OECD-Standards für Lobbying**

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und -Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und -Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt - anpassen.

Raiffeisen Forum

Schauplatzgasse 11
3011 Bern
071 424 12 02
www.raiffeisen.ch

Sekretariat der staatspolitischen Kommission
Parlamentsdienste
3003 Bern

Bern, 27. April 2018

Stellungnahme zum Vorentwurf und erläuternden Bericht : Pa. Iv. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Frau Ständerätin Bruderer,
Sehr geehrte Damen und Herren

Lube Pascale

Wir danken Ihnen vielmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Raiffeisen nimmt wie folgt Stellung zu oben genannter Vorlage:

Ohne Interessenvertretung, Lobbying, gibt es keine Demokratie. Interessenvertretung ist der Rohstoff der Politik. Die wesentlichste Aufgabe des Parlaments besteht in der Aushandlung von Interessen im Sinne mehrheitsfähiger Entscheidungen. Diese Entscheidungen sind immer vorläufig und prekär, stellen aber im Idealfall eine Annäherung an das aktuelle Gemeinwohl dar.

Die Vertretung von Interessen in einer Demokratie ist kein politischer Gnadenakt, der gewährt oder verweigert werden kann. Vielmehr basiert Lobbying auf der Meinungsäusserungsfreiheit, wie sie in der Bundesverfassung, Artikel 16, garantiert ist: „Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.“

Nach eingehender Lektüre des Vorentwurfes und des erläuternden Berichtes der Staatspolitischen Kommission des Ständerates in Bezug auf eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament, kommt Raiffeisen zum Schluss, dass sowohl die Lösung der Mehrheit als auch der Minderheitsvorschlag demokratiepolitisch höchst fragwürdig sind. Raiffeisen lehnt beide Vorschläge ab. Gegenüber der heutigen Regelung stellt sowohl die Lösung der Mehrheit als auch die Lösung der Minderheit einen Rückschritt dar und könnte gar als Angriff auf die Demokratie verstanden werden.

Vorschlag der Mehrheit

Die Entstehungsgeschichte der Pa. Iv. „Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ ist alles andere als glücklich verlaufen. So wird man beim Lesen des vorliegenden Berichtes die Vermutung nicht los, dass die Kommission das Geschäft als reine Pflichtübung angegangen ist. Es mutet demokratiepolitisch sehr komisch an, wenn eines der Hauptziele einer Regelung für transparentes Lobbying, in der Reduktion der Anzahl Lobbyisten im Parlament besteht.

In der EU und in den umliegenden Ländern gibt es Regelungen zu Lobbying, welche Kriterien wie Offenheit und Transparenz, Regulierung und Legitimierung, Repräsentativität, Chancen- und Rechtsgleichheit verfolgen und folglich von einem ganzheitlichen und sachlich fundierten Ansatz ausgehen. Es ist höchst bedauernd, dass die Kommission auf eine solche Lösung verzichtet und einstimmt in eine Tonalität, welche das Feindbild Lobbying kultiviert. Dies ist umso unverständlicher als die Parlamentsmitglieder selbst in einem gewissen Sinne als Lobbyisten agieren. Gemäss der Liste der Interessenbindungen vertreten die Mitglieder des Parlaments 1671 Interessenorganisationen und halten 1959 Mandate inne (vgl. NZZ, vom 14.03.2016, Für wen lobbyiert das im Herbst 2015 neu gewählte Parlament? Eine Datenanalyse.).

Wie bereits erwähnt, wirft das Kriterium, die Beschränkung der Anzahl Lobbyisten im Parlament, Fragen auf. Erstens ist es demokratiepolitisch höchst fragwürdig, die Anzahl Lobbyisten zu beschränken. Zweitens wird es den Werten und Grundregeln einer direkten Demokratie nicht gerecht und ist realitätsfremd. Zudem stellt diese Beschränkung auch einen Affront gegenüber allen Personen und Organisationen dar, welche heute Zugang zum Parlamentsgebäude haben. Die Demokratie braucht zwingend Lobbying. Lobbying ist Interessensvertretung. Niklas Luhmann bringt es auf den Punkt in seinem Buch „Politische Soziologie“ (S. 234ff, 2015, Suhrkamp): „Eine pluralistische Wertestruktur ist nur durch eine pluralistische Machtstruktur lebendig zu halten. Sie setzt voraus, dass jedes Interesse, das als Wert formuliert werden kann, im Prozess der politischen Informationsverarbeitung seinen Sprecher findet.“ Lobbying bringt Interesse, Werte, Vorschläge und Alternativen ins Gespräch. Dies belebt den Markt der Demokratie, ermöglicht Korrekturen und Anpassungen. Am Wichtigsten jedoch ist, dass mit der Formulierung von unterschiedlichen Interessen immer wieder Alternativen zur Mehrheit vorgeschlagen werden.

Indem sich die Kommission in ihrer Argumentation hauptsächlich auf die Begrenzung der Anzahl Lobbyisten beschränkt, verkennt sie die Bedeutung der Interessensvertretung im demokratischen Prozess. Dies ist höchst bedauerlich.

Raiffeisen begrüsst die zweite Zielsetzung der Kommission, den Ausbau der Transparenzregeln, ausdrücklich. Für Raiffeisen ist selbstverständlich, dass Lobbying transparent erfolgen muss. Transparenz ist im Lobbying-Prozess zentral. Sie stellt sicher, dass Politikerinnen und Politiker durch ihre Wählerinnen und Wähler kontrolliert werden können und macht sie so rechenschaftspflichtig. Aus diesem Grund hat die Europäische Union das Transparenz-Register für Interessenvertreter eingerichtet. Da Raiffeisen ihre politischen Interessen offen vertritt, hat sie das Formular der EU als Basis genommen, um ihrerseits freiwillig Transparenz zu schaffen. Bei Fragen zu Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich des Registers fallen, bezieht sie sich folglich insbesondere auf das politische Lobbying in der Schweiz. Sämtliche Informationen sind auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.raiffeisen.ch/content/dam/wwwsites/forum/PDF/politisches-engagement/de/Transparenz-Register-EU.pdf>

Obwohl die Kommission ins Feld führt, dass dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung getragen wird, so muss leider festgestellt werden, dass der Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie in der vorgeschlagenen Lösung verletzt wird. Ein chancengleicher Zugang der verschiedenen Interessensgruppen müsste die Vorgabe sein. Wenn aber, wie im Bericht steht, die Interessensvertreter „das Vertrauen eines Ratsmitgliedes gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten“, dann steht dies einem fairen und chancengleichen Zugang und der rechtlichen Gleichberechtigung der verschiedenen Interessen diametral entgegen.

Vorschlag der Minderheit

Positiv am Vorschlag der Minderheit ist, dass ein parlamentarisches Organ die Kontrolle über die Interessensvertreter ausübt, welche einen Zugang zum Parlamentsgebäude erhalten. Die spezielle Schaffung dreier Kategorien, welche die Dauerausweise via Verwaltungsdelegation vorsieht, ist nicht zielführend. Mit der expliziten Definition von „auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen“ wird die Realität verkannt. Im Modell der direkten Demokratie mit einem Milizparlament leisten auch kleine, temporäre Interessengruppen, ohne eigene, teure Profi-Strukturen wesentliche Beiträge für eine gelingende Politik. Es gibt keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform. Wichtig ist, dass der Zugang für alle chancengleich gewährleistet wird.

Für Raiffeisen bildet ein Lobby-Gesetz, wie dies in Österreich gilt, eine prüfenswerte Alternative zum Vorschlag der Minderheit. Ziele des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz in Österreich sind die Förderung von Offenheit und Transparenz, Good Governance, Legitimierung und Regulierung.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00293/index.shtml

Alternativ unterstützt Raiffeisen den Status quo. Die heutige Regelung ist eindeutig besser als die vorliegenden Vorschläge und hat sich als praktikable Lösung etabliert.

Abschliessen möchten wir unsere Stellungnahme nochmals mit einem Hinweis auf Luhmann. Er weist auf die Unabdingbarkeit der Interessenvertretung bzw. des Lobbyings in der Demokratie einer pluralistischen Gesellschaft hin: „Die unterschiedliche Durchsetzungskraft der Interessenvertreter mag ein Ärgernis sein. Das grössere Übel ist jedoch, wenn das politische System überhaupt nicht in der Lage ist, eine hinreichend komplexe, widerspruchsfreie Wertekonstellation opportunistisch zu bearbeiten, sondern sich an eine ein für allemal vorentschiedene Wertehierarchie klammern muss.“ (Politische Soziologie; S. 234ff, 2015, Suhrkamp).

In diesem Sinne bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Raiffeisen Schweiz

Raiffeisen Forum



Dr. Hilmar Gernet
Delegierter für Politik, Genossenschaft und Geschichte



Alexandra Perina-Werz
Leiterin Politik

Vernehmlassungsantwort

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste,
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 27. April 2018

Vernehmlassungsantwort

**Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des
Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der
«Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im
Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar
2018, zu beteiligen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und betonen, dass
wir für die weitere Bearbeitung der parlamentarischen Initiative im parlamentarischen
Prozess gerne für Auskünfte, Anhörungen und Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Public Affairs-Gesellschaft



Stefan Kilchenmann, Präsident



Reto Wiesli, Vizepräsident

Vernehmlassungsantwort

Zusammenfassung

Die Schweizerische Public Affairs Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyistinnen und Lobbyisten der Schweiz, erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar.

Die SPAG lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.

Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und sie stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Die SPAG unterstützt, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit.

Vernehmlassungsantwort

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in Lobbyisten, sondern in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch auf Transparenz nicht nur im Bundeshaus und somit nicht nur mitten im politischen Entscheidungsprozess wichtig. (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N, 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.Iv. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus)

Eine durch das Parlament selbst definierte – und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte - Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der pa. Iv. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

Die Schweizerische Public Affairs-Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyisten und Public Affairs-Fachleute in der Schweiz, begrüsst, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern und Interessenvertretern zu einer Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Bereits in den Diskussionen zum damals neuen Parlamentsgesetz zu Beginn der 2000er-Jahre hat sich unser Verband für eine zeitgemässe, dem Austausch von Parlamentariern und Interessenvertretern gerecht werdende Akkreditierung der Lobbyisten eingesetzt. Der Ständerat lehnte dies ab; bis heute gilt deshalb eine Regelung mit zwei Zutrittsbadges pro Parlamentarier/in. Mehrere Vorstösse für eine offizielle Regelung scheiterten seither.

Die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung steht in keinem Zusammenhang mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier gestattet, dauerhaft zwei persönliche «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Selbstregulierung und Bemühungen der SPAG

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen

Vernehmlassungsantwort

stattfinden zu lassen, bewog die SPAG im Jahre 2014, einer umfassenden Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird.

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktikablen und modernen Systems mag ein Hinweis darauf sein, dass kein anderes vergleichbare Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte. Die parlamentarische Initiative 15.438 Berberat, deren Annahme das Parlament zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage verpflichtet, wurde von der SPAG aktiv unterstützt. Wir haben uns deshalb dafür eingesetzt, dass der Ständerat die von der Kommission ursprünglich beantragte Abschreibung der pa. Iv. am 16. März 2017 ablehnte. Unser Angebot, das Selbstregulierungsmodell der SPAG und unsere Vorschläge für eine zeitgemässe Transparenz- und Akkreditierungsordnung der Kommission anlässlich eines Hearings persönlich vorstellen und in einer Diskussion erläutern zu können, wurde abgelehnt.

Dies verpflichtet uns zusätzlich, die Vorlagen 1 und 2 kritisch zu würdigen.

Kriterien SPK-S: falsche, demokratieschädigende Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards *<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen: Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen; gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern; öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr *beschränkte Anzahl* von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen *kostengünstig, vollzugstauglich* und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle «*nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*».

Auf den ersten Blick stehen somit die Forderungen des Berufsverbandes und die Vorstellungen der Kommissionsmehrheit in diametralem Gegensatz.

Erstens:

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionsmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden.

Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die

Vernehmlassungsantwort

entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommer-Session 2017 durchgeführte *Zählaktion der Bundeshauseintritte nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht weder erwähnt noch dargelegt. *

*

Gästebefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

- Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb
- Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

- Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement
- Représentation d'intérêts

Zweitens: Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und die pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («*Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen*»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt nun in krasser Weise den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie. Dabei erhalten Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament. Dieser einleuchtende und dem Schutz des Individuums der Parlamentsmitglieder dienende Grundsatz entlastet die einzelne Parlamentarierin, den einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können.

Die Argumentation der SPK-S pervertiert den eigenen Auftrag:

Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter «*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten*», so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren: Die Kommission ruft offensiv zum Feilschen und Verhandeln auf und appelliert an Charme und Überzeugungskraft – und negiert dabei ihren Auftrag komplett. Wir verwahren uns gegen einen solchen Basar. (pa. Iv. Berberat: «*Mit dieser Initiative möchte ich für mehr*

Vernehmlassungsantwort

Transparenz ... sorgen, Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung.»

Drittens:

Argumentiert die Kommission, es «*sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*». Das Parlament bringe sich «*in eine schwierige Lage bringt, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht*». Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt.

Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: «*Wichtig ist der Kommissionmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten*».

Diesen Grundsatz unterstützt die SPAG.

Die Kommission missachtet ihn jedoch vollständig.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz auch des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament?

Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: die SPAG bezweifelt indes die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung. Der Berufsverband selbst hat diese bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Die im Bericht dargelegten und in Vorlage 2 (Parlamentsverwaltungsverordnung ParlVV, Art. 16) abgebildeten Überlegungen der Minderheit mit drei Kategorien von Interessen(Vertretern) stellt eine Mischform dar. Insbesondere in der dritten Kategorie zielt diese klar an der Realität vorbei. Wo die erste Kategorie ja insbesondere bei Städten und Gemeinden aus föderalistischen Gründen vertretbar ist (warum haben die Berggebiete freieren Zugang zum Parlament?), wäre ein privilegierter Zugang der

Vernehmlassungsantwort

Wirtschaftsdachverbände in der zweiten Kategorie kaum haltbar.

Die Schaffung einer dritten Kategorie der Lobbyagenturen und Anwaltskanzleien schliesslich verkennt die Tatsachen: kleine, temporäre Interessengruppen leisten sich keine eigenen, teuren Profi-Strukturen in Bern, da es stattdessen spezifische Möglichkeiten mit Lobbyagenturen gibt. Diese vertreten genauso wie die Verbandsvertreter und diejenigen der Wirtschaftsdachverbände spezifische Interessen in jeweils ausgesuchten Entscheidprozessen und Projekten. Es gibt also keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform; der Zugang muss für alle Interessenvertreter gleich und chancengleich gewährleistet werden. Entsprechend darf hier nur eine und dieselbe Regelung für alle Interessensvertreter angewandt werden.

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69 1bis** und **Art 69 3** jedoch eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann:

Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein.

Art. 69 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Vernehmlassungsantwort

Forderungen SPAG Art. 69 Parlamentsgesetz

Bundesgesetz über die Bundesversammlung
(Parlamentsgesetz, ParlG)
(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

- 1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.
- 2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.
- 3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.
- 4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

SPAG zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** *Tage aufsuchen.*

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

- 1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.
- 2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.
- 3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.
- 4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.
- 5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

Vernehmlassungsantwort

SPAG zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessevertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, statt dessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach **Absatz 2** sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

Vernehmlassungsantwort

4 Streichen (vgl. Abs. 3)
5 Streichen

Die SPAG empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

SPAG

-

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassungsantwort

Vorlage 2

**Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die
Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV)
(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)**

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

SPAG:

=

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Gemäss Mehrheit

2 Gemäss Mehrheit

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

Vernehmlassungsantwort

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes

d. **der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.**

e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise *für jede Kategorie* wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch **enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen** eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

SPAG zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinquies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht

Vernehmlassungsantwort

auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16b septies Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Die SPAG empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

(vgl. Art. 6 der Landesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):

<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

*** OECD-Standards für Lobbying**

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und -Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und -Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt - anpassen.

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen SPK
Parlamentdienste
Bundeshaus
3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 27. April 2018

Vernehmlassungsantwort

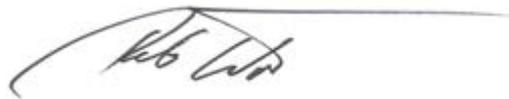
**Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen
Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen
Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum
Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im
eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung,
eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und
stehen im weiteren parlamentarischen Prozess gerne für Auskünfte,
Anhörungen und Mitarbeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Reto Wiesli, Partner



Yvan Rielle, Partner

Zusammenfassung

polsan – ein Büro für Politikanalyse und -beratung, also eine Agentur, die ebenfalls Lobbying im Auftrag von Mandanten betreibt, erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG, des Berufsverbandes, in dem zwei agentur-Mitarbeitende Mitglied sind, schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens des Parlaments erteilten Auftrag gemäss der vorliegenden parlamentarischen Initiative.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde sich das Schweizer Parlament damit von Zivilgesellschaft und Wirtschaft abschotten.

**In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar.
polsan lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.**

Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und sie stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament einfordern. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

polsan unterstützt deshalb, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit.

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in Lobbyisten, sondern in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch auf Transparenz nicht nur im Bundeshaus und somit nicht nur mitten im politischen Entscheidungsprozess wichtig (siehe dazu auch den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N vom 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.Iv. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus).

Eine durch das Parlament selbst definierte – und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte - Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der pa. Iv. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

polsan begrüsst grundsätzlich, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern und Interessenvertretern in eine Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Wir betonen auch, dass die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/-innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung in keinem Zusammenhang steht mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier/ der Parlamentarierin gestattet, dauerhaft zwei persönlichen «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Selbstregulierung des Berufsverbandes SPAG als Vorleistung

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen stattfinden zu lassen, bewog die SPAG im Jahre 2014 dazu, einer umfassenden Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird. Die praktische Anwendung ist bereits in mehreren Fällen erfolgt.

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktikablen und modernen Systems ist wohl ein klarer Hinweis darauf, dass kein anderes vergleichbares Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte.

Kriterien SPK-S: falsche, demokratieschädigende Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards <http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen: Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen; gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern; öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei andere prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr *beschränkte Anzahl* von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen *kostengünstig, vollzugstauglich* und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle «*nicht durch ein*

parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält».

Somit stehen die OECD-Kriterien und die Vorstellungen der Kommissionsmehrheit in diametralem Gegensatz.

Erstens:

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionsmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden.

Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommersession 2017 durchgeführte Zählaktion der Bundeshauseintritte nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht leider weder erwähnt noch dargelegt.

Zweitens: Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und die pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert (*«Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen»*).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt nun in krasser Weise den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie. Dabei erhalten Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament. Dieser einleuchtende und dem Schutz des Individuums der Parlamentsmitglieder dienende Grundsatz entlastet die einzelne Parlamentarierin, den einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können.

Die Argumentation der SPK-S pervertiert den eigenen Auftrag:
Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter *«das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten»*, so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren: Die Kommission ruft offensiv zum Feilschen und Verhandeln auf und appelliert an Charme und Überzeugungskraft – und negiert dabei ihren Auftrag komplett. Wir verwahren uns vehement gegen einen solchen Basar.

Drittens:

Die Kommission argumentiert, es *«sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält»*. Das Parlament bringe sich *«in eine schwierige Lage, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht»*. Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt.

Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: *«Wichtig ist der Kommissionmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten»*...

Diesen Grundsatz unterstützen wir, die Kommission missachtet ihn jedoch vollständig.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre.

Der Mehrheitsvorschlag kann und wird die Diskussion rund um zu viele Lobbyisten und fehlenden Transparenz nicht zum Verstummen bringen - die Debatte wird somit bald wieder geführt. Will das Parlament das Problem ernsthaft angehen und den Diskussionen begegnen, wird eine vernünftige Lösung benötigt, wofür zumindest initial eine gewisse Investition unabdingbar ist.

Die Kosten werden im Bericht konkret angesprochen: der Berufsverband selbst hat seine Registerlösung bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Die im Bericht dargelegten und in Vorlage 2 (Parlamentsverwaltungsverordnung ParIVV, Art. 16) abgebildeten Überlegungen der Minderheit mit drei Kategorien von Interessen(Vertretern) stellen eine Mischform dar. Insbesondere die dritte Kategorie zielt klar an der Realität vorbei. Wo die erste Kategorie ja insbesondere bei Städten und Gemeinden aus föderalistischen Gründen vertretbar ist (warum haben die Berggebiete freieren Zugang zum Parlament?), wäre ein privilegierter Zugang der Wirtschaftsdachverbände in der zweiten Kategorie kaum haltbar.

Die Schaffung einer dritten Kategorie der Lobbyagenturen und Anwaltskanzleien schliesslich verkennt die Tatsachen: Kleine, temporäre Interessengruppen leisten sich keine eigenen, teuren Profi-Strukturen in Bern, da es stattdessen spezifische Möglichkeiten mit Lobbyagenturen gibt. Diese vertreten genauso wie die Verbandsvertreter und diejenigen der Wirtschaftsdachverbände spezifische Interessen in jeweils ausgesuchten Entscheidungsprozessen und Projekten. Es gibt also keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform; der Zugang muss für alle Interessenvertreter gleich und chancengleich gewährleistet werden. Entsprechend darf hier nur eine und dieselbe Regelung für alle Interessensvertreter angewandt werden.

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69 1bis** und **Art 69 3** jedoch eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann:

Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69, 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein.

Art. 69, 3 entspricht grundsätzlich der Forderung des Berufsverbandes, SPAG, nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind. Wir schliessen uns diesen Forderungen an.

Wir würden es begrüssen, wenn die Arbeiten der Kommission auf der Basis der Minderheitsvorschläge weitergeführt würden. Generell möchten wir empfehlen, sich dabei eng an den Vorarbeiten der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) zu orientieren. Insbesondere sollte ein Register die Regelung des Berufsverbandes aufnehmen: (vgl. Art. 6 der Landesregeln der SPAG):

<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen SPK
Parlamentsdienste,
3003 Bern

per E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 27. April 2018

**Stellungnahme zum Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Januar 2018 wurde von der SPK-S die Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung eröffnet. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt diese, nach Rücksprache mit seinen Mitgliedern und anderen Organisationen und Verbänden, hiermit fristgerecht war.

asut erachtet Transparenz und eine praktikable, faire Zutrittsregelung im Lobbying als wichtig für den Dialog mit den Parlamentariern und letztlich für die Schweizer Demokratie. Dazu gehört richtigerweise, dass der Zugang von Lobbyisten zum Parlament mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sind, damit immer klar ist, wer für wen spricht. Erst mit einer offiziellen Zutrittsregelung und einem Berufsregister wird ersichtlich, wer als Interessenvertreter für welchen Auftraggeber das Bundeshaus und Parlamente betritt. Was für die Medienschaffenden gilt, sollte auch für alle professionellen Lobbyisten gelten. Nur so können die Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen erleben.

In diesem Sinne betrachtet asut die Variante der Kommissionsminderheit als zielführender, da sie auch den seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv widerspiegelt.

Der Vorschlag der Mehrheit der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S), eine neue Regelung einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln.

Die Begründung der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, ist widersprüchlich. Sie hebt zwar hervor, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie aber diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, entstehen neue Abhängigkeiten und Intransparenz. Das ist nicht im Interesse der eingangs erwähnten Transparenz, Fairness und Professionalität des Parlamentsbetriebs.

asut unterstützt deshalb, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Kommissionsminderheit, während sie in der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form eher einen Rückschritt sieht und diese deshalb ablehnt.

Forderungen asut zum Parlamentsgesetz**Vorlage 1****Bundesgesetz über die Bundesversammlung****(Parlamentsgesetz, ParlG)****(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)****Art. 69****Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude**

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

asut zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... **tätig sind oder dieses regelmässig aufsuchen.**

3

.. für **einzelne Tage aufsuchen.**

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

asut zu Art. 69 b

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter~~ handelt.

3 ~~streichen~~, stattdessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach Absatz 2 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen

sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

asut zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

asut zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

asut empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG): <http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Forderungen asut zur Parlamentsverwaltungsverordnung

Vorlage 2

**Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParIVV)
(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)**

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

asut

-

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Gemäss Mehrheit

2 Gemäss Mehrheit

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes

d. der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

asut zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinquies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug

der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

asut empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG): <http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

* OECD-Standards für Lobbying

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und -Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und -Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt - anpassen.

Für eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter, Präsident

René JENNY
Président pharmalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

Secrétariat des Commissions des institutions politiques CIP
Services du Parlement
3003 Berne
spk.cip@parl.admin.ch

Réponse à la consultation

Avant-projet et rapport explicatif de la Commission des institutions politiques du Conseil des États sur l'initiative parlementaire 15.438 « Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral »

Madame, Monsieur,

Nous souhaitons par la présente prendre part à la procédure de consultation relative à l'avant-projet de « réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral », ouverte par la CIP-E le 25 janvier 2018.

Je reprends par la suite l'argumentation de la prise de position de la SSPA.

René JENNY
Président pharmalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

Synthèse

En sa qualité d'association professionnelle des lobbyistes suisses, la Société Suisse de Public Affairs SSPA considère la proposition de la Commission des institutions politiques du Conseil des États (CIP-E) comme insuffisante et discutable d'un point de vue démocratique.

Conformément à la politique d'autorégulation appliquée jusqu'à présent par la SSPA, la Commission propose à juste titre que les lobbyistes souhaitant accéder au Parlement soient tenus de rendre public les noms de leur employeur et de leurs mandants. Cette réglementation, tout à fait souhaitable, s'appliquerait à l'ensemble des lobbyistes, y compris à ceux qui ne sont pas membres de la SSPA.

Toutefois, une nouvelle réglementation reposant uniquement sur les « badges » existants induirait une inégalité de traitement entre les lobbyistes professionnels. La Commission préconise qu'à l'avenir, le droit d'accès soit du ressort de chaque parlementaire, si bien que le Parlement fédéral, en sa qualité d'autorité législative, ne modifierait ainsi en rien la réglementation actuelle. En concluant que le Parlement ne doit ni ne veut adopter de réglementation propre, la Commission (CIP-E) contourne de toute évidence le mandat qui lui a été confié par le Parlement en vertu de l'initiative parlementaire.

La Commission prévoit de refuser l'accès au Palais fédéral et à la salle des pas perdus à tous les représentants d'intérêts qui pouvaient jusqu'à présent y accéder en se procurant un badge visiteur pour la journée, et formule à cet égard une argumentation très contradictoire. Elle avance en effet que « les systèmes dans lesquels un organe parlementaire décide de l'accès des représentants d'intérêts sont inefficaces », mais confie la responsabilité de cette décision à chaque député, ce qui accentue précisément les tendances qu'une réglementation moderne et transparente se propose d'enrayer. En fin de compte, une telle mesure créerait de nouvelles dépendances et nuirait encore davantage à la transparence.

Au lieu de garantir aux citoyens l'ouverture, le professionnalisme et la transparence dans la prise en compte au quotidien des différents intérêts politiques en présence, le Parlement fédéral démontrerait une forme d'isolement vis-à-vis de la société civile et de l'économie.

Sous la forme demandée par la majorité de la Commission, le projet représente un net retour en arrière.

C'est pourquoi la SSPA rejette les propositions de la majorité.

Méprisant les valeurs et les règles fondamentales de la démocratie suisse, elles constituent un affront à toutes les institutions, personnes et commissions qui souhaitent de bon droit accéder aux représentants élus siégeant au Parlement. Un tel projet alimente toutes les critiques quant au manque de transparence du Parlement.

Les dispositions élaborées par la minorité de la Commission reflètent quant à elles la volonté de garantir la transparence tout en établissant une réglementation pragmatique et équitable des accès, définie par la Délégation administrative du Parlement.

René JENNY
Président pharmalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

La SSPA soutient les orientations de la minorité, en suggérant néanmoins d'y apporter quelques modifications.

Remarques préliminaires

Le renoncement délibéré à une réglementation imposant la transparence, voire l'exclusion partielle des lobbyistes du Palais fédéral, nuisent à la confiance non seulement envers ces derniers, mais aussi envers la politique en général. Les rencontres n'ont pas seulement lieu au Palais fédéral. C'est pourquoi l'exigence de transparence ne doit pas se limiter à ce lieu, cœur du processus de décision politique (rapport de la Commission des institutions politiques du Conseil national CIP-N, 4 février 2011, relatif à 09.486 n Iv. Pa. Graf-Litscher. Lobbying au Palais fédéral. Transparence).

Une réglementation définie par le Parlement, et non déléguée aux différents députés, accordé au lobbying et aux interactions entre le Parlement et les représentants d'intérêts la valeur qu'ils méritent, et permet d'identifier et d'évaluer ce processus. Elle permet en outre de prévenir la corruption, même si telle n'est pas sa visée première.

Un complément léger, pertinent et efficace à la loi sur le Parlement constituerait une innovation sur le plan démocratique et correspondrait au mandat de l'initiative parlementaire 15.438: le Parlement suisse pourrait ainsi mettre sur pied des dispositions qui, associées à l'obligation d'inscription et à la possibilité d'accréditation, montreraient l'exemple aux autres nations.

Appréciation de la proposition de la majorité de la CIP-E

La Société Suisse de Public Affairs SSPA, association professionnelle des lobbyistes suisses, se félicite de ce que les efforts déployés pour optimiser la transparence entre les députés et les représentants d'intérêts aient mené à une consultation sur des propositions de réglementation.

Lors des débats sur la future loi sur le Parlement au début des années 2000, notre association s'était engagée en faveur d'une accréditation moderne des lobbyistes, adaptée aux échanges entre les parlementaires et les représentants d'intérêts. Le Conseil des États avait rejeté cette idée ; encore actuellement, chaque député peut accorder deux « badges » d'accès. Plusieurs tentatives de réglementation officielle ont depuis échoué.

La « nécessité d'un registre officiel de transparence, ainsi que d'une réglementation des accès fondée sur ce registre, n'a strictement rien à voir avec la règle des « badges » accordés à deux « invités » personnels par les Parlementaires pour leur faciliter un accès durable au Palais fédéral.

Autorégulation et efforts de la SSPA

L'exigence d'une plus grande transparence, mais aussi la nécessité de définir un cadre plus équitable et plus professionnel pour la prise en compte des différents intérêts, ont

René JENNY
Président pharmalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

incité la SSPA à mettre sur pied un système global d'autorégulation en 2014 : les membres de l'association déclarent le nom de leur mandant. Ils s'engagent à respecter un code de déontologie, contrôlé et appliqué par une commission externe et indépendante.

Le fait que la CIP-E ait mentionné et présenté ce système moderne, pragmatique et performant est peut-être un indice de l'absence de tout autre système comparable, susceptible d'être pris comme modèle pour une réglementation.

L'initiative parlementaire 15.438 Berberat, dont l'adoption contraint le Parlement à élaborer un projet correspondant, a reçu le soutien actif de la SSPA. Nous nous sommes donc engagés pour que le Conseil des États rejette le classement de l'initiative parlementaire le 16 mars 2017, comme la Commission l'avait initialement demandé.

Nous aurions souhaité présenter personnellement à la Commission le modèle d'autorégulation de la SSPA et nos propositions pour une réglementation moderne de la transparence et de l'accréditation, et voulu en discuter avec ses membres, mais notre proposition d'être auditionnés a été refusée.

Cela nous oblige ainsi à porter un regard critique sur les projets 1 et 2.

Critères de la CIP-E: des priorités mal définies et néfastes pour la démocratie

Un système moderne d'accréditation des lobbyistes au Parlement doit respecter les critères suivants (voir les standards de l'OCDE

*<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>): transparence publique sur les intérêts représentés; égalité des chances et des règles d'accès pour les intérêts de la société civile, indépendamment des ressources, des idéaux ou de l'appartenance à un parti politique; registre public, fondé sur le respect d'un code de conduite, avec des possibilités de sanctions (ainsi qu'une instance de recours).

À l'issue de réflexions au cheminement peu clair ou même unilatérales, la Commission a opté pour trois critères prioritaires : un nombre très *limité* de lobbyistes au Palais fédéral et un système de réglementation qui, selon elle, est simple, *peu coûteux et applicable*. Enfin, elle rejette le mandat qu'elle s'est pourtant elle-même confié, en affirmant qu'« *il ne devrait pas appartenir à un organe parlementaire de décider qui obtient l'accès* ».

Au premier abord, les demandes de l'association professionnelle et les idées de la majorité de la Commission semblent donc diamétralement opposées.

En premier lieu

Si l'idée directrice d'une régulation future de l'accès des lobbyistes au Parlement fédéral consiste à réduire le plus possible le nombre de ceux-ci, la Commission se discrédite elle-même. L'initiative parlementaire vise en effet à accroître la transparence. Il est étonnant de voir que le rapport lui-même relativise la question du nombre (note au bas de la page 12), car les cartes émises en vertu de l'art. 69, al. 2 ne représentent que 14,7% de l'ensemble des autorisations de longue durée, et seule une partie d'entre elles sont accordées à des lobbyistes. À l'inverse, l'association professionnelle compte aujourd'hui 240 membres qui, pour la plupart, ne disposent pas d'une telle carte d'accès de longue durée. Si le problème est le nombre de titulaires d'autorisation au Palais fédéral, il faudrait commencer par prendre des mesures vis-à-vis du personnel de l'administration fédérale et des anciens députés.

En tant que tel, le nombre d'autorisations de longue durée n'est pas un critère valable ; c'est leur utilisation dans le temps qui fait la différence. Il manque des données sur cette

René JENNY
Président pharmalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

question, afin de passer de l'impression subjective de quelques députés à la représentation claire et objective du problème, qui pourrait ainsi être abordé de façon rationnelle. Une réglementation consistant en une seule réduction mathématique et cherchant dans celle-ci sa justification n'est guère légitime. Une campagne de comptage* des entrées au Palais fédéral, réalisée durant la session d'été 2017, n'a apparemment pas permis d'apporter les éclaircissements nécessaires, les résultats de l'enquête auprès des invités n'ayant été ni mentionnés ni présentés dans le rapport.

*

Gästebefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

- Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb
- Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

- Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement
- Représentation d'intérêts

En second lieu

La proposition est une solution de facilité se limitant à apporter le moins de modifications possible au système de « badges », alors même que celui-ci est à l'origine de l'initiative parlementaire 15.438, qui exige explicitement une accréditation (« *Le droit parlementaire doit être modifié afin que (...) les lobbyistes qui souhaitent avoir accès au Palais du Parlement soient accrédités* »).

La solution proposée constitue une violation flagrante du principe d'une démocratie pluraliste, selon lequel tous les groupes d'intérêt reçoivent les mêmes possibilités d'accès au Parlement. Un tel principe, marqué du sceau de la raison et permettant de protéger la personne du député, exonère les différents parlementaires, au lieu de leur imposer une responsabilité plus lourde, qu'ils ne sauraient assumer.

Les arguments de la CIP-E pervertissent sa propre mission. En effet, lorsque le rapport exige que les représentants d'intérêts « *gagnent la confiance d'un député pour accéder au Palais du Parlement* », toute la portée du problème se révèle. La Commission conditionne l'accès au Parlement à un comportement diamétralement opposé à l'exigence de transparence et aux règles de la démocratie, à savoir le clientélisme, les accords et arrangements secrets, voire les faveurs ou encore des situations favorisant la corruption dans les relations entre les députés et les lobbyistes, au lieu de l'éliminer. Elle appelle délibérément au marchandage ou aux tractations en invitant à l'offensive de charme et de persuasion, et renie par là même son mandat. Nous refusons la mise en place d'un tel bazar (initiative parlementaire Berberat : « *Par cette initiative parlementaire, je souhaite*

René JENNY
Président pharmalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

rendre cette activité plus transparente, [...], ... En effet, il est normal dans notre système démocratique et parlementaire que les lobbyistes exercent leurs activités d'une manière transparente face aux membres du Parlement, aux Services du Parlement et à la population en général. »

En troisième lieu

La Commission argue qu' « *il ne devrait pas appartenir à un organe parlementaire de décider qui obtient l'accès.* » Le Parlement « *se [met] dans une situation difficile lorsqu'il décid[e] quels intérêts [ont] le droit d'être représentés ou non.* » Avec ces arguments, la Commission néglige d'une part son mandat et, d'autre part, le principe selon lequel une réglementation relative à la transparence et à l'accréditation n'accorde pas de priorité à certains intérêts et à leur droit d'accès, mais préserve et garantit l'égalité de tous les intérêts à défendre dans une démocratie.

Elle se contredit d'ailleurs elle-même dès le paragraphe suivant: « *Par ailleurs, la majorité de la commission accorde de l'importance à l'égalité de traitement des différents intérêts dans la législation. Elle refuse de définir des catégories de représentants d'intérêts devant remplir différentes conditions pour accéder au Palais du Parlement ou, au contraire, des catégories interdites d'accès.* »

La SSPA approuve ce principe.

La Commission, elle, ne le respecte en rien.

Concernant les coûts d'une réglementation

Dans sa première proposition, non reprise dans son rapport, la Commission avait esquissé une solution viable, qui a été écartée pour des raisons financières. Il faut ici réfléchir à ce que coûterait, à long terme, l'absence d'accréditation selon des procédures reconnues à l'échelle internationale. La crédibilité et la transparence, y compris de la délivrance des autorisations de longue durée, ne sont-elles pas des critères essentiels à la confiance dans le bon déroulement de la représentation des intérêts au Parlement?

La question des coûts a été concrètement abordée dans le rapport, mais la SSPA doute du montant de cet investissement pour une solution de registre. En effet, elle a elle-même mis en place un tel registre avec une fraction des moyens prévus. Dans les faits, une solution concrète d'accréditation, avec un registre de transparence, constitue une certaine charge de travail inévitable pour les Services du Parlement. Compte tenu du gain de confiance auprès de la population, cette charge doit être considérée comme un investissement modéré et judicieux.

Appréciation de la proposition de la minorité de la CIP-E

Les réflexions de la minorité de la Commission, présentées dans le rapport et concrétisées dans le projet 2 (art. 16 de l'ordonnance sur l'administration du Parlement, OLPA), distinguent trois catégories d'intérêts (et de leurs représentants) comme solution intermédiaire. En particulier dans la troisième catégorie, elle passe à côté de la réalité. Si la première catégorie se justifie, en particulier pour les villes et les communes (pourquoi les régions de montagne ont-elles un accès facilité au Parlement ?), notamment en raison de considérations fédéralistes, accorder un accès privilégié aux associations

René JENNY
Président pharmalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

faitières de l'économie faisant partie de la deuxième catégorie ne serait guère viable.

La création de la troisième catégorie (agences de lobbying et cabinets d'avocats) méconnaît la réalité: les petits groupes d'intérêt, dont l'existence est temporaire, n'ont pas les moyens de mettre en place des structures professionnelles internes à Berne; il existe à la place des possibilités spécifiques avec des agences spécialisées. À l'instar des représentants des associations et des organisations faitières de l'économie, ces agences représentent des intérêts spécifiques dans le cadre de processus décisionnels et de projets sélectionnés. La discrimination d'un groupe d'intérêt sur la base de son origine ou de son mode de travail ne trouve donc pas de justification convaincante; tous les représentants d'intérêts doivent bénéficier des mêmes possibilités d'accès. Par conséquent, une seule réglementation doit être appliquée à tous.

Toutefois, la minorité de la CIP-E propose, avec la définition de l'**art. 69 al. 1^{bis}** et de l'**art. 69 al. 3**, des dispositions susceptibles de respecter les exigences de transparence et de démocratie.

L'**art. 69 al. 1^{bis}** confie à juste titre la compétence de contrôle des inscriptions au registre (art. 69 al. 3) et la décision de délivrance d'une carte d'accès de longue durée à la Délégation administrative. Cette dernière se compose de trois membres du bureau du Conseil national et de trois membres du bureau du Conseil des États, en général le/la président(e) et les deux vice-président(e)s de chaque conseil. La minorité de la CIP-E évite ainsi aux différents députés de devoir assumer seuls une responsabilité à cet égard, et évite de soutenir voire d'exiger les dépendances susmentionnées. La Délégation administrative représente le conseil; elle est responsable collectivement des décisions et des contrôles.

Quant à l'**art. 69 al. 3**, il pose les bases légales d'un registre public, permettant à la Délégation administrative de prendre les décisions visées à l'art. 69 al. 1^{bis}. Il répond ainsi au mandat effectif défini par l'initiative parlementaire.

L'art. 69 al. 3 répond à la demande, formulée par la Société Suisse de Public Affairs, d'une réglementation officielle qui reconnaisse et simplifie les liens entre les représentants d'intérêts externes et les députés, dans la mesure où les règles de la prise en compte des différents intérêts sont définies par la loi.

Demandes SSPA Art. 69 Loi sur le Parlement

Loi sur l'Assemblée fédérale

(Loi sur le Parlement)

(Réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbying au Parlement fédéral)

Art. 69

Art. 69a Accès au Palais du Parlement

1 L'accès au Palais du Parlement est accordé aux détenteurs d'une carte d'accès de longue durée ou d'une carte d'accès journalière.

2 Les cartes d'accès de longue durée sont délivrées aux personnes qui exercent des activités au Palais du Parlement et qui s'y rendent régulièrement.

3 Les cartes d'accès journalières sont délivrées aux personnes qui se rendent au Palais du Parlement pour une journée.

4 Les modalités de l'établissement des cartes d'accès de longue durée et des cartes d'accès journalières sont réglées dans une ordonnance de l'Assemblée fédérale.

SSPA concernant l'art. 69a Accès au Palais du Parlement

2: selon la minorité

Minorité

2

... *travaillent au Palais du Parlement* **ou** *qui s'y rendent régulièrement.*

3

... **à la journée**

Art. 69b Cartes d'accès établies à la demande des députés

1 Tout député peut faire établir deux cartes d'accès de longue durée pour des membres de la famille, des collaborateurs personnels ou des représentants d'intérêts. Une seule de ces personnes peut exercer une activité de représentation d'intérêts.

2 Le député indique le nom des personnes visées à l'al. 1 en précisant pour chacune d'elles s'il s'agit d'un membre de la famille, d'un collaborateur personnel ou d'un représentant d'intérêts.

3 Les représentants d'intérêts indiquent le nom de leur employeur. Les collaborateurs d'entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts communiquent en outre le nom de leur mandant et les mandats pour lesquels ils déploient des activités au sein du Palais du Parlement.

4 Les informations visées aux al. 2 et 3 sont consignées dans un registre public.

5 Les députés peuvent accueillir des visiteurs. Ceux-ci reçoivent une carte d'accès journalière. Le député les accompagne pendant toute la durée de leur visite au Palais du Parlement.

SSPA concernant l'art. 69b

1 Tout député peut faire établir deux cartes d'accès de longue durée pour des membres de la famille ou des collaborateurs personnels. ~~ou des représentants d'intérêts. Une seule de ces personnes peut exercer une activité de représentation d'intérêts.~~

René JENNY
Président pharmalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

2 Le député indique le nom des personnes visées à l'al. 1 en précisant pour chacune d'elles s'il s'agit d'un membre de la famille, d'un collaborateur personnel. ~~ou d'un représentant d'intérêts.~~

3 *Biffer*, remplacer par 1^{bis} et 3, voir ci-après

4 Les informations visées à l'al. 2 sont consignées dans un registre public.

Minorité

1 Tout député peut faire établir deux cartes d'accès de longue durée pour des membres de la famille, des collaborateurs personnels ou des représentants d'intérêts. Une seule de ces cartes d'accès peut être attribuée à une personne représentant directement les intérêts d'une association, d'une entreprise, d'une administration publique ou d'une organisation similaire. Sont exclus les collaborateurs d'entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts.

SSPA concernant l'art. 69b, al. 1 Minorité

1 Tout député peut faire établir deux cartes d'accès de longue durée pour des membres de la famille ou des collaborateurs personnels. ~~ou des représentants d'intérêts. Une seule de ces cartes d'accès peut être attribuée à une personne représentant directement les intérêts d'une association, d'une entreprise, d'une administration publique ou d'une organisation similaire. Sont exclus les collaborateurs d'entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts.~~

SSPA concernant l'art. 69b, al. 1^{bis}, 2, 3, 4 Minorité

1^{bis} La Délégation administrative peut établir des cartes d'accès de longue durée à l'intention de représentants de certaines institutions, organisations et entreprises. ~~Les catégories d'institutions, d'organisations et d'entreprises entrant en ligne de compte sont définies dans une ordonnance de l'Assemblée fédérale.~~

2 *Biffer*

3 Le nom et la fonction des personnes visées aux al. 1 et 1^{bis} font l'objet d'une inscription dans un registre public. Si la personne représente directement les intérêts d'une association, d'une entreprise, d'une administration publique ou d'une organisation similaire, le nom de l'entité représentée est indiqué. Pour les collaborateurs d'entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts, le nom du mandant et les mandats pour lesquels ces personnes déploient des activités au sein du Palais du Parlement sont aussi indiqués.

4 *Biffer* (voir al. 3)

5 *Biffer*

La SSPA recommande d'appliquer les critères de la Société suisse de public affairs au registre conformément à l'art. 69, al. 3:

1. Transmission d'informations ou influence auprès des parlementaires et de leurs collaborateurs.

René JENNY
Président pharmalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

2. Transmission d'informations ou influence auprès des membres de gouvernements, de l'administration, ainsi que d'organes qu'ils auraient nommés.
3. Transmission d'informations ou influence auprès d'organes et de collaborateurs des partis politiques.
4. Travail médiatique visant à influencer les acteurs selon 1 à 3.
5. Veille, gestion des dossiers (« issue monitoring and issue management ») et organisation des parties prenantes (« stakeholder management »).
6. Acceptation de mandats politiques ainsi que le fait de siéger dans des organes mis sur pied par un gouvernement ou par l'administration.
7. Soutien d'élus actuels ou futurs lors de campagnes électorales.
8. Collaboration dans des organisations ou des entreprises lors de campagnes électorales ou de votations.
9. Mandats de communication politique et campagnes d'information sur commande de l'administration ou d'entreprises majoritairement en main publique.

Voir art. 6 du Code de déontologie de la Société suisse de public affairs SSPA:
<http://www.public-affairs.ch/fr/commission-de-deontologie/code-de-deontologie>

Art. 69c Cartes d'accès pour les anciens membres de l'Assemblée fédérale
Les anciens membres de l'Assemblée fédérale reçoivent une carte d'accès de longue durée. S'ils exercent une activité de représentation d'intérêts au Palais du Parlement, ils doivent fournir les informations visées à l'art. 69b, al. 3.

René JENNY
Président pharalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

Réponse à la consultation

Projet 2

Ordonnance de l'Assemblée fédérale portant application de la loi sur le Parlement et relative à l'administration du Parlement (Ordonnance sur l'administration du Parlement, OLPA) (Réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral)

L'ordonnance sur l'administration du Parlement du 3 octobre 2003 sera modifiée comme suit:

Art. 16a, al. 1 à 3

1 Abrogé

2 Abrogé

3 Selon droit en vigueur

II

La Conférence de coordination fixe la date de l'entrée en vigueur.

SSPA:

-

Puisque nous refusons le projet 1 / majorité

Minorité

Art. 16a, al. 1 à 3

1 Selon la majorité

2 Selon la majorité

3 ... Les cartes d'accès de longue durée sont valables pour l'ensemble de la législature. Lorsqu'une personne ne remplit plus les conditions lui permettant de bénéficier d'une carte d'accès de longue durée, elle doit la restituer sans délai.

Art. 16b^{bis} Cartes d'accès pour les gouvernements cantonaux et certaines associations faîtières

1 Des cartes d'accès de longue durée sont établies à l'intention des représentants:

a. des gouvernements cantonaux;

b. des associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, au sens de l'art. 4, al. 2, let. c, de la loi du 18 mars 2005 sur la consultation;

c. des associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national, au sens de l'art. 4, al. 2, let. d, de la loi du 18 mars 2005 sur la consultation.

2 Le nombre maximal de cartes d'accès pour chaque catégorie est défini par la Délégation administrative.

3 Les demandes d'obtention d'une carte d'accès de longue durée sont adressées aux Services du Parlement. En cas de contestation, la Délégation administrative tranche.

3 ... Les cartes d'accès de longue durée sont valables pour l'ensemble de la législature. Lorsqu'une personne ne remplit plus les conditions lui permettant de bénéficier d'une carte d'accès de longue durée, elle doit la restituer sans délai.

Art. 16b^{bis} Cartes d'accès ~~pour les gouvernements cantonaux et certaines associations faîtières~~

- 1 Des cartes d'accès de longue durée sont établies à l'intention des représentants:
 - a. des gouvernements cantonaux;
 - b. des associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, au sens de l'art. 4, al. 2, let. c, de la loi du 18 mars 2005 sur la consultation;
 - c. des associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national, au sens de l'art. 4, al. 2, let. d, de la loi du 18 mars 2005 sur la consultation;
 - d. **des entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts;**
 - e. des associations et des entreprises.
- 2 Le nombre maximal de cartes d'accès ~~pour chaque catégorie~~ est défini par la Délégation administrative.
- 3 Les demandes d'obtention d'une carte d'accès de longue durée sont adressées aux Services du Parlement. En cas de contestation, la Délégation administrative tranche.
- 4 Chaque demandeur doit prouver que son collaborateur a besoin, pour effectuer efficacement son travail, d'être présent régulièrement au Palais du Parlement. La demande **inclut, pour les entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts,** la liste des mandats pour lesquels le collaborateur va déployer des activités au sein du Palais du Parlement. La Délégation administrative peut fixer des règles supplémentaires.
- 3 La Délégation administrative examine les demandes une fois par année.
- 4 L'obtention d'une carte d'accès de longue durée est soumise à un émolument de 500 francs.

SSPA concernant l'art. 16b^{ter} Cartes d'accès pour les entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts
BIFFER

Art. 16b^{quater} Registre public

- 1 Un registre public des titulaires de cartes d'accès de longue durée est établi.
- 2 Le registre contient les informations mentionnées à l'art. 69b, al. 3 LParl. La Délégation administrative peut prévoir la publication d'autres informations.
- 3 Les informations figurant dans le registre n'engagent pas la responsabilité de l'Assemblée fédérale. Les titulaires doivent attester la véracité et la complétude des informations qu'ils ont déclarées et annoncer sans délai toute modification des informations les concernant.
- 4 L'inscription dans le registre ne confère aucun caractère officiel aux activités de la personne concernée.

Art. 16b^{quinquies} Sanctions

- 1 En cas de non-respect des règles par le titulaire d'une carte d'accès, le délégué de la Délégation administrative peut prendre des mesures allant jusqu'au retrait provisoire des possibilités d'accéder au Palais du Parlement. Dans les cas graves, la personne concernée pourra être définitivement interdite d'accès au palais du Parlement. La personne concernée a la possibilité de prendre position.
- 2 Les décisions du délégué de la Délégation administrative sont susceptibles d'un recours auprès de la Délégation administrative, laquelle tranche définitivement. La personne concernée a la possibilité de prendre position.

Art. 16b^{sexies} Règles déontologiques

- 1 Dans leurs contacts avec les parlementaires, les titulaires de cartes d'accès doivent indiquer leur

René JENNY
Président pharmalog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

identité, l'organisme pour lequel ils travaillent et les intérêts qu'ils représentent. Ils doivent s'abstenir de fournir aux parlementaires des informations ~~volontairement~~ incomplètes ou inexactes destinées à les induire en erreur. Ils doivent s'abstenir de chercher à rencontrer ou contacter les parlementaires de façon importune.

2 La Délégation administrative peut fixer d'autres règles déontologiques imposées aux titulaires de cartes d'accès.

Art. 16b^{septies} Restrictions d'accès

1 Lors d'événements particuliers ou si des motifs de sécurité l'exigent, l'accès au Palais du Parlement peut être restreint ou exclu.

2 Si l'affluence au sein du Palais du Parlement est importante, le nombre de personnes pouvant y accéder peut être restreint ou l'accès au Palais du Parlement provisoirement interrompu.

La SSPA recommande d'appliquer les critères de la Société suisse de public affairs au registre.

Voir art. 6 du Code de déontologie de la Société suisse de public affairs SSPA:

<http://www.public-affairs.ch/fr/commission-de-deontologie/code-de-deontologie>

*** Standards de l'OCDE applicables au lobbying**

1. Les pays devraient instaurer des règles du jeu équitables en accordant à toutes les parties prenantes un accès juste et équitable à l'élaboration et à la mise en œuvre des politiques publiques.
2. Les règles et lignes directrices concernant le lobbying devraient traiter les problèmes de gouvernance que soulèvent les pratiques de lobbying et respecter le contexte sociopolitique et administratif.
3. Les règles et lignes directrices concernant le lobbying devraient être conformes aux dispositifs plus larges de politique et de réglementation.
4. Les pays devraient définir clairement les termes « lobbying » et « lobbyiste » lorsqu'ils envisagent d'élaborer ou élaborent des règles et lignes directrices concernant le lobbying.
5. Les pays devraient assurer un degré approprié de transparence afin que les agents publics, les citoyens et les entreprises puissent obtenir des informations suffisantes sur les activités de lobbying.
6. Les pays devraient faciliter le contrôle des activités de lobbying par les parties prenantes, notamment les organismes de la société civile, les entreprises, les médias et le grand public.
7. Les pays devraient favoriser une culture d'intégrité dans les organismes publics et dans la prise de décision publique en établissant des règles et lignes directrices claires régissant le comportement des agents publics.
8. Les lobbyistes devraient respecter des normes de professionnalisme et de transparence; il leur incombe également de favoriser dans leurs activités une culture de transparence et d'intégrité.
9. Les pays devraient faire en sorte que les principaux acteurs prennent part à la mise en œuvre d'un ensemble cohérent de stratégies et de pratiques permettant d'assurer le respect des règles.

René JENNY
Président pharmaLog.ch
Route de Corserey 4
1745 Lentigny

10. Les pays devraient réexaminer périodiquement l'application de leurs règles et lignes directrices relatives au lobbying et procéder aux ajustements nécessaires à la lumière de l'expérience acquise.

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

elektronisch an: spk.cip@parl.admin.ch

27. April 2018

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

Stellungnahme zum Entwurf im Rahmen der parl. Initiative Berberat «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» (15.438)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den unterbreiteten Änderungen des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverordnung Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bündelt und koordiniert die gemeinsamen Interessen und Positionen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Produktion, über den Handel bis zur Übertragung und Endverteilung von Strom und vertritt diese als Branchendachverband gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien sowie der Politik. In dieser Funktion ist der VSE auch auf die Möglichkeit angewiesen, den Kontakt zu den Mitgliedern Eidgenössischen Räte pflegen zu können, um die Fachexpertise der Strombranche im politischen Prozess zur Verfügung zu stellen und die Branchen Anliegen bekannt zu machen.

Die Demokratie lebt von der Konfrontation unterschiedlicher Sichtweisen und Interessen. Der Zugang der politischen Organe zu Fachwissen und die Möglichkeit zum Austausch mit der gelebten Praxis sind für eine gute Gesetzgebungstätigkeit unverzichtbar. Kontakte und Informationsaustausch zwischen Entscheidungsträgern und Interessenvertretern sind Bestandteil unserer politischen Kultur. Kontakte ausser- und innerhalb des Parlamentsgebäudes sind dabei die Voraussetzung für eine zielgerichtete und zeitgerechte Interessenvertretung. Die im Rahmen der vorliegenden parlamentarischen Initiative diskutierte Regelung muss eine angemessene Zugänglichkeit der Parlamentsmitglieder innerhalb des Parlamentsgebäudes sicherstellen. Der VSE unterstützt deshalb das von der parlamentarischen Initiative verfolgte Ziel, den Zutritt zum Parlamentsgebäude transparent und unbürokratisch zu regeln.

Die heutige Regelung weist gewisse Nachteile auf. Die Vergabe von dauerhaften Zutrittsausweisen auf individueller Basis durch die Mitglieder der Eidgenössischen Räte wirkt diskriminierend. Sie setzt zudem persönliche Beziehungen zwischen Ratsmitgliedern und Interessenvertretern voraus und schafft so gegenseitige Abhängigkeiten. Das heutige System ist dadurch sowohl für die Interessenvertreter als auch für die Ratsmitglieder unbefriedigend. Dies wird aus verschiedenen Voten im Parlament (s. z.B. Beratungen zur pa.Iv. 15.438 im Ständerat am 16. März 2018, AB 2017 S 297ff) deutlich sowie aus der Tatsache, dass zahlreiche Ratsmitglieder von der Möglichkeit, zwei Dauerausweise zu vergeben, gar keinen Gebrauch machen.

Ein Akkreditierungssystem ist zeitgemässer. Es ist für alle Beteiligten transparent und unabhängig von individuellen Beziehungen, indem es Zutrittsberechtigungen diskriminierungsfrei und aufgrund nachvollziehbarer Kriterien vergibt. Akkreditierungssysteme sind international verbreitet. In der Schweiz wurde ein solches System bereits für Medienschaffende etabliert. Die Schweizerische Public Affairs Gesellschaft hat Standesregeln definiert, welche insbesondere Sorgfalts- und Offenlegungspflichten umfassen (<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>). Diese können als Ausgangspunkt für ein Akkreditierungssystem genutzt werden. In Verbindung mit einem öffentlichen Register erhöht ein solches System die Transparenz nachhaltig und unterstützt die Verbreitung der einschlägigen Verhaltensregeln. Zudem wirkt ein solches System gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie einer breiteren Öffentlichkeit vertrauensbildend.

Der VSE ist sich bewusst, dass die Etablierung eines Akkreditierungssystems auch Fragen aufwirft. Die Vorbehalte der Kommission gegen den Vorschlag der Kommissionsminderheit erachtet der VSE als nachvollziehbar. Er teilt die Ansicht, dass eine neue Regelung unbürokratisch und praktikabel sein muss und nicht einzelne Berufsgruppen diskriminieren darf. Trotzdem beantragt der VSE der Kommission, die **Einführung eines Akkreditierungssystems vertieft zu prüfen** und dazu den Vorschlag der Kommissionsminderheit weiter zu verfolgen. **Lässt sich keine schlanke Lösung für ein Akkreditierungssystem finden, welches den Schweizer Besonderheiten Rechnung trägt, ist an der heutigen Regelung festzuhalten.**

Den Vorschlag der Kommissionsmehrheit dagegen lehnt der VSE dezidiert ab. Die beabsichtigte Reduktion der verfügbaren Ausweise auf einen statt zwei pro Ratsmitglied stellt im Vergleich zur heutigen Regelung einen Rückschritt dar. Die Ungleichbehandlungen würden zu Lasten der kleineren Verbände und regional verankerten Interessen verschärft. Zudem birgt die Reduktion der Zugangsberechtigten auf einen sehr exklusiven Kreis die Gefahr, dass der öffentlichen Wahrnehmung Vorschub geleistet wird, gemäss welcher in der Politik Intransparenz herrscht und Partikulärinteressen vertreten werden.

Nebst der Möglichkeit, einen Dauerzutrittsausweis zu erhalten, muss weiterhin gewährleistet sein, als Tagesbesucher Zutritt zum Parlamentsgebäude zu erhalten. Die von der Kommission vorgeschlagene Ergänzung, dass sich Tagesbesucher nur vom Ratsmitglied begleitet im Parlamentsgebäude bewegen dürfen, lehnt der VSE entschieden ab. Dieses Erfordernis ist weder praktikabel noch angemessen. Statt einer weiteren Verschärfung drängt sich aus Sicht des VSE eher eine **Vereinfachung der Tageszutritte** aus. Im Sinn und Geist der gelebten Verantwortung für die Steuerung und Gewährung der Zutritte auf Stufe der Ratsmitglieder sollte eine vorgängige Absprache mit einem Ratsmitglied mit Meldung an die Parlamentsdienste für einen Tageszutritt ausreichend sein. Die Pflicht zur ständigen Begleitung ist für die vielbeschäftigten Ratsmitglieder nicht zumutbar und stellt für die betroffenen Tagesbesucher eine unverhältnismässige Hürde dar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Michael Frank
Direktor


Dominique Martin
Leiter Public Affairs

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK

Parlamentsdienste,
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 27. April 2018

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438 «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech, erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG, dem Berufsverband der Lobbyistinnen und Lobbyisten der Schweiz, schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde somit für alle Lobbyisten gelten.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus bzw. der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar. scienceindustries lehnt deshalb die Vorschläge der Mehrheit ab.

Diese werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellen ein fragwürdiges Vorgehen dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

scienceindustries unterstützt, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit. Zu unseren konkreten Forderungen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort der SPAG, welche wir in der vorliegenden Form unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen Ihrer Beratung und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Marcel Sennhäuser
Mitglied der Geschäftsleitung


Sabrina Ketterer
Kommunikation

STV FST
Finkenhubelweg 11
Postfach
CH-3001 Bern

T +41 31 307 47 47
F +41 31 307 47 48
info@stv-fst.ch
www.stv-fst.ch

STV FST



Schweizer Tourismus-Verband
Fédération suisse du tourisme
Federazione svizzera del turismo
Federaziun svizra dal turissem

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

27. April 2018
Unsere Referenz: BG

T +41 (0)31 307 47 55
E barbara.gisi@stv-fst.ch

STELLUNGNAHME

UMSETZUNG PA.IV. BERBERAT (15.438). EINE REGELUNG FÜR TRANSPARENTES LOBBYING IM EIDGENÖSSISCHEN PARLAMENT

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Anders als in anderen Ländern kennt die Schweiz kein Berufsparlament. Das politische Milizsystem gehört genauso zum direktdemokratischen Fundament wie der Föderalismus. Umso wichtiger ist es, dass die einzelnen Branchen und Verbände ihre Interessen entsprechend im Parlament vertreten können und damit ein wichtiger Wissenstransfer zwischen Branchenvertretern und Politikern stattfinden kann, denn politische Entscheide werden auf der Grundlage von Fakten und verfügbaren Informationen gefällt. Damit dieser Transfer ermöglicht wird, braucht es den direkten Kontakt mit den Parlamentariern und Parlamentarierinnen und damit auch Zugangsmöglichkeiten zum Parlamentsgebäude. Um Korruption und unverhältnismässige Einflussnahme zu verhindern, ist eine transparente Dokumentation über die Lobby-Tätigkeiten nötig. Diesen Transparenzgedanken allerdings als Vorwand zu benutzen, den Zutritt zum Bundeshaus einzuschränken und damit die Interessenvertretung teilweise zu blockieren wäre falsch.

Deshalb lehnt der STV die vorgeschlagene Regelung ab und fordert Anpassungen.

Gemäss der vorgeschlagenen Regelung sollen die Ratsmitglieder wie im heutigen System für zwei Personen Dauerausweise für den Zutritt zum Parlamentsgebäude ausstellen lassen können, mit dem Unterschied, dass nur eine dieser zwei Personen als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig sein darf. Diese selektive Einschränkung birgt die Gefahr, dass eine Kanalisierung der Interessenvertretung stattfinden wird **und ist deshalb abzulehnen**. Es muss angenommen werden, dass die Ratsmitglieder mit der neuen Regelung die Interessen der grösseren bzw. einflussreicheren



Branchen den Interessen der kleineren Branchen vorziehen würden. Dabei ist es oft schwierig, unterschiedliche Interessen gegeneinander abzuwägen. **In diesem Sinne begrüsst der STV die vorgeschlagene Regelung, dass professionelle Lobbyisten ihre einzelnen Auftragsmandate zu deklarieren haben, wenn sie bei einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig sind.** Dies schafft nicht nur für die Ratsmitglieder, sondern auch für die Wähler mehr Transparenz und kann der oben genannten Kanalisierung positiv entgegenwirken.

Die Tourismusbranche sucht, trotz der Tatsache, dass sie einen der wichtigsten Wirtschaftszweige in der Schweiz darstellt, noch immer ihren Platz unter den «Grossen» und die Interessen der Branche haben es oft schwer, auf offene Ohren zu stossen. Das liegt unter anderem daran, dass der Tourismus eine sehr breitgefächerte Querschnittsbranche ist. Umso wichtiger ist es für den STV, der als nationaler Dachverband die Aufgabe hat, möglichst alle Interessen der Branche angemessen zu vertreten, dass die Anliegen des Tourismus nicht aussen vor gelassen werden. Transparentes Lobbying – der Grundgedanke der Parlamentarischen Initiative Berberat – setzt voraus, dass alle Interessen gleichermaßen vertreten werden dürfen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht ein hohes Risiko, dass der Austausch von Informationen zwischen Ratsmitgliedern und Interessenvertretern vermehrt ausserhalb des Parlamentsgebäudes und der Session stattfinden wird, was zu weniger statt mehr Transparenz führt. **Daher begrüsst der STV den Vorschlag, durch die Schaffung eines öffentlichen Registers über Interessenvertretung die Transparenz zu steigern.**

Ebenfalls sinnvoll ist es, die Regelung, wonach die Parlamentarier selber über den Zutritt für Interessenvertreter entscheiden - und nicht ein parlamentarisches Organ - beizubehalten. Das Parlament muss von der - rechtlich möglicherweise folgenschweren - Verantwortung entbunden bleiben, welche Interessen im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht.

Abzulehnen ist demgegenüber die Ergänzung im Parlamentsgesetz, wonach Tagesbesucher im Parlamentsgebäude ständig vom Ratsmitglied begleitet werden müssen. Eine solche Verankerung auf Gesetzesebene ist weder praktikabel noch verhältnismässig und verfehlt die Zielvorgabe klar, wonach die Regelung vollzugstauglich ausgestaltet werden soll.

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZU EINZELNEN ARTIKELN

Art. 69b Ausweis für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

Absatz 1:

Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. ~~Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

Absatz 5:

Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. ~~Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Tourismusbranche und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Tourismus-Verband


Barbara Gisi
Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.

Personne de contact: r.eymann@frc.ch

Commission des institutions politiques
Secrétariat
Services du Parlement
3003 Berne

Lausanne, le 30 avril 2018

Consultation sur l'initiative parlementaire Berberat (15.438) pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) n'a pas été consultée sur cet objet mais se permet de répondre quand même à cette consultation au vu de l'importance du projet.

De manière générale, la FRC soutient le principe de l'initiative d'améliorer la transparence dans le lobbyisme au Parlement. Elle soutient la proposition de la majorité de la Commission, mais s'oppose à un article en particulier :

Accès au Parlement (article 69b al.5)

Le système proposé prévoit de permettre, comme aujourd'hui, à un parlementaire d'octroyer l'accès journalier à un visiteur. Celui-ci devrait toutefois rester constamment avec le parlementaire. Cette proposition paraît excessive et peu praticable. Aujourd'hui, la FRC peut rencontrer plusieurs parlementaires le même jour, par exemple à la cafétéria du Parlement, là où il y a beaucoup de trafic. En imposant de devoir suivre le parlementaire qui a permis l'accès au Parlement, cela limiterait fortement le travail d'information. Les prises de rendez-vous se feraient ensuite à l'extérieur, ce qui serait plus contraignant pour les parlementaires et n'améliorerait pas la transparence.

Nous nous opposons donc à la proposition d'obliger le visiteur à rester constamment avec le même parlementaire qui l'aurait invité. La souplesse de la loi actuelle doit être préservée.

En pratique, il serait d'ailleurs difficile d'imaginer comment le député pourrait rester avec son visiteur s'il doit tout à coup aller voter sur un objet puis revenir vers le visiteur.

Une solution alternative serait d'imposer aux lobbyistes qui auraient un accès journalier un devoir de transparence en leur demandant de porter un badge mentionnant leur nom et l'organisation qu'ils défendent. Les visiteurs journaliers devraient également renseigner les informations mentionnées à l'alinéa 3 (quels sont les intérêts représentés par le visiteur ?).

La FRC propose donc de modifier l'article 69b alinéa 5 comme suit : *Les députés peuvent accueillir des visiteurs. Ceux-ci reçoivent une carte d'accès journalière. ~~Le député les accompagne pendant toute la durée de leur visite au Palais du Parlement.~~ [nouveau] Ils doivent renseigner le nom de leur employeur et/ou leurs mandants.*

Ordonnance d'application – proposition de minorité (article 16b bis et suivants)

La FRC s'oppose à la proposition de minorité visant à constituer un cercle privilégié d'organisations et d'entreprises ayant droit à des cartes longue durée. Si, toutefois, ces propositions de minorité devaient être retenues, la FRC demande que les organisations de consommateurs qui représentent la population puissent également bénéficier du traitement de faveur (obtenir une ou plusieurs cartes d'accès longue durée) que recevraient les associations faïtières de l'économie et les entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts particuliers.

A ce sujet, la FRC s'étonne que ces agences de lobbying soient autant privilégiées par la proposition de minorité alors même que ce sont leurs activités qui font l'objet d'interrogations récurrentes quant à la transparence de leur mandataires. L'octroi de cartes d'accès aux agences de lobbying ou cabinet d'avocat constituerait une différence de traitement difficilement compréhensible vis-à-vis d'autres groupes d'intérêt.

Conclusion

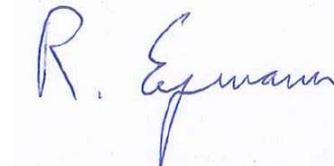
L'initiative proposée va dans le bon sens et permet d'éviter un manque de transparence due aux nouvelles formes de lobbying (agences représentants différents intérêts sur mandats). Toutefois, en souhaitant mieux réguler l'accès au Parlement pour éviter les dérives de ces agences de lobbying, le projet proposé compliquerait également de manière excessive les groupes d'intérêts totalement transparents et à but non lucratif comme la FRC.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Robin Eymann
Responsable politique économique

De: Andreas Richner | Farner <richner@farner.ch>
Envoyé: Montag, 30. April 2018 16:49
À: _PARL_Info_SPK.CIP
Objet: Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament - Persönliche Stellungnahme
Pièces jointes: SPAG Vernehmlassung 180221_DE.DOC

Sehr geehrte Damen und Herren

Als langjähriges Mitglied der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft und mit der Erfahrung von über 20 Jahren Tätigkeit in Public Affairs in Agentur und Unternehmen nehme ich gerne Stellung zur aktuellen Vorlage der Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass die aktuelle Vorlage trotz aller Anstrengungen das Ziel der Verbesserung der Transparenz, welche die Vorlage in ihrem Titel führt, meines Erachtens nicht erreichen kann, sie ist entsprechend zu überarbeiten.

Die aktuelle Vorlage ist sogar ein Rückschritt. Ich unterstütze die Stellungnahme meines Berufsverbands SPAG (beiliegend). Ich war in den letzten Jahren Zeuge von vielen Vorstössen, den Zugang von Interessenvertretern zum Bundeshaus professionell, möglichst unbürokratisch, transparent für Politik und Öffentlichkeit und für den Parlamentsbetrieb möglichst schonend zu regeln. Dass all diese Vorstösse in der aktuellen Vorlage nicht gewürdigt werden, finde ich so erstaunlich wie bedauerlich. Ich hoffe, dass sich die Kommission noch zu einer besseren Lösung durchringen kann, die den Zugang mittels transparentem Berufsregister und darauf aufbauenden, nachvollziehbaren quantitativen Beschränkungen regelt. Nicht zuletzt werden die Parlamentarier bei ihrer Arbeit und in der Wahrnehmung der kritischen Öffentlichkeit selber von so einer Regelung profitieren. Denn letztlich ist das aktuell gültige Zulassungssystem mit Badges willkürlich und intransparent und deshalb immer wieder Anlass zur negativen Berichterstattung.

Mit freundlichen Grüssen, Andreas Richner

Andreas Richner

--

FARNER

Andreas Richner, Head Governmental Relations, Mitglied der Geschäftsleitung

Farner Consulting AG | Löwenstrasse 2 | CH-8001 Zürich
t [+41 44 267 20 25](tel:+41442672025) | m [+41 79 502 91 47](tel:+41795029147) | e richner@farner.ch | [vCard](#)

Zürich | Bern | Basel | Lausanne | Genf | Lugano | International - Exclusive Affiliate von FleishmanHillard



Agentur des Jahres 2015 & 2012 D-A-CH (Holmes-Report)

Geschäftsführer
Leiter Research
Dr. Christian Zeyer
christian.zeyer@swisscleantech.ch

M +41 79 606 2146

swisscleantech
Heinrichstrasse 267 | 8004 Zürich

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
SPK Parlamentsdienste
3003 Bern

Zürich, 30. April 2018

Vernehmlassung zu:
Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission
des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438
Stellungnahme swisscleantech

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der
«Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz
über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Grundsätzlich stellt sich swisscleantech auf die Position, dass Demokratie in jedem Fall
Interessenvertretung darstellt. Diese muss fair und transparent geschehen und es muss
sichergestellt werden, dass den ParlamentarierInnen relevante Informationen von allen
Gruppen, die Interessen vertreten, auf niederschwellige Art übermittelt werden können.

Die Frage der Regelung des Zugangs in das Parlamentsgebäude ist somit für die Demokratie
von grosser Bedeutung. Es scheint uns daher angebracht, sich an die OECD-Standards
anzulehnen (Vgl. dazu: www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm). Die Zugangsberechtigung
sollte daher die folgenden Kriterien erfüllen:

- öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen
- gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche
Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern
- öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit
Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz)

Eine Regelung, die primär die Aufgabe hätte, die Anzahl der Lobbyisten im Bundeshaus zu
reduzieren, kann in keiner Weise faire und gleichwertige Zugangschancen sicherstellen,
sondern wird im Gegenteil die Transparenz des Zugangs weiter verschlechtern und damit der
Intransparenz Vorschub leisten.

Wir empfehlen daher, dass ein Register umgesetzt wird, wie es z.B. die Schweizerische Public
Affairs Gesellschaft SPAG beschreibt.

Freundliche Grüsse



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech

Segreteria delle Commissioni delle
istituzioni politiche
Servizi del Parlamento
CH – 3003 Berna

Chiasso, 30.04.2018

Risposta alla consultazione parlamentare

Gentili Signore, Egregi Signori

Come SRI Management Consulting desideriamo partecipare alla consultazione parlamentare relativa al progetto provvisorio della Commissione delle istituzioni politiche "Per una normativa volta a instaurare la trasparenza in materia di lobbismo nel Parlamento federale".

Dal punto di vista di SRI Management Consulting, la proposta della Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio degli Stati (CIP-S) relativa a "una normativa volta a instaurare la trasparenza in materia di lobbismo nel Parlamento federale" nella sua forma attuale non contribuisce alla trasparenza nella rappresentanza degli interessi, è discutibile dalla prospettiva della politica democratica ed infine indebolisce la fiducia dell'opinione pubblica.

Stabilire un nuovo regolamento esclusivamente sui titolari di badge esistenti, ha come conseguenza un trattamento disuguale dei lobbisti professionisti: la Commissione determinerebbe infatti che in futuro sia esclusivamente il parlamentare responsabile per l'accesso e il Parlamento Svizzero – come autorità legislativa – non avrebbe affatto un nuovo regolamento.

La Commissione sostiene in modo contraddittorio che la sua idea dovrebbe inoltre poter rifiutare l'accesso a Palazzo Federale / alla Sala dei passi perduti a tutti i portatori di interesse, che in precedenza potevano ricevere dei badge giornalieri. Dice che "i sistemi nei quali un organo parlamentare decide in merito all'accesso dei portatori di interesse non soddisfano le aspettative". Mentre attribuisce questa facoltà di scelta ad ogni singolo parlamentare, acuendo proprio quelle tendenze che con una regolamentazione conforme ai tempi e trasparente sarebbero arginate: ne risultano invece nuove dipendenze e minore trasparenza.

Al posto che garantire ai cittadini apertura, professionalità e trasparenza nel confronto politico quotidiano degli interessi, il Parlamento Svizzero dimostrerebbe in questo modo isolamento dalla società civile e dall'economia.

Nella forma richiesta dalla maggioranza della Commissione, il disegno di legge rappresenta un chiaro passo indietro. SRI Management Consulting respinge dunque la proposta della maggioranza. Questa non renderebbe giustizia ai valori e alle regole basilari della democrazia svizzera e costituirebbe un affronto a tutte le istituzioni, persone e gremii che hanno diritto di avere

accesso ai rappresentanti eletti dei cittadini in Parlamento. Le accuse mosse al Parlamento per una mancanza di trasparenza sarebbero confermate.

Il regolamento concepito dalla minoranza della Commissione rispecchia invece il compito di favorire la trasparenza e allo stesso tempo di emanare un regolamento per le entrate praticabile e corretto.

SRI Management Consulting sostiene, con la proposta di alcuni adattamenti, le linee direttrici della minoranza. Giustamente e in accordo con le preesistenti pratiche di autoregolamentazione della Società Svizzera di Public Affairs (SPAG / SSPA), la Commissione propone al Parlamento di legare l'accesso dei lobbisti al Parlamento alla comunicazione dei datori di lavoro e dei clienti. SRI Management Consulting approva un regolamento di questo tipo, che sarebbe valido per tutti i lobbisti e porterebbe chiaramente maggior trasparenza.

Fabio Corti

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabio Corti', written over a horizontal line.

CEO
SRI Management Consulting

SPK-S
Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste
CH-3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Basel, 30. April 2018

Transparentes Lobbying in der Bundesversammlung:

Stellungnahme von Pro Natura zum Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Januar 2018 zur Umsetzung der PaIV Didier Berberat (15.438)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Pascale Bruderer
Sehr Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zum oben genannten Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (VE SPK-S) betr. Änderung des Parlamentsgesetzes (ParlG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) Stellung zu nehmen.

Pro Natura vertritt seit bald 110 Jahren in der Schweizer Politik die Interessen der Natur. Zum Instrumentarium dieser Interessenvertretung gehört seit jeher auch das parlamentarische Lobbying als Mittel zur Einflussnahme auf Gesetzgebungsprozesse.

Politisches Lobbying hat in unserer Gesellschaft allerdings nicht nur einen positiven Ruf. Immer wieder haben Vorkommnisse den Verdacht in der Bevölkerung genährt, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten vor allem die Interessen von vermögenden Einzelpersonen vertreten würden, bestechlich seien und auf illegitime Weise demokratische Prozesse unterliefen. Es ist deshalb auch im Interesse von Organisationen der Zivilgesellschaft wie der unseren, dass über die Tätigkeiten von Lobbyistinnen und Lobbyisten grösstmögliche Transparenz hergestellt, ihre Integrität gewährleistet und Offenheit über ihre Auftraggeber geschaffen wird.

Wir begrüssen in diesem Sinne eine Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln sowie der Offenlegungspflichten für Interessensvertreterinnen und -vertreter, wie sie die Parlamentarische Initiative Berberat forderte.



1. Kriterien für eine Neuregelung

Insbesondere wenn eine solche Neuregelung das aktuelle „Göttisystem“ ablösen soll, das aus teilweise berechtigten Gründen in der Kritik steht, muss sie unseres Erachtens hohen Anforderungen genügen. Als **Kriterien** können insbesondere gelten:

- **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** zwischen grösseren und kleineren, finanzstarken und weniger finanzkräftigen Organisationen; keine Privilegierung einzelner Organisations- oder Personenkategorien ohne zwingende sachliche Gründe.
- **Herstellung voller Transparenz** über die Identität von Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Interessen, die sie vertreten, und – im Falle von Mitarbeitenden von Lobby-Agenturen - ihre Auftraggebenden und die einzelnen Aufträge.
- **Im Fall der Übergabe der Verantwortung an ein parlamentarisches Gremium:** Festlegung klarer Kriterien für die Akkreditierung, basierend auf der Einhaltung von verbindlichen Verhaltensregeln, ohne Diskriminierung oder Bevorzugung bestimmter Kategorien oder Gruppen von Interessenvertretenden.
- **Die Einführung von Sanktionen** im Fall von Verstössen gegen verbindliche Verhaltensregeln.

In einer Neuregelung, welche wirklich erhöhte Transparenz über die Vertretung von Lobby-Interessen im Parlament schaffen soll, müssten im Übrigen **auch die Parlamentsmitglieder selbst** dazu verpflichtet werden, ihre Lobbymandate nicht nur zu deklarieren, sondern ebenso die Einnahmen daraus öffentlich zu machen und zu beziffern.

2. Gesamteinschätzung der vorliegenden Vorschläge der SPK-S

Der Vorentwurf der SPK-S genügt den oben genannten Kriterien unseres Erachtens nicht. Die einzige Ausnahme bildet die Forderung nach Herstellung von etwas mehr Transparenz durch - gegenüber der heutigen Regelung - erweiterte Angaben in einem öffentlich zugänglichen Register.

Der Vorentwurf der SPK-S schafft vielmehr starke Ungleichheiten und benachteiligt insbesondere finanzschwächere Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich spendenfinanzierte NGOs, welche z.B. die Interessen der Natur und der Umwelt, Menschenrechte, diskriminierte Bevölkerungsgruppen oder entwicklungspolitische Anliegen vertreten. Dies gilt, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, sowohl für den Vorschlag der Mehrheit wie für denjenigen der Minderheit.

- **Wir lehnen deshalb die Vorschläge sowohl der Mehrheit wie auch der Minderheit in ihrer aktuellen Formulierung ab.**

3. Kritikpunkte an den Vorschlägen im Detail

Folgende Aspekte der vorliegenden Vorschläge sind für uns aus obigen Überlegungen inakzeptabel:



Halbierung der Zahl der Zutrittsberechtigten aus zivilgesellschaftlichen Organisationen
(Art. 69b Abs.1 VE ParlG Mehrheit und Minderheit)

Die Kommissionsmehrheit will am “Göttisystem” festhalten, jedoch die Zahl der pro Parlamentsmitglied erteilten Badges an Interessenvertreterinnen und -vertreter von zwei auf einen halbieren. Dies ist eine inakzeptable Einschränkung der Lobbying-Möglichkeiten, während gleichzeitig das Problem der Willkür des Göttisystems nicht gelöst ist. Dem ursprünglichen Auftrag der Parlamentarischen Initiative Berberat wird dieser Vorschlag nicht gerecht.

Auch die Minderheit hält mit ihrem Vorschlag teilweise am Göttisystem fest und will die Zahl der über Parlamentsmitglieder erteilten Zutrittsberechtigungen ebenfalls halbieren, während aber weitere Zutrittsberechtigungen über die Verwaltungsdelegation vergeben werden könnten. Die Kategorien, welche dabei zum Zug kommen sollen, schliessen aber Interessengruppen aus dem oben genannten NGO-Spektrum aus, womit der Minderheits-Vorschlag deren Zugangsmöglichkeiten genauso drastisch einschränkt.

- ***Wir lehnen eine Halbierung der Zahl der Zutrittsberechtigten ab.***

Abschaffung der Möglichkeit, als InteressenvertreterIn von Tagespässen Gebrauch zu machen

(Mehrheit und Minderheit : Art. 69b Abs.5 VE ParlG)

Tagespässe sind heute eine gute Möglichkeit für Lobbyistinnen und Lobbyisten ohne Dauerausweis, um Parlamentsmitglieder im Zusammenhang mit einem bestimmten Geschäft zu informieren und sie im Interesse etwa der Natur und der Umwelt, von Minderheiten oder von benachteiligten Bevölkerungsgruppen auf möglicherweise nicht erkannte Folgen von Entschieden hinzuweisen. Diese Möglichkeit soll – im Vorschlag der Mehrheit wie auch der Minderheit - durch eine Neuregelung der Tagespässe abgeschafft werden, die absurd anmutet: nämlich, dass Tagesbesucherinnen und -besucher nur noch an der Hand des einladenden Parlamentsmitglieds durch das Bundeshaus laufen dürfen. (Was heisst das etwa dann, wenn ein Parlamentarier / eine Parlamentarierin abstimmen muss? Muss sie den Gast dann in den Ratssaal mitnehmen?)

- ***Wir lehnen die Abschaffung der Tagespässe für Lobbyistinnen und Lobbyisten ab***

Bevorzugung von Dachverbänden der Wirtschaft und von Profi-Lobbyisten

(Minderheit: Art. 69b Ab. 1^{bis} VE ParlG / Art. 16b^{bis}, 16b^{ter} VE ParlVV)

Der Vorschlag der Minderheit sieht als zweite Möglichkeit, einen Dauerausweis zu erhalten, eine Akkreditierung durch die Parlamentsdelegation vor. Davon profitieren sollen jedoch ausschliesslich die Kantonsregierungen, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und die Dachorganisationen der Wirtschaft (also die ständigen Vernehmlassungsadressaten), sowie auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen, also Lobby-Agenturen: diese könnten für ihre Mitarbeitenden Dauerausweise beantragen. Beides gerät zum Nachteil von nichtstaatlichen, weniger finanzstarken Organisationen aus dem Umwelt-, Menschenrechts-, Entwicklungs- und Sozialbereich: **Sie gehören weder zu den ständigen**



Vernehmlassungsadressaten, noch können sie sich den Weg über Profi-Lobbyisten leisten.

- *Wir lehnen die Bevorzugung von Dachverbänden der Wirtschaft und von Profi-Lobbyisten im Vorschlag der Minderheit ab*

4. Positiv: Erweiterte Transparenz

Klar zu begrüßen ist an den vorliegenden Vorschlägen einzig folgender Punkt:

Transparenz in einem öffentlichen Register (Art. 69b Abs. 3 VE ParlG)

Sowohl die Mehrheit (in **Art. 69b Abs. 4 ParlG**) als auch die Minderheit (**Art. 69b Abs. 3 VE ParlG**) machen Vorschläge zu den erweiterten Angaben, die neu in einem öffentlich zugänglichen Register gemacht werden müssen: nämlich Name und Organisation im Falle von VertreterInnen von Verbänden, Organisationen, Unternehmen und anderen Interessengruppen; im Falle von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmen zusätzlich Auftraggeberin / Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge.

- *Wir begrüßen die Herstellung von Transparenz in einem öffentlichen Register mit erweiterten Angaben*

Die **Formulierung im Vorschlag der Minderheit (Art. 69b Abs. 3 VE ParlG) ist hier zu bevorzugen**, da der Vorschlag der Mehrheit fälschlicherweise davon ausgeht, dass sämtliche Interessenvertretende in einem Angestelltenverhältnis stehen («Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an»)

5. Fragwürdig: Abkehr vom Göttisystem und Schaffung eines Akkreditierungssystems?

(Art. 69b, Abs. 1^{bis} und 2-5 VE ParlG)

Grundsätzlich prüfungswert scheint uns die Verschiebung der Verantwortlichkeit für die Erteilung von Zutrittsausweisen vom einzelnen Parlamentarier / der einzelnen Parlamentarierin auf ein parlamentarisches Organ wie die Parlamentsdelegation. Sie würde die nicht zu verneinenden Probleme mit dem „Göttisystem“ beseitigen.

So, wie diese (Teil-)Verschiebung im Vorschlag der Minderheit (**Art. 69b, Abs. 1^{bis} und 2-5 VE ParlG**) vorgesehen ist, ist sie jedoch inakzeptabel. **Voraussetzung für eine für uns akzeptable Verschiebung wären Transparenz und Chancengleichheit in Bezug auf die Möglichkeit, eine Akkreditierung zu erhalten.** Für die Akkreditierung bzw. die Aufnahme in das Register wären klare Kriterien festzulegen, wie dies auch die Parl. Initiative Berberat fordert. Diese Kriterien dürfen kleinere und weniger finanzstarke Organisationen nicht benachteiligen.



- Pro Natura schliesst sich bezüglich einer möglichen **Änderung / Verbesserung von Art. 69b, Abs. 1^{bis} und 2-5 gemäss Minderheit** den Stellungnahmen von SPAG, Greenpeace und weiteren NGOs an und empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 Abs. 3 klare Kriterien festzulegen, etwa entsprechend den Kriterien der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG).
- **Ohne diese Verbesserungen eines neu einzuführenden Akkreditierungssystems bevorzugen wir ausdrücklich die Beibehaltung des heutigen Systems mit 2 abzugebenden Zutrittsberechtigungen pro Parlamentsmitglied sowie der Möglichkeit, über Tagespässe Zutritt zu erhalten.**

6. Notwendigkeit einer Evaluation

Wie auch immer eine neue Regelung aussehen würde, müsste möglicherweise eine Testphase und deren Evaluation nach 1-2 Jahren vorgesehen werden, um feststellen zu können, ob sich die gesetzten Ziele der Transparenz erreichen lassen.

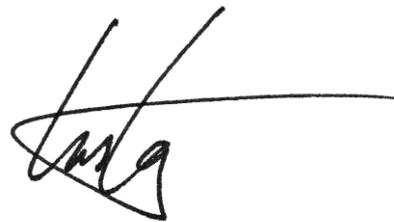
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pro Natura



Silva Semadeni
Präsidentin



Dr. Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Stella Jegher, Abteilungsleiterin Politik und Internationales, Mitglied der Geschäftsleitung
Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
061 317 92 22 Telefon direkt



Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Zürich, 30. April 2018

Umsetzung 15.438 Pa.Iv. Berberat „Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur Umsetzung der Pa. Iv. Berberat „Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ Stellung zu nehmen. GastroSuisse ist der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position und bitten Sie um freundliche Beachtung.

1. Vorbemerkung

Die Parlamentarische Initiative Berberat möchte eine neue Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament einführen. Die Massnahmen, welche im vorliegenden Umsetzungsentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates gefordert werden, sind jedoch nicht zielführend und schaffen sogar noch neue Probleme.

GastroSuisse lehnt deshalb die vorgeschlagene Regelung ab und fordert Anpassungen.

Unser Miliz-Parlament ist darauf angewiesen, Informationen aus der Praxis zu erhalten. Lobbying ist ein zentraler Bestandteil der Meinungs- und Entscheidungsfindung von Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Politische Entscheide werden auf der Grundlage von Fakten und verfügbaren Informationen gefällt. Es entspricht dem Geist des schweizerischen Polit-systems, dass alle Interessen einen gleichwertigen Zugang zu den politischen Entscheidungsträger erhalten. Der vorliegende Umsetzungsentwurf birgt jedoch die Gefahr, dass gerade dieser wichtige Informationsfluss stark eingeschränkt wird. Bei einer stärkeren Zutrittsrestriktion zum Parlamentsgebäude werden insbesondere kleinere Organisationen benachteiligt. Erhalten diese weniger Zutrittsmöglichkeiten, werden auch ihre Interessen weniger gehört und berücksichtigt. Dies wäre eine Diskriminierung für die betroffenen Organisationen und schadet schlussendlich der Qualität von politischen Entscheiden.

Der vorliegende Entwurf hätte zuletzt die Konsequenz, dass die Interessensvertretung vermehrt ausserhalb des Bundeshauses stattfindet. Dies würde zu höheren Aufwänden auf allen Seiten führen und der Transparenz – statt sie zu fördern – noch mehr schaden.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 69a Abs. 2: **ändern**

Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind ~~und~~ oder dieses regelmässig aufsuchen.

Der vorgeschlagene Wortlaut würde die Möglichkeiten der Interessensvertretung unnötig einschränken. Eine massvolle Lobbyarbeit soll auch weiterhin im Bundeshaus ermöglicht werden – und zwar grundsätzlich für alle, nicht bloss für auserwählte Interessengruppen.

Art. 69a Abs. 3: **ändern**

Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für ~~einen~~ **einzelnen Tage aufsuchen.**

Der vorgeschlagene Wortlaut würde wiederum zu starke Einschränkungen für eine angemessene Interessenvertretung mit sich bringen und gewährt den Informationsflüsse zwischen Parlamentariern und Interessensvertretern nicht die nötige Flexibilität.

Art. 69b Abs. 1: **ändern**

Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessensvertreterinnen oder Interessensvertreter. ~~Nur einer dieser Ausweise dar an eine Person abgegeben werden, die als Interessensvertreterin oder als Interessensvertreter tätig ist.~~

GastroSuisse fordert, dass pro Ratsmitglied auch weiterhin zwei Interessensvertreter Dauerausweise für den Zugang zum Bundeshaus erhalten können. Werden die Zugangsmöglichkeiten für Lobbyisten via die Dauerausweise um die Hälfte reduziert, hätte dies insbesondere für kleinere Verbände negative Konsequenzen. Es würde sie gegenüber den grossen Dachverbänden und den professionellen Lobby-Unternehmungen, welche dadurch ein Privileg erhalten, benachteiligen. Im Schweizer Politsystem muss jedoch auch künftig allen Interessen der gleichwertige Zugang zum Parlament gewährleistet werden.

Art. 69b Abs. 4: **belassen**

Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

GastroSuisse erachtet diesen Artikel als angebracht, da die Schaffung eines öffentlichen Registers über Interessensvertretung die Transparenz steigert. Somit ist auch für die Wähler

erkennbar, welche Zutrittsausweise durch welche Ratsmitglieder vermittelt werden, was eine verbesserte demokratische Kontrolle gewährleistet.

Art. 69b Abs. 5: ändern

Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. ~~Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.~~

Aus Praktikabilitätsgründen ist darauf zu verzichten, dass ein Ratsmitglied die Besucherin oder der Besucher während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten sollen. Diese Regelung würde einen unnötigen Aufwand mit sich bringen und ist nicht vollzugtauglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor



Sereina Gujan
Wirtschaftspolitische Mitarbeiterin

Frau Ständerätin
Pascale Bruderer
Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK)

Per E-Mail an:
spk.cip@parl.admin.ch

Altdorf, 30. April 2018

Stellungnahme der Alpen-Initiative zur Pa.IV. Berberat «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Bruderer
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Sie haben uns eingeladen, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsverordnung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Organisierte Interessenvertretung und professionelles Lobbying gegenüber Regierung und Parlament sind ein legitimer Teil des Schweizer Milizsystems. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung und an die Gestaltung von Gesetzgebungsprozessen.

Problematisch wird politische Interessensvertretung, wenn sie intransparent und für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar im Verborgenen stattfindet. Sie bestärkt das Misstrauen gegenüber Politiker und Interessenvertreter gleichermassen und sie beschädigt die Integrität des gesamten Politiksystems. Viele demokratische Staaten verfügen mittlerweile über mehr oder weniger wirkungsvolle Transparenz- und Verhaltensregeln für die politische Interessensvertretung. Die Zutrittsregulierung im Parlamentsgebäude bildet dabei nur einen Bestandteil. Ein Grossteil des Lobbyings findet über andere Kanäle statt. Als Beispiele seien hier die Interessenbindungen der Parlamentarier selbst oder Anlässe ausserhalb des Parlamentsgebäudes erwähnt.

Eine allfällige Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Interessensvertreter sollte, angelehnt an die zehn OECD-Prinzipien für Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit, folgende Kriterien erfüllen:

1. **Faire und gleichberechtigte Chancen** für grössere und kleinere, finanzstarke und weniger finanzkräftige Organisationen, keine Privilegierung einzelner Interessensorganisationen oder Personenkategorien ohne zwingende sachliche Gründe.

2. **Transparenz** in Form eines öffentlichen, regelmässig aktualisierten Registers aus welchem einsehbar ist, wer in wessen Auftrag für welche Anliegen Zutritt zum Parlamentsgebäude erhalten hat.
3. Einhaltung **verbindlicher Verhaltensregeln**; deren Nichtbefolgung entsprechende Sanktionen nach sich ziehen.

Beschränkung der Badges für Interessenvertreter

Gemäss Vorschlag der Kommission darf ein Parlamentsmitglied zukünftig nur noch ein Badge an Interessenvertreter vergeben. Die Alpen-Initiative ist gegen diese Beschränkung. Die Arbeit und das Wissen von kleinen, auf einem begrenzten Fachgebiet tätigen Organisationen wie die Alpen-Initiative ist essentiell im Schweizer Milizsystem. Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen hätten zur Folge, dass kleine und nur punktuell parlamentarisch aktive Organisationen mit grösserer Wahrscheinlichkeit ihren Zugang zum Bundeshaus verlieren. Dagegen dürften grössere Organisationen, Dachverbände, Wirtschaftsvertreter oder kommerziell tätige Interessenvertreterinnen und -Vertreter, welche eine breite Palette von Anliegen wahrnehmen, ihre Stellung stärken.

Schaffung vom mehr Transparenz

Die durch die Alpen-Initiative vertretenen Interessen und Aktivitäten im Bundeshaus sind transparent, da sie sich nur für die Umsetzung des Artikel 84 der Bundesverfassung engagiert. Diese Klarheit ist bei zahlreichen Interessensvertretern und -Vertreterinnen, die ihre Tätigkeit in Mandatsbasis wahrnehmen, nicht gegeben. Die Alpen-Initiative befürwortet deshalb einen Ausbau der Transparenzregeln, zum Beispiel durch die Schaffung eines öffentlichen Registers. Im Vorentwurf ist dazu festgehalten, dass Interessenvertreter mit Dauerausweisen neu detaillierte Angaben zu ihren Aufträgen und Auftraggebern machen müssen. Die Alpen-Initiative bewertet dies als Schritt in die richtige Richtung.

Ein Register müsste folgende Kriterien erfüllen:

- Die Transparenz durch das öffentliche Register sollte sowohl für Inhaber eines Dauerausweises als auch für sämtliche Personen mit gewährten Zugangsrechten zu den nicht-öffentlichen Bereichen des Parlamentsgebäudes sichergestellt sein. Dies gilt insbesondere für Tagesausweis-Inhaber.
- Einzelpersonen und Angestellte, welche auf Mandatsbasis Interessensvertretungen wahrnehmen sollten im öffentlich zugänglichen Register deklarieren, für welche Geschäfte sie im Konkreten lobbyieren.

Schlussfolgerungen

Indem sich der Vorentwurf der SPK-S nur auf die Zutrittsregulierung zum Parlamentsgebäude konzentriert und geringfügig Anpassungen der zu veröffentlichenden Angaben für Lobbyisten vornimmt, verpasst es die Kommission, einen tatsächlich umfassenden und damit wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltenskatalog für politische Interessensvertretung zu erarbeiten. Zusätzlich beschneidet sie auf diese Weise gerade die Einflussnahme von finanzschwächeren Interessengruppierungen auf den Gesetzgebungsprozess und zu den Parlamentariern im Speziellen. Die Vorschläge schaffen somit keine transparente und diskriminierungsfreie Regelung für den Zugang der Interessenvertretung im

eidgenössischen Parlament, sondern stellen sogar einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Status Quo dar. Dies ist nicht im Sinne des Schweizerischen Milizsystems.

Die Alpen-Initiative lehnt deshalb den Vorschlag der Mehrheit als auch der Minderheit der Kommission zur Änderung des Parlamentsgesetzes und der Parlamentsverwaltungsordnung in seiner Gesamtheit ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen



Jon Pult
Präsident der Alpen-Initiative



Remco Giovanoli
Koordinator Bundespolitik

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentssdienste
3003 Bern

Bern, 30.04.2018

Vernehmlassung Pa. Iv. Berberat (15.438). Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament.

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VCS-Verkehrs-Club der Schweiz lehnt sowohl den Vorschlag der Mehrheit der SPK-S als auch den Vorschlag der Minderheit der SPK-S ab.

Den Vorschlag der Mehrheit lehnen wir insbesondere deshalb ab, weil er eine Reduktion der Zutrittsausweise pro Parlamentarier von 2 auf 1 enthält.

Den Vorschlag der Minderheit lehnen wir insbesondere deshalb ab, weil wir eine Diskriminierung der Vertretung von ideellen Zielen (264 Dauerausweise für alle Organisationen mit ideellen Zielen zusammen) gegenüber gewinnorientierten Zielen (unbeschränkte Anzahl Zutrittsausweise für Vertreter von Dachverbänden der Wirtschaft) als einer Zivilgesellschaft nicht würdig strikt ablehnen.

Die Anliegen der Pa. Iv. Berberat (15.438) sollen in anderer Form umgesetzt werden.

Schliesslich machen wir darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Regulierung kaum umsetzbare Elemente enthält. Oder entspricht es dem Willen des Gesetzgeber, dass Tagesgäste sich wirklich immer in der Nähe des entsprechenden Parlamentariers aufhalten sollen – also inklusive diesen zur Abstimmung in den Ratssaal begleiten? (siehe Art. 69b Abs.5)

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz



Luc Leumann
Koordinator Bundespolitik

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

De: Paul Aenishänslin@bluewin.ch <paul.aenishaenslin@bluewin.ch>
Envoyé: Montag, 30. April 2018 12:35
À: _PARL_Info_SPK.CIP
Objet: Parlamentarische Initiative 15.438: Vernehmlassung zum Vorentwurf und erläuternden Bericht der SPK SR: Vernehmlassungsantwort
Pièces jointes: SPAG Vernehmlassung 180221_DE (002)-300418.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Mitglieder der SKP-SR.

Ich möchte mich an dieser Vernehmlassung auch beteiligen (Frist 2, Mai 2018), und teile Ihnen mit, dass ich die beiliegende Vernehmlassungsantwort der SPAG vollumfänglich unterstütze und teile, als Inhaber und Geschäftsführer der Einzelfirma Paul Aenishänslin Public Affairs & Communications (PAE-PAC), und als Mitglied der SPAG.

Ich hoffe, dass Sie die VL-Antwort der SPAG und die dort enthaltenen Anregungen in Ihrem VL-Bericht und in den weiteren Beratungen Ihrer Kommission gebührend berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Paul Aenishänslin

Paul Aenishänslin
Dr.rer.pol.
Geschäftsführer
PAE-PAC
Paul Aenishänslin Public Affairs
& Communications
Handschinweg 1
4460 Gelterkinden
Tel. 061 981 68 58
Fax 061 981 68 69
Mobile 079 431 37 76
E-Mail paul.aenishaenslin@bluewin.ch

Vernehmlassungsantwort

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste,
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

**Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des
Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der
«Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im
Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar
2018, zu beteiligen.

Vernehmlassungsantwort

Zusammenfassung

Die Schweizerische Public Affairs Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyistinnen und Lobbyisten der Schweiz, erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar.

Die SPAG lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.

Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und sie stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Die SPAG unterstützt, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit.

Vernehmlassungsantwort

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in Lobbyisten, sondern in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch auf Transparenz nicht nur im Bundeshaus und somit nicht nur mitten im politischen Entscheidungsprozess wichtig. (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N, 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.Iv. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus)

Eine durch das Parlament selbst definierte – und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte - Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der pa. Iv. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

Die Schweizerische Public Affairs-Gesellschaft SPAG, der Berufsverband der Lobbyisten und Public Affairs-Fachleute in der Schweiz, begrüsst, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern und Interessenvertretern zu einer Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Bereits in den Diskussionen zum damals neuen Parlamentsgesetz zu Beginn der 2000er-Jahre hat sich unser Verband für eine zeitgemässe, dem Austausch von Parlamentariern und Interessenvertretern gerecht werdende Akkreditierung der Lobbyisten eingesetzt. Der Ständerat lehnte dies ab; bis heute gilt deshalb eine Regelung mit zwei Zutrittsbadges pro Parlamentarier/in. Mehrere Vorstösse für eine offizielle Regelung scheiterten seither.

Die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung steht in keinem Zusammenhang mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier gestattet, dauerhaft zwei persönliche «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Selbstregulierung und Bemühungen der SPAG

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen stattfinden zu lassen, bewog die SPAG im Jahre 2014, einer umfassenden

Vernehmlassungsantwort

Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird.

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktikablen und modernen Systems mag ein Hinweis darauf sein, dass kein anderes vergleichbare Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte. Die parlamentarische Initiative 15.438 Berberat, deren Annahme das Parlament zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage verpflichtet, wurde von der SPAG aktiv unterstützt. Wir haben uns deshalb dafür eingesetzt, dass der Ständerat die von der Kommission ursprünglich beantragte Abschreibung der pa. Iv. am 16. März 2017 ablehnte. Unser Angebot, das Selbstregulierungsmodell der SPAG und unsere Vorschläge für eine zeitgemässe Transparenz- und Akkreditierungsordnung der Kommission anlässlich eines Hearings persönlich vorstellen und in einer Diskussion erläutern zu können, wurde abgelehnt.

Dies verpflichtet uns zusätzlich, die Vorlagen 1 und 2 kritisch zu würdigen.

Kriterien SPK-S: falsche, demokratieschädigende Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards *<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen: Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen; gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern; öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr *beschränkte Anzahl* von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen *kostengünstig, vollzugstauglich* und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle «*nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*».

Auf den ersten Blick stehen somit die Forderungen des Berufsverbandes und die Vorstellungen der Kommissionsmehrheit in diametralem Gegensatz.

Erstens:

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionsmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden.

Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese

Vernehmlassungsantwort

zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommer-Session 2017 durchgeführt *Zählaktion der Bundeshauseintritte nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht weder erwähnt noch dargelegt. *

*

Gästebefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

- Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb
- Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

- Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement
- Représentation d'intérêts

Zweitens: Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und die pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («*Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen*»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt nun in krasser Weise den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie. Dabei erhalten Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament. Dieser einleuchtende und dem Schutz des Individuums der Parlamentsmitglieder dienende Grundsatz entlastet die einzelne Parlamentarierin, den einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können.

Die Argumentation der SPK-S pervertiert den eigenen Auftrag:

Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter «*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten*», so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren: Die Kommission ruft offensiv zum Feilschen und Verhandeln auf und appelliert an Charme und Überzeugungskraft – und negiert dabei ihren Auftrag komplett. Wir verwahren uns gegen einen solchen Basar. (pa. Iv. Berberat: «*Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz ... sorgen, Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System*

Vernehmlassungsantwort

völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung.»

Drittens:

Argumentiert die Kommission, es «*sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*». Das Parlament bringe sich «*in eine schwierige Lage bringt, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht*». Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt.

Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: «*Wichtig ist der Kommissionmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten*».

Diesen Grundsatz unterstützt die SPAG.

Die Kommission missachtet ihn jedoch vollständig.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen.

Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz auch des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament?

Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: die SPAG bezweifelt indes die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung. Der Berufsverband selbst hat diese bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Die im Bericht dargelegten und in Vorlage 2 (Parlamentsverwaltungsverordnung ParlIVV, Art. 16) abgebildeten Überlegungen der Minderheit mit drei Kategorien von Interessen(Vertretern) stellt eine Mischform dar. Insbesondere in der dritten Kategorie zielt diese klar an der Realität vorbei. Wo die erste Kategorie ja insbesondere bei Städten und Gemeinden aus föderalistischen Gründen vertretbar ist (warum haben die Berggebiete freieren Zugang zum Parlament?), wäre ein privilegierter Zugang der Wirtschaftsdachverbände in der zweiten Kategorie kaum haltbar.

Vernehmlassungsantwort

Die Schaffung einer dritten Kategorie der Lobbyagenturen und Anwaltskanzleien schliesslich verkennt die Tatsachen: kleine, temporäre Interessengruppen leisten sich keine eigenen, teuren Profi-Strukturen in Bern, da es stattdessen spezifische Möglichkeiten mit Lobbyagenturen gibt. Diese vertreten genauso wie die Verbandsvertreter und diejenigen der Wirtschaftsdachverbände spezifische Interessen in jeweils ausgesuchten Entscheidungsprozessen und Projekten. Es gibt also keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform; der Zugang muss für alle Interessenvertreter gleich und chancengleich gewährleistet werden. Entsprechend darf hier nur eine und dieselbe Regelung für alle Interessensvertreter angewandt werden.

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69 1bis** und **Art 69 3** jedoch eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann:

Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein.

Art. 69 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Vernehmlassungsantwort

Forderungen SPAG Art. 69 Parlamentsgesetz

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

SPAG zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

SPAG zu Art. 69 b:

Vernehmlassungsantwort

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessevertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, statt dessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach Absatz 2 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

Vernehmlassungsantwort

5 Streichen

Die SPAG empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Landesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/landeskommission/landesregeln>

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

SPAG

-

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassungsantwort

Vorlage 2

**Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die
Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParIVV)
(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)**

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

SPAG:

=

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Gemäss Mehrheit

2 Gemäss Mehrheit

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zu-rückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zu-rückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz

Vernehmlassungsantwort

2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes

d. **der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.**

e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch **enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen** eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

SPAG zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinquies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

Vernehmlassungsantwort

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Die SPAG empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:
(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

* OECD-Standards für Lobbying

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und –Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und –Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und –Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt – anpassen.



lobbywatch.ch

Plattform für transparente Politik

Plateforme pour une politique transparente

Per E-Mail an:

Staatspolitische Kommission

des Ständerats; Sekretariat

Spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 1. Mai 2018

Stellungnahme des Vereins Lobbywatch.ch zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) bzw. die Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament (Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 18. Januar 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Ständerats hat am 18. Januar 2018 einen Vorentwurf vorgelegt in Bezug auf die Parlamentarische Initiative «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament.».

Der Verein Lobbywatch.ch hat gemäss Statuten zum Ziel, sich für eine verstärkte Transparenz im eidgenössischen Parlament einzusetzen. Wir erlauben uns deshalb, fristgerecht unsere Stellungnahme zu obgenannter Vernehmlassung einzureichen.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Otto Hostettler
Co-Präsident Lobbywatch.ch

Thomas Angeli
Co-Präsident Lobbywatch.ch



lobbywatch.ch

Plattform für transparente Politik

Plateforme pour une politique transparente

Stellungnahme zur Vernehmlassung Änderung Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG), bzw. Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament (Vorlage SPK-S)

Grundsätzliches

Der Verein Lobbywatch.ch wurde 2014 gegründet und setzte die Arbeit eines vorwiegend aus Journalisten zusammengesetzten Recherchenetzwerkes fort, der sich seit 2010 intensiv mit dem Thema Lobbyismus auf Bundesebene beschäftigte. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und betreibt eine nichtkommerzielle Plattform zur Stärkung der Transparenz in der Politik¹. Dazu betreibt Lobbywatch.ch eine öffentlich zugängliche Datenbank. Wir recherchieren und kontrollieren die Interessenbindungen von Mitgliedern des National- und Ständerats, thematisieren Interessenkonflikte und sensibilisieren interessierte Bürgerinnen und Bürger für die Thematik des politischen Lobbyismus. Der Verein Lobbywatch.ch hat aktuell gut 200 Mitglieder.

Das Fazit unserer mehrjährigen Recherchen ist ernüchternd: Wir stellen ganz grundsätzlich in grossen Teilen der Bundesversammlung eine mangelnde Sensibilität für Interessenkonflikte fest. Am eindrücklichsten zeigt sich dies bei den von den Mitgliedern von National- und Ständerat offen gelegten Interessenbindungen. Diese Selbstdeklaration ist oft veraltet, fehlerhaft oder unvollständig. Eine Kontrolle existiert nicht, zu Sanktionen ist es in den letzten zehn Jahren unseres Wissens nie gekommen. In einer Vielzahl von Artikeln in unterschiedlichsten Medien hat Lobbywatch die fragwürdigen Auswüchse des heutigen Systems thematisiert und auf demokratiepolitisch fragwürdige Abläufe und Sachverhalte hingewiesen. Bis heute reagieren Parlamentsmitglieder mit Unverständnis auf solche Problemstellungen, es herrscht geradezu ein weitverbreitetes Unverständnis über die offensichtlich zu grosse Nähe zwischen Interessenvertretern und gesetzgebender Behörde (Parlament).

Die bis heute unter vielen Mitgliedern des Parlaments herrschende Meinung über den Einfluss von Lobbyisten kontrastiert mit dem allgemeinen Eindruck von breiten Teilen der Bevölkerung. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von Transparency International sind zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung der Ansicht, vermögende Personen würden in der Schweiz einen übermässig grossen Einfluss auf die Regierungstätigkeit ausüben. Sie befürworten darum strengere Regeln für das Lobbying². Die gleiche repräsentative Umfrage zeigt zudem ein grosses Misstrauen gegenüber der Integrität der Schweizer Politiker. Zwei

1 https://cms.lobbywatch.ch/sites/lobbywatch.ch/files/docs/Statuten_Lobbywatch_2017.pdf

2 Transparency International Global Corruption Barometer 2016 / Daten Schweiz (https://transparency.ch/wp-content/uploads/2017/08/GCB_Switzerland_Data.pdf)



lobbywatch.ch

Plattform für transparente Politik

Plateforme pour une politique transparente

Drittel der Befragten denken, dass mindestens ein Teil der Parlamentarier in Korruption verwickelt sei.

Diese Ausgangslage zeigt, wie wichtig und dringend eine wirksame Regulierung des Lobbyismus im eidgenössischen Parlament ist. Nur durch eine transparente, glaubwürdige Regelung kann das Vertrauen der Bevölkerung in die politischen Behörde nachhaltig gestärkt werden.

Würdigung der Vorlage von SPK-S:

Der Verein Lobbywatch.ch lehnt die in Art. 69 ff vorgeschlagenen Änderungen des Parlamentsgesetzes vollumfänglich ab. Sie entspricht nicht dem Auftrag der parlamentarischen Initiative Berberat (15.438) und erfüllt auch nicht grundlegende Anforderungen an die dringend notwendige Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Lobbyisten (Interessenvertreter). Die mit einem Dauer- oder Tagesausweis ausgestatteten Personen haben einen privilegierten Zugang zu den nicht öffentlichen Bereichen des Bundeshauses, dieser Zutrittsregelung kommt demokratiepolitisch folglich eine bedeutende Rolle zu. Die von der SPK-S vorgeschlagene Regelung ist in Sachen Transparenz ein Rückschritt und deshalb inakzeptabel.

Begründung

Eine Neuregelung der Zutrittsregelung muss unseres Erachtens folgende Kernelemente aufweisen:

- **Transparenz:** Ein transparentes, via Internet einsehbares Register, das laufend aktualisiert wird und aus dem hervorgeht, welche Interessenvertreter für welche Themen und in wessen Auftrag lobbyieren.
- **Zuständigkeiten:** Über die Akkreditierung bzw. die Zutrittsbewilligung sollte ein Gremium des Parlaments entscheiden und nicht einzelne Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Diesem Gremium müsste es auch obliegen, das Lobbyregister zu führen, dessen Vollständigkeit zu prüfen, zu kontrollieren und nötigenfalls auch Verstösse dagegen zu sanktionieren.
- **Kapazitätsbedingte Beschränkung:** Damit ein geregelter Ratsbetrieb jederzeit möglich ist, muss die Zahl der Zutrittsbewilligungen auch vorübergehend kapazitätsbedingt beschränkt werden können.
- **Gleichbehandlung:** Einzelne Personengruppen oder Interessenkategorien dürfen hinsichtlich einer Zutrittsbewilligung nicht privilegiert bzw. benachteiligt werden.
- **Zeitliche Befristung:** Dauerausweise sollten zeitlich befristet ausgestellt werden.

Weil in der Vorlage der SPK-S diese Kernelemente auch nicht ansatzweise umgesetzt sind, lehnt Lobbywatch.ch den Entwurf der SPK-S vollumfänglich ab. Sowohl Mehrheits- als auch Minderheitsanträge sind für Lobbywatch keine Lösung. Sie bedeuten einen inakzeptablen Rückschritt in Sachen Transparenz.



lobbywatch.ch

Plattform für transparente Politik

Plateforme pour une politique transparente

Zu Art. 69a VE ParlG, Art. 16a VE ParlVV, Art. 16a Abs 3 VE ParlVV (Minderheit): System der Zutrittsberechtigung

Lobbywatch lehnt die vorgeschlagene Regelung von Mehr- und Minderheit ab. Das System mit Dauerausweisen für Interessenvertreter erscheint uns deshalb wenig tauglich, weil die Vergabe einer Zutrittsberechtigung weiterhin an die Nähe eines Interessenvertreters an einen Parlamentarier gebunden ist (siehe auch Zuständigkeiten). Fragwürdig finden wir auch die lange Geltungsdauer einer Zutrittsberechtigung für Lobbyisten. Diese sollte generell kürzer sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Interessenvertreter über die Dauer einer ganzen Legislatur Zutritt in die nicht öffentlichen Bereiche des Bundeshauses haben sollen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Inhaber solcher Dauerausweise aufgrund wechselnder Auftraggeber und neuer Mandate den Anforderungen an die Transparenz nicht genügen, ist gross. In der heute kurzlebigen Zeit erscheint uns eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr als zweckmässiger Horizont.

Lobbywatch beantragt, den Vorentwurf dahingehend zu korrigieren, dass eine Unterteilung in dauerhafte Registrierung und temporäre Zutrittserteilung vorgenommen wird. Dazu regen wir ein zweistufiges, objektiviertes Registrierungs- und Zutrittssystem an, wie es in einem früheren Vorentwurf des Kommissionssekretariats vorgesehen war³.

Lobbywatch beantragt, die vorliegende Regelung dahingehend zu ändern, dass dauerhafte Zutrittsausweise zeitlich limitiert werden (z.B. 1 Jahr).

Zu Art. 69b Abs. 1, 1bis VE ParlG (Minderheit); Art 16bis VE ParlVV (Minderheit); Art 69c VE ParlG; Privilegierung von Personenkategorien und Gruppen von Interessenvertretern

Es ist sachlich und demokratiepolitisch nicht nachvollziehbar, weshalb einzelne Kategorien von Interessenvertretern privilegiert behandelt werden sollen (z.B. «gesamtschweizerische Dachverbände»). Unserer Ansicht nach stellt diese Regelung eine rechtswidrige Diskriminierung anderer Organisationen dar.

Ebenso fragwürdig sind die Kategorien Familienangehörige und ehemalige Ratsmitglieder. Warum sie Anspruch auf einen Dauerausweis haben sollen, ist sachlich und demokratiepolitisch nicht nachvollziehbar.

³ Vorentwurf des Kommissionssekretariates vom 22. Dezember 2016 zur Änderung des Parlamentsgesetzes (ParlG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) in: 15.438s Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament - Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2017



lobbywatch.ch

Plattform für transparente Politik

Plateforme pour une politique transparente

Lobbywatch beantragt deshalb, die vorgesehenen «Kategorien» ersatzlos zu streichen. Zudem sollten Familienangehörigen bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Feierlichkeiten) die Möglichkeit erhalten, eine Tagesakkreditierung zu beantragen. Ehemalige Ratsmitglieder, die später als Interessenvertreter tätig sind, sollten – wie andere Lobbyisten auch – über das übliche Akkreditierungssystem Zugang erhalten.

Fragwürdig ist unserer Ansicht nach auch die vorgesehene Regelung mit der Kategorie «persönliche Mitarbeiter», die ebenfalls privilegiert behandelt werden. Auch diese Regelung ist unverständlich, nicht mehr zeitgemäss und deshalb nicht nachvollziehbar. Zur Folge hätte eine solche Regelung, dass die Zahl der persönlichen Mitarbeiter flugs ansteigen würde, denn der Begriff ‚persönlicher Mitarbeiter‘ ist schwammig. Mehrere Interessenvertreter figurieren schon heute auf der Liste der Zutrittsberechtigten als ‚Gast‘. In der Realität aber repräsentieren sie Unternehmen, grosse Verbände oder PR-Firmen⁴.

Lobbywatch beantragt diesbezüglich, die Regelung des Vorentwurfs dahingehend zu ändern, damit die persönlichen Mitarbeiter mit temporären Zutrittsberechtigungen ausgestattet werden können.

Zu Art. 69b VE ParlG, Art 16b ter ParlVV (Minderheit); Zuständigkeiten

Es ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, weshalb künftig weiterhin einzelne Parlamentsmitglieder über die Zutrittsberechtigung von Lobbyisten und Interessenvertretern entscheiden sollen. Diese vorgeschlagene Regelung bedeutet im Klartext nichts anderes, als dass persönliche Beziehungen zwischen Lobbyisten und Mitgliedern des National- oder Ständerats den Ausschlag darüber geben würden, wer Zugang zu den nicht öffentlichen Bereichen des Bundeshauses erhält.

Diese Art der Vergabe von Zutrittsberechtigungen ist demokratiepolitisch höchst fragwürdig, weil vollständig intransparent. Auch wenn bis heute nicht mit Dokumenten belegt, hält sich doch seit Jahren hartnäckig das Gerücht, dass Lobbyisten mitunter für Zutrittsausweise Parlamentariern Geldbeträge anbieten. Mehrfach überliefert ist auch das teils aggressive Buhlen von Lobbyisten bei Parlamentariern um Erhalt eines Zutrittsausweises. Dieser Basar ist einer parlamentarischen Demokratie unwürdig. Es braucht ein Lobbyregister mit detaillierten Angaben über die Interessen und Auftraggeber, denn heute ist weitgehend intransparent, für wen Zutrittsberechtigte lobbyieren⁵. Nur so kann ein transparentes, berechenbares und faires System kreiert werden, das auf objektiven Akkreditierungskriterien beruht und einen geordneten Parlamentsbetrieb ermöglicht.

⁴ «Die heimlichen Einflüsterer», Beobachter, 15. März 2015; <https://www.beobachter.ch/burger-verwaltung/lobbyismus-die-heimlichen-einflusterer>

⁵ «Mischler im Bundeshaus», Beobachter, 3. September 2013 <https://www.beobachter.ch/burger-verwaltung/transparenz-mischler-im-bundeshaus>



lobbywatch.ch

Plattform für transparente Politik

Plateforme pour une politique transparente

Lobbywatch lehnt den Entwurf der Mehrheit vollumfänglich ab. Den Entwurf der Minderheit lehnen wir teilweise ab bzw. beantragen wir, ihn mit folgenden Punkten zu ergänzen: Ratsmitglieder sollen weiterhin Tagesausweise für sämtliche Personenkategorien ausstellen können. Allerdings sollen Parlamentsmitglieder nur noch einen Ausweis für einen persönlichen Mitarbeiter oder Familienangehörige ausstellen dürfen. Allfällige Interessenbindungen dieser mit Dauerausweis ausgestatteten Personen sind in einem öffentlichen Register aufzuführen. Ausserdem sollte die Verwaltungsdelegation zuständig sein für die Akkreditierung und die Erteilung von Dauerausweisen für Interessenvertreter. Kriterien, die für die Erlangung eines Dauerausweises angewendet werden sowie mögliche Beschränkungsmöglichkeiten, die für einen geordneten Ratsbetrieb nötig sein könnten, sollte in der entsprechenden ParlVV geregelt werden.

Zu Art. 69b Abs. 3 VE ParlG (Minderheit); 16b quater VE ParlG (Minderheit); Öffentliches Register

Einer der Kernelemente der parlamentarischen Initiative Berberat ist die Führung eines öffentlichen Registers über die im Bundeshaus verkehrenden Lobbyisten und die von ihnen vertretenen Interessen. Es ist unverständlich, weshalb sich die Mehrheit über den parlamentarischen Auftrag hinwegsetzt. Aus diesem Grund unterstützt Lobbywatch den Entwurf der Minderheit, allerdings mit einigen Ergänzungen.

Lobbywatch beantragt, das öffentliche Register nicht auf Inhaber von Dauerausweisen zu beschränken. Eingetragen werden sollten sämtliche Personen mit Zugangsrechten zu den nicht öffentlichen Parlamentsbereichen.

Lobbywatch beantragt, im öffentlichen Register sei zusätzlich zu deklarieren, für welche Geschäfte/Themenbereiche konkret lobbysiert wird und wer dafür kontaktiert werden soll. Lobbywatch beantragt, dass das Register vom zuständigen Parlamentsgremium jeweils zu Beginn einer Session aktualisiert und mit geeigneten Massnahmen kontrolliert wird.

Art. 16b quinquies; 16b sexies ParlVV (Minderheit); Verhaltensregeln, Sanktionen

Lobbywatch befürwortet im Entwurf die Haltung der Minderheit. Allerdings sehen wir folgende Ergänzungen für nötig:

Lobbywatch beantragt, die Ausstellung von Dauerausweisen oder Tagesausweisen seien an Verhaltensregeln zu knüpfen. Diese sollten im Rahmen eines parlamentarischen Erlasses geregelt werden.

Lobbywatch beantragt, dass insbesondere sogenannte Best-Practice-Standards bezüglich transparentem und standesethischem Verhalten in solche Verhaltensregeln aufgenommen werden (analog der in Österreich geltenden Regelung). Zentral sind hier die Offenlegungspflicht potenzieller Interessenkonflikte sowie ein Verbot der missbräuchlichen Einflussnahme und für das Anbieten bzw. Gewähren ungebührlicher Vorteile, Anreize und Geschenke bzw. Einladungen.



lobbywatch.ch

Plattform für transparente Politik

Plateforme pour une politique transparente

Lobbywatch beantragt, dass das zuständige Parlamentsgremium, das für die Führung des Registers zuständig ist, bei Nichterfüllung der Verhaltensregeln und/oder der Deklarationspflichten geeignete Sanktionen aussprechen kann.

Schlussbemerkungen

Lobbywatch attestiert der SPK-S durchaus den Willen, die parlamentarische Initiative Berberat umzusetzen. Allerdings zeigt sich, dass wichtige Elemente dieser Initiative nicht geregelt werden. Vor dem Hintergrund der immer wieder von Medien veröffentlichten fragwürdigen Ereignisse rund um die Einflussversuche von Interessenvertretern (in- und ausländischer Herkunft) auf Mitglieder des Parlaments, erscheint es uns wichtig, eine griffige und wirksame Transparenzregelung zu schaffen. Die Integrität der Parlamentsmitglieder und die Glaubwürdigkeit des Parlaments sind für unseren demokratischen Rechtsstaat von zentraler Bedeutung. Der vorliegende Entwurf kann diesen Ansprüchen aber nicht genügen. Viel mehr müsste unseres Erachtens in diesem Zusammenhang auch die geltende Transparenzregelung (Art. 11. ParlG) überarbeitet werden. Insbesondere die Formulierung, wonach Tätigkeiten in «Beiräten und ähnlichen Gremien» zu deklarieren sind, verleitet Parlamentsmitglieder immer wieder dazu, solche Engagements im Zweifelsfalle nicht offen zu legen. Ein stossender Mangel in der geltenden Transparenzregelung ist auch die fehlende Offenlegung von Entschädigungen, die mit Tätigkeiten (oft in Interessenverbänden) verbunden sind.

Für die Möglichkeit, zu dieser Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Wir danken auch für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Argumente. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Bern, 1. Mai 2018

Otto Hostettler
Co-Präsident Lobbywatch.ch

Thomas Angeli
Co-Präsident Lobbywatch.ch

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission
Frau Pascale Bruderer
Kommissionspräsidentin
Parlamentsdienste
3003 Bern

Bern, 1. Mai 2018

Vernehmlassung: 15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament sowie zu den vorgeschlagenen Änderungen im Parlamentsgesetz (ParlG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) Stellung beziehen zu können.

Als professionell tätige Lobbying-Agentur betrifft uns die Zugangsregelung zum Bundeshaus direkt. Wir engagieren uns für ein transparentes, faires und einfaches System, welches alle Interessensvertretungen gleich behandelt. Die Mitarbeitenden unserer Agentur sind Mitglied der [Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft](#) (SPAG); unsere Auftraggeber und Mandate legen wir offen.

Die Mehrheit der SPK-S will eine Regelung, die einfach und kostengünstig umgesetzt werden kann und die eine Kontrolle über die Anzahl der sich im Parlament frei bewegenden Personen ermöglicht. Der Zutritt soll nicht über ein parlamentarisches Organ geregelt werden, weil dieses festlegen müsste, welche Interessen Zugang erhalten und welche nicht, und folglich auch die Möglichkeit für ein Beschwerdeverfahren gegeben sein müsste. Wichtig sind der SPK-S die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen wie auch die Transparenz.

Wir teilen die Forderung nach einer einfach umsetzbaren und finanzierbaren Lösung. Und wir teilen die Meinung der SPK-S, dass für den Zutritt zum Parlament eine Mengensteuerung braucht. Dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf der Mehrheit der SPK-S können wir jedoch nicht zustimmen. Eine Regelung, bei der die Ratsmitglieder für die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortlich sind, kann die von der parlamentarischen Initiative geforderte Transparenz und für alle Interessen gleichwertige Zugangsberechtigung nicht schaffen.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik zu achten und zu stärken, braucht es eine Akkreditierung für Lobbyistinnen und Lobbyisten sowie ein öffentlich einsehbares Register, in dem die Auftraggeber und alle Mandate der akkreditierten Personen aufgeführt sind. Im Grundsatz ist daher der Vorschlag der Minderheit der SPK-S weiter zu verfolgen und umzusetzen.

Wir unterstützen inhaltlich die Stellungnahme der SPAG und deren Forderungen für Änderungen im Parlamentsgesetz (siehe Anhang 1) und in der Parlamentsverwaltungsverordnung (siehe Anhang 2).

Für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme danken wir bestens und verbleiben

mit freundliche Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Stüdeli', written in a cursive style.

Walter Stüdeli
Geschäftsführer und Partner

ANHANG 1)

Stellungnahme und konkreter Vorschlag der SPAG zum Vorentwurf des Parlamentsgesetzes (ParlG) in Erfüllung der 15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament.

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

SPAG zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

SPAG zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, statt dessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach Absatz 2 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

SPAG zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei

Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Die SPAG empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Statuten der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

SPAG

-

ANHANG 2)

Stellungnahme und konkreter Vorschlag der SPAG zum Vorentwurf der
Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) in Erfüllung der 15.438 Pa.IV. Berberat. Eine
Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament.

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

I

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

SPAG:

:

Ablehnung der Vorlage 1 / Mehrheit

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 *Gemäss Mehrheit*

2 *Gemäss Mehrheit*

3 ... *Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.*

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 *Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:*

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete

gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2
Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation
festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei
Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

SPAG Vorschlag zu Art. 16a, Art. 16b^{bis}, Art. 16b^{ter}:

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen
für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zu-rückzugeben.

Art. 16b^{bis} Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

- a. der Kantonsregierungen;
- b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete
gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2
Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes
- d. der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.
- e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation
festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei
Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine
Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig
aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das
Gesuch enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen eine Liste der
Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude
tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

SPAG zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen
Streichen

Art. 16b^{quater} Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16b^{quinquies} Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16b^{sexies} Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16b^{septies} Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden.

Die SPAG empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:
(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

*** OECD-Standards für Lobbying**

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und –Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und –Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und –Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt – anpassen.

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste
3003 Bern

Vorab per E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 1. Mai 2018

**Stellungnahme zum Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SPK-S hat am 25. Januar 2018 die Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung eröffnet. Mit vorliegender Stellungnahme erlauben wir uns, innert bis 2. Mai 2018 angezeigter Frist Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkungen

SUISSEDIGITAL erachtet Transparenz und eine praktikable, faire Zutrittsregelung im Lobbying als wichtig für den Dialog mit den Parlamentariern und letztlich für die Schweizer Demokratie. Dazu gehört richtigerweise, dass der Zugang von Lobbyisten zum Parlament mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden ist. Erst mit einer offiziellen Zutrittsregelung und einem Berufsregister wird ersichtlich, wer als Interessenvertreter für welchen Auftraggeber das Bundeshaus und die Parlamente betritt. Was für die Medienschaffenden gilt, sollte auch für alle professionellen Lobbyisten gelten. In diesem Sinne betrachtet SUISSEDIGITAL die Variante der Kommissionsminderheit als zielführender, da sie auch den seitens des Parlaments erteilten Auftrag gemäss den angenommenen parlamentarischen Initiativen widerspiegelt.

SUISSEDIGITAL unterstützt die Stossrichtung der Kommissionsminderheit, während sie in der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form eher einen Rückschritt sieht und diese deshalb ablehnt.

2. Kurze Würdigung der Vorlage

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit führt zwar zu höherer Kontrolle der Quantität, nicht aber der Qualität der ausgestellten Zutrittsausweise. Es ist nicht nachvollziehbar, wie damit das Ziel eines transparenten Lobbyings im Bundeshaus erreicht werden soll, welches die angenommene parlamentarische Initiative Berberat

ursprünglich verfolgte. Die Reduktion der Anzahl Dauerausweise ist für die Schaffung von Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit in keiner Weise ein taugliches Mittel. Eine Regulierung, die sich nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt.

3. Forderung

a. Allgemein

Eine moderne und transparente Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament kann wie folgt erreicht werden¹):

- über ein öffentlich zugängliches Register, in dem sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur über Auftraggeber und Mandate der im Parlamentsgebäude tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten informieren können, sondern auch erfahren, wer diesen den Zugang gewährt hat;
- mit gleichwertigen Zugangschancen und Zugangsregeln;
- sowie der Verknüpfung des Zugangs mit der Einhaltung eines Verhaltenskodex unter Einschluss von Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Das Ausstellen eines Dauerausweises sollte im Übrigen – zumindest für den Zutritt von kommerziell tätigen Interessenvertretern – an die Verwaltungsdelegation übertragen werden, wie sie dies heute z.B. für Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen tut. Es ist nicht zweckmässig, die Verantwortung für den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nach wie vor bei den Parlamentsmitgliedern zu belassen, zumal sie diese im Rahmen des Parlamentsbetriebs gar nicht wahrnehmen können. In dieser Hinsicht ist der Stossrichtung der Kommissionsminderheit zu folgen. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen sollte hingegen von der Einführung verschiedener Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern abgesehen werden.

b. Änderungsantrag zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 69a Parlamentsgesetz - Zutritt zum Parlamentsgebäude

(gemäss Minderheit)

² Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind **oder dieses regelmässig aufsuchen**.

³ Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für **einzelne Tage aufsuchen**.

Art. 69b Parlamentsgesetz – Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

¹ Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

^{1bis} Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

² ~~Streichen~~

³ Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öf-

¹ Vgl. <http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>

fentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

⁴ Streichen (vgl. Abs. 3)

⁵ Streichen

Betreffend die Parlamentsverordnung unterstützt SUISSDIGITAL eine Anpassung entsprechend den obgenannten Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Stossrichtung der Kommissionsminderheit.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente in die weitere Bearbeitung der fraglichen Gesetzesbestimmungen einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst



Sekretariat der Staatspolitischen Kommission des Ständerats

Per E-Mail an: Spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 1. Mai 2018

kc/A8

Parlamentarische Initiative „Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ – Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18.1. 2018

Vernehmlassungsantwort der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Herren Ständeräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit zu äussern und nehmen gern wie folgt Stellung.

Gesamtwürdigung der Vorlage (Mehrheit SPK-S)

Gemäss Vorschlag der Kommissionsmehrheit darf ein Parlamentarier nur noch ein Badge an Interessenvertreter vergeben. Damit werden die Zugänge der Lobbyisten in die Wandelhalle beschränkt. Diese Beschränkung würde vor allem spendenfinanzierte, weniger finanzstarke Organisationen treffen. Ihnen bietet der Zutritt zur Wandelhalle oftmals den einzigen Zugang zu Parlamentariern, da ihnen die Finanzkraft für teure Anlässe ausserhalb des Parlaments fehlen. Der vorliegende Vorschlag fördert die finanzstarken Lobbyorganisationen und Wirtschaftsvertreter und schliesst andere Interessengruppen, wie die unsrige aus.

Grundsätzlich ist es bedauerlich, dass die Kommission den Ansatz eines zweistufigen, objektivierten Registrierungs- und Zulassungssystems, wie von der Kommission in einem früheren Entwurf vorgeschlagen, nicht mehr weiterverfolgt. Demnach müssten sich Interessenvertreter zuerst in einem öffentlichen Register generell akkreditieren, bevor eine konkrete, zeitlich limitierte Zulassungsbewilligung ausgestellt würde. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass dies mit verhältnismässigem Aufwand und ohne neuen Ansturm aufs Parlament möglich ist.

Positiv ist zu werten, dass Interessenvertreter mit Dauerausweisen neu detaillierte Angaben zu ihren Aufträgen und Auftraggebern machen müssen. Dies soll zwingend für alle Zutrittsberechtigte gelten, das heisst auch für ehemalige Ratsmitglieder, welche im Parlamentsgebäude Interessen vertreten. Im Sinne eines transparenten und nichtdiskriminierenden Systems sollten zudem ehemalige Parlamentsmitglieder mit dem Ende ihrer parlamentarischen Tätigkeit ihren privilegierten Zugang ins Parlament verlieren.

Würdigung Minderheit SPK-S

Der Vorschlag der Minderheit hält auch am Prinzip der Vergabe von Dauerausweisen durch die einzelnen Parlamentarier fest. Zudem schlägt die Kommissionsminderheit vor, dass zumindest für bestimmte Kategorien von Interessenvertretern die Vergabe der Zutrittsausweise über ein parlamentarisches Organ erfolgen soll. Diese Kriterien sind jedoch insgesamt einseitig. Insbesondere kommen die Interessen von gesellschaftlichen und kulturellen Organisationen sowie Umweltverbänden darin nicht vor. Begrüssenswert am Vorschlag der Minderheit SPK-S ist hingegen die Einführung eines parlamentarischen Organs, welches die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortet.

FAZIT

Insgesamt begrüssen wir Bemühungen für ein transparentes Lobbying im Bundeshaus. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorliegenden Vorschläge der SPK-S dieses Ziel verfehlen. **In der Gesamtbetrachtung lehnt die SL die Vorschläge der Mehrheit ab. Für den Minderheitsvorschlag beantragen wir die explizite Aufnahme von Interessen gesellschaftlicher und kultureller, insbesondere auch der Umweltverbände.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)

Raimund Rodewald
Geschäftsleiter

Roman Hapka
Stv. Geschäftsleiter

Dakomed, Amthausgasse 18, 3011 Bern

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission
Frau Pascale Bruderer
Kommissionspräsidentin
Parlamentsdienste
3003 Bern

Bern, 1. Mai 2018

Vernehmlassung: 15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament sowie zu den vorgeschlagenen Änderungen im Parlamentsgesetz (ParlG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) Stellung beziehen zu können.

Als einer der vielen Verbände mit verhältnismässig bescheidenen Ressourcen ist der Dachverband Komplementärmedizin darauf angewiesen, dass alle Interessen, seien sie durch Organisationen, Verbände oder Unternehmen vertreten, einen gleichberechtigten Zugang zum Parlament erhalten. Nur ein faires und transparentes Zulassungssystem ermöglicht es uns, bei Parlamentarierinnen und Parlamentariern für unsere Anliegen zu lobbyieren.

Die Mehrheit der SPK-S will eine Regelung, die einfach und kostengünstig umgesetzt werden kann und die eine Kontrolle über die Anzahl der sich im Parlament frei bewegendenden Personen ermöglicht. Der Zutritt soll nicht über ein parlamentarisches Organ geregelt werden, weil dieses festlegen müsste, welche Interessen Zugang erhalten und welche nicht, und folglich auch die Möglichkeit für ein Beschwerdeverfahren gegeben sein müsste. Wichtig sind der SPK-S die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen wie auch die Transparenz.

Wir teilen die Forderung nach einer einfach umsetzbaren und finanzierbaren Lösung. Und wir teilen die Meinung der SPK-S, dass für den Zutritt zum Parlament eine Mengensteuerung braucht. Dem vorliegenden Entwurf der Mehrheit der SPK-S können wir jedoch nicht zustimmen. Eine Regelung, bei der die Ratsmitglieder für die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortlich sind, kann die von der parlamentarischen Initiative geforderte Transparenz und für alle Interessen gleichwertige Zugangsberechtigung nicht gewährleisten.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik zu achten und zu stärken, braucht es eine Akkreditierung für Lobbyistinnen und Lobbyisten sowie ein öffentlich einsehbares Register, in dem die Auftraggeber und

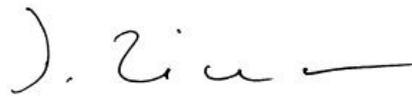
alle Mandate der akkreditierten Personen aufgeführt sind. Im Grundsatz ist daher der Vorschlag der Minderheit der SPK-S weiter zu verfolgen und umzusetzen. Dazu sind die im Anhang vorgeschlagenen inhaltlichen Anpassungen im Parlamentsgesetz (siehe Anhang 1) und in der Parlamentsverwaltungsverordnung (siehe Anhang 2) einzubeziehen.

Für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme danken wir bestens und verbleiben

mit freundliche Grüßen



Nationalrätin Edith Graf-Litscher
Präsidentin Dakomed



Isabelle Zimmermann
Geschäftsführerin

ANHANG 1)

Stellungnahme und konkreter Vorschlag zum Vorentwurf des Parlamentsgesetzes (ParlG) in Erfüllung der 15.438 Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament.

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer-oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

Vorschlag zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

Vorschlag zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessevertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, stattdessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach Absatz 2 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

Vorschlag zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

Vorschlag zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

ANHANG 2)

Stellungnahme und konkreter Vorschlag zum Vorentwurf der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) in Erfüllung der 15.438 Pa.lv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament.

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung

(Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

I

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Vorschlag zu Art 16a, Abs. 1-3:

Ablehnung der Vorlage 1 / Mehrheit

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 *Gemäss Mehrheit*

2 *Gemäss Mehrheit*

3 *... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.*

Art. 16b^{bis} Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 *Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:*

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 *Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.*

3 *Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.*

Vorschlag zu Art. 16a, Art. 16b^{bis}, Art. 16b^{ter}:

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b^{bis} Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

- a. der Kantonsregierungen;
- b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes
- d. der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.
- e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

Art. 16b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

streichen

Art. 16b^{quater} Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16b^{quinquies} Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16b ^{sexies} Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16b ^{septies} Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Alpiq AG, Bahnhofquai 12, CH-4601 Olten

Per E-Mail

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Richard Rogers
richard.rogers@alpiq.com

Alpiq AG
Bahnhofquai 12
CH-4601 Olten
alpiq.com

Olten, 2. Mai 2018

15.348 Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 25. Januar 2018 die Vernehmlassung zum Umsetzungsvorschlag der SPK-S zur Pa.Iv. Berberat betreffend einer Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament eröffnet. Alpiq ist ein wichtiges Unternehmen im schweizerischen Strommarkt, weshalb wir es uns erlauben, uns zu diesem wichtigen staatspolitischen Thema fristgerecht zu äussern:

Im Schweizer Milizsystem ist ein enger Austausch zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik von grösster Wichtigkeit. Alpiq steht zu Transparenz und Offenheit in diesem Prozess. Umso mehr bedauern wir es, dass der Vorschlag der SPK-S einem transparenten Austausch nicht dienen wird.

Denn nach dem Willen der Kommissionsmehrheit läge es weiterhin in der Verantwortung des Parlamentarierers respektive der Parlamentarierin, welchen Gästen und Lobbyisten er oder sie dauerhaften Zutritt zum Parlamentsgebäude verschaffen will. Nur die Anzahl der Badges für Interessensvertreter soll beschränkt werden. Das schafft keine Transparenz, vielmehr eine noch stärkere, wohl ungewollte Abhängigkeit zwischen dem Parlamentarier und dem Interessensvertreter.

Unseres Erachtens sind die Lobbyisten – unabhängig davon, ob sie für ein einzelnes Unternehmen tätig oder als Berater mit diversen Mandaten beauftragt sind – selbst für ihr Verhalten im eidgenössischen Parlament verantwortlich. Entsprechend sind gleichberechtigte und klare Regeln betreffend Zutritt und Lobbying im eidgenössischen Parlament für alle Interessensvertreterinnen und -vertreter zu erarbeiten.

Unsere beiden mit Lobbying beauftragten Personen sind Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) und damit deren Standesregeln verpflichtet. Die SPAG hat in den letzten Jahren Vorschläge für eine praktikable Umsetzung solcher Transparenzregeln erarbeitet, welche leider nicht berücksichtigt wurden.

Bezüglich der einzelnen Gesetzes- und Verordnungsartikel verweisen wir Sie auf die Stellungnahme und die jeweiligen Anträge der SPAG, die wir unterstützen – insbesondere diejenigen zum Minderheitsvorschlag bei der Vorlage 2, womit klare und gleichberechtigte Voraussetzungen für alle Lobbyisten geschaffen werden. Wir gehen davon aus, dass sich das System dank der neuen Transparenz selbst regulieren und das Parlament nicht übermässig besucht sein wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Alpiq AG



Richard Rogers
Head Communications & Public Affairs



Mauro Salvadori
Head Public Affairs



Secrétariat général

Spk.cip@parl.admin.ch

Commission des institutions politiques
Secrétariat
Services du Parlement
3003 BERNE

Genève, le 2 mai 2018
FER No 14-2018

15.438 lv.pa. Berberat. Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbying au Parlement fédéral

Madame, Monsieur,

C'est avec intérêt que notre Fédération a pris connaissance du projet susmentionné. Pour rappel, la FER est composée de 6 membres, représentant des associations économiques et patronales. Elle couvre plus de 45'000 entreprises en Suisse romande, à l'exception du canton de Vaud.

Commentaire général

Notre Fédération comprend que cette proposition intervient dans un contexte de recherche de transparence de la vie publique. Si elle est sensible à l'objectif recherché, et peut même le soutenir, elle est en revanche plus réservée sur la portée de la présente proposition.

Actuellement, les parlementaires disposent de la faculté d'attribuer des cartes d'accès à deux personnes de leur choix. Ce mode de faire est remis en question, notamment à la suite de « l'affaire kazakh », et différentes interventions parlementaires ont été déposées, afin de mieux cadrer les accès au Parlement. Un nouveau mode de fonctionnement doit donc être proposé, plus en phase avec les attentes de notre société en matière de transparence, et susceptible de renforcer le lien de confiance entre la population et ses représentants politiques.

Dans ce contexte, il convient toutefois de rappeler que le Parlement fédéral fonctionne sur la base d'un système de milice. Les activités de lobbying, loin d'être un vilain mot décrivant des activités au pire illicites, au mieux amORAles, permettent aux Parlementaires d'accéder de manière directe à des informations, et participent de ce fait au processus de formation de l'opinion. S'il est pertinent de vouloir cadrer leur pratique, afin d'éviter toute dérive potentielle, il n'est pas utile ni même souhaitable de les considérer avec défiance et de viser à les limiter sensiblement, d'autant qu'il n'a été constaté aucun abus dans ce sens. Les parlementaires fédéraux ne sont, en outre, pas des « pantins » manipulables, qui ne sauraient faire preuve d'esprit critique face à l'information que différents milieux, de tous bords, leur livreraient.

Cela étant précisé, notre Fédération ne s'oppose pas à une meilleure réglementation en matière de cartes d'accès au Parlement fédéral, même si elle s'interroge sur la portée de certaines propositions formulées, comme elle l'indiquera dans le commentaire détaillé des mesures.

Commentaire des articles

LPa

Article 69a:

Notre Fédération soutient une formulation mixte, reprenant la proposition de la minorité pour ce qui concerne le deuxième alinéa («ou» à la place de «et»), laquelle correspond par ailleurs à la situation actuelle, telle que souhaitée par l'article 16a, al.2 OLPa.

Article 69b:

On peut raisonnablement se poser la question de l'intérêt de citer les membres de la famille des parlementaires dans les détenteurs potentiels d'une carte d'accès. Le commentaire indique que le terme «famille» doit être compris comme émanant du cercle privé du parlementaire. Or, le Parlement fédéral est un lieu de travail, et le seul lien familial ou privé ne saurait justifier un accès en tout temps. Imaginerait-on pareil système dans une entreprise lambda, où la femme du PDG ou le petit ami de la responsable RH auraient accès en tout temps aux locaux? Cette mention est d'autant plus surprenante que les «membres de la famille» pourraient le cas échéant bénéficier des deux cartes d'accès du parent parlementaire, alors que l'octroi à un représentant d'intérêts, pouvant potentiellement collaborer sur un projet, est limité à un accès. Notre Fédération s'oppose à une telle proposition, dans la mesure où le parent ou proche peut bénéficier d'une autorisation journalière, au sens de l'alinéa 5, et que la limitation à une autorisation pour les représentants d'intérêts, dont les alinéas 3 et 4 précisent les obligations dans un souci de transparence accrue, contribue en outre à jeter le doute sur la probité des activités utiles à notre système de milice.

Pour ce qui est de l'alinéa 3, la formulation pose la question du secret professionnel. Plutôt que de parler des mandats, nous proposons que soit indiquée «la nature des activités déployées au sein du Palais du Parlement».

Article 69c :

Le droit d'accès des anciens parlementaires ne se justifient pas. Nous proposons par conséquent de supprimer cet article.

OLPa

Article 16a:

Notre Fédération estime le complément de la minorité pertinent et soutient cette version.

Article 16b^{bis}:

La FER, en tant qu'unique organisation patronale faîtière de Suisse romande, demande que la lettre c soit complétée d'une référence aux associations régionales (... *qui œuvrent au niveau national ou régional...*). La Suisse romande et latine fait en effet preuve d'une sensibilité souvent différente sur nombre de sujets économiques et sociaux. Il conviendrait donc d'en tenir compte. Il est par ailleurs surprenant qu'il soit fait référence aux organisations économiques, sans mention de leursendants syndicalistes.

Article 16b^{ter}:

On peut s'étonner du montant de l'émolument de 500 francs. Un émolument est destiné à couvrir les coûts administratifs et la somme demandée semble par conséquent relativement élevée.

Autres articles : pas de commentaire particulier.

En conclusion, notre Fédération soutient la volonté d'apporter plus de transparence et de mieux cadrer les conditions d'exercice des activités de lobby se déroulant dans le cadre du Parlement fédéral. Si elle adhère à la publication du nom des mandats et de la nature des mandats exercés, elle ne comprend pas la limitation des cartes délivrées à ces organisations, qui permettent l'expression de la diversité des opinions et qui sont précieuses à l'exercice de la démocratie. À ce titre, la FER s'étonne que seules les organisations économiques soient citées.

En vous remerciant par avance de la considération portée à ces quelques lignes, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, l'expression de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Stéphanie Rueggsegger
Directrice politique générale
FER Genève

Parlamentarische Initiative „Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ – Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Januar 2018

Vernehmlassungsantwort des WWF Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit beteiligen zu können und nehmen gern wie folgt Stellung.

Einleitend möchten wir betonen, dass organisierte Interessenvertretungen und professionelle Lobbyingtätigkeiten gegenüber Regierung und Parlament als Teil des Schweizer Milizsystems legitim sind. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung und zur Gestaltung von Gesetzgebungsprozessen. Problematisch wird politische Interessensvertretung, wenn sie intransparent und für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar im Verborgenen stattfindet. Sie bestärkt das Misstrauen gegenüber Politikern und Interessenvertretern gleichermaßen und sie beschädigt die Integrität des gesamten Politiksystems.

Wir begrüssen daher grundsätzlich die Bemühungen für ein transparentes Lobbying sehr. Leider verfehlt die Vorlage der staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) dieses Ziel. Die Limitierung im Vorentwurf der SPK-S auf die Zutrittsregelung im Parlamentsgebäude ist bedauerlich, denn diese bildet nur einen Bestandteil von wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltensregeln bei der politischen Interessenvertretung. Ein Grossteil des Lobbyings findet über andere Kanäle, z.B. via den Interessenbindungen der Parlamentarier selbst oder über Lobbyisteneinladungen und –anlässe ausserhalb des Parlamentsgebäudes statt. Indem sich der Vorentwurf der SPK-S nur auf die Zutrittsregulierung zum Parlamentsgebäude konzentriert und geringfügig Anpassungen der zu veröffentlichenden Angaben für Lobbyisten vornimmt, verpasst es die Kommission, einen tatsächlich umfassenden und damit wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltenskatalog für politische Interessensvertretung zu erarbeiten. Zusätzlich beschneidet sie auf diese Weise gerade die Einflussnahme von finanzschwächeren Interessengruppierungen auf den Gesetzgebungsprozess und zu den Parlamentariern im Speziellen.

Eine Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Interessensvertreter sollte angelehnt an OECD-Standards folgende Kriterien erfüllen:

1. **Faire und gleichberechtigte Chancen** für grössere und kleinere, finanzstarke und weniger finanzkräftige Organisationen, keine Privilegierung einzelner Interessensorganisationen oder Personenkategorien ohne zwingende sachliche Gründe.
2. **Transparenz** in Form eines öffentlichen, regelmässig aktualisierten Registers aus welchem einsehbar ist, wer in wessen Auftrag für welche Anliegen Zutritt zum Parlamentsgebäude erhalten hat.

3. **Ein verantwortliches Parlamentsgremium**, das über Akkreditierung und Zugangsbewilligung entscheidet und die Verantwortung nicht an den einzelnen Parlamentarier delegiert (= Abkehr vom Göttisystem)
4. **Ein öffentliches Register**, welches auf der Einhaltung von verbindlichen Verhaltensregeln basiert, die im Fall von Verstössen Sanktionsfolgen beinhaltet.

Gesamtwürdigung der Vorlage (Mehrheit SPK-S)

Der Vorentwurf der SPK-S hält unserer Einschätzung nach diesen Kriterien nicht stand und verletzt den Grundsatz des chancengleichen Zugangs zum Parlament deutlich. So ist für den WWF Schweiz kritisch, dass der Vorschlag der Kommission sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Mängel des «Götti-Systems» zu verschlechtern, indem sie die intransparente Vergabe von dauerhaften Zutrittsrechten an auserwählte Interessensvertreter weiterhin zulässt und gleichzeitig den Zugang für Lobbyisten quantitativ beschränkt. **Dieser Vorschlag widerspricht der Forderung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs für alle Interessen.**

Keine fairen und gleichberechtigten Zugangschancen der Interessen

Gemäss Vorschlag der Kommission darf ein Parlamentarier nur noch einen Badge an Interessenvertreter vergeben. Damit werden die Zugänge der Lobbyisten in die Wandelhalle beschränkt. **Dies Beschränkung würde vor allem gemeinnützige Organisationen treffen. Ihnen bietet der Zutritt zur Wandelhalle oftmals den einzigen Zugang zu Parlamentariern, da ihnen die Finanzkraft für teure Anlässe ausserhalb des Parlaments fehlt.** Finanzstarke Organisationen setzen hingegen schon heute sehr stark auf Anlässe ausserhalb der Wandelhalle. **Der vorliegende Vorschlag verletzt mit dieser Stossrichtung den Grundsatz der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Interessen unabhängig von ihren verfügbaren Ressourcen.**

Weiter ist vorgesehen, dass Personen ohne dauerhaften Zutrittsausweis (Tagesbesuchende) künftig in ständiger Begleitung eines Ratsmitglieds sein müssen. Dies ist nur schon deshalb nicht praktikabel, weil Ratsmitglieder regelmässig abstimmen müssen und Besuchende den Ratssaal nicht betreten dürfen.

Intransparente Vergabe der Badges

Zwar schlägt die Kommission dem Parlament richtigerweise vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Doch überlässt der Vorschlag der SPK-S den Entscheid über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weiterhin dem einzelnen Parlamentarier. Dies löst das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative nicht, sondern verschärft Intransparenz und Abhängigkeiten, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden. Dies beschreibt die

Kommission erläuternden Bericht selber. Dort wird argumentiert, dass es den Interessenvertretern obliegt „*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen zu müssen, damit sie Zutritt erhalten.*“ Damit anerkennt die Kommission im Grunde ein intransparentes und den demokratischen Regeln widersprechenden System. Dem einzelnen Interessensvertreter bzw. seiner Institution bleibt es überlassen, ein Parlamentsmitglied zur Badge-Vergabe zu überzeugen. Welche Mittel der Überzeugung dabei zum Einsatz kommen und ob diese ethisch akzeptabel sind (Klientelwirtschaft, Begünstigungen, nicht öffentliche Deals), bleibt den Einzelnen bzw. ihren Organisationen überlassen. Es kann nicht das Ziel einer neuen Regelung sein, dass nur ressourcenstarke Interessen oder jene mit persönlichen Bindungen Zutritt ins Parlamentsgebäude erhalten. Entsprechend wichtig wäre ein nicht-diskriminierender und transparenter Zugang.

Willkürliches System der Zutrittsvergabe

Bedauerlicherweise erteilt die Kommission der Einrichtung eines verantwortlichen parlamentarischen Gremiums eine Absage mit der Begründung, das Parlament bringe sich „*in eine schwierige Lage, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht.*“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Kommission diese Verantwortung in die Hand des einzelnen Parlamentariers legt und diesem letztlich Entscheidung und damit auch Verantwortung überträgt, welche Interessen im Bundeshaus vertreten sein dürfen und welche nicht. Dieses System bietet Willkür Vorschub, missachtet das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen und **erhöht letztlich die Korruptionsanfälligkeit des gesamten Systems.**

In Richtung mehr Transparenz: Angaben zu Aufträgen und Auftraggeber

Grundsätzlich ist es bedauerndswert, dass die Kommission den Ansatz eines zweistufigen, objektivierten Registrierungs- und Zulassungssystems wie von der Kommission in einem früheren Entwurf vorgeschlagen, nicht mehr weiterverfolgt. Demnach hätten sich Interessenvertreter zuerst in einem öffentlichen Register generell akkreditieren müssen, bevor eine konkrete, zeitlich limitierte Zulassungsbewilligung ausgestellt würde. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission aus Kostengründen verworfen – **obwohl Erfahrungen im Ausland wie z.B. im europäischen Parlament zeigen, dass dies mit verhältnismässigem Aufwand und ohne neuen Ansturm aufs Parlament möglich ist.** Das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die staatlichen Gremien und insbesondere in die Arbeit und die Integrität des Parlaments scheint uns zu den wertvollsten Gütern eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates zu gehören und die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen durchaus geboten.

Als einziger Schritt in Richtung Transparenz ist beim Vorentwurf positiv zu bewerten, dass Interessenvertreter mit Dauerausweisen neu detaillierte Angaben zu ihren Aufträgen und Auftraggebern machen müssen. Dies soll zwingend für alle Zutrittsberechtigten gelten, das heisst auch für ehemalige Ratsmitglieder, welche im Parlamentsgebäude Interessen vertreten. Ein transparentes und nichtdiskriminierendes System verlangt ferner, dass ehemalige

Parlamentsmitglieder mit dem Ende ihrer parlamentarischen Tätigkeit ihren privilegierten Zugang ins Parlament verlieren. Es ist demokratiepolitisch nicht zu verantworten, die Anzahl Zutritte ins Parlament reduzieren zu wollen, für ehemalige Parlamentsmitglieder, die sehr oft Lobbyingmandate vertreten, aber weiterhin an einem unbeschränkten und privilegierten Zugang festzuhalten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Der Vorschlag der Minderheit lehnen wir insgesamt ebenfalls ab. Dieser hält auch am Prinzip der Vergabe von Dauerausweisen durch die einzelnen Parlamentarier fest. Des Weiteren schlägt die Kommissionsminderheit auch vor, dass für bestimmte Kategorien von Interessensvertretern die Vergabe der Zutrittsausweisen über ein parlamentarisches Organ erfolgen soll. Diese vorgesehenen Kategorien von dauerausweisberechtigten Organisationen stellen eine Privilegierung gewisser Interessen da, wie den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft oder die auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen. **Diese Bevorzugung einzelner Organisationen entbehrt jeder rechtlichen und demokratischen Grundlage und ist daher unbedingt abzulehnen.** Die Einführung eines parlamentarischen Organs welches die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortet, unterstützen wir hingegen.

FAZIT:

Insgesamt begrüßen wir Bemühungen für ein transparentes Lobbying im Bundeshaus. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorliegenden Vorschläge der SPK-S dieses Ziel verfehlen und erachten sie als demokratiepolitisch fragwürdig. Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament wünschen.

In der Gesamtbetrachtung lehnt der WWF Schweiz die Vorschläge der Mehrheit und der Minderheit ab.

Die Vorschläge schaffen keine transparente und diskriminierungsfreie Regelung für den Zugang der Interessenvertretung im eidgenössischen Parlament, sondern stellen sogar einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Status Quo dar.

Wir empfehlen folgenden Vorschlag für die Regelung eines transparenten und diskriminierungsfreien Lobbyings im eidgenössischen Parlament, der sich am Vorschlag der Minderheit orientiert:

Vorschlag WWF Schweiz zu Art. 69b, Abs.1^{bis}, 2,3, 4 Minderheit:

¹^{bis} Die Verwaltungsdelegation erteilt Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter **von Interessen, die sich an die Transparenzregeln von Abs. 3 halten.** ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

- 2 Streichen
- 3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1^{bis} sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.
- 4 Streichen (vgl. Abs. 3)
- 5 Streichen

Falls dieser Vorschlag nicht mehrheitsfähig ist, empfehlen wir an der heutigen Regelung festzuhalten. Sie ist bezüglich diskriminierungsfreiem Zugang immerhin noch weniger problematisch als die Vorschläge der Mehr- und Minderheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Fust
Verantwortlicher Politik WWF Schweiz



Procédure de consultation

Initiative parlementaire Pour une réglementation destinée à instaurer de la transparence en matière de lobbyisme au Parlement fédéral

Prise de position de la Section suisse d'Amnesty International (AI) sur l'avant-projet de la commission des institutions politiques du Conseil des États

1. Généralités :

Le lobbying ou plaidoyer professionnel fait partie intégrante du paysage parlementaire et est d'autant plus légitime que les membres d'un Parlement de milice comme le nôtre ne sauraient être des spécialistes de tous les sujets sur lesquels ils et elles sont appelé-e-s à voter et ont donc besoin d'informations et d'avis de spécialistes pour pouvoir se fonder leur propre conviction.

Le lobbyisme professionnel devient par contre problématique lorsqu'il n'est pas transparent, notamment parce que les parlementaires ne savent pas toujours à qui ils et elles ont à faire et quels intérêts sont défendus par les personnes qu'ils ou elles rencontrent. Les citoyen-ne-s sont dès lors en droit de se demander concrètement si leurs élu-e-s sont des personnes « sous influence » et jusqu'à quel point. Plus concrètement, ils et elles ont le droit de connaître comment se forme concrètement l'opinion des parlementaires, pour quels dossiers ils ont leur propre opinion et pour quels autres ils soutiennent des intérêts particuliers.

Ceci signifie selon Amnesty International que les activités de plaidoyer auprès des parlementaires doivent être régulées en vue de garantir une transparence maximale d'une part mais également en vue de garantir une égalité de traitement entre toutes les composantes de la société civile. L'avant-projet de loi sur l'Assemblée fédérale (ap-LAF) soumis à consultation ne nous semble pas pouvoir permettre d'atteindre ces deux objectifs, notamment parce qu'il ne remet pas en question le système actuel de « parrainage » qui est l'un des obstacles importants à la transparence.

L'avant-projet de la CIP-E se limite à la réglementation de l'accès au Parlement et à quelques adaptations mineures du contenu des informations qui doivent être publiées sur les lobbyistes. AI regrette que la chance n'ait pas été saisie de s'attaquer sérieusement à la question de la transparence et de l'éthique du travail de plaidoyer au niveau fédéral, en fixant des règles claires relatives à la transparence des « lobbyistes » (déclarés comme tels ou non) et à leur accès au Parlement.

L'ap-LAF est contraire au principe constitutionnel de non-discrimination et ne garantit pas l'égalité des chances. Le traitement privilégié de groupes d'intérêts individuels ou de catégories de personnes n'a pas, à moins de raisons objectives et impérieuses, de raison d'être. De même, l'octroi par les parlementaires eux-mêmes de cartes d'accès permanentes (système de parrainage) est pour le moins discutable, dès lors que l'attribution de ces cartes se fait de manière peu transparente et sans critères précis, que ce soit selon le principe *premier venu premier servi*, selon des directives partisans ou encore simplement sur la base de relations personnelles..

Dans ce contexte, AI rejette l'avant-projet de loi sur l'Assemblée fédérale dans sa formulation actuelle.

2. Analyse par articles :

Art 69b ap-LAF : Cartes d'accès établies à la demande des parlementaires

Comme précédemment mentionné. AI n'est pas favorable au système de parrainage par les parlementaires pour les cartes d'accès de longue durée aux bâtiments du Parlement. En l'absence de critères précis pour l'attribution de ces cartes, ce système ne garantit aucune transparence. S'il peut sans autre

être admis que les parlementaires puissent attribuer une carte d'accès à leur conjoint·e ou à un proche, voire à leur collaborateur/collaboratrice personnel·e à condition que les liens d'intérêt de ces personnes soient déclarés dans un registre public, les élu·e·s ne devraient plus avoir la possibilité à l'avenir de garantir l'accès à des groupes d'intérêt sur la simple base de leur bon vouloir.

Cette compétence devrait, selon AI, être transférée à la délégation administrative du Parlement, voire aux services du Parlement, qui seraient chargés de la tenue d'un registre public des « lobbyistes ». Ce registre devrait contenir des informations précises sur l'employeur des personnes accréditées et sur les éventuels mandats dont ils peuvent être chargés. AI soutient à ce propos la proposition de la minorité pour l'article 69^{bis} al. 3 ap-LAF.

Art 16b^{bis} (proposition de la minorité) se l'avant-projet d'Ordonnance sur l'administration du Parlement (ap-OAP) : cartes d'accès pour les gouvernements cantonaux et certaines organisations faitières

AI rejette fermement la proposition d'accorder quasi automatiquement des cartes d'accès de longue durée à des catégories précises d'institutions ou de personnes sans que cela ne soit explicitement nécessaire (personnel du Palais fédéral par exemple).

Tout traitement privilégié, en particulier la délivrance de laissez-passer permanents, en faveur de catégories spécifiques de lobbyistes, nous paraît par principe inadmissible et contraire au principe de l'égalité de traitement.

Le droit à une carte d'accès permanent accordé à certaines institutions privilégiées doit donc être supprimé, quelles que soient les catégories auxquelles elles appartiennent. Ce traitement différencié des composantes de la société civile ne repose selon nous sur aucune base juridique et porte de plus atteinte à la liberté d'expression, en restreignant l'accès au Parlement à toute une catégorie d'institutions à but idéal et non lucratif (organisations de défense de l'environnement, des consommateurs·trices, des droits humains, etc.). Le fait, à l'opposé, que les associations faitières de l'économie, qui défendent les intérêts de particuliers, se voient favorisés, est choquant.

Art 16b^{ter} (proposition de la minorité) Cartes d'accès pour les entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts

Pour les mêmes motifs qu'à l'article précédent, AI rejette fermement la proposition d'accorder un traitement privilégié aux entreprises spécialisées dans la représentation d'intérêts. Plus encore que pour les organisations faitières de l'économie, cette faveur accordée aux entreprises de lobbying nous paraît injustifiée et contraire au principe de l'égalité de traitement. Toute organisation travaillant sur des sujets relevant de l'activité parlementaire devrait avoir la possibilité de demander une carte d'accès permanent.

Art. 69 b al. 3 (minorité) ap-LAF et art 16b^{quater} ap-OAP (minorité): Registre public

AI soutient le principe de la tenue d'un registre public des personnes accréditées auprès de l'Assemblée fédérale. Les informations contenues dans ce registre devront correspondre à celles proposées par la minorité de la commission.

Si l'on cherche à garantir une transparence complète, le registre devrait aussi concerner les visiteurs et visiteuses occasionnel·le·s titulaires d'une carte d'accès journalière et Amnesty suggère que l'art 16b^{quater} de la loi soit complété en ce sens.

Enfin, ni l'avant-projet de loi, ni celui d'ordonnance ne précisent qui sera chargé de tenir ce registre. Amnesty estime que la tâche doit être dévolue aux services du Parlement qui se chargeront de l'actualiser, de le corriger et de le compléter lorsque nécessaire mais au moins au début de chaque

session. La délégation administrative se verrait quant à elle confier une tâche de surveillance de ce registre dont la teneur serait à préciser dans l'ordonnance.

Berne, mai 2018

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Swisspower AG
Bändliweg 20
Postfach
8048 Zürich

Telefon direkt +41 (0)44 253 82 12
Telefon +41 (0)44 253 82 11
jan.flueckiger@swisspower.ch
www.swisspower.ch

2. Mai 2018

Vernehmlassungsantwort

zum Vorentwurf und erläuternden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438: «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

und zur Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParIVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Die Würdigung der beiden Vorlagen (Vorentwurf und Verordnung) finden Sie nachstehend.

Freundliche Grüsse
Swisspower



Ronny Kaufmann
CEO



Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Zusammenfassung

Swisspower, die Allianz der Schweizer Stadtwerke, erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als **ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig**.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der Schweizerische Public Affairs Gesellschaft (SPAG) schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer **Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten**. So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss der Pa.lv. 15.438.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen **neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz**.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen Rückschritt dar. Swisspower lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt hingegen den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Swisspower unterstützt, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit.

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in Lobbyisten, sondern in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch auf Transparenz nicht nur im Bundeshaus und somit nicht nur mitten im politischen Entscheidungsprozess wichtig. (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N, 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.IV. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus)

Eine durch das Parlament selbst definierte – und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte – Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der Pa. IV. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

Swisspower, die Allianz der Schweizer Stadtwerke, begrüsst, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern und Interessenvertretern zu einer Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung steht in keinem Zusammenhang mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier gestattet, dauerhaft zwei persönliche «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Selbstregulierung und Bemühungen der Branche

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen stattfinden zu lassen, bewog die Schweizerische Public Affairs Gesellschaft (SPAG) im Jahre 2014, einer umfassenden Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird.

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktikablen und modernen Systems mag ein Hinweis darauf sein, dass kein anderes vergleichbares Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte.

Kriterien SPK-S: falsche Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards *<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen: Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen; gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern; öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr beschränkte Anzahl von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen kostengünstig, vollzugstauglich und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle «nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält».

Auf den ersten Blick stehen somit die Kriterien der OECD und die Vorstellungen der Kommissionmehrheit in diametralem Gegensatz.

Erstens:

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband SPAG auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden.

Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommer-Session 2017 durchgeführte Zählaktion der Bundeshauseintritte nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht weder erwähnt noch dargelegt.

Zweitens:

Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der Pa. Iv. 15.438 ist und die Pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie, in der Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament haben sollten.

Drittens:

Argumentiert die Kommission, es «sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält». Das Parlament bringe sich «in eine schwierige Lage, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht». Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz auch des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament?

Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: der Branchenverband SPAG bezweifelt indes die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung. Der Berufsverband selbst hat diese bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69 1bis** und **Art 69 3** eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderlich sein kann:

Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. lv. ein.

Forderungen Swisspower Art. 69 Parlamentsgesetz

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

Swisspower zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

*... tätig sind **oder** dieses regelmässig aufsuchen.*

3

*.. für **einzelne** Tage aufsuchen.*

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitge-

ber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

Swisspower zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessevertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 streichen, stattdessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach Absatz 2 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

Swisspower zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organi-~~

~~sation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmen.~~

Swisspower zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Swisspower empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):

<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

**Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParIVV)
(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)**

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

- 1 Aufgehoben
- 2 Aufgehoben
- 3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Swisspower:

-

(da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen)

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

- 1 Gemäss Mehrheit
- 2 Gemäss Mehrheit
- 3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

- 1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:
 - a. der Kantonsregierungen;
 - b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
 - c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.
- 2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.
- 3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

Art. 16bter Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

1 Auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen können für ihre Mitarbeitende Dauerausweise beantragen. Die Höchstzahl der Ausweise wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

2 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Verwaltungsdelegation zu richten. Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

Swisspower zu Artikel 16a und b

Art. 16a

...

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

- a. der Kantonsregierungen;
- b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiet gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes

- d. der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.**
- e. von Verbänden und Unternehmen**

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen eine Liste

der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

5 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

6 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

Swisspower zu Art. 16 b ter Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen

STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinquies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Swisspower empfiehlt, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):

<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

*** OECD-Standards für Lobbying**

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und -Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und -Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt – anpassen.

Migros-Genossenschafts-Bund

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 2. Mai 2018

Betreff **Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur
Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung einräumen.

Der Migros-Genossenschafts-Bund (MGB) erachtet den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S), als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig. Beim Lesen des Berichtes verdichtet sich der Eindruck, dass das Hauptziel der vorliegenden Regelung darin besteht, die Anzahl der Lobbyisten im Parlament zu reduzieren. Dies ist unserer Ansicht nach falsch. Fakt ist: ohne vielfältige Interessenvertretung, ohne Lobbying, gibt es keine Demokratie. Die Lobbyisten unterstützen das Parlament bei seiner Hauptaufgabe, nämlich der Aushandlung von Interessen im Sinne mehrheitsfähiger Entscheidungen. Der Vorschlag der Kommission blendet dabei aus, dass auch die Parlamentarier selbst in einem gewissen Sinne als Lobbyisten agieren. So vertreten die Mitglieder des Parlaments rund 1700 Interessenorganisationen und halten rund 1900 Mandate¹.

Die neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss parlamentarischer Initiative.

¹ Vgl. NZZ vom 14.3.2016, für wen lobbyiert das im Herbst 2015 neu gewählte Parlament? Eine Datenanalyse.

Migros-Genossenschafts-Bund

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz. Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar. Die Migros lehnt die Vorschläge der Mehrheit deshalb klar ab. Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet. Hingegen widerspiegelt die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Die Stossrichtung der Minderheit beurteilt die Migros, unter Berücksichtigung einiger Anpassungsvorschläge, etwas positiver. Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG², bei welcher die beiden Lobbyisten der Migros Mitglied sind, schlägt die Kommission dem Parlament vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung. Unsere detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie bitte den Ausführungen weiter unten.

Freundliche Grüsse
Migros-Genossenschafts-Bund



Martin Schläpfer
Leiter Direktion Wirtschaftspolitik



Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

² Berufsverband der Lobbyisten und Public Affairs-Fachleute in der Schweiz

Migros-Genossenschafts-Bund

Detaillierte Stellungnahme zum Vorentwurf und erläuternden Bericht der staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative 15.438

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in Lobbyisten, sondern auch jenes in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch für den gesamten politischen Entscheidungsprozess wichtig³.

Eine durch das Parlament selbst definierte - und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte - Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der pa. Iv. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

Die Migros begrüsst, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlament und Interessenvertretern zu einer Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Bereits in den Diskussionen zum damals neuen Parlamentsgesetz zu Beginn der 2000er-Jahre hat sich unser Verband für eine zeitgemässe, dem Austausch von Parlament und Interessenvertretern gerecht werdende Akkreditierung der Lobbyisten eingesetzt. Der Ständerat lehnte dies ab; bis heute gilt deshalb eine Regelung mit zwei Zutrittsbadges pro Parlamentarier/in. Mehrere Vorstösse für eine offizielle Regelung scheiterten seither.

Die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung steht in keinem Zusammenhang mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier gestattet, dauerhaft zwei persönlichen «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Selbstregulierung und Bemühungen des Berufsverbandes der Lobbyisten

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen stattfinden zu lassen, bewog den Berufsverband der Lobbyisten (SPAG) im Jahre 2014, einer umfassenden Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird.

³ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N, 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.Iv. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus

Migros-Genossenschafts-Bund

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktikablen und modernen Systems mag ein Hinweis darauf sein, dass kein anderes vergleichbares Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte.

Kriterien SPK-S: falsche, demokratieschädigende Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards *<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen:

- Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen
- gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern
- öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr *beschränkte Anzahl* von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen *kostengünstig, vollzugstauglich* und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle «*nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*».

Auf den ersten Blick stehen somit die Forderungen des Berufsverbandes und die Vorstellungen der Kommissionsmehrheit in diametralem Gegensatz.

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionsmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2 repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden.

Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommer-Session 2017 durchgeführte Zählaktion der Bundeshauseintritte (vgl. unten) nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht weder erwähnt noch dargelegt.

Gästabefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb

Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement

Représentation d'intérêts

Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und die pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («*Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen*»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt nun in krasser Weise den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie. Dabei erhalten Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament. Dieser einleuchtende und dem Schutz des Individuums der Parlamentsmitglieder dienende Grundsatz entlastet die einzelne Parlamentarierin, den einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können.

Die Argumentation der SPK-S pervertiert den eigenen Auftrag: Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter «*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten*», so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren: Die Kommission ruft offensiv zum Feilschen und Verhandeln auf und appelliert an Charme und Überzeugungskraft – und negiert dabei ihren Auftrag komplett. Wir verwahren uns gegen einen solchen Basar. Ständerat Berberat argumentiert in seiner parl. Initiative wie folgt: «*Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz ... sorgen, Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung.*»

Migros-Genossenschafts-Bund

Und die Kommission, hält fest, es *«sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält»*. Das Parlament bringe sich *«in eine schwierige Lage, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht»*. Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt.

Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: *«Wichtig ist der Kommissionsmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten»*. Diesen Grundsatz unterstützt die Migros. Die Kommission missachtet ihn jedoch vollständig.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz auch des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament?

Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: die Migros bezweifelt indes die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung. Der Berufsverband selbst hat diese bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Die im Bericht dargelegten und in Vorlage B (Parlamentsverwaltungsverordnung ParlVV, Art. 16) abgebildeten Überlegungen der Minderheit mit drei Kategorien von Interessenvertretern stellt eine Mischform dar. Insbesondere in der dritten Kategorie zielt diese klar an der Realität vorbei. Wo die erste Kategorie ja insbesondere bei Städten und Gemeinden aus föderalistischen Gründen vertretbar ist (warum haben die Berggebiete freieren Zugang zum Parlament?), wäre ein privilegierter Zugang der Wirtschaftsdachverbände in der zweiten Kategorie kaum haltbar.

Die Schaffung einer dritten Kategorie der Lobbyingagenturen und Anwaltskanzleien schliesslich verkennt die Tatsachen: kleine, temporäre Interessengruppen leisten sich keine eigenen, teuren Profistrukturen in Bern, da es stattdessen spezifische Möglichkeiten mit Lobbyagenturen gibt. Diese vertreten genauso wie die Verbandsvertreter und diejenigen der Wirtschaftsdachverbände spezifische Interessen in jeweils ausgesuchten Entscheidungsprozessen und Projekten. Es gibt also keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform; der Zugang muss für alle Interessenvertreter chancengleich gewährleistet werden. Entsprechend darf hier nur eine und dieselbe Regelung für alle Interessensvertreter angewandt werden.

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69, Abs. 1bis** und **Art 69,**

Migros-Genossenschafts-Bund

Abs. 3 jedoch eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann:

Art. 69, Abs. 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69, Abs. 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefordert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69, Abs. 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69, Abs. 1bis dient. Art. 69, Abs. 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der parlamentarischen Initiative ein.

Art. 69, Abs. 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der SPAG nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Vorlage A: Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

Forderungen der Migros Art. 69 Parlamentsgesetz

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

Haltung der Migros zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... *tätig sind* **oder** *dieses regelmässig aufsuchen.*

3

.. für **einzelne** *Tage aufsuchen.*

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Par-

Migros-Genossenschafts-Bund

lamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

Forderung der Migros zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessevertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, statt dessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach **Absatz 2** sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

Forderung der Migros zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

Forderung der Migros zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

Migros-Genossenschafts-Bund

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Die Migros empfiehlt, für das Register gemäss Art. 69, Abs. 3 die Kriterien der SPAG anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der SPAG): <http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

Die Migros ist mit den Vorschlägen einverstanden.

Migros-Genossenschafts-Bund

Vorlage 2: Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Forderungen der Migros zur Parlamentsverwaltungsverordnung

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Haltung Migros:

=

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Gemäss Mehrheit

2 Gemäss Mehrheit

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

Migros-Genossenschafts-Bund

Forderungen der Migros

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zu-rückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

- a. der Kantonsregierungen;
- b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes
- d. **der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.**
- e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch **enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen** eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

5 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

6 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

Forderung Migros zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Migros-Genossenschafts-Bund

Art. 16bquinquies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht **absichtlich** unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Die Migros empfiehlt, für das Register die Kriterien der SPAG anzuwenden:
(vgl. Art. 6 der Standesregeln der SPAG): <http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

* OECD-Standards für Lobbying

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und -Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.

Migros-Genossenschafts-Bund

8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und –Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt – anpassen.

Pro Infirmis

Sozialpolitik und
Dachorganisation

Feldeggstrasse 71
Postfach 1332
8032 Zürich
Tel. 058 775 20 00
Fax 058 775 26 00

Pro Infirmis Postfach 1332 8032 Zürich

SPK-S
Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
CH-3003 Bern
www.parlament.ch
spk.cip@parl.admin.ch

Zuständig
Urs Dettling, lic.iur.
Stellvertretender Direktor
urs.dettling@proinfirmis.ch

2. Mai 2018

Parlamentarische Initiative «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» – Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 18. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit beteiligen zu können und nehmen gerne innert der festgesetzten Frist wie folgt Stellung.

Eingangs möchten wir betonen, dass organisierte Interessenvertretungen und professionelle Lobbyingtätigkeiten gegenüber Regierung und Parlament als Teil des Schweizer Milizsystems legitim sind. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung und zur Gestaltung von Gesetzgebungsprozessen. Problematisch wird politische Interessensvertretung, wenn sie intransparent und für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar im Verborgenen stattfindet. Sie bestärkt das Misstrauen gegenüber Politikern und Interessenvertretern gleichermaßen und sie beschädigt die Integrität des gesamten Politiksystems.

Daher begrüssen wir grundsätzlich Bemühungen für ein transparentes Lobbying sehr. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Vorlage der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) dieses Ziel verfehlt. Die Limitierung im Vorentwurf der SPK-S auf die Zutrittsregelung im Parlamentsgebäude ist bedauerlich, denn diese bildet nur einen Bestandteil von wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltensregeln bei der politischen Interessensvertretung. Ein Grossteil des Lobbyings findet über andere Kanäle, z.B. via den Interessenbindungen der Parlamentsmitgliedern selbst oder über Lobbyisteneinladungen und -anlässe ausserhalb des Parlamentsgebäudes statt. Indem sich der Vorentwurf der SPK-S nur auf die Zutrittsregulierung zum Parlamentsgebäude konzentriert und geringfügig Anpassungen der zu veröffentlichenden Angaben für Lobbyistinnen und Lobbyisten vornimmt, verpasst es die Kommission, einen tatsächlich umfassenden und damit wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltenskatalog für politische Interessensvertretung zu erarbeiten. Zusätzlich beschneidet sie auf diese Weise gerade die Einflussnahme von finanzschwächeren Interessengruppierungen auf den

Gesetzgebungsprozess und zu den Parlamentariern im Speziellen.

Wir erachten aus oben dargelegten Gründen eine Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Interessensvertreter für dringend notwendig. Diese sollte angelehnt an OECD-Standards folgende Kriterien erfüllen:

1. Faire und gleichberechtigte Chancen für Registerrücknahme und Zutrittsbewilligungen. Die Privilegierung einzelner Interessensorganisationen oder Personenkategorien ist ohne zwingende sachliche Gründe nicht statthaft.
2. Transparenz in Form eines öffentlichen, regelmässig aktualisierten Registers aus welchem einsehbar ist, wer in wessen Auftrag für welche Anliegen Zutritt zum Parlamentsgebäude erhalten hat.
3. Ein verantwortliches Parlamentsgremium, das über Akkreditierung und Zugangsbewilligung entscheidet und die Verantwortung nicht an das einzelne Parlamentsmitglied delegiert.
4. Ein öffentliches Register, welches auf der Einhaltung von verbindlichen Verhaltensregeln basiert, die im Fall von Verstössen Sanktionsfolgen beinhaltet.

Gesamtwürdigung der Vorlage (Mehrheit SPK-S):

Der Vorentwurf der SPK-S hält unserer Einschätzung nach diesen Kriterien nicht stand und verletzt den Grundsatz des chancengleichen Zugangs zum Parlament deutlich. So ist für uns kritisch, dass der Vorschlag der Kommission sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Mängel des «Götti-Systems» zu verschlechtern, indem sie die intransparente Vergabe von dauerhaften Zutrittsrechten an auserwählte Interessensvertreter weiterhin zulässt und gleichzeitig den Zugang für Lobbyisten quantitativ beschränkt. Dieser Vorschlag widerspricht der Forderung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs für alle Interessen.

Keine fairen und gleichberechtigten Zugangschancen der Interessen

Künftig dürfen Parlamentarier gemäss dem Vorentwurf der SPK-S nur noch ein Badge an Interessenvertreter vergeben. Diese Beschränkung des Zugangs der Lobbyisten in der Wandelhalle würde vor allem karitative Organisationen treffen, denen die Finanzkraft für teure Anlässe ausserhalb des Parlaments fehlen. Finanzstarke Organisationen setzen hingegen schon heute sehr stark auf Anlässe ausserhalb der Wandelhalle.

Weiter ist vorgesehen, dass Personen ohne dauerhaften Zutrittsausweis (Tagesbesuchende) künftig in ständiger Begleitung eines Ratsmitglieds sein müssen. Dies ist nur schon aufgrund der Regulierung nicht umsetzbar, dass Ratsmitglieder regelmässig abstimmen müssen und Besuchende den Ratssaal nicht betreten dürfen. Weiter diskriminiert diese Regelung Freiwillige aus der weiteren Bevölkerung, die ohne Bezahlung einmalig ein Anliegen persönlich anbringen möchten. Als Organisation für Menschen mit Behinderungen trifft uns diese Regelung zudem in besonderem Masse. Je nach Thema haben wir Mitglieder, denen es wichtig ist, das persönliche Gespräch mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zu führen. Der vorliegende Vorschlag verletzt mit dieser Stossrichtung den Grundsatz der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Interessen unabhängig von ihren verfügbaren Ressourcen.

Intransparente Vergabe der Badges

Zwar schlägt die Kommission dem Parlament richtigerweise vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Doch überlässt der Vorschlag der SPK-S den Entscheid über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weiterhin dem einzelnen Parlamentarier. Dies löst das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative nicht, sondern verschärft Intransparenz und Abhängigkeiten, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden. Dies beschreibt die Kommission erläuternden Bericht selber. Dort wird argumentiert, dass es den Interessenvertretern obliegt „das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen zu müssen, damit sie Zutritt erhalten.“ Damit anerkennt die Kommission im Grunde ein intransparentes und den demokratischen Regeln widersprechenden System. Dem einzelnen Interessensvertreter bzw. seiner Institution bleibt es überlassen, ein Parlamentsmitglied zur Badge-Vergabe zu überzeugen. Welche Mittel der Überzeugung dabei zum Einsatz kommen und ob diese ethisch akzeptabel sind (Klientelwirtschaft, Begünstigungen, nicht öffentliche Deals), bleibt den Einzelnen bzw. ihren Organisationen überlassen. Es kann nicht das Ziel einer neuen Regelung sein, dass nur ressourcenstarke Interessen oder jene mit persönlichen Bindungen Zutritt ins Parlamentsgebäude erhalten. Entsprechend wichtig wäre ein nicht-diskriminierender und transparenter Zugang.

Willkürliches System der Zutrittsvergabe

Bedauerlicherweise erteilt die Kommission der Einrichtung eines verantwortlichen parlamentarischen Gremiums mit der Begründung eine Absage, das Parlament bringe sich „in eine schwierige Lage, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht.“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Kommission diese Verantwortung in die Hand des einzelnen Parlamentariers legt und diesem letztlich Entscheidung und damit auch Verantwortung überträgt, welche Interessen im Bundeshaus vertreten sein dürfen und welche nicht. Dieses System bietet Willkür Vorschub, missachtet das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen und erhöht letztlich die Korruptionsanfälligkeit des gesamten Systems.

In Richtung mehr Transparenz: Angaben zu Aufträgen und Auftraggeber

Grundsätzlich ist es bedauernswert, dass die Kommission den Ansatz eines zweistufigen, objektivierten Registrierungs- und Zulassungssystems wie von der Kommission in einem früheren Entwurf vorgeschlagen, nicht mehr weiterverfolgt. Demnach hätten sich Interessenvertreter zuerst in einem öffentlichen Register generell akkreditieren müssen, bevor eine konkrete, zeitlich limitierte Zulassungsbewilligung ausgestellt würde. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission aus Kostengründen verworfen – obwohl Erfahrungen im Ausland wie z.B. im europäischen Parlament zeigen, dass dies mit verhältnismässigem Aufwand und ohne neuen Ansturm aufs Parlament möglich ist.. Das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die staatlichen Gremien und insbesondere in die Arbeit und die

03.05.18, Seite 4/5

Integrität des Parlaments scheint uns zu den wertvollsten Gütern eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates zu gehören und die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen durchaus geboten.

Als einziger Schritt in Richtung Transparenz ist beim Vorentwurf positiv zu bewerten, dass Interessenvertreter mit Dauerausweisen neu detaillierte Angaben zu ihren Aufträgen und Auftraggebern machen müssen. Dies soll zwingend für alle Zutrittsberechtigte gelten, das heisst auch für ehemalige Ratsmitglieder, welche im Parlamentsgebäude Interessen vertreten. Ein transparentes und nichtdiskriminierendes System verlangt ferner, dass ehemalige Parlamentsmitglieder mit dem Ende ihrer parlamentarischen Tätigkeit ihren privilegierten Zugang ins Parlament verlieren. Es ist demokratiepolitisch nicht zu verantworten, die Anzahl Zutritte ins Parlament reduzieren zu wollen, für ehemalige Parlamentsmitglieder, die sehr oft Lobbyingmandate vertreten, aber weiterhin an einem unbeschränkten und privilegierten Zugang festzuhalten.

Würdigung Minderheit SPK-S:

Der Vorschlag der Minderheit lehnen wir insgesamt ebenfalls ab, da er auch am Prinzip der Vergabe von Dauerausweisen durch die einzelnen Parlamentarier festhält. Des Weiteren schlägt die Kommissionsminderheit auch vor, dass zumindest für bestimmte Kategorien von Interessensvertretern die Vergabe der Zutrittsausweisen über ein parlamentarisches Organ erfolgen soll. Diese vorgesehenen Kategorien von dauerausweisberechtigten Organisationen stellen eine Privilegierung gewisser Interessen da, wie den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft oder die auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen. Diese Bevorzugung einzelner Organisationen entbehrt jeder rechtlichen und demokratischen Grundlage und ist daher unbedingt abzulehnen. Die Einführung eines parlamentarischen Organs welches die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortet, unterstützen wir hingegen.

Fazit:

Insgesamt begrüssen wir Bemühungen für ein transparentes Lobbying im Bundeshaus. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Vorschläge der SPK-S (sowohl jene der Mehrheit als auch der Minderheit) dieses Ziel verfehlen und erachten sie als demokratiepolitisch fragwürdig, denn sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben.

In der Gesamtbetrachtung lehnen wir die Vorschläge der Mehrheit und der Minderheit ab.

Die Vorschläge schaffen keine transparente und diskriminierungsfreie Regelung für den Zugang der Interessenvertretung im eidgenössischen Parlament, sondern stellen sogar einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Status Quo dar.

03.05.18, Seite 5/5

Wir empfehlen folgenden Vorschlag für die Regelung eines transparenten und diskriminierungsfreien Lobbyings im eidgenössischen Parlament, der sich am Vorschlag der Minderheit orientiert:

Unser Vorschlag zu Art. 69b, Abs.1bis, 2,3, 4 Minderheit:

1bis Die Verwaltungsdelegation erteilt Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter von Interessen, die sich an die Transparenzregeln von Abs. 3 halten. Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Falls dieser Vorschlag nicht mehrheitsfähig ist, empfehlen wir an der heutigen Regelung festzuhalten. Sie ist bezüglich diskriminierungsfreiem Zugang immerhin noch weniger problematisch als die Vorschläge der Mehr- und Minderheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

Pro Infirmis


Felicitas Huggenberger
Direktorin


Urs Dettling
Sozialpolitik und Dachorganisation



Sekretariat der Staatspolitischen Kommission
Parlamentsdienste
3003 Bern

Biel/Bienne, 2. Mai 2018

Vernehmlassung 15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament – Stellungnahme Schweizerischer Drogistenverband

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament sowie zu den vorgeschlagenen Änderungen im Parlamentsgesetz (ParIG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParIVV) Stellung beziehen zu können.

Als Berufsverband einer kleineren Berufsgruppe im Gesundheitswesen sind wir angewiesen, dass alle Interessen, seien sie durch Organisationen, Verbände oder Unternehmen vertreten, einen gleichberechtigten Zugang zum Parlament erhalten. Nur ein faires und transparentes Zulassungssystem ermöglicht es uns bei entsprechendem Bedarf, bei Parlamentarierinnen und Parlamentariern für unsere Anliegen zu lobbyieren.

Die Mehrheit der SPK-S will eine Regelung, die einfach und kostengünstig umgesetzt werden kann und die eine Kontrolle über die Anzahl der sich im Parlament frei bewegenden Personen ermöglicht. Der Zutritt soll nicht über ein parlamentarisches Organ geregelt werden, weil dieses festlegen müsste, welche Interessen Zugang erhalten und welche nicht, und folglich auch die Möglichkeit für ein Beschwerdeverfahren gegeben sein müsste. Wichtig sind der SPK-S die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen wie auch die Transparenz.

Wir teilen die Forderung nach einer einfach umsetzbaren und finanzierbaren Lösung. Auch unterstützen wir die Meinung der SPK-S, dass für den Zutritt zum Parlament eine Mengensteuerung braucht. Dem vorliegenden Entwurf der Mehrheit der SPK-S können wir jedoch nicht zustimmen. Eine Regelung, bei der die Ratsmitglieder für die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortlich sind, kann die von der parlamentarischen Initiative geforderte Transparenz und für alle Interessen gleichwertige Zugangsberechtigung nicht gewährleisten.



Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik zu achten und zu stärken, braucht es unserer Meinung nach eine Akkreditierung für Lobbyistinnen und Lobbyisten sowie ein öffentlich einsehbares Register, in dem die Auftraggeber und alle Mandate der akkreditierten Personen aufgeführt sind. Im Grundsatz ist daher der Vorschlag der Minderheit der SPK-S weiter zu verfolgen und umzusetzen. Dazu sind die im Anhang vorgeschlagenen inhaltlichen Anpassungen im Parlamentsgesetz (siehe Anhang 1) und in der Parlamentsverwaltungsverordnung (siehe Anhang 2) einzubeziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Huber
Leiterin Politik und Branche
Mitglied der Geschäftsleitung

Zürich, 2. Mai 2018

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommission des Ständerats

spk.cip@parl.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Parlamentarische Initiative „Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ – Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direkt betroffene, unabhängige Fachorganisation mit Vertretung in der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) erlauben wir uns, uns zu der Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit zu äussern und nehmen gern wie folgt Stellung.

Einleitend möchten wir betonen, dass organisierte Interessenvertretungen und professionelle Lobbyingtätigkeiten gegenüber Regierung und Parlament als Teil des Schweizer Milizsystems legitim sind. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung und zur Gestaltung von Gesetzgebungsprozessen. Problematisch wird politische Interessensvertretung, wenn sie intransparent und für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar im Verborgenen stattfindet. Sie bestärkt das Misstrauen gegenüber Politikern und Interessenvertretern gleichermaßen und sie beschädigt die Integrität des gesamten Politiksystems.

Wir begrüssen daher grundsätzlich die Bemühungen für ein transparentes Lobbying sehr. Leider verfehlt die Vorlage der staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) dieses Ziel. Die Limitierung im Vorentwurf der SPK-S auf die Zutrittsregelung im Parlamentsgebäude ist bedauerlich, denn diese bildet nur einen Bestandteil von wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltensregeln bei der politischen Interessenvertretung. Ein Grossteil des Lobbyings findet über andere Kanäle, z.B. via den Interessenbindungen der Parlamentarier selbst oder über Lobbyisteneinladungen und –anlässe ausserhalb des Parlamentsgebäudes statt. Indem sich der Vorentwurf der SPK-S nur auf die Zutrittsregulierung zum Parlamentsgebäude konzentriert und geringfügig Anpassungen der zu veröffentlichenden Angaben für Lobbyisten vornimmt, verpasst es die Kommission, einen tatsächlich umfassenden und damit wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltenskatalog für politische Interessensvertretung zu erarbeiten. Zusätzlich beschneidet sie auf diese Weise gerade die Einflussnahme von finanzschwächeren Interessengruppierungen – wie die

Schweizerische Energie-Stiftung SES eine ist – auf den Gesetzgebungsprozess und zu den Parlamentariern im Speziellen.

Wir erachten aus oben dargelegten Gründen eine Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Interessensvertreter für dringend notwendig. Diese sollte angelehnt an OECD-Standards folgende Kriterien erfüllen:

1. **Faire und gleichberechtigte Chancen** für grössere und kleinere, finanzstarke und weniger finanzkräftige Organisationen, keine Privilegierung einzelner Interessensorganisationen oder Personenkategorien ohne zwingende sachliche Gründe.
2. **Transparenz** in Form eines öffentlichen, regelmässig aktualisierten Registers aus welchem einsehbar ist, wer in wessen Auftrag für welche Anliegen Zutritt zum Parlamentsgebäude erhalten hat.
3. **Ein verantwortliches Parlamentsgremium**, das über Akkreditierung und Zugangsbewilligung entscheidet und die Verantwortung nicht an den einzelnen Parlamentarier delegiert (= Abkehr vom Göttisystem)
4. **Ein öffentliches Register**, welches auf der Einhaltung von verbindlichen Verhaltensregeln basiert, die im Fall von Verstössen Sanktionsfolgen beinhaltet.

Gesamtwürdigung der Vorlage (Mehrheit SPK-S)

Der Vorentwurf der SPK-S genügt diesen für uns zentralen Kriterien nicht und verletzt den Grundsatz des chancengleichen Zugangs zum Parlament deutlich. Der Vorschlag der Kommission will vielmehr am bisherigen, fragwürdigen "Göttisystem" festhalten. Er vergrössert dabei dessen Mängel indem er die intransparente Vergabe von dauerhaften Zutrittsrechten an auserwählte Interessensvertreter weiterhin zulässt und gleichzeitig den Zugang für Lobbyisten quantitativ beschränkt. Sie missachtet damit auch den Auftrag der Parlamentarischen Initiative Berberat, grösstmögliche Transparenz zu schaffen, eine offizielle Registrierung einzuführen und von der Zutrittskarten-Erteilung durch das einzelne Parlamentsmitglied Abstand zu nehmen.

Dieser Vorschlag widerspricht der Forderung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs für alle Interessen und wird von uns abgelehnt.

Keine fairen und gleichberechtigten Zugangschancen der Interessen

Gemäss Vorschlag der Kommission darf ein Parlamentarier nur noch einen Badge an Interessenvertreter vergeben. Damit werden die Zugänge der Lobbyisten in die Wandelhalle beschränkt. **Diese Beschränkung würde vor allem spendenfinanzierte Organisationen – wie etwa die Schweizerische Energie-Stiftung SES – treffen. Ihnen bietet der Zutritt zur Wandelhalle oftmals den einzigen Zugang zu Parlamentariern, da ihnen die Finanzkraft für teure Anlässe ausserhalb des Parlaments fehlt.** Finanzstarke Organisationen setzen hingegen schon heute sehr stark auf Anlässe ausserhalb

der Wandelhalle. **Der vorliegende Vorschlag verletzt mit dieser Stossrichtung den Grundsatz der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Interessen unabhängig von ihren verfügbaren Ressourcen.**

Weiter ist vorgesehen, dass Personen ohne dauerhaften Zutrittsausweis (Tagesbesuchende) künftig in ständiger Begleitung eines Ratsmitglieds sein müssen. Dies ist nur schon aufgrund der Regulierung nicht umsetzbar, dass Ratsmitglieder regelmässig abstimmen müssen und Besuchende den Ratssaal nicht betreten dürfen.

Intransparente Vergabe der Badges

Zwar schlägt die Kommission dem Parlament richtigerweise vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Doch überlässt der Vorschlag der SPK-S den Entscheid über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weiterhin dem einzelnen Parlamentarier. Dies löst das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative nicht, sondern verschärft Intransparenz und Abhängigkeiten, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden. Dies beschreibt die Kommission im erläuternden Bericht selber. Dort wird argumentiert, dass es den Interessenvertretern obliegt „*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen zu müssen, damit sie Zutritt erhalten.*“ Damit anerkennt die Kommission im Grunde ein intransparentes und den demokratischen Regeln widersprechenden System. Dem einzelnen Interessensvertreter bzw. seiner Institution bleibt es überlassen, ein Parlamentsmitglied zur Badge-Vergabe zu überzeugen. Welche Mittel der Überzeugung dabei zum Einsatz kommen und ob diese ethisch akzeptabel sind (Klientelwirtschaft, Begünstigungen, nicht öffentliche Deals), bleibt den Einzelnen bzw. ihren Organisationen überlassen. Es kann nicht das Ziel einer neuen Regelung sein, dass nur ressourcenstarke Interessen oder jene mit persönlichen Bindungen Zutritt ins Parlamentsgebäude erhalten. Entsprechend wichtig wäre ein nicht-diskriminierender und transparenter Zugang.

Willkürliches System der Zutrittsvergabe

Bedauerlicherweise erteilt die Kommission der Einrichtung eines verantwortlichen parlamentarischen Gremiums mit der Begründung eine Absage, das Parlament bringe sich „*in eine schwierige Lage, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht.*“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Kommission diese Verantwortung in die Hand des einzelnen Parlamentariers legt und diesem letztlich Entscheidung und damit auch Verantwortung überträgt, welche Interessen im Bundeshaus vertreten sein dürfen und welche nicht. Dieses System bietet Willkür Vorschub, missachtet das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen und **erhöht letztlich die Korruptionsanfälligkeit des gesamten Systems.**

In Richtung mehr Transparenz: Angaben zu Aufträgen und Auftraggeber

Grundsätzlich ist es bedauerndswert, dass die Kommission den Ansatz eines zweistufigen, objektivierten Registrierungs- und Zulassungssystems wie von der Kommission in einem früheren Entwurf vorgeschlagen, nicht mehr weiterverfolgt. Demnach hätten sich Interessenvertreter zuerst in einem öffentlichen Register generell akkreditieren müssen, bevor eine konkrete, zeitlich limitierte Zulassungsbewilligung ausgestellt würde. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission aus Kostengründen verworfen – obwohl Erfahrungen im Ausland wie z.B. im europäischen Parlament zeigen, dass dies mit verhältnismässigem Aufwand und ohne neuen Ansturm aufs Parlament möglich ist. Das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die staatlichen Gremien und insbesondere in die Arbeit und die Integrität des Parlaments scheint uns zu den wertvollsten Gütern eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates zu gehören und die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen durchaus geboten.

Als einziger Schritt in Richtung Transparenz ist beim Vorentwurf positiv zu bewerten, dass Interessenvertreter mit Dauerausweisen neu detaillierte Angaben zu ihren Aufträgen und Auftraggebern machen müssen. Dies soll zwingend für alle Zutrittsberechtigte gelten, das heisst auch für ehemalige Ratsmitglieder, welche im Parlamentsgebäude Interessen vertreten. Ein transparentes und nichtdiskriminierendes System verlangt ferner, dass ehemalige Parlamentsmitglieder mit dem Ende ihrer parlamentarischen Tätigkeit ihren privilegierten Zugang ins Parlament verlieren. Es ist demokratiepolitisch nicht zu verantworten, die Anzahl Zutritte ins Parlament reduzieren zu wollen, für ehemalige Parlamentsmitglieder, die sehr oft Lobbyingmandate vertreten, aber weiterhin an einem unbeschränkten und privilegierten Zugang festzuhalten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Den Vorschlag der Minderheit lehnen wir insgesamt ebenfalls ab. Dieser hält auch am Prinzip der Vergabe von Dauerausweisen durch die einzelnen Parlamentarier fest. Des Weiteren schlägt die Kommissionsminderheit auch vor, dass zumindest für bestimmte Kategorien von Interessensvertretern die Vergabe der Zutrittsausweisen über ein parlamentarisches Organ erfolgen soll. Diese vorgesehenen Kategorien von dauerausweisberechtigten Organisationen stellen eine Privilegierung gewisser Interessen dar, wie den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft oder die auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen. **Diese Bevorzugung einzelner Organisationen entbehrt jeder rechtlichen und demokratischen Grundlage und ist daher unbedingt abzulehnen.** Die Einführung eines parlamentarischen Organs welches die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortet, unterstützen wir hingegen.

FAZIT:

Insgesamt begrüßen wir Bemühungen für ein transparentes Lobbying im Bundeshaus. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorliegenden Vorschläge der SPK-S dieses Ziel verfehlen und erachten sie als demokratiepolitisch fragwürdig. Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellen einen Affront für alle Institutionen, Personen und Gremien dar, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament wünschen.

In der Gesamtbetrachtung lehnt die Schweizerische Energie-Stiftung SES die Vorschläge der Mehrheit und der Minderheit ab.

Die Vorschläge schaffen keine transparente und diskriminierungsfreie Regelung für den Zugang der Interessenvertretung im eidgenössischen Parlament. Im Gegenteil stellen sie sogar einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Status Quo dar.

Wir empfehlen folgenden Vorschlag für die Regelung eines transparenten und diskriminierungsfreien Lobbyings im eidgenössischen Parlament, der sich am Vorschlag der Minderheit orientiert:

Vorschlag der Schweizerische Energie-Stiftung SES zu Art. 69b, Abs.1^{bis}, 2,3,4 Minderheit:

- 1^{bis} Die Verwaltungsdelegation erteilt Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter **von Interessen, die sich an die Transparenzregeln von Abs. 3 halten.** ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~
- 2 Streichen
- 3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1^{bis} sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.
- 4 Streichen (vgl. Abs. 3)
- 5 Streichen

Falls dieser Vorschlag nicht mehrheitsfähig ist, empfehlen wir an der heutigen Regelung festzuhalten. Sie ist bezüglich diskriminierungsfreiem Zugang immerhin noch weniger problematisch als die Vorschläge der Mehr- und Minderheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in grey ink that reads "V. Schmidt". The signature is written in a cursive style with a large, looped 'V' and a long, sweeping tail for the 't'.

Valentin Schmidt
Leiter Politik & Kommunikation



SGB-FSS
Schweizerischer Gehörlosenbund
Fédération Suisse des Sourds
Federazione Svizzera dei Sordi

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Räffelstrasse 24 | 8045 Zürich
Tel. 044 315 50 40 | Fax 044 315 50 47
Videophone 032 512 50 80
www.sgb-fss.ch | rechtsdienst@sgb-fss.ch
PC 80-26467-1

Per E-Mail an:
spk.cip@parl.admin.ch

2. Mai 2018

Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament – Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 18. Januar 2018

Vernehmlassungsantwort des SGB-FSS

Der Schweizerische Gehörlosenbund ist der nationale Dachverband der Gehörlosen- und Hörbehindertenorganisationen. Er engagiert sich für die Gleichstellung von Menschen mit einer Hörbehinderung und steht ein für die vollumfängliche Inklusion aller Menschen mit einer Hörbehinderung in Bildung, Beruf, Kultur und Gesellschaft.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit beteiligen zu können und nehmen gerne innert der festgesetzten Frist wie folgt Stellung.

Eingangs möchten wir betonen, dass organisierte Interessenvertretungen und professionelle Lobbyingtätigkeiten gegenüber Regierung und Parlament als Teil des Schweizer Milizsystems legitim sind. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung und zur Gestaltung von Gesetzgebungsprozessen. Problematisch wird



politische Interessensvertretung, wenn sie intransparent und für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar im Verborgenen stattfindet. Sie bestärkt das Misstrauen gegenüber Politikern und Interessenvertretern gleichermaßen und sie beschädigt die Integrität des gesamten Politiksystems.

Daher begrüßen wir grundsätzlich Bemühungen für ein transparentes Lobbying sehr. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Vorlage der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) dieses Ziel verfehlt. Die Limitierung im Vorentwurf der SPK-S auf die Zutrittsregelung im Parlamentsgebäude ist bedauerlich, denn diese bildet nur einen Bestandteil von wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltensregeln bei der politischen Interessensvertretung. Ein Grossteil des Lobbyings findet über andere Kanäle, z.B. via den Interessenbindungen der Parlamentsmitgliedern selbst oder über Lobbyisteneinladungen und –anlässe ausserhalb des Parlamentsgebäudes statt. Indem sich der Vorentwurf der SPK-S nur auf die Zutrittsregulierung zum Parlamentsgebäude konzentriert und geringfügig Anpassungen der zu veröffentlichenden Angaben für Lobbyistinnen und Lobbyisten vornimmt, verpasst es die Kommission, einen tatsächlich umfassenden und damit wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltenskatalog für politische Interessensvertretung zu erarbeiten. Zusätzlich beschneidet sie auf diese Weise gerade die Einflussnahme von finanzschwächeren Interessengruppierungen auf den Gesetzgebungsprozess und zu den Parlamentariern im Speziellen.

Wir erachten aus oben dargelegten Gründen eine Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Interessensvertreter für dringend notwendig. Diese sollte angelehnt an OECD-Standards folgende Kriterien erfüllen:

1. **Faire und gleichberechtigte Chancen** für Registeraufnahme und Zutrittsbewilligungen. Die Privilegierung einzelner Interessensorganisationen oder Personenkategorien ist ohne zwingende sachliche Gründe nicht statthaft.
2. **Transparenz** in Form eines öffentlichen, regelmässig aktualisierten Registers aus welchem einsehbar ist, wer in wessen Auftrag für welche Anliegen Zutritt zum Parlamentsgebäude erhalten hat.
3. **Ein verantwortliches Parlamentsgremium**, das über Akkreditierung und Zugangsbewilligung entscheidet und die Verantwortung nicht an das einzelne Parlamentsmitglied delegiert.
4. **Ein öffentliches Register**, welches auf der Einhaltung von verbindlichen Verhaltensregeln basiert, die im Fall von Verstössen Sanktionsfolgen beinhaltet.

Gesamtwürdigung der Vorlage (Mehrheit SPK-S):

Der Vorentwurf der SPK-S hält unserer Einschätzung nach diesen Kriterien nicht stand und verletzt den Grundsatz des chancengleichen Zugangs zum Parlament deutlich. So ist für uns kritisch, dass der Vorschlag der Kommission sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Mängel des «Götti-Systems» zu verschlechtern, indem sie die intransparente Vergabe von dauerhaften Zutrittsrechten an auserwählte Interessensvertreter weiterhin zulässt und

gleichzeitig den Zugang für Lobbyisten quantitativ beschränkt. **Dieser Vorschlag widerspricht der Forderung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs für alle Interessen.**

Keine fairen und gleichberechtigten Zugangschancen der Interessen

Künftig dürfen Parlamentarier gemäss dem Vorentwurf der SPK-S nur noch ein Badge an Interessenvertreter vergeben. **Diese Beschränkung des Zugangs der Lobbyisten in der Wandelhalle würde vor allem karitative Organisationen treffen, denen die Finanzkraft für teure Anlässe ausserhalb des Parlaments fehlt. Finanzstarke Organisationen setzen hingegen schon heute sehr stark auf Anlässe ausserhalb der Wandelhalle.**

Weiter ist vorgesehen, dass Personen ohne dauerhaften Zutrittsausweis (Tagesbesuchende) künftig in ständiger Begleitung eines Ratsmitglieds sein müssen. Dies ist nur schon aufgrund der Regulierung nicht umsetzbar, dass Ratsmitglieder regelmässig abstimmen müssen und Besuchende den Ratssaal nicht betreten dürfen. Weiter diskriminiert diese Regelung Freiwillige aus der weiteren Bevölkerung, die ohne Bezahlung einmalig ein Anliegen persönlich anbringen möchten. **Als Organisation für Menschen mit Hörbehinderungen trifft uns diese Regelung zudem in besonderem Masse.** Je nach Thema haben wir Mitglieder, denen es wichtig ist, das persönliche Gespräch mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zu führen. **Der vorliegende Vorschlag verletzt mit dieser Stossrichtung den Grundsatz der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Interessen unabhängig von ihren verfügbaren Ressourcen.**

Intransparente Vergabe der Badges

Zwar schlägt die Kommission dem Parlament richtigerweise vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Doch überlässt der Vorschlag der SPK-S den Entscheid über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter weiterhin dem einzelnen Parlamentarier. Dies löst das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative nicht, sondern verschärft Intransparenz und Abhängigkeiten, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden. Dies beschreibt die Kommission erläuternden Bericht selber. Dort wird argumentiert, dass es den Interessenvertretern obliegt „*das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen zu müssen, damit sie Zutritt erhalten.*“ Damit anerkennt die Kommission im Grunde ein intransparentes und den demokratischen Regeln widersprechenden System. Dem einzelnen Interessensvertreter bzw. seiner Institution bleibt es überlassen, ein Parlamentsmitglied zur Badge-Vergabe zu überzeugen. Welche Mittel der Überzeugung dabei zum Einsatz kommen und ob diese ethisch akzeptabel sind (Klientelwirtschaft, Begünstigungen, nicht öffentliche Deals), bleibt den Einzelnen bzw. ihren Organisationen überlassen. Es kann nicht das Ziel einer neuen Regelung sein, dass nur ressourcenstarke Interessen oder jene mit persönlichen Bindungen Zutritt ins Parlamentsgebäude erhalten. Entsprechend wichtig wäre ein nicht-diskriminierender und transparenter Zugang.

Willkürliches System der Zutrittsvergabe

Bedauerlicherweise erteilt die Kommission der Einrichtung eines verantwortlichen parlamentarischen Gremiums mit der Begründung eine Absage, das Parlament bringe sich „in eine schwierige Lage, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht.“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Kommission diese Verantwortung in die Hand des einzelnen Parlamentariers legt und diesem letztlich Entscheidung und damit auch Verantwortung überträgt, welche Interessen im Bundeshaus vertreten sein dürfen und welche nicht. Dieses System bietet Willkür Vorschub, missachtet das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen und **erhöht letztlich die Korruptionsanfälligkeit des gesamten Systems.**

In Richtung mehr Transparenz: Angaben zu Aufträgen und Auftraggeber

Grundsätzlich ist es bedauernswert, dass die Kommission den Ansatz eines zweistufigen, objektivierten Registrierungs- und Zulassungssystems wie von der Kommission in einem früheren Entwurf vorgeschlagen, nicht mehr weiterverfolgt. Demnach hätten sich Interessenvertreter zuerst in einem öffentlichen Register generell akkreditieren müssen, bevor eine konkrete, zeitlich limitierte Zulassungsbewilligung ausgestellt würde. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission aus Kostengründen verworfen – **obwohl Erfahrungen im Ausland wie z.B. im europäischen Parlament zeigen, dass dies mit verhältnismässigem Aufwand und ohne neuen Ansturm aufs Parlament möglich ist.** Das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die staatlichen Gremien und insbesondere in die Arbeit und die Integrität des Parlaments scheint uns zu den wertvollsten Gütern eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates zu gehören und die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen durchaus geboten.

Als einziger Schritt in Richtung Transparenz ist beim Vorentwurf positiv zu bewerten, dass Interessenvertreter mit Dauerausweisen neu detaillierte Angaben zu ihren Aufträgen und Auftraggebern machen müssen. Dies soll zwingend für alle Zutrittsberechtigte gelten, das heisst auch für ehemalige Ratsmitglieder, welche im Parlamentsgebäude Interessen vertreten. Ein transparentes und nichtdiskriminierendes System verlangt ferner, dass ehemalige Parlamentsmitglieder mit dem Ende ihrer parlamentarischen Tätigkeit ihren privilegierten Zugang ins Parlament verlieren. Es ist demokratiepolitisch nicht zu verantworten, die Anzahl Zutritte ins Parlament reduzieren zu wollen, für ehemalige Parlamentsmitglieder, die sehr oft Lobbyingmandate vertreten, aber weiterhin an einem unbeschränkten und privilegierten Zugang festzuhalten.

Würdigung Minderheit SPK-S:

Der Vorschlag der Minderheit lehnen wir insgesamt ebenfalls ab, da er auch am Prinzip der Vergabe von Dauerausweisen durch die einzelnen Parlamentarier festhält. Des Weiteren schlägt die Kommissionsminderheit auch vor, dass zumindest für bestimmte Kategorien von Interessensvertretern die Vergabe der Zutrittsausweisen über ein parlamentarisches Organ erfolgen soll. Diese vorgesehenen Kategorien von dauerausweisberechtigten Organisationen

stellen eine Privilegierung gewisser Interessen da, wie den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft oder die auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen. Diese Bevorzugung einzelner Organisationen entbehrt jeder rechtlichen und demokratischen Grundlage und ist daher unbedingt abzulehnen. Die Einführung eines parlamentarischen Organs welches die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortet, unterstützen wir hingegen.

Fazit:

Insgesamt begrüßen wir Bemühungen für ein transparentes Lobbying im Bundeshaus. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Vorschläge der SPK-S (sowohl jene der Mehrheit als auch der Minderheit) dieses Ziel verfehlen und erachten sie als demokratiepolitisch fragwürdig, denn sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben.

In der Gesamtbetrachtung lehnen wir die Vorschläge der Mehrheit und der Minderheit ab.

Die Vorschläge schaffen keine transparente und diskriminierungsfreie Regelung für den Zugang der Interessenvertretung im eidgenössischen Parlament, sondern stellen sogar einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Status Quo dar.

Wir empfehlen folgenden Vorschlag für die Regelung eines transparenten und diskriminierungsfreien Lobbyings im eidgenössischen Parlament, der sich am Vorschlag der Minderheit orientiert:

Unser Vorschlag zu Art. 69b, Abs.1bis, 2,3, 4 Minderheit:

- 1bis Die Verwaltungsdelegation erteilt Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter **von Interessen, die sich an die Transparenzregeln von Abs. 3 halten.** ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~
- 2 Streichen
- 3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.
- 4 Streichen (vgl. Abs. 3)
- 5 Streichen

Falls dieser Vorschlag nicht mehrheitsfähig ist, empfehlen wir an der heutigen Regelung festzuhalten. Sie ist bezüglich diskriminierungsfreiem Zugang immerhin noch weniger problematisch als die Vorschläge der Mehr- und Minderheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Harry Witzthum

Geschäftsführer



Yalan Reber

Rechtsdienst

Per E-Mail an
Sekretariat der Staatspolitischen Kommission des Ständerats
Spk.cip@parl.admin.ch

Greenpeace, Heinrichstrasse 147, Postfach, CH-8031
Zürich

GREENPEACE

www.greenpeace.ch

Zürich, 2. Mai 2018

Parlamentarische Initiative „Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ – Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Januar 2018

Vernehmlassungsantwort von Greenpeace

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Pascale Bruderer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit beteiligen zu können und nehmen gern wie folgt Stellung.

Einleitend möchten wir betonen, dass organisierte Interessenvertretungen und professionelle Lobbyingtätigkeiten gegenüber Regierung und Parlament als Teil des Schweizer Milizsystems legitim sind. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsbildung und zur Gestaltung von Gesetzgebungsprozessen. Problematisch wird politische Interessensvertretung, wenn sie intransparent und für Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar im Verborgenen stattfindet. Sie bestärkt das Misstrauen gegenüber Politikern und Interessenvertretern gleichermaßen und sie beschädigt die Integrität des gesamten Politiksystems.

Wir begrüßen daher grundsätzlich die Bemühungen für ein transparentes Lobbying sehr. Leider verfehlt die Vorlage der staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) dieses Ziel. Die Limitierung im Vorentwurf der SPK-S auf die Zutrittsregelung im Parlamentsgebäude ist bedauerlich, denn diese bildet nur einen Bestandteil von wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltensregeln bei der politischen Interessenvertretung. Ein Grossteil des Lobbyings findet über andere Kanäle, z.B. via den Interessenbindungen der Parlamentarierinnen und Parlamentariern selbst oder über Lobbyisteneinladungen und –anlässe ausserhalb des Parlamentsgebäudes statt.

Indem sich der Vorentwurf der SPK-S nur auf die Zutrittsregulierung zum Parlamentsgebäude konzentriert und geringfügig Anpassungen der zu veröffentlichenden Angaben für Lobbyistinnen und Lobbyisten vornimmt, verpasst es die Kommission, einen tatsächlich umfassenden und damit wirkungsvollen Transparenz- und Verhaltenskatalog für politische Interessensvertretung zu erarbeiten. Zusätzlich beschneidet sie auf diese Weise gerade die Einflussnahme von finanzschwächeren Interessengruppierungen auf den Gesetzgebungsprozess und zu den Ratsmitgliedern im Speziellen.

Wir erachten aus oben dargelegten Gründen eine Neuregelung der Zutritts- und Verhaltensregeln für Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter für dringend notwendig. Diese sollte angelehnt an OECD-Standards folgende Kriterien erfüllen:

1. **Faire und gleichberechtigte Chancen** für grössere und kleinere, finanzstarke und weniger finanzkräftige Organisationen, keine Privilegierung einzelner Interessensorganisationen oder Personenkategorien ohne zwingende sachliche Gründe.
2. **Transparenz** in Form eines öffentlichen, regelmässig aktualisierten Registers aus welchem einsehbar ist, wer in wessen Auftrag für welche Anliegen Zutritt zum Parlamentsgebäude erhalten hat.
3. **Ein verantwortliches Parlamentsgremium**, das über Akkreditierung und Zugangsbewilligung entscheidet und die Verantwortung nicht an die einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier delegiert (= Abkehr vom Göttisystem)
4. **Ein öffentliches Register**, welches auf der Einhaltung von verbindlichen Verhaltensregeln basiert, die im Fall von Verstössen Sanktionsfolgen beinhaltet.

Gesamtwürdigung der Vorlage (Mehrheit SPK-S)

Der Vorentwurf der SPK-S genügt diesen für uns zentralen Kriterien nicht und verletzt den Grundsatz des chancengleichen Zugangs zum Parlament deutlich. Der Vorschlag der Kommission will vielmehr am bisherigen, fragwürdigen "Göttisystem" festhalten. Er verschlechtert dabei dessen Mängel indem er die intransparente Vergabe von dauerhaften Zutrittsrechten an auserwählte Interessensvertreter weiterhin zulässt und gleichzeitig den Zugang für Lobbyistinnen und Lobbyisten quantitativ beschränkt. Sie missachtet damit auch den Auftrag der Parlamentarischen Initiative Berberat, grösstmögliche Transparenz zu schaffen, eine offizielle Registrierung einzuführen und von der Zutrittskarten-Erteilung durch das einzelne Parlamentsmitglied Abstand zu nehmen.

Dieser Vorschlag widerspricht der Forderung eines transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs für alle Interessen und wird von uns abgelehnt.

Keine fairen und gleichberechtigten Zugangschancen der Interessen

Gemäss Vorschlag der Kommission darf eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier nur noch ein Badge an Interessenvertreter vergeben. Damit werden die Zugänge der Interessensvertreter in die Wandelhalle beschränkt. **Dies Beschränkung würde vor allem spendenfinanzierte Organisationen treffen. Ihnen bietet der Zutritt zur Wandelhalle oftmals den einzigen Zugang zu Parlamentarierinnen und Parlamentariern, da ihnen die Finanzkraft für teure Anlässe ausserhalb des Parlaments fehlen.** Finanzstarke Organisationen setzen hingegen schon heute sehr stark auf Anlässe ausserhalb der Wandelhalle. **Der vorliegende Vorschlag verletzt mit dieser Stossrichtung den Grundsatz der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Interessen unabhängig von ihren verfügbaren Ressourcen.**

Weiter ist vorgesehen, dass Personen ohne dauerhaften Zutrittsausweis (Tagesbesuchende) künftig in ständiger Begleitung eines Ratsmitglieds sein müssen. Dies ist nur schon aufgrund der Regulierung nicht umsetzbar, dass Ratsmitglieder regelmässig abstimmen müssen und Besuchende den Ratssaal nicht betreten dürfen.

Intransparente Vergabe der Badges

Zwar schlägt die Kommission dem Parlament richtigerweise vor, der Zugang von Lobbyistinnen und Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Doch überlässt der Vorschlag der SPK-S den Entscheid über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern weiterhin dem einzelnen Parlamentarier. Dies löst das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative nicht, sondern verschärft Intransparenz und Abhängigkeiten, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden. Dies beschreibt die Kommission erläuternden Bericht selber. Dort wird argumentiert, dass es den Interessenvertretern obliegt *„das Vertrauen eines Ratsmitglieds gewinnen zu müssen, damit sie Zutritt erhalten.“* Damit anerkennt die Kommission im Grunde ein intransparentes und den demokratischen Regeln widersprechenden System. Dem einzelnen Interessensvertreter bzw. seiner Institution bleibt es überlassen, ein Parlamentsmitglied zur Badge-Vergabe zu überzeugen. Welche Mittel der Überzeugung dabei zum Einsatz kommen und ob diese ethisch akzeptabel sind (Klientelwirtschaft, Begünstigungen, nicht öffentliche Deals), bleibt den Einzelnen bzw. ihren Organisationen überlassen. Es kann nicht das Ziel einer neuen Regelung sein, dass nur ressourcenstarke Interessen oder jene mit persönlichen Bindungen Zutritt ins Parlamentsgebäude erhalten. Entsprechend wichtig wäre ein nicht-diskriminierender und transparenter Zugang.

Willkürliches System der Zutrittsvergabe

Bedauerlicherweise erteilt die Kommission der Einrichtung eines verantwortlichen parlamentarischen Gremiums mit der Begründung eine Absage, das Parlament bringe sich *„in eine schwierige Lage, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht.“* Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Kommission diese Verantwortung in die Hand des einzelnen Parlamentariers legt und diesem letztlich Entscheidung und damit auch Verantwortung überträgt, welche Interessen im Bundeshaus vertreten sein dürfen und welche nicht. Dieses System bietet Willkür Vorschub, missachtet das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen und **erhöht letztlich die Korruptionsanfälligkeit des gesamten Systems.**

In Richtung mehr Transparenz: Angaben zu Aufträgen und Auftraggeber

Grundsätzlich ist es bedauernswert, dass die Kommission den Ansatz eines zweistufigen, objektivierten Registrierungs- und Zulassungssystems wie von der Kommission in einem früheren Entwurf vorgeschlagen, nicht mehr weiterverfolgt. Demnach hätten sich Interessenvertreterinnen und Interessensvertreter zuerst in einem öffentlichen Register generell akkreditieren müssen, bevor eine konkrete, zeitlich limitierte Zulassungsbewilligung ausgestellt würde. Dieser Vorschlag wurde von der Kommission aus Kostengründen verworfen – obwohl Erfahrungen im Ausland wie z.B. im europäischen Parlament zeigen, dass dies mit verhältnismässigem Aufwand und ohne neuen Ansturm aufs Parlament möglich ist. Das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung in die staatlichen Gremien und insbesondere in die Arbeit und die Integrität des Parlaments scheint uns zu den wertvollsten Gütern eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates zu gehören und die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen durchaus geboten.

Als einziger Schritt in Richtung Transparenz ist beim Vorentwurf positiv zu bewerten, dass Interessenvertreterinnen und Interessensvertreter mit Dauerausweisen neu detaillierte Angaben zu ihren Aufträgen und Auftraggebern machen müssen. Dies soll zwingend für alle Zutrittsberechtigten gelten, das heisst auch für ehemalige Ratsmitglieder, welche im Parlamentsgebäude Interessen vertreten. Ein transparentes und nichtdiskriminierendes System verlangt ferner, dass ehemalige Parlamentsmitglieder mit dem Ende ihrer parlamentarischen Tätigkeit ihren privilegierten Zugang ins Parlament verlieren. Es ist demokratiepolitisch nicht zu verantworten, die Anzahl Zutritte ins Parlament reduzieren zu wollen, für ehemalige Parlamentsmitglieder, die sehr oft Lobbyingmandate vertreten, aber weiterhin an einem unbeschränkten und privilegierten Zugang festzuhalten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Der Vorschlag der Minderheit lehnen wir insgesamt ebenfalls ab. Dieser hält auch am Prinzip der Vergabe von Dauerausweisen durch die einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier fest. Des weiteren schlägt die Kommissionsminderheit auch vor, dass zumindest für bestimmte Kategorien von Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter die Vergabe der Zutrittsausweisen über ein parlamentarisches Organ erfolgen soll. Diese vorgesehenen Kategorien von dauerausweisberechtigten Organisationen stellen eine Privilegierung gewisser Interessen da, wie den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft oder die auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen. **Diese Bevorzugung einzelner Organisationen entbehrt jeder rechtlichen und demokratischen Grundlage und ist daher unbedingt abzulehnen.** Die Einführung eines parlamentarischen Organs welches die Vergabe der Zutrittsausweise verantwortet, unterstützen wir hingegen.

FAZIT:

Insgesamt begrüssen wir Bemühungen für ein transparentes Lobbying im Bundeshaus. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die vorliegenden Vorschläge der SPK-S dieses Ziel verfehlen und erachten sie als demokratiepolitisch fragwürdig. Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament wünschen.

In der Gesamtbetrachtung lehnt Greenpeace die Vorschläge der Mehrheit und der Minderheit ab.

Die Vorschläge schaffen keine transparente und diskriminierungsfreie Regelung für den Zugang der Interessenvertretung im eidgenössischen Parlament, sondern stellen sogar einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Status Quo dar.

Wir empfehlen folgenden Vorschlag für die Regelung eines transparenten und diskriminierungsfreien Lobbyings im eidgenössischen Parlament, der sich am Vorschlag der Minderheit orientiert:

Vorschlag Greenpeace zu Art. 69b, Abs.1^{bis}, 2,3, 4 Minderheit:

^{1bis} Die Verwaltungsdelegation erteilt Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter **von Interessen, die sich an die Transparenzregeln von Abs. 3 halten.** ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

- 2 Streichen
- 3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1^{bis} sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.
- 4 Streichen (vgl. Abs. 3)
- 5 Streichen

Falls dieser Vorschlag nicht mehrheitsfähig ist, empfehlen wir an der heutigen Regelung festzuhalten. Sie ist bezüglich diskriminierungsfreiem Zugang immerhin noch weniger problematisch als die Vorschläge der Mehr- und Minderheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kaspar Schuler
Geschäftsleitung

A-Post
Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Zuständig	Thomas Porchet Energiepolitik Schweiz
Direktwahl	T +41 56 200 31 45
E-Mail	thomas.porchet@axpo.com
Datum	2. Mai 2018

15.348 Pa. Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament: Stellungnahme Axpo

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Parlamentarischen Initiative Berberat, eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament, Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die Axpo Gruppe produziert, handelt und vertreibt Energie zuverlässig für über 3 Millionen Menschen und mehrere tausend Unternehmen in der Schweiz und in über 30 Ländern Europas. Zur Axpo Gruppe gehören die Axpo Holding AG mit ihren Töchtern Axpo Power AG, Axpo Trading AG, Avestris AG sowie Centralschweizerische Kraftwerke AG. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und ihrer Kantonswerke.

Zur Vorlage

Das Schweizer Milizsystem baut auf dem engen Austausch zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik aus. Damit die aus diesem Prozess der Interessenabwägung resultierende Gesetzgebung und Regulierung breit akzeptiert wird, ist Transparenz unerlässlich. Umso mehr ist zu bedauern, dass die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Regelung einen transparenten und offenen Austausch nicht fördert.

Die vorliegende Regelung sieht vor, dass die Vergabe einer dauerhaften Zutrittsberechtigung zum Parlamentsgebäude weiterhin in der Verantwortung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier

liegt. Lediglich die Zutrittsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sollen beschränkt werden. Das stärkt nicht die Transparenz, sondern fördert die Abhängigkeit zwischen Zutrittgewährendem und dauerhaft Zutrittsberechtigten.

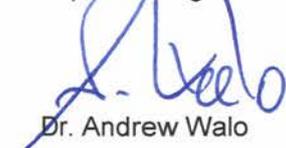
Wir sind der Überzeugung, dass Interessenvertreter für ihr Auftreten und Verhalten gegenüber der Bundesversammlung eigenverantwortlich sind. Entsprechend sind allgemein verbindliche und klare Regeln betreffend Zutritt zum eidgenössischen Parlament für alle Interessensvertreterinnen und -vertreter zu erarbeiten.

Unser mit der Vertretung unserer Interessen beauftragter Mitarbeiter ist Mitglied der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) und deren Standesregeln verpflichtet. Die SPAG hat in den letzten Jahren Vorschläge für eine praktikable Umsetzung der erwünschten Transparenzregeln erarbeitet, die von Ihrer Kommission leider nicht berücksichtigt worden sind.

Mit Blick auf die einzelnen Gesetzes- und Verordnungsartikel verweisen wir Sie auf die Stellungnahme und die jeweiligen Anträge der SPAG. Wir unterstützen insbesondere die Anträge zum Minderheitsvorschlag bei der Vorlage 2, die geeignet sind, klare und gleichberechtigte Voraussetzungen für alle Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu schaffen. Die Befürchtung, dass die Eidgenössischen Räte übermässig besucht werden könnten, teilen wir nicht. Die erhöhte Transparenz wirkt einer solchen Entwicklung wirksam entgegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Axpo Holding AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Walo'.

Dr. Andrew Walo
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Porchet'.

Thomas Porchet
Leiter Energiepolitik Schweiz

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Zürich, 2. Mai 2018

15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament – Vernehmlassung zu den Vorentwürfen

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zu den Vorentwürfen betreffend die Parlamentarische Initiative „15.438 Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1. Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von über 450 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften. Als Branchenverband leistet Swico im Interesse seiner Mitglieder einen wichtigen Klärungs- und Informationsbeitrag für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft und bringt insbesondere die Expertenmeinung der ICT-Wirtschaft in die Gesetzgebungsprozesse ein. Swico ist daher zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

2. Stellungnahme

Nachfolgend gehen wir kurz auf die aus unserer verbandsspezifischen Sicht besonders kritischen Punkte ein.

Die hier ursprünglich zugrunde liegende Parlamentarische Initiative Berberat (Einreichungsdatum: 10. Juni 2015) verlangt, dass Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, sich akkreditieren lassen müssen. Dabei sollen sie bestimmte, festzulegende Voraussetzungen erfüllen müssen und ihre Anzahl ist allenfalls zu begrenzen. Die Parlamentsdienste führen ein öffentlich einsehbares Register der Akkreditierungen und führen es laufend nach. Das öffentliche Register verpflichtet die Lobbyistinnen und Lobbyisten, jedes Mandat

und allfällige Arbeitgeber zu melden. Verstösse oder Umgehungen sollen sanktioniert werden.

2.1 Zum Vorschlag der Mehrheit SPK-S

Hier wird unter anderem vorgeschlagen, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten. Zur Begründung wird angeführt, Interessenvertreter sollen nicht als Tagesbesucher die neuen Zutrittsregelungen umgehen können (erläuternder Bericht, S. 2). Dies ist einerseits nicht nachvollziehbar. Andererseits wird im erläuternden Bericht an anderer Stelle (S. 8) ausgeführt, dass das Parlament mit der Ausstellung von Tagesbadges den Vorteil der Kontrolle darüber hat, wer das Gebäude betritt.

2.2 Zum Vorschlag der Minderheit SPK-S

Dieser Vorschlag würde unterschiedliche Kategorien von Interessenvertretungen für die Zugangsberechtigung schaffen. Dies ist auch aus demokratiepolitischer Sicht heikel. Wie hier der erläuternde Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates richtig feststellt, würden mit dieser Regelung die grossen Wirtschaftsverbände und Dachverbände Zutrittsausweise erhalten, wogegen sich die kleineren Verbände die Vermittlung eines Ratsmitgliedes suchen müssten.

Bei der zunehmenden Komplexität der Vorlagen nehmen die Anforderungen an die Fach- und Branchenkenntnisse der Parlamentarier unseres Milizparlamentes laufend zu. Hier leisten die Branchenverbände für die Meinungsbildung der Parlamentarier einen grundlegenden und wichtigen Beitrag. Sind es doch vor allem auch die Branchenverbände, die jeweils branchenspezifisches Know-how und Expertensicht in den politischen Entscheidungsprozess mit einbringen.

Die Verwaltungsdelegation, d.h. sechs Mitglieder der eidgenössischen Räte, sollen darüber entscheiden, wer von den auf Interessensvertretung spezialisierten Unternehmungen Zutrittsausweise erhalten soll. Dies schafft wohl mehr Möglichkeiten für Abhängigkeiten, als wenn (wie aktuell) 246 Parlamentarier darüber entscheiden, wer Zutrittsausweise erhalten soll.

3. Fazit

Sowohl der Vorschlag der Mehrheit als auch derjenige der Minderheit sind unter den gegebenen Voraussetzungen abzulehnen. Eventualiter ist eine Regelung in Anlehnung an die Selbstregulierung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) ins Auge zu fassen. So wird überdies im erläuternden Bericht (S. 6) ausgeführt, dass die Regelung der SPAG auch als mögliche Grundlage dienen könnte.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico


Christa Hofmann

Head Legal & Public Affairs



Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
SPK
Parlamentdienste,
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Wallisellen, 2. Mai 2018

Vernehmlassungsantwort

Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438 «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, Stellung zu nehmen.

I. Vorbemerkung

Unsere beiden Repräsentanten für die politische Arbeit sind beide Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG. Sie haben sich damit zur Einhaltung deren Standesregeln sowie des Europäischen Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet. Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Die seitens der Mehrheit der Kommission vorgeschlagene Lösung würde jedoch keinen Fortschritt bedeuten. Eine zahlenmässige Reduktion der zugelassenen Lobbyisten sowie eine gesetzlich verankerte „Pflicht zur Begleitung“ durch Parlamentarier vermögen nicht zum verfolgten Ziel zu führen. Es ist zudem fraglich, inwieweit die vorgesehene Regelung die Gleichbehandlung aller Interessenvertreter sicherstellt.

II. Würdigung der Vorlage

Der Vorschlag der Mehrheit führt zwar zu höherer Kontrolle der Quantität, nicht aber der Qualität der ausgestellten Zutrittsausweise. Es ist nicht nachvollziehbar, wie damit das Ziel eines transparenten Lobbyings im Bundeshaus erreicht werden soll, welches die angenommene parlamentarische Initiative Berberat ursprünglich verfolgte. Die Reduktion der Anzahl Dauerausweise ist für die Schaffung von Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit in keiner Weise ein taugliches Mittel. Eine Regulierung, die sich nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt.

III. Forderung

a) Grundsätzliches

Eine moderne und transparente Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament kann wie folgt erreicht werden¹⁾:

- über ein öffentlich zugängliches Register, in dem sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur über Auftraggeber und Mandate der im Parlamentsgebäude tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten informieren können, sondern auch erfahren, wer diesen den Zugang gewährt hat;
- mit gleichwertigen Zugangschancen und Zugangsregeln;
- mit der Verknüpfung des Zugangs und der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Das Ausstellen eines Dauerausweises sollte im Übrigen an die Verwaltungsdelegation übertragen werden, wie sie dies heute z.B. für Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen tut. Es ist nicht zweckmässig, die Verantwortung für den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nach wie vor bei den Parlamentsmitgliedern zu belassen, zumal sie diese im Rahmen des Parlamentsbetriebs gar nicht wahrnehmen können. In dieser Hinsicht ist der Stossrichtung der Kommissionsminderheit zu folgen. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen sollte hingegen von der Einführung von verschiedenen Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern zwingend abgesehen werden.

b) Änderung der einzelnen Bestimmungen

Art. 69a Parlamentsgesetz - Zutritt zum Parlamentsgebäude

(gemäss Minderheit)

² Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind **oder dieses regelmässig aufsuchen**.

³ Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude **für einzelne Tage aufsuchen**.

¹ Vgl. <http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm> .

Art. 69b Parlamentsgesetz – Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

¹ Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

^{1bis} Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

² *Streichen*

³ Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

⁴ *Streichen (vgl. Abs. 3)*

⁵ *Streichen*

Art. 16b^{ter} Parlamentsverwaltungsverordnung - Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

Artikel streichen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Argumente in die weitere Bearbeitung der fraglichen Bestimmungen einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
UPC Schweiz GmbH

Jürg Aschwanden
Director Government Affairs

Tel: +41 58 388 97 55
Mob: +41 78 945 31 08
E-Mail: juerg.aschwanden@upc.ch

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste,
3003 Bern
spk.cipeparl.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438 «Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin Mitglied der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG und nutze gerne die Gelegenheit, mich an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Zusammenfassung

Als Mitglied der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG, dem Berufsverband der Lobbyistinnen und Lobbyisten der Schweiz, erachte ich den Vorschlag der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) als ungenügend und demokratiepolitisch fragwürdig. Mit dem Vorschlag will die SPK-S ihre massgebliche Stellung im Prozess der Interessenvertretung einseitig schützen und jeglichen andern Interessenvertretern den Zugang zum politischen Prozess so schwer wie möglich machen. Ich finde dieses Vorgehen heuchlerisch, schliesslich sind die Mitglieder der eidgenössischen Räte in Bern die mit Abstand wichtigsten und einflussreichsten Interessenvertreter von Wirtschaft, Verbandswesen und NGOs. Den vorliegenden Vorschlag lehne ich als unausgegoren und „heimatschützerisch“ ab.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar. Ich lehne die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab.

Sie werden den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und sie stellen einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Ich unterstütze, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Minderheit.

Brig, den 16. März 2018



in Mathias Gsponer
of 2000 1400
no. 1488 + 2507

Gsponer Mathias

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

Vorbemerkungen

Durch den bewussten Verzicht auf eine verbindliche Transparenz-Regelung oder gar durch den teilweisen Ausschluss von Lobbyisten aus dem Bundeshaus leidet nicht nur das Vertrauen in Lobbyisten, sondern in die Politik generell. Die Kontakte finden nicht nur im Bundeshaus statt. Deshalb ist der Anspruch auf Transparenz nicht nur im Bundeshaus und somit nicht nur mitten im politischen Entscheidungsprozess wichtig. (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK-N, 4. Februar 2011 zu 09.486 Pa.Iv. Graf-Litscher. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus)

Eine durch das Parlament selbst definierte – und nicht an den einzelnen Parlamentarier / die einzelne Parlamentarierin delegierte - Regelung räumt dem Lobbying und der Interaktion zwischen Parlament und Interessenvertretern den richtigen Stellenwert ein, macht den Prozess erkennbar und bewertbar. Die Regelung beugt auch Korruption vor, auch wenn sie nicht primär darauf ausgerichtet ist.

Eine sinnvolle, griffige und schlanke Ergänzung des Schweizer Parlamentsgesetzes wäre aus demokratiepolitischer Sicht wegweisend und entspräche dem Auftrag der pa. Iv. 15.438: Das Schweizer Parlament könnte eine Regelung schaffen, die in der Kombination von Registrierungspflicht und Akkreditierungsmöglichkeit für andere Länder vorbildlich wäre.

Würdigung Mehrheit SPK-S

Ich begrüsse, dass die Bestrebungen zur Transparenz im Austausch zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern und Interessenvertretern zu einer Vernehmlassung über mögliche Regulierungsvorschläge münden.

Bereits in den Diskussionen zum damals neuen Parlamentsgesetz zu Beginn der 2000er-Jahre hat sich mein Verband (SPAG) für eine zeitgemässe, dem Austausch von Parlamentariern und Interessenvertretern gerecht werdende Akkreditierung der Lobbyisten eingesetzt. Der Ständerat lehnte dies ab; bis heute gilt deshalb eine Regelung mit zwei Zutrittsbadges pro Parlamentarier/in. Mehrere Vorstösse für eine offizielle Regelung scheiterten seither.

Die Notwendigkeit eines für alle Interessenvertreter/innen geltenden, offiziellen Transparenz-Registers und einer darauf basierenden Zutrittsregelung steht in keinem Zusammenhang mit der sogenannten «Götti-Badges» Regelung, welche dem Parlamentarier gestattet, dauerhaft zwei persönliche «Gästen» den Zutritt zum Bundeshaus zu erleichtern.

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

Selbstregulierung und Bemühungen der SPAG

Die Forderungen nach mehr Transparenz einerseits, aber auch die Notwendigkeit, den stattfindenden Interessenabgleich in einem faireren, professionelleren Rahmen stattfinden zu lassen, bewog die SPAG im Jahre 2014, einer umfassenden Selbstregulierung zum Durchbruch zu verhelfen: Die Mitglieder des Berufsverbandes legen ihre Auftraggeber offen. Sie verpflichten sich einer Standesordnung, die von einer externen, unabhängigen Kommission überprüft und durchgesetzt wird.

Die seitens der SPK-S erfolgte Erwähnung und Erläuterung dieses erfolgreichen, praktikablen und modernen Systems mag ein Hinweis darauf sein, dass kein anderes vergleichbare Konzept vorliegt, welches als Vorbild für eine Regelung dienen könnte.

Die parlamentarische Initiative 15.438 Berberat, deren Annahme das Parlament zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage verpflichtet, wurde von der SPAG aktiv unterstützt. Wir haben uns deshalb dafür eingesetzt, dass der Ständerat die von der Kommission ursprünglich beantragte Abschreibung der pa. Iv. am 16. März 2017 ablehnte. Unser Angebot, das Selbstregulierungsmodell der SPAG und unsere Vorschläge für eine zeitgemässe Transparenz- und Akkreditierungsordnung der Kommission anlässlich eines Hearings persönlich vorstellen und in einer Diskussion erläutern zu können, wurde abgelehnt.

Dies verpflichtet mich zusätzlich, die Vorlagen 1 und 2 kritisch zu würdigen.

Kriterien SPK-S: falsche, demokratieschädigende Prioritäten

Eine moderne Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament muss (vgl. OECD-Standards *<http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>) folgenden Kriterien genügen: Öffentlich zugängliche Transparenz über die vertretenen Interessen; gleichwertige Zugangschancen und Zugangsregeln für zivilgesellschaftliche Interessen unabhängig von Ressourcen, Ideologien, Parteibüchern; öffentliches Register, basierend auf der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Die Kommission hat sich auf Grund nicht durchwegs nachvollziehbarer respektive einseitiger Überlegungen für drei prioritäre Kriterien entschieden: eine sehr *beschränkte Anzahl* von Lobbyisten im Bundeshaus und eine Regelung, die in ihren Augen *kostengünstig, vollzugstauglich* und einfach sein soll. Schliesslich weist die Kommission den sich selbst erteilten Auftrag abermals zurück, indem sie sagt, es solle «*nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*».

Auf den ersten Blick stehen somit die Forderungen des Berufsverbandes und die Vorstellungen der Kommissionsmehrheit in diametralem Gegensatz.

Erstens:

Wenn das Leitmotiv einer überfälligen Regulierung des Zugangs der Lobbyisten zum Bundesparlament die grösstmögliche Beschränkung ihrer Anzahl ist, so diskreditiert sich die Kommissionsmehrheit selber, wenn doch der Auftrag der parlamentarischen Initiative in der Mehrung der Transparenz besteht. Erstaunlich ist, dass der Bericht selber die Problematik der Anzahl relativiert (Fussnote S. 13), denn: die Karten gemäss Art. 69.2

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

repräsentieren nur gerade 14.7% aller Dauerausweise, und auch davon sind nur ein Teil Lobbyisten. Im Berufsverband auf der Gegenseite sind heute 240 Lobbyisten Mitglied, davon verfügt ein grosser Teil nicht über einen Dauerausweis. Wäre also die Zahl der Berechtigten im Bundeshaus ein Problem, müsste zuerst bei den Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und den ehemaligen Parlamentariern angesetzt werden. Die reine Anzahl der Dauerausweise ist kein taugliches Kriterium, entscheidend ist deren Gebrauch über die Zeit. Dazu fehlen Angaben, die aus einem subjektiven Empfinden einzelner Parlamentarier eine objektiv nachvollziehbare Problemlage schaffen würden, die entsprechend rational angegangen werden könnte. Eine Regulierung, die nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt. Offensichtlich hat eine während der Sommer-Session 2017 durchgeführte *Zählaktion der Bundeshauseintritte nicht zur nötigen Klärung beigetragen. Die Ergebnisse der Gästebefragung werden im Bericht weder erwähnt noch dargelegt. *

*

Gästebefragung Sommersession 29.05.-16.06.2017 / MBA

Was ist der Grund Ihres Besuchs im Parlamentsgebäude?

- Privater Kontakt mit einem Ratsmitglied, allgemeines Interesse am Parlamentsbetrieb
- Interessensvertretung

Quel est le motif de votre visite au sein du Palais du Parlement ?

- Contact privé avec un député, intérêt général pour le fonctionnement du Parlement
- Représentation d'intérêts

Zweitens: Die Einfachheit der Lösung, die ins Feld geführt wird, beschränkt sich darauf, dass so wenig Änderungen wie möglich am Badge-System erfolgen sollen – obschon dieses selbst eher Ursprung der pa. Iv. 15.438 ist und die pa. Iv. explizit eine offizielle Akkreditierung fordert («*Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen*»).

Die vorgeschlagene Lösung verletzt nun in krasser Weise den Grundsatz einer gruppenpluralistisch geprägten Demokratie. Dabei erhalten Interessengruppen chancengleichen Zugang zum Parlament. Dieser einleuchtende und dem Schutz des Individuums der Parlamentsmitglieder dienende Grundsatz entlastet die einzelne Parlamentarierin, den einzelnen Parlamentarier, statt sie in eine übergeordnete Verantwortung zu binden, welche sie gar nicht tragen können.

Die Argumentation der SPK-S pervertiert den eigenen Auftrag:

Wenn nämlich im Bericht gefordert wird, dass Interessenvertreter «*das Vertrauen eines*

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

*Ratsmitglieds gewinnen müssen, damit sie Zutritt erhalten», so ist das Problem in seiner ganzen Tragweite offengelegt. Die Kommission macht zur Voraussetzung für den Parlamentszugang, was einem Transparenzgebot und demokratischen Regeln diametral entgegengesetzt ist: Klientelwirtschaft, nicht öffentliche Deals und Abmachungen, möglicherweise Begünstigungen und letztendlich Konstellationen, welche die Korruptionsanfälligkeit der Beziehungen zwischen Parlamentarier/innen und Interessenvertreter ausschliesslich erhöhen, statt diese zu eliminieren: Die Kommission ruft offensiv zum Feilschen und Verhandeln auf und appelliert an Charme und Überzeugungskraft – und negiert dabei ihren Auftrag komplett. Wir verwahren uns gegen einen solchen Basar. (pa. Iv. Berberat: «**Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz ... sorgen, ... Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung.»***

Drittens:

Argumentiert die Kommission, es «*sollte nicht durch ein parlamentarisches Organ festgelegt werden, wer Zutritt erhält*». Das Parlament bringe sich «*in eine schwierige Lage bringt, wenn es darüber befindet, welche Interessen berechtigterweise im Parlamentsgebäude vertreten werden dürfen und welche nicht*». Die Kommission missachtet mit dieser Argumentation einerseits ihren Auftrag, andererseits aber auch den Grundsatz, dass eine Transparenz- und Akkreditierungsordnung nicht einzelne Interessen und deren Zutrittsrecht priorisiert, sondern die Chancengleichheit aller in einer Demokratie zu verteidigenden Interessen wahrt und sicherstellt.

Dabei widerspricht sich die Kommission im Bericht im nächsten Abschnitt selbst: «*Wichtig ist der Kommissionsmehrheit zudem die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen. Es sollen nicht bestimmte Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern definiert werden, welche verschiedene Voraussetzungen für den Zugang erfüllen müssen bzw. gar keinen Zugang erhalten*»... Diesen Grundsatz unterstütze ich.

Die Kommission missachtet ihn jedoch vollständig.

Zu den Kosten einer Regelung

Die Kommission hat in ihrem ersten Vorschlag, der im Bericht nicht wiederaufgenommen wurde, einen gangbaren Weg vorgezeichnet. Er wurde aus Kostengründen verworfen. Hier muss die Überlegung greifen, was denn langfristig der Preis für eine Nicht-Akkreditierung nach international anerkannten Vorgehensweisen wäre. Ist nicht die Glaubwürdigkeit und die Transparenz auch des Zugangs zum Dauerausweis ein entscheidendes Kriterium für das Vertrauen in korrekte Abläufe der Interessensvertretung im Parlament?

Die Kosten werden im Bericht auch konkret angesprochen: die SPAG bezweifelt indes die Höhe dieser Investition für eine Registerlösung. Der Berufsverband selbst hat diese bereits mit einem Bruchteil dieser Mittel realisiert. Faktisch erfordert eine korrekte Akkreditierungslösung mit einem Transparenzregister einen gewissen Arbeitsaufwand bei

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

den Parlamentsdiensten. Dieser ist bei der Abwägung mit dem Vertrauensgewinn beim Volk als eine lohnende, geringe Investition zu betrachten.

Würdigung Minderheit SPK-S

Die im Bericht dargelegten und in Vorlage 2 (Parlamentsverwaltungsverordnung ParlVV, Art. 16) abgebildeten Überlegungen der Minderheit mit drei Kategorien von Interessen(Vertretern) stellt eine Mischform dar. Insbesondere in der dritten Kategorie zielt diese klar an der Realität vorbei. Wo die erste Kategorie ja insbesondere bei Städten und Gemeinden aus föderalistischen Gründen vertretbar ist (warum haben die Berggebiete freieren Zugang zum Parlament?), wäre ein privilegierter Zugang der Wirtschaftsdachverbände in der zweiten Kategorie kaum haltbar.

Die Schaffung einer dritten Kategorie der Lobbyagenturen und Anwaltskanzleien schliesslich verkennt die Tatsachen: kleine, temporäre Interessengruppen leisten sich keine eigenen, teuren Profi-Strukturen in Bern, da es stattdessen spezifische Möglichkeiten mit Lobbyagenturen gibt. Diese vertreten genauso wie die Verbandsvertreter und diejenigen der Wirtschaftsdachverbände spezifische Interessen in jeweils ausgesuchten Entscheidungsprozessen und Projekten. Es gibt also keine ausreichende Begründung der Diskriminierung einer Interessengruppe nach Herkunft oder Arbeitsform; der Zugang muss für alle Interessenvertreter gleich und chancengleich gewährleistet werden. Entsprechend darf hier nur eine und dieselbe Regelung für alle Interessensvertreter angewandt werden.

Grundsätzlich schlägt die Minderheit der SPK-S mit der Definition von **Art. 69 1bis** und **Art 69 3** jedoch eine Regelung vor, welche in zweierlei Hinsicht eine den Anliegen der Transparenz und der Demokratie förderliche Regelung darstellen kann:

Art. 69 1bis überantwortet die Zuständigkeit für das Prüfen der Registereinträge (Art. 69 3) und den Entscheid über das Ausstellen eines Dauerausweises sinnvollerweise der Verwaltungsdelegation. Die Verwaltungsdelegation setzt sich aus je drei Mitgliedern der Büros des National- und des Ständerates zusammen. In der Regel sind dies die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die ersten und zweiten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beider Räte. Damit stellt die Minderheit der SPK-S sicher, dass die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier keine diesbezügliche, alleinige Verantwortung wahrnehmen müssen und oben erwähnte Abhängigkeiten nicht gefördert oder gar gefördert werden. Die Verwaltungsdelegation repräsentiert den Rat und verantwortet die Entscheide und Prüfungen im Kollektiv.

Art. 69 3 schafft die gesetzliche Basis für ein öffentlich zugängliches Register, welches der Verwaltungsdelegation für die Entscheide gemäss Art. 69 1bis dient. Art. 69 3 löst damit den tatsächlichen Auftrag der pa. Iv. ein.

Art. 69 3 entspricht grundsätzlich der Forderung der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG nach einer offiziellen Regelung, welche die Beziehung zwischen den

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

externen Interessenvertreter/innen wie auch die Parlamentarier/innen würdigt und gleichzeitig entlastet, da die Spielregeln für den Interessenabgleich übergeordnet gesetzlich geregelt sind.

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

Forderungen Mathias Gsponer zu Art. 69 Parlamentsgesetz

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

- 1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer-oder Tagesausweis verfügen.
- 2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.
- 3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.
- 4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

Gsponer zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... tätig sind oder dieses regelmässig aufsuchen.

3

.. für einzelne Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

- 1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.
- 2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.
- 3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.
- 4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.
- 5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

Gsponer zu Art. 69 b:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessevertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.~~

3 ~~streichen~~, statt dessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach **Absatz 2** sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

Gsponer zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit:

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

Gsponer zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Ich empfehle, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):
<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Art. 69c Ausweise für ehemalige Ratsmitglieder

Ehemalige Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Dauerausweise. Ist ein ehemaliges Mitglied im Parlamentsgebäude als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter tätig, so hat es die Angaben nach Artikel 69b Absatz 3 zu machen.

Gsponner

-

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassungsantwort

Vorlage 2

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Gsponer:

-

da ich Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Gemäss Mehrheit

2 Gemäss Mehrheit

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

- b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;
- c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes
- d. **der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.**
- e. von Verbänden und Unternehmen
- 2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.
- 3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.
- 4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch **enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen** eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.
- 3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.
- 4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

Gsponer zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen
STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

- 1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.
- 2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.
- 3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.
- 4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinqies Sanktionen

- 1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person

Gsponer Mathias
Oberer Saltinadamm 64
CH-3900 Brig Glis
Tel : 078 835 27 06
Mail : gsponer.mathias@gmx.ch

Vernehmlassungsantwort

erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht **absichtlich** unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Ich empfehle, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG):

<http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

*** OECD-Standards für Lobbying**

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und –Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und –Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und –Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt – anpassen.

25. April 2018

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentssdienste,
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen ich als Mitglied der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft die Gelegenheit, mich an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, zu beteiligen.

Generelle Bemerkungen

Ich erachte Transparenz und eine praktikable, faire Zutrittsregelung im Lobbying als wichtig für den Dialog mit den Parlamentariern und letztlich für die Schweizer Demokratie. Dazu gehört richtigerweise, dass der Zugang von Lobbyisten zum Parlament mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sind, damit immer klar ist, wer für wen spricht. Nur so können die Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen erleben.

In diesem Sinne betrachte ich die Variante der Kommissionsminderheit als zielführender, da sie auch den seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv widerspiegelt.

Der Vorschlag der Mehrheit der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S), eine neue Regelung einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament – als gesetzgebende Behörde – werde gar nichts neu regeln.

Die Begründung der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, ist widersprüchlich. Sie hebt zwar hervor, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren». Indem sie aber diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, entstehen neue Abhängigkeiten und Intransparenz. Das ist nicht im Interesse der eingangs erwähnten Transparenz, Fairness und Professionalität des Parlamentsbetriebs.

Ich unterstütze deshalb, mit einigen Anpassungsvorschlägen, die Stossrichtung der Kommissionsminderheit, während ich in der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form eher einen Rückschritt sieht und diese deshalb ablehne.

Meine Forderungen zum Parlamentsgesetz

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Art. 69

Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

1 Der Zutritt zum Parlamentsgebäude wird Personen gewährt, die über einen Dauer- oder Tagesausweis verfügen.

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind und dieses regelmässig aufsuchen.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für einen einzelnen Tag aufsuchen.

4 Die Modalitäten zur Ausstellung der Dauer- und Tagesausweise werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

zu Art. 69a Zutritt zum Parlamentsgebäude

2: gemäss Minderheit

Minderheit

2

... tätig sind oder dieses regelmässig aufsuchen.

3

.. für einzelne Tage aufsuchen.

Art. 69b Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied, um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter handelt.

3 Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter geben ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im

Parlamentsgebäude tätig sind.

4 Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

5 Die Ratsmitglieder können im Parlamentsgebäude Besucherinnen und Besucher empfangen. Diese erhalten einen Tagesausweis. Das Ratsmitglied muss sie während der Dauer ihres Aufenthalts im Parlamentsgebäude begleiten.

zu Art. 69 b

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

2 Das Ratsmitglied gibt für jede Person nach Absatz 1 den Namen an und vermerkt, ob es sich um ein Familienmitglied oder um eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter ~~oder um eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter~~ handelt.

3 ~~streichen~~, stattdessen 1 bis und 3, siehe unten

4 Die Angaben nach Absatz 2 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

zu Art. 69b, Abs. 1 Minderheit

1 Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder oder persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise kann an eine Person abgegeben werden, welche direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation vertritt. Ausgenommen sind Mitarbeitende von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.~~

zu Art. 69b, Abs. 1bis, 2, 3, 4 Minderheit

1bis Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

2 Streichen

3 Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

4 Streichen (vgl. Abs. 3)

5 Streichen

Ich empfehle, für das Register gemäss Art. 69 3 die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:

1. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Parlamentariern und deren Mitarbeitenden.
2. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Regierungsmitgliedern, Verwaltung sowie von der Regierung/Verwaltung eingesetzten Gremien.
3. Informationsvermittlung oder Einflussnahme bei Gremien und Mitarbeitenden von politischen Parteien.
4. Medienarbeit mit dem Ziel der Beeinflussung von Akteuren gemäss 1 – 3.
5. Issue-Monitoring, Issue-Management und Stakeholder-Management.
6. Übernahme politischer Ämter sowie Einsitznahme in Gremien, die von der Regierung/Verwaltung eingesetzt sind.
7. Unterstützung von aktuellen oder künftigen Mandatsträgern im Wahlkampf.
8. Mitwirkung bei Organisationen/Unternehmen in Wahl-/ Abstimmungskämpfen.
9. Mandate der politischen Kommunikation und Informationskampagnen im Auftrag von Verwaltung oder Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz.

(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG): <http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

Meine Forderungen zur Parlamentsverwaltungsverordnung

Vorlage 2

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Aufgehoben

2 Aufgehoben

3 Gemäss geltendem Recht

II

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Swisscom

-

da wir Vorlage 1 / Mehrheit ablehnen

Minderheit

Art. 16a, Abs. 1-3

1 Gemäss Mehrheit

2 Gemäss Mehrheit

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zurückzugeben.

Art. 16bbis Zutrittsausweise für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes.

2 Die Höchstzahl der Ausweise für jede Kategorie wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 ... Dauerausweise sind für eine ganze Legislaturperiode gültig. Wer die Voraussetzungen für einen Dauerausweis nicht mehr erfüllt, hat diesen unverzüglich zu-rückzugeben.

Art. 16b bis Zutrittsausweise ~~für Kantonsregierungen und bestimmte Dachverbände~~

1 Dauerausweise werden ausgestellt für Vertreterinnen und Vertreter:

a. der Kantonsregierungen;

b. der gesamtschweizerischen Dachverbände, der Gemeinden, Städte und Berggebiete gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005;

c. der gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe des Vernehmlassungsgesetzes

d. der auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen.

e. von Verbänden und Unternehmen

2 Die Höchstzahl der Ausweise ~~für jede Kategorie~~ wird von der Verwaltungsdelegation festgelegt.

3 Gesuche für einen Dauerausweis sind an die Parlamentsdienste zu richten. Bei Anfechtungen entscheidet die Verwaltungsdelegation.

4 Jede Gesuchstellerin beziehungsweise jeder Gesuchsteller muss nachweisen, dass seine Mitarbeiterin beziehungsweise sein Mitarbeiter das Parlamentsgebäude regelmässig aufsuchen muss, um ihrer beziehungsweise seiner Arbeit erfolgreich nachzugehen. Das Gesuch enthält für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmen eine Liste der Aufträge, für welche die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter im Parlamentsgebäude tätig sein wird. Die Verwaltungsdelegation kann zusätzliche Bestimmungen erlassen.

3 Die Verwaltungsdelegation prüft die Gesuche einmal pro Jahr.

4 Die Ausgabe eines Dauerausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 500 Franken.

zu Art. 16 b^{ter} Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

STREICHEN

Art. 16bquater Öffentliches Register

1 Es wird ein öffentliches Register der Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises erstellt.

2 Das Register enthält die in Artikel 69b Absatz 3 ParlG genannten Angaben. Die Verwaltungsdelegation kann die Veröffentlichung weiterer Angaben vorsehen.

3 Die Angaben in diesem Register begründen keine Verantwortlichkeiten der Bundesversammlung. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Dauerausweises versichern die Korrektheit und Vollständigkeit ihrer Angaben und melden Änderungen dieser Angaben unverzüglich.

4 Der Eintrag ins Register verleiht den Tätigkeiten der betreffenden Personen keinen offiziellen Charakter.

Art. 16bquinquies Sanktionen

1 Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber eines Zutrittsausweises gegen die Bestimmungen, kann die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation Massnahmen ergreifen, die bis zu einem vorläufigen Entzug der Berechtigung für den Zutritt ins Parlamentsgebäude führen können. Bei schweren Verstössen kann der betreffenden Person der Zutritt ins Parlamentsgebäude dauerhaft untersagt

werden. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

2 Die Entscheidungen der oder des Delegierten der Verwaltungsdelegation können bei der Verwaltungsdelegation angefochten werden. Diese entscheidet endgültig. Die betreffende Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16bsexies Verhaltensregeln

1 Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht ~~absichtlich~~ unvollständige oder ungenaue Informationen liefern, in der Absicht, diese in die Irre zu führen. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

2 Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

Art. 16bsepties Zutrittsbeschränkungen

1 Bei besonderen Anlässen oder aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt ins Parlamentsgebäude beschränkt oder verwehrt werden.

2 Halten sich im Parlamentsgebäude sehr viele Personen auf, kann der Einlass ins Gebäude begrenzt oder vorübergehend verwehrt werden

Ich empfehle, für das Register die Kriterien der Schweiz. Public Affairs Gesellschaft (SPAG) anzuwenden:
(vgl. Art. 6 der Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG): <http://www.public-affairs.ch/de/standeskommission/standesregeln>

* OECD-Standards für Lobbying

1. Länder sollen Wettbewerbsgleichheit durch fairen und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Entscheidungsprozess der Politik gewährleisten.
2. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten sich direkt auf den politischen Entscheidungsprozess beziehen und den sozio-kulturellen sowie verwaltungsspezifischen Kontext respektieren.
3. Lobbying-Regeln und -Richtlinien sollten bezüglich der Regierungstätigkeit und des gesetzlichen Rahmens konsistent sein.
4. Wenn Länder Lobbying-Regeln und -Richtlinien implementieren wollen, sollten sie zunächst die Begriffe «Lobbying» und «Lobbyist» klar definieren.
5. Länder sollten ein angemessenes Mass an Transparenz garantieren, damit für Amtsträger, Bürger und die Wirtschaft die notwendigen Informationen über Lobbying-Aktivitäten zugänglich sind.
6. Länder sollten es Interessenvertretern – inkl. zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaftsvertretern, Medien und der Öffentlichkeit - ermöglichen, Lobbying-Aktivitäten zu hinterfragen.
7. Indem sie klare Regeln und Verhaltensrichtlinien für Amtsträger definieren, fördern die Länder das Vertrauen in öffentliche Institutionen und Entscheidungsprozesse.
8. Lobbyisten sollten professionelle und transparente Berufsstandards erfüllen; so fördern auch sie das Vertrauen in die Transparenz und Integrität des Lobbyismus.
9. Um eine möglichst hohe Einhaltung der Lobbying-Regeln zu erreichen, sollten die Länder die Hauptakteure einbeziehen und zur einheitlichen Umsetzung verpflichten.
10. Die Länder sollten ihre Lobbying-Regeln und -Richtlinien periodisch überprüfen und aufgrund der gemachten Erfahrungen - wo angezeigt – anpassen.

Ich bedanke mich an der Vernehmlassung teilzunehmen und bitte Sie die von mir angebrachten Punkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüsse



Eric Brandt

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentdienste,
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

Wallisellen, 26. April 2018

**Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur
Parlamentarische Initiative 15.438
«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutze ich die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, Stellung zu nehmen.

I. Vorbemerkung

Als Mitglied der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG habe ich mich zur Einhaltung deren Standesregeln sowie des Europäischen Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet. Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Die seitens der Mehrheit der Kommission vorgeschlagene Lösung würde jedoch keinen Fortschritt bedeuten. Eine zahlenmässige Reduktion der zugelassenen Lobbyisten sowie eine gesetzlich verankerte „Pflicht zur Begleitung“ durch Parlamentarier vermögen nicht zum verfolgten Ziel zu führen.

II. Würdigung der Vorlage

Der Vorschlag der Mehrheit führt zwar zu höherer Kontrolle der Quantität, nicht aber der Qualität der ausgestellten Zutrittsausweise. Es ist nicht nachvollziehbar, wie damit das Ziel eines transparenten Lobbyings im Bundeshaus erreicht werden soll, welches die angenommene parlamentarische Initiative Berberat ursprünglich verfolgte. Die Reduktion der Anzahl Dauerausweise ist für die Schaffung von Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit in keiner Weise ein taugliches Mittel. Eine Regulierung, die sich nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt.

III. Forderung

a) Grundsätzliches

Eine moderne und transparente Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament kann wie folgt erreicht werden¹):

- über ein öffentlich zugängliches Register, in dem sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur über Auftraggeber und Mandate der im Parlamentsgebäude tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten informieren können, sondern auch erfahren, wer diesen den Zugang gewährt hat;
- mit gleichwertigen Zugangschancen und Zugangsregeln;
- mit der Verknüpfung des Zugangs und der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Das Ausstellen eines Dauerausweises sollte im Übrigen – zumindest für den Zutritt von kommerziell tätigen Interessenvertretern – an die Verwaltungsdelegation übertragen werden, wie sie dies heute z.B. für Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen tut. Es ist nicht zweckmässig, die Verantwortung für den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nach wie vor bei den Parlamentsmitgliedern zu belassen, zumal sie diese im Rahmen des Parlamentsbetriebs gar nicht wahrnehmen können. In dieser Hinsicht ist der Stossrichtung der Kommissionsminderheit zu folgen. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen sollte hingegen von der Einführung von verschiedenen Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern zwingend abgesehen werden.

b) Änderung der einzelnen Bestimmungen

Art. 69a Parlamentsgesetz - Zutritt zum Parlamentsgebäude

(gemäss Minderheit)

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind *oder dieses regelmässig aufsuchen*.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude für *einzelne Tage aufsuchen*.

¹ Vgl. <http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>.

Art. 69b Parlamentsgesetz – Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

¹ Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

^{1bis} Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

² ~~Streichen~~

³ Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

⁴ ~~Streichen (vgl. Abs. 3)~~

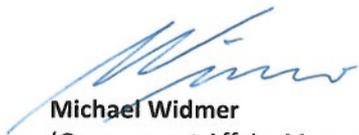
⁵ ~~Streichen~~

Art. 16b^{ter} Parlamentsverwaltungsverordnung - Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

~~Artikel streichen.~~

Ich danke Ihnen im Voraus, dass Sie meine Argumente in die weitere Bearbeitung der fraglichen Bestimmungen einbeziehen und meine Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Widmer
(Government Affairs Manager bei UPC Schweiz GmbH)

Tel: +41 58 388 93 77

Mob: +41 78 659 30 02

E-Mail: michael.widmer@upc.ch

Felix Schneuwly
Eichenstrasse 70
3184 Wünnewil

Wünnewil, 26. April 2018

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

«Transparentes Lobbying» - Vernehmlassungsantwort Felix Schneuwly Bundeshausakkreditierung statt Götti-Badges für Lobbyisten

\$Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehme ich als Lobbyist und Vorstandmitglied der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) im Rahmen der von der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) durchgeführten Vernehmlassung des Vorentwurfes zur pa. Iv. 15.438 Berberat «Eine Regelung für transparentes Lobbying» Stellung. Ich lehne den Vorschlag ab, weil er schlechter als der Status quo mit den zwei Götti-Badges pro Parlamentsmitglied für Lobbyisten und andere Personen ist. Wie die SPAG verlange ich eine Bundeshausakkreditierung für Lobbyisten, die Transparenz schafft, welche professionellen Interessenvertreter im Bundeshaus wofür lobbyieren. Das Berufsregister der SPAG und die Akkreditierung der Journalisten sind die besten Beweis dafür, dass es funktioniert.

Die SPK-S hat vom Ständerat den Auftrag, die parlamentarische Initiative umzusetzen und eine echte Transparenz- und Zutrittsregelung zu konzipieren. Der seitens der Mehrheit der Kommission befürwortete Vorschlag entspricht nicht dem Auftrag der pa. Iv. Berberat, ist schlechter als der Status quo mit je zwei Götti-Badges pro Parlamentsmitglied für Lobbyisten und andere Personen. Er schafft nicht die Transparenz, die im digitalen Zeitalter nötig ist, um direktdemokratische Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse zu stärken. Als einziger Verband verpflichtet die SPAG ihre Mitglieder zu klaren Transparenzregeln. Mit einer darauf basierenden, offiziellen Zutrittsregelung wird ersichtlich, wer als professioneller Interessenvertreter im Bundeshaus und anderswo tätig ist. Das Modell funktioniert, hat Vorbildcharakter und ist für die Parlamentsdienste sofort anwendbar.

SPK-S Vorschläge wären Rückschritte

Übereinstimmend mit der Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission zwar vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Eine neue Regelung jedoch ausschliesslich wie für Angehörige und persönliche Mitarbeitende der Parlamentsmitglieder über die «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, schafft persönliche Abhängigkeiten und eine Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei für Zutritte zuständig und das Parlament – die gesetzgebende Behörde – solle nichts neu regeln. Damit unterläuft die Kommission klar den ihr seitens Ständerat erteilten Auftrag. Die Kommission postuliert, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren».

Das Gegenteil ist der Fall. Und indem sie den Zutritts-Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, produziert sie neue Abhängigkeiten und noch mehr Intransparenz. Damit würde das Parlament eine Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft in Kauf nehmen. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet. Auch die seitens der Minderheit vorgeschlagene Privilegierung einzelner Organisationen oder Personenkategorien beim Zutritt zum Parlamentsgebäude ist weder nachvollziehbar noch sachgerecht.

SPAG-Modell: Einfach und bewährt

Transparent und unbürokratisch ist hingegen eine Regelung, welche professionelle Interessenvertreter verpflichtet, Ihre Mandate in einem öffentlichen Register aufzulisten, um sich akkreditieren zu lassen. SPAG-Mitglieder, welche im Bundeshaus und anderswo als professionelle Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter tätig sind, setzen sich mit der Offenlegung ihrer Auftraggeber und Arbeitsweise für transparentes und glaubwürdiges Lobbying ein. Sie helfen mit, den Interessenausgleich im demokratischen Prozess transparent, verlässlich und für alle zugänglich zu gestalten.

Die SPAG fordert eine offizielle Regelung, die mit einfachen und tauglichen Selbstregulierungs-Standards zur erforderlichen Transparenz führt. Zusammen mit der SPAG lade ich die SPK ein, von ihrem Vorentwurf Abstand zu nehmen und stattdessen ein einfaches, praktikables und auf echter Transparenz basierendes Akkreditierungssystem für professionelle Lobbyisten im Bundeshaus vorzulegen.

Ich danke für die wohlwollende Berücksichtigung der hier dargelegten Argumente im Sinne der parlamentarischen Initiative Berberat und grüsse Sie freundlich.



Felix Schneuwly

SPAG-Vorstandsmitglied und Head of Public Affairs comparis.ch

079 600 19 12

felix.schneuwly@comparis.ch

Sekretariat der staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
Parlamentsgebäude
CH - 3003 Bern

Brunnen, 29. April 2018

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, mich an der Vernehmlassung zum Vorentwurf und dem erläuternden Bericht der staatspolitischen Kommission des Ständerates zur parlamentarischen Initiative 15.438 über «eine Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» - eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018 - zu beteiligen.

Aus meiner Sicht, als Mitglied der SPAG und langjähriger und regelmässiger Gast im Bundeshaus, ist der Vorschlag über «eine Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» der staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) in der vorliegenden Form ungeeignet und aus demokratiepolitischer Perspektive zweifelhaft.

Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der Schweizerische Public Affairs Gesellschaft (SPAG) schlägt die Kommission dem Parlament vor, den Zugang von Lobbyisten zum Parlament mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern zu verbinden. Ich begrüsse eine solche Regelung, denn sie hätte für alle Lobbyisten Gültigkeit und trüge zu deutlich mehr Transparenz bei.

Eine neue Regelung jedoch einzig über die existierenden «Götti-Badges» abwickeln zu wollen, führt zu einer Ungleichbehandlung der professionellen Lobbyistinnen und Lobbyisten: So gibt die Kommission vor, die einzelne Parlamentarierin / der einzelne Parlamentarier sei inskünftig für Zutritte zuständig und das Schweizer Parlament - als gesetzgebende Behörde - werde gar nichts neu regeln. Mit der Folgerung, das Schweizer Parlament solle und wolle gar keine eigene Regelung erlassen, unterläuft die Kommission (SPK-S) klar den ihr seitens Parlament erteilten Auftrag gemäss pa. Iv.

Die Idee der Kommission, es solle zusätzlich all jenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Zugang zum Bundeshaus / der Wandelhalle verweigert werden können, welche diesen bisher über Tagesbesuchs-Badges bekommen konnten, begründet die Kommission sehr widersprüchlich. Sie sagt, «dass sich Systeme, in denen ein parlamentarisches Organ über den Zutritt von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern entscheidet, nicht bewähren».

Indem sie genau diesen Entscheid jedem einzelnen Parlamentarier überantwortet, verschärft sie genau jene Tendenzen, welche mit einer zeitgemässen und transparenten Regelung eingedämmt würden: Es entstehen neue Abhängigkeiten und neue Intransparenz.

Statt Bürgerinnen und Bürgern Offenheit, Professionalität und Transparenz im täglichen Abgleich politischer Interessen zu garantieren, würde das Schweizer Parlament damit die konsequente Abschottung von Zivilgesellschaft und Wirtschaft demonstrieren.

In der seitens der Mehrheit der Kommission geforderten Form stellt die Vorlage einen klaren Rückschritt dar. Ich lehne die Vorschläge der Mehrheit deshalb ab. Sie wird den Werten und Grundregeln der Schweizer Demokratie nicht gerecht und stellt einen Affront dar für alle Institutionen, Personen und Gremien, welche zu Recht Zugang zu den gewählten Volksvertretern im Parlament haben. Den Vorwürfen, es mangle dem Parlament an Transparenz, wird damit Vorschub geleistet.

Die seitens der Minderheit der Kommission konzipierte Regelung widerspiegelt den Auftrag, Transparenz zu schaffen und gleichzeitig eine praktikable, faire Zutrittsregelung zu erlassen, welche das Parlament über die Verwaltungsdelegation bestimmt.

Ich unterstützte, mit einigen Anpassungsvorschlägen - siehe Vernehmlassungsantwort der SPAG - die Stossrichtung der Minderheit.

Mit freundlichen Grüssen



Django Betschart

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen SPK
Parlamentsdienste,
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

Wallisellen, 2. Mai 2018

Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarische Initiative 15.438

«Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf der «Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament» im Bundesgesetz über die Bundesversammlung, eröffnet von der SPK-S am 25. Januar 2018, Stellung zu nehmen.

I. Vorbemerkung

Unsere beiden Repräsentanten für die politische Arbeit sind beide Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft SPAG. Sie haben sich damit zur Einhaltung deren Standesregeln sowie des Europäischen Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet. Richtigerweise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Selbstregulierungspraxis der SPAG schlägt die Kommission dem Parlament vor, der Zugang von Lobbyisten zum Parlament solle mit einer Offenlegung von Arbeitgebern und Auftraggebern verbunden sein. Diese begrüssenswerte Regelung würde für alle Lobbyisten gelten – auch für jene, die nicht SPAG-Mitglied sind.

Die seitens der Mehrheit der Kommission vorgeschlagene Lösung würde jedoch keinen Fortschritt bedeuten. Eine zahlenmässige Reduktion der zugelassenen Lobbyisten sowie eine gesetzlich verankerte „Pflicht zur Begleitung“ durch Parlamentarier vermögen nicht zum verfolgten Ziel zu führen. Es ist zudem fraglich, inwieweit die vorgesehene Regelung der Gleichbehandlung aller Interessenvertreter sicherstellt.

II. Würdigung der Vorlage

Der Vorschlag der Mehrheit führt zwar zu höherer Kontrolle der Quantität, nicht aber der Qualität der ausgestellten Zutrittsausweise. Es ist nicht nachvollziehbar, wie damit das Ziel eines transparenten Lobbyings im Bundeshaus erreicht werden soll, welches die angenommene parlamentarische Initiative Berberat ursprünglich verfolgte. Die Reduktion der Anzahl Dauerausweise ist für die Schaffung von Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit in keiner Weise ein taugliches Mittel. Eine Regulierung, die sich nur auf diese zahlenmässige Beschränkung abstützt und darin ihre Begründung sucht, ist nicht gerechtfertigt.

III. Forderung

a) Grundsätzliches

Eine moderne und transparente Akkreditierung von Lobbyisten in einem Parlament kann wie folgt erreicht werden¹):

- über ein öffentlich zugängliches Register, in dem sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur über Auftraggeber und Mandate der im Parlamentsgebäude tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten informieren können, sondern auch erfahren, wer diesen den Zugang gewährt hat;
- mit gleichwertigen Zugangschancen und Zugangsregeln;
- mit der Verknüpfung des Zugangs und der Einhaltung eines Verhaltenskodex mit Sanktionsmöglichkeiten (inkl. Rekursinstanz).

Das Ausstellen eines Dauerausweises sollte im Übrigen – zumindest für den Zutritt von kommerziell tätigen Interessenvertretern – an die Verwaltungsdelegation übertragen werden, wie sie dies heute z.B. für Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen tut. Es ist nicht zweckmässig, die Verantwortung für den Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nach wie vor bei den Parlamentsmitgliedern zu belassen, zumal sie diese im Rahmen des Parlamentsbetriebs gar nicht wahrnehmen können. In dieser Hinsicht ist der Stossrichtung der Kommissionsminderheit zu folgen. Im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen sollte hingegen von der Einführung von verschiedenen Kategorien von Interessenvertreterinnen und -vertretern zwingend abgesehen werden.

b) Änderung der einzelnen Bestimmungen

Art. 69a Parlamentsgesetz - Zutritt zum Parlamentsgebäude

(gemäss Minderheit)

2 Dauerausweise werden Personen ausgestellt, die im Parlamentsgebäude tätig sind **oder dieses regelmässig aufsuchen**.

3 Tagesausweise werden Personen ausgestellt, die das Parlamentsgebäude **für einzelne Tage aufsuchen**.

¹ Vgl. <http://www.oecd.org/gov/ethics/lobbying.htm>.

Art. 69b Parlamentsgesetz – Ausweise für von Ratsmitgliedern gemeldete Personen

¹ Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ~~oder Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter. Nur einer dieser Ausweise darf an eine Person abgegeben werden, die als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter tätig ist.~~

^{1bis} Die Verwaltungsdelegation kann Dauerausweise für Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen ausstellen. ~~Die Kategorien der in Frage kommenden Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind in einer Verordnung der Bundesversammlung festgelegt.~~

² ~~Streichen~~

³ Die Personen im Sinne der Absätze 1 und 1bis sowie deren Funktionen sind in ein öffentlich zugängliches Register einzutragen. Vertritt eine Person direkt die Interessen eines Verbandes, eines Unternehmens, einer öffentlichen Verwaltung oder einer ähnlichen Organisation, so sind ihr Name und die Organisation, die sie vertritt, anzugeben. Bei Mitarbeitenden von auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmungen sind zusätzlich die Auftraggeberin beziehungsweise der Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist.

⁴ ~~Streichen (vgl. Abs. 3)~~

⁵ ~~Streichen~~

Art. 16b^{ter} Parlamentsverwaltungsverordnung - Zutrittsausweise für auf Interessenvertretung spezialisierte Unternehmungen

~~Artikel streichen.~~

Ich danke Ihnen im Voraus, dass Sie meine Argumente in die weitere Bearbeitung der fraglichen Bestimmungen einbeziehen und meine Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Aschwanden

Mitglied der schweizerischen Public-Affairs Gesellschaft

Mob: +41 78 945 31 08

E-Mail: juerg.aschwanden@gmail.com